

Az.: 3 K 923/04



VERWALTUNGSGERICHT DRESDEN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

- 1.
- 2.
- 3.

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:

- 1.
- 2.

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Landesdirektion Dresden
Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden

- Beklagter -

prozessbevollmächtigt:

beigeladen:
Landeshauptstadt Dresden
vertreten durch die Oberbürgermeisterin
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

wegen

Planfeststellungsbeschluss Waldschlößchenbrücke

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Dresden durch die Richterin am Verwaltungsgericht Auf der Straße als Vorsitzende, die Richterin am Verwaltungsgericht Schroeder und die

Richterin am Verwaltungsgericht Ackermann sowie die ehrenamtlichen Richterinnen Augst und Gehrke

auf die mündliche Verhandlung vom 19.6.2008, 26.6.2008, 3.7.2008 und 16.10.2008 am 30.10.2008

für Recht erkannt:

Die Klagen werden abgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die ihre Kosten selbst trägt.

Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand

Die Kläger sind in Sachsen anerkannte Naturschutzverbände und wenden sich gegen den Planfeststellungsbeschluss des Beklagten vom 25.2.2004 in der Gestalt des Planergänzungsbescheides vom 9.6.2008 sowie des Ergänzungs- und Änderungsbeschlusses vom 14.10.2008 für den Neubau des Verkehrszuges Waldschlößchenbrücke in Dresden.

Die Beigeladene hat unter dem 18.2.2003 beim damaligen Regierungspräsidium Dresden (jetzt Landesdirektion Dresden) die Planfeststellung für das Bauvorhaben Neubau des Verkehrszuges Waldschlößchenbrücke vom Knotenpunkt Fetscherstraße/Pfotenhauerstraße bis Knotenpunkt Stauffenbergallee/Erschließungsstraße Albertstadt, sog. Variante 3.2 B 1, beantragt.

Am 20.2.2003 errichtete der Beklagte zur „Koordinierung und Begleitung des Verfahrens“ eine Arbeitsgruppe bestehend aus Mitarbeitern der Beigeladenen und des Beklagten (Ordner 13, AS 87). Mit Schreiben vom 25.2.2003 unterrichtete er das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Arbeit (SMWA) hiervon und teilte dem Ministerium den ersten Beratungstermin der Arbeitsgruppe im März 2003 mit (Ordner 13, AS 92).

Die Planunterlagen für das angegriffene Bauvorhaben lagen vom 10.3. - 10.4.2003 bei der Beigeladenen zur allgemeinen Einsicht aus (Dresdner Amtsblatt Nr. 10/6.3.2003).

Mit einem am 24.4.2003 beim Regierungspräsidium Dresden eingegangenen Schreiben nahm der Kläger zu 1) zu dem geplanten Vorhaben Stellung und stimmte ihm nicht zu. Zur Begründung führte er im Wesentlichen Folgendes aus:

Insgesamt sei der Verkehrszug Waldschlößchenbrücke verkehrsplanerisch nicht sinnvoll und zerstöre die einmalige Dresdner Elblandchaft, wodurch er allen Dresdnern schade. So sei die zugrunde liegende Verkehrsprognose in sich nicht schlüssig und eine Entlastung des Verkehrsnetzes nicht zu erwarten. Es gebe keine Notwendigkeit für eine Vierspurigkeit der Brücke. Die Alternativen einer dritten Marienbrücke und eines Tunnels seien nicht untersucht worden. Die Baumaßnahme greife in maßgebliche Bestandteile von Flora Fauna Habitat-Gebieten (FFH-Gebiet) ein, was mangels einer dringenden Notwendigkeit der Maßnahme nicht gerechtfertigt sei. Die FFH-Vorprüfung (sog. Screening) sei ungenau und zum Teil falsch. Das Elbtal habe eine besondere Funktion als Leitlinie während der Wanderung und als Jagdhabitat insbesondere für die Fledermausarten Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*) und Kleine Hufeisennase (*Rhinolophus hipposideros*). Die FFH-Vorprüfung negiere jedoch die nachhaltige und erhebliche Beeinträchtigung dieser bedrohten Fledermausarten. Bezüglich des Vogelschutzes fehle es an Untersuchungen zum weltweit vom Aussterben bedrohten Wachtelkönig (*Crex crex*), der am geplanten Brückenstandort ein tatsächliches oder zumindest potenzielles Brutgebiet habe. Im Übrigen ließen die für die betroffenen Bürger durch das Planvorhaben zu erwartenden schädlichen Lärmeinwirkungen keine umweltverträgliche Realisierung zu. Die angenommenen Immissionswerte für Luftschadstoffe seien falsch, weil sie hinsichtlich des zu erwartenden Verkehrsaufkommens nicht wirklichkeitsnah berechnet worden seien. Des Weiteren begegne die Konstruktion der Brücke wegen der vorgesehenen V-Pfeiler Bedenken. Es sei zu befürchten, dass die Brücke aus Gründen des Hochwasserschutzes architektonisch verändert gebaut werden müsse und das Landschaftsbild sowie die Elbaue noch mehr beeinträchtige.

Mit seiner am 24.4.2003 beim Regierungspräsidium Dresden eingegangenen Stellungnahme lehnte der Kläger zu 2) das Vorhaben ebenfalls ab. Er führte im Wesentlichen Folgendes aus:

Er zweifle das Ergebnis der FFH-Vorprüfung an, da diese inhaltlich fehlerhaft und die verwendete Methodik nicht nachvollziehbar sei. Der Beeinträchtigungsgrad der einzelnen Lebensraumtypen bzw. Arten sei höher anzunehmen. Das Landschaftsbild und der hochsensible, überregional bedeutsame Kulturlandschaftsraum der Elbaue würden nachhaltig beeinträchtigt. Die Eingriffe könnten nicht kompensiert werden. Wohngebiete, Krankenhäuser, Bürostandorte und Kleingärten seien vor den Auswirkungen nur durch den Nullfall zu schüt-

zen. Es seien erhebliche Überschreitungen der Grenzwerte für Lärm und Luftschadstoffe zu erwarten. Das beinhalte gesundheitliche Risiken für die im Umfeld arbeitenden und lebenden Menschen. Im Übrigen sei die Wirkung des Bauwerks auf die Strömungsverhältnisse aufgrund der Pfeiler in V-Form insbesondere bei Hochwasser ungünstig.

Auch der Kläger zu 3) stimmte dem Vorhaben nicht zu. In seinem am 23.4.2003 beim Regierungspräsidium Dresden eingegangenen Schreiben führte er dazu im Wesentlichen Folgendes aus:

In den Planungsunterlagen werde das Hauptanliegen der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7 mit späteren Änderungen) - Habitatrichtlinie - FFH-RL - und der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1 mit späteren Änderungen) - Vogelschutzrichtlinie - VS-RL - nur unzureichend gewürdigt. Die wichtigste naturschutzfachliche Funktion der Elbe und ihrer Uferbereiche sei ihre überregionale ökologische Vernetzungsfunktion. Die nunmehr vorgesehene ökologische Zerschneidung bewirke nicht nur eine „Verinselung“ vorhandener Populationen. Bezüglich des Vogelschutzes fehle es an Untersuchungen zum weltweit vom Aussterben bedrohten Wachtelkönig, der am geplanten Brückenstandort ein tatsächliches oder zumindest potenzielles Brutgebiet habe. Auch habe das Elbtal eine besondere Funktion als Leitlinie während der Wanderung und als Jagdhabitat, insbesondere für die hoch bedrohte Fledermausart Großes Mausohr sowie die vom Aussterben bedrohten Arten Mopsfledermaus und Kleine Hufeisennase. Die durchgeführte FFH-Vorprüfung negiere jedoch deren nachhaltige und erhebliche Beeinträchtigung. Weiterhin verstoße die fehlende Prüfung von Tunnelvarianten gegen das Sächsische Naturschutzgesetz.

Am 26. August 2003 fand im Technischen Rathaus der Beigeladenen eine Besprechung statt, an der ausweislich des vorliegenden Protokolls vom 27.8.2003 neben dem damals für die Planfeststellung zuständigen Referatsleiter W. weitere 28 Personen teilnahmen. Gegenstand der Besprechung war die Vorbereitung des Erörterungstermins (laut Protokoll „Generalprobe zur Anhörung“ [Ordner 13, AS 410 f.]).

Vom 1.9. bis 15.9.2003 führte das Regierungspräsidium Dresden den Erörterungstermin durch.

Mit Schreiben vom 9.12.2003 lehnte der Kläger zu 1) das Regierungspräsidium Dresden und den mit dem Planfeststellungsverfahren befassten Referatsleiter W. gegenüber dem SMWA wegen Befangenheit ab. Dabei wurden insbesondere Art und Umfang der Beteiligung des

Referatsleiters W. an der „Generalprobe zur Anhörung“ gerügt. Mit Schreiben vom 5.1.2004 teilte das Regierungspräsidium Dresden den damaligen Prozessbevollmächtigten des Klägers zu 1) mit, dass es keine Gründe sehe, die eine Befangenheit des Referatsleiters W. rechtfertigen könnten, weshalb diesem gegenüber keine Anordnung eines Mitwirkungsverbots ergehe. Unter Angabe weiterer Gründe beantragten die damaligen Prozessbevollmächtigten mit Schreiben vom 15.1.2004, dem Regierungspräsidenten Dr. H. und Referatsleiter W. das Verfahren wegen Befangenheit zu entziehen.

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 25.2.2004 stellte das Regierungspräsidium Dresden den Plan für das o.g. Bauvorhaben mit den sich aus den Tekturen und Roteintragungen ergebenden Änderungen sowie zahlreichen Nebenbestimmungen fest, erteilte verschiedene wasserrechtliche Erlaubnisse und wies die im Verfahren vorgebrachten Einwendungen zurück, soweit ihnen nicht durch Änderungen des Planes, Zusicherungen des Vorhabenträgers oder Nebenbestimmungen entsprochen wurde. Der Beschluss lag vom 15. - 29.3.2004 bei der Beigeladenen zur allgemeinen Einsicht aus (SächsABl. Nr. 11/11.3.2004).

Gegen den Planfeststellungsbeschluss haben die Kläger am 15.4.2004 gemeinsam Klage erhoben und am selben Tag Anträge auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihrer Klagen gestellt (Az.: 3 K 922/04).

Mit Entscheidung vom 7.12.2004 nahm die EU-Kommission die vier FFH-Gebiete „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“, „Separate Fledermausquartiere im Großraum Dresden“, „Elbtalhänge zwischen Loschwitz und Bonnewitz“ und „Prießnitzgrund“ in die Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinentalen biogeografischen Region auf.

Mit Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 7.7.2005 (Az.: 3 K 922/04) wurden die Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz abgelehnt. Die hiergegen eingelegten Beschwerden wies das Sächsische Obergericht mit Beschluss vom 8.12.2005 zurück (Az.: 5 BS 184/05).

Mit Verordnung vom 19.10.2006 (SächsABl. Sonderdruck Nr. 4/2006, S. 213) bestimmte das Regierungspräsidium Dresden das Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg, unter Aussparung bestimmter Bereiche der Elbwiesen im Stadtgebiet von Dresden, zum Europäischen Vogelschutzgebiet.

Mit Schreiben vom 18.4.2007 stellten die Kläger Anträge nach § 80 Abs. 7 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Daraufhin ordnete das Verwaltungsgericht Dresden mit Beschluss vom 9.8.2007 (Az.: 3 K 712/07) die aufschiebende Wirkung der Klagen gegen den Planfest-

stellungsbeschluss an. Auf die hiergegen am 10.8.2007 erhobene Beschwerde änderte das Sächsische Obergericht mit Beschluss vom 12.11.2007 (Az.: 5 BS 336/07) den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 9.8.2007, lehnte die Anträge ab und ordnete insbesondere zum Schutz der Kleinen Hufeisennase an, dass der Beklagte bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache sicher zu stellen habe, dass die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf dem gesamten planfestgestellten Verkehrszug zu bestimmten Zeiten während des Jahres auf 30 km/h begrenzt und die Einhaltung der Geschwindigkeitsbeschränkung durch je eine stationäre Messeinrichtung pro Fahrtrichtung überwacht werde. Daraufhin begann die Beigeladene Ende 2007 mit den Bauarbeiten.

Mit Planergänzungsbescheid vom 9.6.2008 ergänzte der Beklagte den Planfeststellungsbeschluss vom 25.2.2004 um zwei Nebenbestimmungen. In der Nebenbestimmung 4.4.8 wurde die vom Sächsischen Obergericht angeordnete Geschwindigkeitsbegrenzung mit Kontrollen durch stationäre Messeinrichtungen festgeschrieben. In Nr. 4.4.9 erfolgte eine Beauftragung von Leitstrukturen, um strukturnutzende Fledermausarten von dem Anfahrtsbereich (Rampenbereich) der Brücke fernzuhalten. Zudem wurde zwischenzeitlich das Beleuchtungskonzept geändert. Nach den jetzigen Planungen verläuft die Beleuchtungseinrichtung auf der Brücke in Handläufen, die mit Licht Emittierenden Dioden (LED) ausgestattet sind. Die Rampenbereiche der Brücke werden durch Lichtfluter erhellt.

Mit Schreiben vom 4.9.2008 teilte der Beklagte den Klägern, der Beigeladenen sowie einer Reihe weiterer Verbände mit, dass beabsichtigt sei, zur Behebung möglicher Defizite der bisherigen FFH-Vorprüfung eine Abweichungsentscheidung nach Art. 6 Abs. 4 FFH-RL, § 34 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), § 22 b Abs. 3 Nr. 1 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (SächsNatSchG) zu erlassen. Zur vorgesehenen Planänderung erhielten die Angeschriebenen die Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 19.9.2008. Hiervon haben die Kläger Gebrauch gemacht.

Mit Ergänzungs- und Änderungsbeschluss vom 14.10.2008, den Klägern zugestellt am 15.10.2008, ergänzte der Beklagte den Planfeststellungsbeschluss vom 25.2.2004, geändert mit Beschluss vom 9.6.2008, um weitere Auflagen zum Naturschutz. Unter Punkt 4.4.10 wurde eine Vermeidungsmaßnahme des Inhalts angeordnet, dass die Mähwiesen des Lebensraumtyps (LRT) 6510 sowohl rechts- als auch linkselbisch zweimal im Jahr jeweils bis 100 m beidseitig der Waldschlößchenbrücke zum Zwecke des Stickstoffentzugs zu mähen sind (1. Mahd zwischen Ende Mai und Anfang Juni, 2. Mahd zwischen Mitte und Ende September) und das Mähgut abzufahren ist. Zudem wurden zum Ausgleich für Eingriffe in den LRT 6510 und die Art *Maculinea (Glaucopsyche) nausithous* (Dunkler Wiesenknopf-

Ameisenbläuling) insgesamt vier Kohärenzmaßnahmen (K1 bis K4) angeordnet. Darüber hinaus stellte der Beklagte fest, dass nach erfolgter Ausnahmeprüfung gemäß § 22 b Abs. 3 SächsNatSchG das planfestgestellte Vorhaben zugelassen werden konnte.

In der mündlichen Verhandlung vom 3.7.2008 und 16.10.2008 haben die Kläger ihre Klagen auf den Planergänzungsbescheid vom 9.6.2008 und den Ergänzungs- und Änderungsbeschluss vom 14.10.2008 erweitert.

Mit ihren Klagen rügen die Kläger Verfahrensfehler, halten die Zuständigkeit der Beigeladenen für den Bau des geplanten Verkehrszuges nicht für gegeben, erheben Einwände gegen die Planrechtfertigung, den Planungsumgriff, die Einteilung der Straßenklassen, die Alternativenprüfung, die Standfestigkeit des Brückenbauwerks und die Abwägung hinsichtlich der Schadstoffbelastung. Zudem machen sie geltend, dass das Planvorhaben die Vorgaben des § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) nicht wahre und vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses ein Raumordnungsverfahren hätte durchgeführt werden müssen. Darüber hinaus stehe das Vorhaben nicht in Einklang mit den Anforderungen des europäischen Naturschutzrechts. Der Planungsträger habe die Bedeutung der Vogelschutzproblematik verkannt, denn das planfestgestellte Vorhaben quere einen Bereich, der europarechtlich als faktisches Vogelschutzgebiet einzustufen sei. Auch sei das FFH-Gebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ von dem Vorhaben betroffen. Insoweit werde zu Unrecht in Abrede gestellt, dass das Vorhaben mit erheblichen Eingriffen in die Erhaltungsziele verbunden sei. Statt der durchgeführten FFH-Vorprüfung, die zudem fehlerhaft durchgeführt worden sei, hätte eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden müssen. Erhebliche Eingriffe lägen insbesondere hinsichtlich verschiedener Fledermausarten (Kleine Hufeisennase, Großes Mausohr und Mopsfledermaus), des Eremiten, der Grünen Keiljungfer, des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings, der Spanischen Flagge und der Lebensraumtypen 6510 und 3270 vor. Die hinsichtlich der Fledermausarten verfügten Schutzauflagen könnten den Schutz nicht mit der gebotenen Sicherheit gewährleisten. Das zum Schutz des LRT 6510 angeordnete Mahdregime sei ungeeignet. Das Vorhaben hätte auch nicht aufgrund der durchgeführten Abweichungsprüfung zugelassen werden dürfen. Denn die abwägende Beurteilung von Abweichungsgründen sei fehlerhaft erfolgt. Dies gelte insbesondere hinsichtlich des drohenden Titelverlustes des Weltkulturerbes, der vom Beklagten nicht ordnungsgemäß berücksichtigt worden sei. Auch sei der Beklagte rechtsfehlerhaft zu dem Ergebnis gelangt, dass der Bau eines Elbtunnels keine weniger beeinträchtigende Alternative darstelle. Die vom Beklagten angeordneten Kohärenzmaßnahmen seien nicht geeignet, den gebotenen Ausgleich zu schaffen. Auch lägen Verstöße gegen das europäische Artenschutzrecht vor.

Insoweit seien Verbotstatbestände des § 42 BNatschG erfüllt, die dazu führen würden, dass das Vorhaben ohne vorherige Abweichungsprüfung nicht habe zugelassen werden dürfen.

Die Kläger beantragen,

den Planfeststellungsbeschluss des Beklagten vom 25.2.2004 in der Gestalt des Planergänzungsbescheides vom 9.6.2008 sowie des Ergänzungs- und Änderungsbeschlusses vom 14.10.2008 aufzuheben,

hilfsweise,

den Planfeststellungsbeschluss vom 25.2.2004 in Gestalt des Planergänzungsbescheides vom 9.6.2008 sowie des Ergänzungs- und Änderungsbeschlusses vom 14.10.2008 für rechtswidrig und nicht vollziehbar zu erklären,

hilfsweise,

den Beklagten zu verpflichten, weitere Auflagen zum Schutz der Elbaue und zum Ausgleich des Eingriffs zu erteilen.

Der Beklagte beantragt,

die Klagen abzuweisen.

Der Beklagte trägt im Wesentlichen vor, dass die Kläger am Verfahren ordnungsgemäß beteiligt worden seien; auch liege im Übrigen kein Verfahrensfehler vor. In der Sache gebe das Klagevorbringen keinen Anlass zu Zweifeln an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Planfeststellungsbeschlusses in der Gestalt des Planergänzungsbescheides und des Ergänzungs- und Änderungsbeschlusses. Insbesondere stehe das Vorhaben im Einklang mit dem europäischen Naturschutzrecht. Insoweit seien die Kläger mit ihrem Vortrag bereits weitgehend präkludiert. Darüber hinaus seien die Vorgaben des Habitatschutzes und des gebietsunabhängigen Artenschutzes aber auch gewahrt. Mit den getroffenen Nebenbestimmungen seien zusätzliche Vorkehrungen getroffen worden, um die FFH-Wertigkeit und Kohärenz der betroffenen Flächen sicherzustellen. Die durchgeführte Ausnahmeprüfung sei rechtmäßig. Entgegen der Auffassung der Kläger quere das Vorhaben auch kein faktisches Vogelschutzgebiet. Die von den Klägern bevorzugte Tunnelvariante habe sich bei der Variantenwahl nicht aufdrängen müssen. Der Planfeststellungsbeschluss sei auch in Hinblick auf die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte der 22. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (22. BImSchV) nicht rechtswidrig. Die Rügen der Kläger betref-

fend die Planrechtfertigung und die Standfestigkeit der Brücke hätten bereits deshalb keine Aussicht auf Erfolg, weil hiermit keine naturschutzrechtlichen Belange gemäß § 61 Abs. 2 BNatSchG geltend gemacht würden.

Mit Beschluss vom 3.5.2004 hat das Gericht die Landeshauptstadt Dresden als Vorhabenträgerin zum Verfahren beigeladen.

Die Beigeladene hat keinen Antrag gestellt und sich auch nicht zur Sache geäußert.

Im Rahmen der am 3.7.2008 durchgeführten mündlichen Verhandlung hat die Kammer durch Vernehmung der Mitarbeiter der Beigeladenen W. , W. , J. und H. und des von der Beigeladenen zugezogenen Gutachters R. als Zeugen Beweis erhoben zu Art und Umfang der Beteiligung des Referatsleiters W. an der am 26.8.2003 im Technischen Rathaus durchgeführten „Generalprobe zur Anhörung“. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Niederschrift zur mündlichen Verhandlung vom 3.7.2008 verwiesen.

Die Kläger haben hilfsweise 136 (zuzüglich Unterpunkte) Beweisanträge gestellt sowie beantragt, das Verfahren zur Beantwortung von insgesamt zwölf Vorlagefragen durch den Europäischen Gerichtshof auszusetzen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakte, die beigezogenen Gerichtsakten der Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes (Az.: 3 K 922/04, 3 K 712/07, 5 BS 184/05 und 5 BS 336/07 und 3 L 354/08), die beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten (26 Ordner) sowie den beigezogenen vorläufigen Managementplan für das SCI 034E „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ (T. , 2. Zwischenbericht vom 25.4.2008) verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren und dem Gericht bei seiner Entscheidung vorlagen.

Entscheidungsgründe

Die Kammer konnte auch ohne die in der mündlichen Verhandlung nicht durch einen Bevollmächtigten vertretene Beigeladene verhandeln und entscheiden, da diese mit den Ladungen jeweils auf die Folgen eines Ausbleibens hingewiesen wurde (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die Klagen sind zulässig aber unbegründet.

A. Zulässigkeit der Klagen, Rügeberechtigung

Die Klagen sind zulässig.

Die Kläger sind als im Freistaat Sachsen anerkannte Naturschutzvereine klagebefugt (§ 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 69 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG).

Soweit die Kläger allerdings die Unzuständigkeit der Beigeladenen für den Bau des geplanten Verkehrszuges, eine falsche Einteilung der Straßenklassen, einen unzureichenden Planungsumgriff, ein fehlendes Raumordnungsverfahren, die unterbliebene Berücksichtigung weiterer Planungsabsichten der Beigeladenen, die Erhöhung der Lärm- und Luftschadstoffbelastung für die Bevölkerung, die Verletzung des Trennungsgrundsatzes gemäß § 50 BImSchG sowie die Vierstreifigkeit der Brücke und eine fehlende Standsicherheit derselben rügen, sind konkrete „auch den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dienende Vorschriften“ im Sinne von § 61 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG, gegen die verstoßen worden sein soll und auf deren Verletzung die Kläger sich nach dieser Vorschrift allein berufen können, weder benannt worden noch ersichtlich. Soweit die Kläger sich hinsichtlich der Standsicherheit der Brücke auf die statischen Vorgaben für den Brückenbau, konkret auf die DIN 1055-9 beziehen, stellt diese Vorschrift keine Norm dar, die zumindest auch dem Naturschutz dient (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 8.12.2005 - 5 BS 184/05 - S. 26).

Die Kläger sind darüber hinaus gemäß § 61 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG auch mit ihrem Vorbringen ausgeschlossen, dass dem Vorhaben die erforderliche Planrechtfertigung fehle (vgl. BVerwG, Beschl. v. 1.7.2003 - 4 VR 1/03, 4 A 1/03 - Buchholz 406.400 § 61 BNatSchG Nr. 3 S. 22 f.; SächsOVG, Beschl. v. 8.12.2005 - 5 BS 184/05 - S. 27; diese Frage offen lassend: BVerwG, Urt. v. 12.3.2008 - 9 A 3/06 - juris RdNr. 41 f., v. 17.1.2007 - 9 A 20/05 - juris RdNr. 22 f., v. 19.5.1998 - 4 A 9/97 - BVerwGE 107, 1 [8 f.], v. 9.6.2004 - 9 A 11/03 - Buchholz 406.400 § 61 BNatSchG 2002 Nr. 5 S. 41). Gleiches gilt hinsichtlich des Vortrags der Kläger zur Befangenheit von Behördenmitarbeitern (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 8.12.2005 - 5 BS 184/05 - S. 27).

Die vorgenannten Umstände stellen jedoch die Verbandsklagebefugnis nicht in Frage, sondern führen nur zu einer entsprechenden Beschränkung der Prüfungsgegenstände für das Gericht, weil es sich insoweit nicht um nach § 61 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BNatSchG rügefähige Belange handelt (vgl. OVG Rh.-Pf., Urt. v. 8.11.2007 - 8 C 11523/06 - juris RdNr. 64).

B. Begründetheit der Klagen

Die Klagen sind mit dem Hauptantrag und den Hilfsanträgen unbegründet.

Der Planfeststellungsbeschluss vom 25.2.2004 in der Gestalt des Planänderungsbescheides vom 9.6.2008 und des Ergänzungs- und Änderungsbeschlusses vom 14.10.2008 leidet an keinen Rechtsfehlern, deren Verletzung die Kläger nach § 61 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG mit der Folge geltend machen können, dass der Planfeststellungsbeschluss deswegen aufzuheben oder für rechtswidrig und nicht vollziehbar zu erklären wäre (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Der Beklagte war auch nicht zu verpflichten, weitere Auflagen zum Schutz der Elbauen und zum Ausgleich des Eingriffs zu erteilen (§ 113 Abs. 5 VwGO).

1. Verfahren

Der Planfeststellungsbeschluss leidet nicht an Verfahrensmängeln, die dem Aufhebungsbegehren oder dem hilfsweise geltend gemachten Feststellungsbegehren zum Erfolg verhelfen könnten.

1.1 Zwar wurden die Kläger ausweislich der vorliegenden Unterlagen vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses vom 25.2.2004 nicht zu den zusätzlich eingeholten ergänzenden gutachterlichen Stellungnahmen von Dr. M. vom 28.11.2003 (Ordner 23, AS 157 f.) und der E. GmbH zur FFH-Vorprüfung vom Dezember 2003 (Ordner 23, AS 135 f.; FFH-Vorprüfung, Januar 2003, Ordner 12, Unterabschnitt 16.2) angehört. Nach § 29 Abs. 1 BNatSchG in der hier noch maßgeblichen, bis zum 3. April 2002 geltenden Fassung (vgl. § 70 Abs. 1 BNatSchG 2002 i.V.m. § 57 SächsNatSchG) ist einem anerkannten Naturschutzverein in Planfeststellungsverfahren über Vorhaben, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind, Gelegenheit zur Äußerung sowie zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten zu geben. Damit ist ihm ein eigenes Recht auf Verfahrensbeteiligung eingeräumt, das sich nicht in einer bloßen Formalie erschöpft, sondern auf eine substantielle Anhörung zielt. Mit diesem Beteiligungsrecht sollen die anerkannten Naturschutzvereine mit ihrem Sachverstand in ähnlicher Weise wie Naturschutzbehörden die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in das Verfahren einbringen. Sie sollen dafür Sorge tragen, dass diese Belange über die vorgeschriebene Berücksichtigung durch die jeweils zuständige Behörde hinaus in besonderer Weise zur Geltung gebracht werden. Das setzt voraus, dass den anerkannten Naturschutzvereinen Gelegenheit zur Äußerung auf der Grundlage sämtlicher für die naturschutzrechtliche Beurteilung wesentlicher Unterlagen gegeben wird. Nur wenn ihnen das gesamte naturschutzrechtlich relevante Entscheidungsmaterial zugänglich ist, können sie die ihnen mit dem Beteiligungsrecht zugedachte Aufgabe effektiv erfüllen. Ungeachtet dieses ihnen durch den Gesetzgeber eingeräumten Beteiligungsrechts sind die anerkannten Naturschutzvereine gleichwohl nicht „allgemein Begleiter“

des Planfeststellungsverfahrens. Deshalb wird dem Beteiligungsrecht eines anerkannten Naturschutzvereins grundsätzlich durch eine einmalige Anhörung im Planfeststellungsverfahren hinreichend Rechnung getragen (vgl. BVerwG, Urt. v. 9.6.2004 - 9 A 11/03 - juris RdNr. 38 f). Allerdings ist die Frage, ob eine erneute Beteiligungspflicht entsteht, wenn in einem Planfeststellungsverfahren nach erfolgter Beteiligung eines anerkannten Naturschutzvereins neue Untersuchungen zur Bestätigung – beispielsweise der beantragten Trassenentscheidung – eingeführt werden, die von Bedeutung für die Belange von Natur und Landschaft sind, in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bislang nicht abschließend geklärt (vgl. BVerwG, Beschl. v. 12.4.2005 - 9 VR 41/04 - juris RdNr. 26). Grundsätzlich wird von einer Verpflichtung zu einer erneuten Anhörung nur in den Fällen ausgegangen, in denen durch eine Änderung des Planungskonzepts der Aufgabenbereich des Naturschutzvereins erstmals oder stärker als bisher betroffen wird (vgl. BVerwG, Beschl. v. 12.4.2005 - 9 VR 41/04 - juris RdNr. 26).

Es kann dahinstehen, ob eine erneute Anhörung der Kläger zu den ergänzenden Stellungnahmen vom November und Dezember 2003 erforderlich gewesen wäre. Denn jedenfalls wäre ein Verfahrensfehler zwischenzeitlich nach § 45 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), § 72 Abs. 1 Satz 1 VwVfG i.V.m. § 1 Sächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (SächsVwVfG), § 39 Abs. 3 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) geheilt. Die Kläger, die im Planfeststellungsverfahren im Grunde umfassend beteiligt wurden, hatten im verwaltungsgerichtlichen Verfahren die Möglichkeit zur Einsicht in die Planakten. Von dieser Möglichkeit hat der Prozessvertreter der Kläger durch Akteneinsicht am 27.5.2004 Gebrauch gemacht (vgl. GA S. 70). Damit haben die Kläger auch Kenntnis von den vorgeannten ergänzenden Stellungnahmen des Gutachters Dr. M. und der E. GmbH erhalten und sie haben im Laufe des Verfahrens hierzu auch Stellung genommen.

Der Planfeststellungsbeschluss ist auch nicht deshalb verfahrensfehlerhaft zustande gekommen, weil der Beklagte vor Erlass des Planergänzungsbescheides vom 9.6.2008 kein erneutes Verfahren der Planfeststellung durchgeführt hat. Denn gemäß § 39 Abs. 3 SächsStrG, § 1 SächsVwVfG i.V.m § 76 Abs. 2 VwVfG bedurfte es eines solchen Verfahrens nicht.

§ 76 Abs. 2 VwVfG bestimmt, dass bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung die Planfeststellungsbehörde von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen kann, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben. Von unwesentlicher Bedeutung ist eine Planänderung dann, wenn die mit der Planung verfolgte Zielsetzung unberührt bleibt und wenn die beabsichtigte Änderung die

bereits getroffene Abwägung aller einzustellenden Belange in ihrer Struktur unberührt lässt. Das ist der Fall, wenn Umfang und Zweck des Vorhabens unverändert bleiben und wenn zusätzliche belastende Auswirkungen von „einigem“ Gewicht sowohl auf die Umgebung als auch hinsichtlich der Belange einzelner auszuschließen sind. Soll der Planfeststellungsbeschluss lediglich um Schutzauflagen ergänzt werden, so wird dies regelmäßig dafür sprechen, dass eine Änderung nur unwesentliche Bedeutung besitzt (vgl. BVerwG, Urt. v. 20.10.1989 - 4 C 12/87 - juris RdNr. 27).

Nach diesem Maßstab der rechtlichen Beurteilung bedurfte es hier keines neuen Planfeststellungsverfahrens. Die mit dem Planergänzungsbescheid vom 9.6.2008 verfügte Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h in den Nachtstunden der Sommermonate und des Herbstes (Nebenbestimmung 4.4.8) sowie das Anbringen von Leitstrukturen (Nebenbestimmung 4.4.9) dienen dem Schutz der Kleinen Hufeisennase und anderer strukturnutzender Fledermausarten. Der Abwägungsvorgang und das Abwägungsergebnis bleiben durch diese Maßnahmen unberührt, die Zielsetzung des Vorhabens bleibt unverändert.

Auch werden naturschutzrechtliche Belange durch die verfügten Schutzauflagen nicht beeinträchtigt. Die Kläger können sich insoweit nicht mit Erfolg darauf berufen, dass das Anlegen der Leitstrukturen aufgrund der erforderlichen Gehölzpflanzungen zu einer Beeinträchtigung des LRT 6510 führen werde. Diesem Einwand ist der Beklagte durch die Stellungnahme von Prof. Dr. S. in der mündlichen Verhandlung und im Schreiben vom 25.9.2008 überzeugend entgegen getreten. Danach kann die Errichtung der Leitstrukturen außerhalb des FFH-Gebiets realisiert werden. Dem stehen weder der Wortlaut der Nebenbestimmung 4.4.9, der einen bestimmten Verlauf der Leitstrukturen nicht vorschreibt, noch die tatsächlichen Gegebenheiten im Umfeld des Vorhabens entgegen. Vielmehr sind ausweislich der vorliegenden Pläne ausreichende Flächen vorhanden, um die Leitstrukturen außerhalb des FFH-Gebiets zu errichten.

Die Kläger können schließlich auch nicht mit Erfolg geltend machen, dass sie nach § 60 Abs. 2 BNatSchG bzw. § 57 SächsNatSchG vor Erlass des Planergänzungsbescheides hätten angehört werden müssen. Denn die vorgenannten Mitwirkungsrechte anerkannter Naturschutzvereine bestehen nur für Planfeststellungsverfahren, nicht aber für vereinfachte Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung gemäß § 76 Abs. 2 VwVfG.

1.2 Entgegen der Auffassung der Kläger hat der Beklagte bei Erlass des Planfeststellungsbeschlusses auch nicht gegen die Einhaltung des Grundsatzes des fairen Verwaltungsverfahrens verstoßen.

Die Kläger tragen vor, dass das Verhalten des Beklagten im Verwaltungsverfahren, insbesondere das des Referatsleiters W. , dazu geführt habe, dass seitens des Beklagten von einer fehlenden Abwägungsoffenheit ausgegangen werden müsse. Hierdurch sei es zu schwerwiegenden Fehlern der naturschutzrechtlichen Abwägung gekommen. Der Beklagte habe zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Planfeststellungsbeschluss keine abwägungsgerechte Entscheidung treffen können, da er - entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgericht im Urteil vom 5.12.1986 - 4 C 13/85 (Flughafen München II) - die „innere Distanz und Neutralität zu dem Verfahren“ verloren gehabt habe.

In der Arbeitsgruppe, bei der es sich nicht lediglich um eine bloße Informationsveranstaltung gehandelt habe, hätten der Beklagte und die Beigeladene ständig „am selben Tisch“ gesessen und in dieser Arbeitsgruppe Absprachen zum Ergebnis des Verfahrens vorgenommen. Ein Beispiel für die getroffenen Absprachen sei die sog. Generalprobe des Erörterungstermins vom 26.8.2003 im Technischen Rathaus. Zweck der Generalprobe sei es gewesen, die Behördenvertreter in einer möglichst realitätsnahen Inszenierung für die Erörterung zu wappnen. Eine maßgebliche Rolle hierbei habe der Referatsleiter W. gespielt. Er habe die Anwesenden darauf hingewiesen, wie etwa auf den Aspekt der Luftschadstoffe geantwortet werden könne und wie der Ablauf eines solchen Termins sei. Auch habe er sowohl in der Generalprobe als auch beim Erörterungstermin selbst die Position des Sitzungsleiters inne gehabt.

Der Umstand, dass dem Beklagten jede Objektivität und Neutralität zu dem Vorhaben gefehlt habe, werde dadurch verstärkt, dass der Beklagte bereits viele Monate vor dem Erörterungstermin habe verlauten lassen, dass er einen Planfeststellungsbeschluss zugunsten des Vorhabens erlassen werde und damit eine positive Entscheidung ergehen werde. Dies ergebe sich aus dem Schriftsatz des Beklagten an das SMWA vom 29.1.2003, in dem der Beklagte mitgeteilt habe, dass „der Planfeststellungsbeschluss möglicherweise schon im September oder Oktober 2003 vorliegen wird“. Da es bei der Zurückweisung des Planfeststellungsantrags gemeinhin keinen Planfeststellungsbeschluss gebe, folge hieraus, dass der Beklagte bereits am 29.1.2003 die Entscheidung getroffen gehabt habe, einen Planfeststellungsbeschluss zu erlassen und damit eine Genehmigung für das Vorhabens zu erteilen. Die Eingrenzung „möglicherweise“ beziehe sich lediglich auf den Zeitpunkt. Bemerkenswert sei auch, dass der Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses mitgeteilt worden sei, bevor der Planfeststellungsantrag, der vom 18.2.2003 datiere, gestellt worden sei.

Auch hätten verschiedene „Abstimmungen“ zwischen dem Beklagten und der Beigeladenen im Verwaltungsverfahren stattgefunden. So sei in einer Besprechung vom 18.9.2002 vereinbart worden, dass die Planfeststellungsunterlage „mit rechtsehbich angehobener Hauptgradienle und plangleichem Wender eingereicht werden soll.“ Weiterhin sei abgestimmt worden, welche Träger öffentlicher Belange im Planfeststellungsverfahren beteiligt werden sollten. Zudem sei „abgestimmt“ worden, dass „die Verkehrsührung während der Bauzeit nicht planfestgestellt wird und das Beiliegen dieser Pläne nur zur Information erfolgt“ (vgl. Monatsbericht für den Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau, Januar 2002 [3 K 922/04, GA S. 1587 f.]). Im März 2003 seien unmittelbar Absprachen zum Immissionsschutz getroffen worden (vgl. Monatsbericht für den Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau, März 2003 [3 K 922/04, GA S. 1597 f.]). Am 28.4.2003 seien in einer weiteren Beratung weitreichende Absprachen zum weiteren Fortgang des Verfahrens getroffen worden (vgl. Monatsbericht für den Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau, April 2003 [3 K 922/04, GA S. 1611]). Zur sog. Generalprobe des Erörterungstermins sei im Monatsbericht des gleichen Ausschusses im August 2003 vermerkt: „Der Erörterungstermin wurde mit Generalprobe und schon vorher probeweise gehaltenen Vorträgen sowie umfangreichen Abstimmungen zur Präsentation mit intensivem Einsatz aller Beteiligten vorbereitet.“ (3 K 922/04, GA S. 1639 f.). Schließlich sei auch die Pressearbeit zwischen dem Beklagten und der Beigeladenen abgestimmt worden.

Hätte die Planfeststellungsbehörde die erforderliche Neutralität und innere Distanz gewahrt, so hätte die Möglichkeit bestanden, dass das Ergebnis des Verfahrens ein anderes gewesen wäre. Eine neutrale Planfeststellungsbehörde hätte auch beachtet, dass das Dresdner Elbtal zum Zeitpunkt der Planfeststellung unmittelbar vor der Ausweisung zum UNESCO-Welterbestand und der Bau der Brücke die Aberkennung dieses Titels zur Folge haben könnte.

Der Beklagte tritt dem Vorbringen der Kläger entgegen und trägt in Hinblick auf § 61 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG vor, die Kläger könnten die behauptete Rechtsverletzung, ungeachtet der Frage, ob diese als Verfahrensfehler oder materieller Fehler zu betrachten sei, nicht rügen, da ihr der notwendige naturschutzrechtliche Bezug fehle. Dieser läge nur dann vor, wenn die gerügten Absprachen und Abstimmungen – so sie denn gegeben seien – speziell die Abwägung von naturschutzrechtlichen Belangen beeinträchtigt hätten. Dies werde von den Klägern zwar behauptet, aber nicht substantiiert dargelegt. Hätte die notwendige Offenheit beim Beklagten nicht vorgelegen, hätte dies vielmehr sämtliche abwägungsrelevanten Belange betroffen. Vor diesem Hintergrund seien die Kläger verpflichtet darzulegen, warum die Gefahr bestanden habe, dass speziell die naturschutzrechtlichen Belange nicht hinreichend ermittelt und bewertet worden seien. Hierfür sei nichts ersichtlich. Außerdem handele es sich bei der von den Klägern behaupteten Rechtsverletzung lediglich um einen Verfahrensfehler

und keinen materiellen Rechtsfehler. Dessen ungeachtet habe dem Beklagten die notwendige Offenheit und Neutralität bei der Erarbeitung des Planfeststellungsbeschlusses nicht gefehlt. Im Schreiben vom 29.1.2003 habe der Beklagte dem SMWA lediglich Angaben zu dem geplanten zeitlichen Rahmen für das durchzuführende Planfeststellungsverfahren gemacht. Dass die Frage nach dem Fortgang eines Großvorhabens das Interesse politischer Entscheidungsträger finde, begründe noch keinen Verfahrensfehler. Die angesprochenen Arbeitstreffen sowie die „Generalprobe“ hätten in erster Linie den Zweck gehabt, die Beigeladene zu beraten und die Voraussetzungen für ein zügiges und effizientes Verfahren zu schaffen. Thema seien im Wesentlichen organisatorische Fragen zum Ablauf des Planfeststellungsverfahrens und des Erörterungstermins gewesen. Anhaltspunkte dafür, dass der Beklagte mit der Beigeladenen einseitige Verfahrens- oder inhaltliche Absprachen zu Lasten Planbetroffener getroffen hätte, seien von den Klägern weder vorgetragen noch ersichtlich. Zudem sei dem Vortrag der Kläger nicht zu entnehmen, inwieweit die benannten Personen bzw. die Absprachen und Arbeitstreffen die Entscheidung des Beklagten in eine bestimmte Richtung beeinflusst und sich so auf den angegriffenen Planfeststellungsbeschluss ausgewirkt haben sollten. Auch sei nicht erkennbar, inwieweit die Kläger an einer sachgerechten Mitwirkung an der planerischen Entscheidung gehindert worden sein sollten. Dies sei aber notwendig, um den Anforderungen des § 1 SächsVwVfG i.V.m. § 46 VwVfG zu genügen.

Die Kläger würden unterstellen, dass der Beklagte „sehenden Auges“ einen rechtswidrigen Planfeststellungsbeschluss erlassen hätte. Unabhängig davon, dass der Vortrag neben der Sache liege, sei er auch nicht geeignet darzulegen, warum die konkrete Möglichkeit für einen anderen Planfeststellungsbeschluss bestanden habe. Entsprechendes gelte bezüglich des Hinweises auf die bevorstehende Ausweisung des Dresdner Elbtales als Weltkulturerbe. Der Beklagte sei sich dieser Tatsache sehr wohl bewusst gewesen. Da das Welterbekomitee bzw. seine Vertreter von I. während des Antragsverfahrens sowohl über die Brückenplanungen als auch über den konkreten Brückenstandort informiert worden seien und zudem im Antrag mehrere deutliche Hinweise auf die Brückenplanungen enthalten gewesen seien, habe der Beklagte davon ausgehen dürfen, dass das Welterbekomitee gegen den geplanten Brückenbau keine durchgreifenden Einwände habe.

Das Vorbringen der Kläger bleibt ohne Erfolg, wobei hier offen bleiben kann, ob eine fehlende Abwägungsoffenheit auf die Klagen anerkannter Naturschutzvereine hin trotz deren beschränkter Rügebefugnis (§ 61 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG) überhaupt zu prüfen ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 19.3.2003 - 9 A 33/02 - juris, RdNr. 20 f.; SächsOVG, Beschl. v. 8.12.2005 - 5 BS 184/05 - S. 26). Denn die behauptete fehlende Abwägungsoffenheit des Beklagten liegt nicht vor.

Soweit konkretisierende gesetzliche Vorgaben eines Fachplanungsgesetzes - wie hier - nicht bestehen, wird die materielle Richtigkeit der behördlichen Entscheidung im Wesentlichen von der Beachtung des Abwägungsgebotes und den hieraus für den Abwägungsvorgang und für das Abwägungsergebnis entwickelten Anforderungen bestimmt. Die gerechte Abwägung widerstreitender Belange stellt Anforderungen an das dabei einzuhaltende Verfahren. Dazu zählt zunächst eine korrekte Aufnahme der erforderlichen Informationen, die Unterrichtung und die Anhörung der Betroffenen und die Beachtung von gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungsbefugnissen. Derartige verfahrensbezogene Anforderungen verfolgen das Ziel, die Planfeststellungsbehörde in die Lage zu versetzen, zu einer problemabgewogenen Entscheidung gelangen zu können. Bürger und Träger öffentlicher Belange setzen dabei auf die fachbezogene Integrität der Planfeststellungsbehörde. Dieses Ziel kann nicht erreicht werden, wenn sich die Planfeststellungsbehörde in ihrer Verfahrensgestaltung einer Einflussnahme aussetzt, die ihr die Freiheit zur eigenen planerischen Gestaltung jedenfalls faktisch nimmt oder doch weitgehend einschränkt. Demgemäß muss die Planfeststellungsbehörde gegenüber jedermann jenes Maß an innerer Distanz und Neutralität wahren, das ihr in einer späteren Phase noch ein abgewogenes Urteil ermöglicht. Dementsprechend hat sie ihr eigenes Verfahren einzurichten (BVerwG, Urt. v. 5.12.1986 - 4 C 13/85 - juris RdNr. 80 f.). Der in §§ 20, 21 VwVfG für die einzelnen Amtsträger getroffenen Regelung liegt insoweit ein verallgemeinerungsfähiger Gedanke des Verwaltungsverfahrensrechts zugrunde. Die befasste Behörde hat die ihr übertragene Aufgabe in unparteiischer Weise wahrzunehmen. Dies ergibt sich auch aus dem rechtsstaatlichen Grundsatz fairer Verfahrensgestaltung, der in seinem Anwendungsbereich nicht auf das gerichtliche Verfahren beschränkt ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 5.12.1986 - 4 C 13/85 - juris RdNr. 81 m.w.N.).

In Planfeststellungsverfahren ist Unparteilichkeit auch dem Vorhabenträger gegenüber geboten. Das schließt Beratung und Information nicht aus. Derartige, eher informale Verfahrensweisen sind nützlich und geboten, um einen sachgerechten Verfahrensablauf zu ermöglichen. Sie finden ihre Grenzen aber dort, wo die Planfeststellungsbehörde durch ihre Verfahrensgestaltung eine im Gesetz nicht vorgesehene Bindung – mag diese auch weitgehend nur faktischer Natur sein – selbst eingeht. Die gebotene Unparteilichkeit wird auch missachtet, wenn der Antragsteller „mit am Entscheidungstisch sitzt“. Die Planfeststellungsbehörde hat die sachbezogene Abwägung selbst zu treffen. Sie darf den Abwägungsvorgang nicht zu einem Aushandeln der zu beachtenden Belange degenerieren lassen. Die erforderliche Unparteilichkeit der Planfeststellungsbehörde kann ferner gefährdet werden, wenn andere Behörden oder Amtsträger außerhalb ihrer Zuständigkeit und außerhalb zulässiger Beteiligungen auf das Verwaltungsverfahren Einfluss zu nehmen suchen. Das schließt Kontaktauf-

nahmen, Informationen und Kenntnisnahmen nicht aus, sofern daraus nicht im Einzelfall entscheidungsbezogene Aktivitäten betreffend den Verlauf und den Inhalt des Planfeststellungsverfahrens hervorgehen (vgl. BVerwG, Urt. v. 5.12.1986 - 4 C 13/85 - juris RdNr. 81 m.w.N., v. 30.5.1984 - 4 C 58/81 - BVerwGE 69, 256 [267]). Lässt sich eine Verletzung des Grundsatzes des fairen Verfahrens feststellen, muss zudem nach den Umständen des Einzelfalls die konkrete Möglichkeit bestehen, dass die Planungsbehörde ohne diese Verletzung anders entschieden hätte (vgl. BVerwG, Urt. v. 20.5.1998 - 11 C 3/97 - juris RdNr. 23, v. 5.12.1986 - 4 C 13/85 - juris RdNr. 82 f.).

Nach diesem Maßstab der rechtlichen Beurteilung vermag die Kammer nicht festzustellen, dass seitens des Beklagten ein Rechtsverstoß gegen das Gebot fairer Verfahrensgestaltung vorliegt, der zu einer mangelnden Abwägungsoffenheit geführt hat.

Weder die Arbeit in der Arbeitsgruppe unter Beteiligung des Beklagten noch die Durchführung der sog. Generalprobe begegnen rechtlichen Bedenken. Gleiches gilt hinsichtlich des vorliegenden Schriftverkehrs mit dem SMWA, der von den Klägern zitierten Monatsberichte, der Besprechung im Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) vom 15.10.2002 und der Äußerungen des damaligen Oberbürgermeisters der Beigeladenen im sog. Mensa-Talk am 14.1.2004, dass „ihm der Genehmigungstermin schon bekannt sei“.

Aus den vorliegenden Unterlagen, insbesondere den Protokollen der Beratungen der Arbeitsgruppe, dem Beratungsprotokoll der „Generalprobe“ und den Aussagen der hierzu vernommenen Zeugen ergibt sich, dass sowohl die Arbeitsgruppe als auch die „Generalprobe“ der Klärung organisatorischer Fragen zum Ablauf des Genehmigungsverfahrens und des Erörterungstermins dienten. Eine inhaltliche Einflussnahme auf die Vorträge durch Referatsleiter W. fand zur Überzeugung der Kammer nicht statt.

Die in der mündlichen Verhandlung am 3.7.2008 gehörten Zeugen W. , W. und J. konnten oder wollten sich an den Inhalt des Erörterungstermins nicht, oder nur bruchstückhaft erinnern. Dem war jedoch nicht weiter nachzugehen, denn der Zeuge H. , ein Mitarbeiter im Straßen- und Tiefbauamt der Beigeladenen, hat im Termin zur mündlichen Verhandlung am 3.7.2008 glaubhaft dargelegt, dass in der „Generalprobe“ lediglich organisatorische Fragen geklärt wurden. Der Termin habe einer gewissen Verfahrenssicherheit für den Vorhabenträger gedient. Es seien Überlegungen angestellt worden, inwieweit durch Vorträge nochmals in das gesamte Verfahren eingeführt werden sollte. Hierbei habe berücksichtigt werden müssen, dass sowohl für die Vortragenden als auch für die Einwender nur ein

begrenzter Zeitraum zur Verfügung gestanden habe. Aus diesem Grund seien Vorträge als zu lang kritisiert worden.

Der Zeuge R. , ein von der Beigeladenen beigezogener Gutachter, hat dies in seiner Aussage bestätigt. Auch nach seiner glaubhaften Darstellung diene die „Generalprobe“ der Besprechung des technischen Ablaufs des Erörterungstermins. Die Vorträge seien insoweit kurz durchgesprochen worden, als verhindert werden sollte, dass sie Wiederholungen enthielten; sie sollten für die Zuhörer verständlich und nicht zu lang sein. Zu der im Protokoll der „Generalprobe“ angesprochenen Tafel 18 führte der Zeuge überzeugend aus, dass es sich hierbei um eine Folie zur PM₁₀ Problematik gehandelt habe. Die komplette Darstellung des detaillierten PM₁₀ Problems sei für einen Einführungsvortrag zu schwierig gewesen. Die entsprechenden Folien seien während des zweiwöchigen Erörterungstermins aber vorgehalten und dann bei den einzelnen Fragen erörtert worden. Referatsleiter W. habe sich konkret zu dem Vortrag nicht geäußert.

Auch nach der Aussage des Zeugen H. äußerte sich Referatsleiter W. inhaltlich nicht zu den Vorträgen. Die Leitung der „Generalprobe“ habe Bürgermeister F. obliegen.

Auch die Inhalte des von den Klägern zitierten Schriftverkehrs und der Vermerk des Referatsleiters W. zur Besprechung im SMUL vom 15.10.2002 lassen keinen Schluss darauf zu, dass es den Mitarbeitern des Beklagten an der erforderlichen Objektivität und Neutralität gefehlt hat. Denn hieraus ergibt sich nicht, dass sich der Beklagte bereits frühzeitig, insbesondere bereits vor der Planantragstellung, hinsichtlich des Erlasses eines Planfeststellungsbeschlusses gebunden und entsprechend geäußert hat. Sowohl der Vermerk vom 15.10.2002 als auch das Schreiben vom 29.1.2003 enthalten eine Einschätzung zur zeitlichen Dimension eines Genehmigungsverfahrens, jedoch keine inhaltliche Festlegung. Dabei enthält das Schreiben vom 29.1.2003 einen ausdrücklichen Hinweis auf die laufende Prüfung und auch auf das vorangegangene Verfahren zur Planfeststellung der Waldschlößchenbrücke, das im Juli 2000 ausgesetzt worden war, weil der Beklagte einen Variantenvergleich zum rechtselbischen Brückenkopf gefordert und die Erstellung einer neuen Verkehrsprognose – bezogen auf das Jahr 2015 – verlangt hatte (vgl. Pressemitteilung der Beigeladenen vom 9.8.2001).

Auch die Äußerungen des damaligen Oberbürgermeisters der Beigeladenen im „Mensa-Talk“ vom 14.1.2004 führen zu keinem anderen Ergebnis. Denn diese Äußerung erwies sich als ersichtlich nicht ernst gemeint (vgl. Ordner 15, AS 1150).

2. Materiellrechtliche Erfordernisse

Der Planfeststellungsbeschluss verstößt nicht gegen Vorschriften des materiellen Rechts, die dem Aufhebungs- oder dem hilfsweise gestellten Feststellungsbegehren zum Erfolg verhelfen würden.

2.1. Gebietsschutz Vögel

Das Vorhaben ist nicht unter Verstoß gegen Art. 4 Abs. 4 Satz 1 VS-RL zugelassen worden.

Die Kläger tragen vor, die Johannstädter Elbwiesen, die von dem geplanten Vorhaben teilweise in Anspruch genommen werden, würden die Merkmale eines Vogelschutzgebietes aufweisen, weshalb ihnen der Schutz eines faktischen Vogelschutzgebietes zukomme. Das Regierungspräsidium Dresden habe mit Verordnung vom 19.10.2006 (ABl. Sonderdruck Nr. 4 S. 213) das „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ unter sachwidriger Aussparung der Johannstädter Elbwiesen zum Europäischen Vogelschutzgebiet erklärt. Dabei hätten die Johannstädter Elbwiesen bereits wegen des Vorkommens des Wachtelkönigs zusammen mit dem Ostragehege als Vogelschutzgebiet ausgewiesen werden müssen. Bei Vornahme von Maßnahmen für die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes würden die Johannstädter Elbwiesen auch isoliert den Lebensraumsansprüchen des Wachtelkönigs entsprechen. Insoweit sei bislang seitens des Gerichts in den Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes das Entwicklungspotenzial der Johannstädter Elbwiesen unberücksichtigt geblieben. Es sei fehlerhaft den Ist-Zustand der Johannstädter Elbwiesen mit dem Ostragehege zu vergleichen. Die Johannstädter Elbwiesen seien grundsätzlich geeignet als Habitat für den Wachtelkönig zu dienen, da dort drei rufende Wachtelkönigmännchen gehört worden seien und es sich deshalb nach einer anerkannten ornithologischen Klassifizierung bei dem Gebiet um ein wahrscheinlich geeignetes Gebiet für die Wachtelkönigbrut handle. Auch sei die Verpflichtung zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht so zu verstehen, dass erst nach der Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes das Schutzregime der Vogelschutzrichtlinie greife. In der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes und des Bundesverwaltungsgerichts sei anerkannt, dass die Vogelschutzrichtlinie genauso wie die FFH-RL eine Vorwirkung entfalte und es nicht zulasse, Maßnahmen zu ergreifen, die die Verwirklichung der Ziele der beiden Richtlinien verhinderten. Auch sei entgegen der Auffassung der Kammer im Beschluss vom 7.7.2005 (Az.: 3 K 922/04) der Status des faktischen Vogelschutzgebietes nicht dadurch ausgeschlossen, dass hier noch Untersuchungsbedarf bestehe. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes im Urteil vom 7.9.2004 - Rs. C-127/02 (Herzmuschelentscheidung) - und des Bundesverwaltungsge-

richtes im Urteil vom 17.1.2007 - 9 A 20/05 (Westumfahrung Halle) - sei es Aufgabe des Beklagten entsprechende Untersuchungen durchzuführen. Das Vorkommen des Wachtelkönigs im streitbefangenen Gebiet müsse in einem Zeitraum von mindestens drei Jahren untersucht werden. Es müsse ermittelt werden, inwieweit der Wachtelkönig die Elbauen als Wander- und Verbreitungsgebiet nutze und welche Auswirkungen es hätte, wenn dieses Gebiet nicht mehr zur Verfügung stünde. Zudem müsse beantwortet werden, inwieweit sich die Errichtung des Vorhabens sowohl auf die Eignung der Johannstädter Elbwiesen als Habitat als auch auf den größeren Gebietszusammenhang durch den Zerschneidungseffekt auswirke. Sämtliche Ungewissheiten gingen zu Lasten des Objekts.

Darüber hinaus sei die Darstellung des Gerichts in den Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes falsch, wonach die Johannstädter Elbwiesen auch wegen ihrer derzeitigen Nutzung für den Wachtelkönig als Brutgebiet generell nicht geeignet seien. Die potenziellen Brutplätze des Wachtelkönigs lägen im Bereich der Rampe der geplanten Brücke sowie östlich davon. Diese Flächen würden nicht, wie vom Gericht bislang angenommen, als Dauererholungsflächen von Menschen genutzt. So sei die Besiedlung in den „brutplatznahen“ Wohnquartieren gering. Das unmittelbare stadtnahe Hinterland bestehe aus der Universitätsklinik, zwei Kleingartenkolonien und dem Gelände der Kunsthochschule. Die Menschen, die die vorgenannten Einrichtungen nutzten, würden nur selten die unmittelbar dahinter gelegenen Elbwiesen nutzen. Für Spaziergänger von den innerstädtischen Quartieren mit hoher Bevölkerungsdichte, z.B. Dresden-Altstadt, seien die potenziellen Brutplätze des Wachtelkönigs relativ weit entfernt. Auch sei der Freizeitdruck für die Brutplätze nicht so hoch wie in der Innenstadt von Dresden, im Bereich der Johannstädter Elbfähre und der Gaststätte „Fährgarten“. Dorthin gingen die Menschen zum Picknicken, Sonnenbaden und Spaziergehen. Das Volksfestgelände „Vogelwiese“ sei offiziell verlagert worden. Der Landeplatz für den Rettungshubschrauber befinde sich wieder im Gelände des Universitätsklinikums. Die Beeinträchtigung durch Spaziergänger, Hunde und streunende Katzen auf den Trampelpfaden könne ohne großen Aufwand dadurch verhindert werden, dass das Gelände wie vorgeschlagen eingezäunt werde. Damit die Wiesen für die Brut des Wachtelkönigs geeignet seien, sei nur ein geringer Aufwand erforderlich. Insbesondere eine Einzäunung und eine entsprechende Mahd würden ausreichen, um das Gebiet in einen sehr viel geeigneteren Zustand zu versetzen, als dies bislang der Fall sei. Teile der Johannstädter Elbwiesen seien ohnehin Flächennaturdenkmal und dürften bereits aus diesem Grund nicht betreten werden. Es müsse also lediglich ein Verbot durchgesetzt werden, das bereits existiere.

Wie sich aus den vorgelegten Unterlagen ergebe, seien die Johannstädter Elbwiesen aus politischen und damit sachfremden Gründen aus der am 19.10.2006 erfolgten Ausweisung

des Elbtals als Vogelschutzgebiet herausgenommen worden. In Sachsen seien 28 Vogelschutzgebiete gemeldet worden, in denen der Wachtelkönig als Erhaltungsziel genannt worden sei. Ob und in welchem Umfang sich der Wachtelkönig in diesen Gebieten noch aufhalte sei nicht bekannt. Nach der zwischen 1993 und 1996 erstellten gesamtsächsischen Brutvogelkartierung seien in diesem Zeitraum 60 - 120 Brutpaare des Wachtelkönigs in Gesamtsachsen festgestellt worden. Seit dem Jahr 2004 werde erneut eine gesamtsächsische Brutvogelkartierung erstellt. Nach den bisher vorliegenden Ergebnissen belaufe sich die Anzahl der Wachtelkönig-Brutpaare nach wie vor auf zwischen 60 und 120 Brutpaare. Im Vogelschutzgebiet „Elbaue zwischen Schöna und Mühlberg“ sei jährlich von einem Vorkommen von sechs bis zehn Brutpaaren auszugehen. Bereits daran zeige sich, dass es sich bei dem Vogelschutzgebiet um das zweitwichtigste Gebiet für den Erhalt des Wachtelkönigs in Sachsen handele. Wegen der insgesamt sehr schlechten Ausweisungslage für den Wachtelkönig sei es erforderlich, in Sachsen alle bekannten geeigneten Gebiete auszuweisen, um zumindest den Mindeststandard des C 6-Kriteriums nach dem Important Bird Areas in Europe-Verzeichnis (IBA-Verzeichnis) zu erfüllen. Es gebe in Sachsen nicht noch vier andere Gebiete, die nach dem C 6-Kriterium ausgewiesen werden könnten und besser geeignet seien, als die Johannstädter Elbwiesen, jedenfalls in dem Zustand, der dort erreicht werden könne. In der aktuellen IBA-Liste 2006 seien die Johannstädter Elbwiesen als Bestandteil des ansonsten mittlerweile ausgewiesenen Vogelschutzgebietes entlang der Elbe enthalten. Der Bau der Brücke werde dort erfolgen, wo die Wachtelkönige angetroffen worden seien. Im Fall des Brückenbaus werde dieses Gebiet nicht mehr vom Wachtelkönig angenommen.

Darüber hinaus seien die Johannstädter Elbwiesen auch wegen ihrer Bedeutung für rastende und überwinternde Wasservögel als Vogelschutzgebiet auszuweisen. Das Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg sei ein Gebiet nach dem IBA-Kriterium C 4, weil sich dort regelmäßig mindestens 20.000 Wasservögel oder mindestens 10.000 Seevögel aufhielten. Auf den Johannstädter Elbwiesen seien regelmäßig mehr Wasservögel nachweisbar als in einem der benachbarten Zählabschnitte.

Der Beklagte tritt dem Vortrag entgegen und trägt im Wesentlichen vor, bei den Johannstädter Elbwiesen handele es sich nicht um ein faktisches Vogelschutzgebiet. Die Auswahlentscheidung des Beklagten hinsichtlich der Vogelschutzgebiete habe sich ausschließlich an ornithologischen Erhaltungszielen orientiert. Zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses seien die Johannstädter Elbwiesen nicht in der IBA-Liste verzeichnet gewesen. Damit habe es an einem wichtigen Indiz und bedeutsamen Erkenntnismittel für die Gebietsauswahl als Vogelschutzgebiet gefehlt. Darüber hinaus habe das SMUL im Schreiben vom 9.11.2006 nachvollziehbar dargelegt, warum die Johannstädter Elbwiesen aus ornithologischen Gesichtspunkten nicht in die Meldung weiterer Vogelschutzgebiete aufgenom-

men worden seien. Zudem sei nicht nachgewiesen, dass es sich bei den Johannstädter Elbwiesen um ein Bruthabitat für den Wachtelkönig handele. Auch nach dem Vortrag der Kläger sei der Wachtelkönig dort letztmals im Jahr 2003 mit einer Anzahl von drei Rufern nachgewiesen worden.

2.1.1 Präklusion

Die Kläger zu 1) und 3) sind mit Ausnahme ihres Vortrags zum Wachtelkönig mit ihrem Vorbringen zu weiteren Vogelarten gemäß § 61 Abs. 3 BNatSchG präkludiert. Der Kläger zu 2) ist mit seinem gesamten Vortrag betreffend den Gebietsschutz der Vögel präkludiert.

Nach § 61 Abs. 3 BNatSchG ist ein anerkannter Naturschutzverein, dem im Verwaltungsverfahren Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Verfahren über den Rechtsbehelf mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die er im Verwaltungsverfahren nicht geltend gemacht hat, aber aufgrund der ihm überlassenen oder von ihm eingesehenen Unterlagen zum Gegenstand seiner Äußerung hätte machen können. Die Regelung stellt eine eigenständige materielle Präklusion dar. Die spätere Klagemöglichkeit kann sich ein anerkannter Naturschutzverein nur insoweit offen halten, als er im Rahmen seiner Rügeobliegenheit nach § 61 Abs. 3 BNatSchG zumindest Angaben dazu macht, welches Schutzgut durch ein Vorhaben betroffen wird und welche Beeinträchtigungen ihm drohen. Auch die räumliche Zuordnung eines Vorkommens oder einer Beeinträchtigung ist zu spezifizieren, wenn sie sich nicht ohne Weiteres von selbst ergibt (BVerwG, Urt. v. 22.1.2004 - 4 A 4/03 - NVwZ 2004, 861 [863]; Beschl. v. 12.4.2005 - 9 VR 41/04 - juris RdNr. 31).

Daran gemessen, haben die Kläger weder zu rastenden und überwinternden Wasser- und Seevögeln noch zu den Brutvögeln und Nahrungsgästen (mit Ausnahme des Wachtelkönigs) im Verwaltungsverfahren hinreichend substantiiert vorgetragen. Zwar haben die Kläger nunmehr mit den Arten Zwergtaucher, Haubentaucher, Graugans, Pfeifente, Tafelente, Reiherente, Schellente, Gänsesäger, Flussregenpfeifer, Eisvogel, Rotmilan, Flussuferläufer und Knäkente konkrete Vogelarten benannt. An einem entsprechenden Vortrag im Verwaltungsverfahren fehlt es jedoch; im Übrigen handelt es sich bei einer Vielzahl der genannten Arten um solche die nicht in Anlage I VS-RL aufgeführt sind. Im Einwendungsschreiben des Klägers zu 2) vom 23.4.2003 finden sich zum Vogelschutz keine konkreten Ausführungen. Auch der Kläger zu 3) hat (abgesehen von seinem Vorbringen zum Wachtelkönig) in seinem Einwendungsschreiben vom 23.4.2003 zum Vogelschutz keine konkreten Angaben gemacht. Der Kläger zu 1) hat hinreichend substantiiert nur zum Wachtelkönig vorgetragen. Sein darüber hinausgehendes Vorbringen hat sich in einem Hinweis darauf erschöpft, dass das Vor-

haben die sichere Verdrängung von zahlreichen Vogelarten, die in diesem Gebiet brüteten, zur Folge haben werde. Es handele sich insbesondere um die seltenen Arten: „Sumpfrohrsänger, Teichrohrsänger, Rohrammer, Feldschwirl (in der Nähe der Schubertstraße unmittelbar an der geplanten Brücke), Feldlerche und Dorngrasmücke nachgewiesen in unmittelbarer Nähe des geplanten Vorhabens“ (Ordner 17, AS 1173). Die genannten Arten sind jedoch weder Wasser- noch Seevögel. Auch hinsichtlich der Brutvögel und Nahrungsgäste fehlt es an den erforderlichen substantiierten Hinweisen im Verwaltungsverfahren. Zwar hat der Kläger zu 1) mit der Aufzählung der vorgenannten Arten verschiedene Schutzgüter benannt, es fehlt jedoch bereits an der räumlichen Zuordnung, die sich hier nicht ohne Weiteres von selbst versteht. Lediglich beim Feldschwirl erfolgt ein räumlicher Zusatz. Jedoch fehlt es auch bei dieser Art, wie auch bei den anderen aufgezählten Arten, an substantiierten Ausführungen dazu, welche Beeinträchtigungen den Schutzgütern durch das Vorhaben drohen soll. Mit dem gewählten Begriff der „Verdrängung“ wird dies nicht hinreichend deutlich. Denn es bleibt insbesondere offen, welche Art von Beeinträchtigung (Lärm, Licht, Schadstoffe etc) den Schutzgütern durch das Vorhaben drohen. Nach alledem können lediglich die Kläger zu 1) und 3) mit ihrem Vortrag zum Wachtelkönig gehört werden. Der Kläger zu 2) ist mit seinem nunmehrigen Vorbringen zum Wachtelkönig nach § 61 Abs. 3 BNatSchG präkludiert. Hieran ändert auch der Umstand nichts, dass die Kläger zu der Ergänzung der FFH-Vorprüfung vom Dezember 2003 nicht nochmals gehört wurden. Denn die dortigen Ausführungen zum Wachtelkönig gehen nicht über das hinaus, was bereits in der FFH-Vorprüfung vom Januar 2003 zum Wachtelkönig festgestellt wurde.

Vor diesem Hintergrund hatte die Kammer keine Veranlassung der Beweisanregung Nr. 101 zu folgen. Denn mit dem Vortrag diese Arten betreffend sind die Kläger bereits präkludiert.

2.1.2 Kein Verstoß gegen Art. 4 Abs. 4 Satz 1 VS-RL

Entgegen der Auffassung der Kläger zu 1) und 3) verletzt das Vorhaben nicht Art. 4 Abs. 4 Satz 1 VS-RL. Die betroffenen Elbwiesen unterliegen nicht dem strengen Schutzregime der Vogelschutzrichtlinie infolge des Vorkommens des Wachtelkönigs. Der von der geplanten Waldschlößchenbrücke in Anspruch genommene Raum befindet sich weder in einem nach Art. 4 Abs. 1 Unterabsatz 4 VS-RL ausgewiesenen Vogelschutzgebiet noch weist er die Merkmale eines faktischen Vogelschutzgebietes auf, auf das die Vogelschutzrichtlinie anzuwenden ist.

Gebiete, die nach den Kriterien der Vogelschutzrichtlinie förmlich unter Vogelschutz hätten gestellt werden müssen, aber nicht als Vogelschutzgebiet ausgewiesen worden sind, unter-

liegen dem vorläufigen Schutzregime des Art. 4 Abs. 4 Satz 1 VS-RL (vgl. z.B. EuGH, Urte. v. 13.12.2007 - Rs. C-418/04 - juris RdNr. 84, v. 7.12.2000 - Rs. C-374/98 - Slg. 2000, I-10799, RdNr. 26, 42, 47, 57 und v. 2.8.1993 - Rs. C-355/90 - Slg. 1993, I-4221, RdNr. 22). Dieses ist vor allem dadurch gekennzeichnet, dass bis zu einem Regimewechsel nach Art. 7 FFH-RL das Spektrum der Gründe, die eine Einschränkung des Vogelschutzes zugunsten eines Infrastrukturvorhabens rechtfertigen können, sehr eingeschränkt ist (vgl. EuGH, Urte. v. 28.2.1991 - Rs. C-57/89 - Slg. 1991, I-883, RdNr. 22 f., v. 2.8.1993 - Rs. C-355/90 - Slg. 1993, I-4221, RdNr. 19, 45 und v. 18.12.2007 - Rs. C-186/06 - juris RdNr. 37; BVerwG, Urte. v. 1.4.2004 - 4 C 2/03 - BVerwGE 120, 276 [287]).

Nach Art. 4 Abs. 1 Satz 4 VS-RL erklären die Mitgliedstaaten insbesondere die für die Erhaltung der im Anhang I aufgeführten Vogelarten zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete zu Schutzgebieten, wobei die Erfordernisse des Schutzes dieser Arten in dem geographischen Meeres- und Landgebiet, in dem die Richtlinie Anwendung findet, zu berücksichtigen sind. Art. 4 Abs. 2 VS-RL ergänzt diese Bestimmung dahin, dass die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der Schutzerfordernisse die entsprechenden Maßnahmen für die nicht in Anhang I aufgeführten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten treffen.

Aus diesen Regelungen folgt jedoch nicht, dass sämtliche Landschaftsräume unter Schutz gestellt werden müssen, in denen vom Aussterben oder sonst bedrohte Vogelarten vorkommen. Vielmehr haben die Mitgliedstaaten die Gebiete auszuwählen, die im Verhältnis zu anderen Landschaftsteilen am besten die Gewähr für die Verwirklichung der Richtlinienziele bieten. Schutzmaßnahmen sind danach zu ergreifen, soweit sie erforderlich sind, um das Überleben und die Vermehrung der in Anhang I aufgeführten Vogelarten und der in Art. 4 Abs. 2 VS-RL angesprochenen Zugvogelarten sicherzustellen. Die Auswahlentscheidung hat sich ausschließlich an diesen ornithologischen Erhaltungszielen zu orientieren. Eine Abwägung mit anderen Belangen findet nicht statt. Unter Schutz zu stellen sind die Landschaftsräume, die sich nach ihrer Anzahl und Fläche am ehesten zur Arterhaltung eignen. Welche Gebiete hierzu zählen, legt das Gemeinschaftsrecht nicht im Einzelnen fest. Jeder Mitgliedstaat muss das Seine zum Schutz der Lebensräume beitragen, die sich auf seinem Hoheitsgebiet befinden. Entscheidend ist die ornithologische Wertigkeit, die nach quantitativen und nach qualitativen Kriterien zu bestimmen ist. Je mehr der im Anhang I aufgeführten oder in Art. 4 Abs. 2 VS-RL genannten Vogelarten in einem Gebiet in einer erheblichen Anzahl von Exemplaren vorkommen, desto höher ist der Wert als Lebensraum einzuschätzen. Je bedrohter, seltener oder empfindlicher die Arten sind, desto größere Bedeutung ist dem Gebiet

beizumessen, das die für ihr Leben und ihre Fortpflanzung ausschlaggebenden physischen und biologischen Elemente aufweist. Nur Lebensräume und Habitate, die unter Berücksichtigung dieser Maßstäbe für sich betrachtet in signifikanter Weise zur Arterhaltung beitragen, gehören zum Kreis der im Sinne des Art. 4 VS-RL geeignetsten Gebiete (vgl. EuGH, Urt. v. 2.8.1993 - Rs. C-355/90 - Slg. 1993, I-4221; BVerwG, Urt. v. 21.6.2006 - 9 A 28/05 - juris RdNr. 20, Beschl. v. 24.2.2004 - 4 B 101/03 - juris RdNr. 13 und v. 12.6.2003 - 4 B 37/03 - juris RdNr. 4).

Ob eine Ausweisung als Vogelschutzgebiet aus sachfremden Erwägungen unterblieben ist, ist gerichtlich voll überprüfbar. Die Identifizierung europäischer Vogelschutzgebiete in den Bundesländern unterliegt dagegen nur einer eingeschränkten Überprüfung durch die Verwaltungsgerichte. Art. 4 Abs. 1 Satz 4 VS-RL eröffnet den Mitgliedstaaten nämlich einen fachlichen Beurteilungsspielraum in der Frage, welche Gebiete nach ornithologischen Kriterien für die Erhaltung der in Anhang I der Richtlinie aufgeführten Vogelarten "zahlen- und flächenmäßig" am geeignetsten sind (EuGH, Urt. v. 28.2.1991 - Rs. C-57/89 - Slg. 1991, I-883, RdNr. 20, v. 2.8.1993 - Rs. C-355/90 - Slg. 1993, I-4221, RdNr. 26 und v. 23.3.2006 - Rs. C-209/04 - Slg. 2006, I-2755, RdNr. 33; BVerwG, Urt. v. 21.6.2006 - 9 A 28/05 – juris RdNr. 20 und v. 14.11.2002 - 4 A 15/02 - BVerwGE 117, 149 [155]).

Das Melde- und Gebietsausweisungsverfahren hat einen fortgeschrittenen Stand erreicht, so dass zwischenzeitlich in Deutschland das von der Vogelschutzrichtlinie angestrebte zusammenhängende Netz der Vogelschutzgebiete entstanden ist (vgl. Art. 4 Abs. 3 VS-RL). Dementsprechend verringert sich die gerichtliche Kontrolldichte und unterliegt Parteivorbringen, es gebe ein faktisches Vogelschutzgebiet, das eine "Lücke im Netz" schließe, besonderen Darlegungsanforderungen (vgl. BVerwG, Urt. v. 21.6.2006 - 9 A 28/05 - juris RdNr. 23).

Nach diesem Maßstab der rechtlichen Beurteilung vermag die Kammer nicht zu erkennen, dass es sich bei den Johannstädter Elbwiesen um ein faktisches Vogelschutzgebiet handelt. Ein Nachweis dafür, dass die Johannstädter Elbwiesen, wie dies die Kläger vermuten, aus sachfremden Erwägungen nicht in das Vogelschutzgebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ aufgenommen wurde, wurde von ihnen nicht geführt. Die vom Beklagten vorgenommene Abgrenzung erscheint vielmehr aus ornithologischer Sicht vertretbar. Dies ergibt sich hinsichtlich des Wachtelkönigs bereits daraus, dass ein Vorkommen dieser Art im fraglichen Gebiet weder zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses noch zum Zeitpunkt des Erlasses der Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur Bestimmung des Europäischen Vogelschutzgebiets „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ vom 10.10.2006 nachgewiesen wurde. Ausweislich der Stellungnahmen des NSI (AG Natur-

schutzinstitut, NABU) vom 4.6.2005 (GA S. 821) und vom 25.11.2005 (Az.: 3 K 712/07, GA S. 349 f) sowie der Ornithologen S. und T. aus dem Jahr 2005 (Az.: 3 K 712/07, GA S. 331 f,) konnte der Aufenthalt von Exemplaren der Art auf den Johannstädter Elbwiesen bzw. auf dem gegenüberliegenden Ufer im Zeitraum von 1996 bis 2004 lediglich sporadisch in den Jahren 1999, 2000 und 2003 nachgewiesen werden. Dabei handelte es sich im Jahre 1999 um zwei rufende Männchen (Zeitraum ca. 14 Tage im Mai und Juni 1999) im Bereich der geplanten Brücke auf den rechtseibischen Elbwiesen in Verlängerung der Jägerstraße. Im Jahr 2000 wurde auf den Johannstädter Elbwiesen ein Rufer, im Jahr 2003 wurden dort drei Rufer verhört. Ein Brutnachweis liegt nicht vor. Den Grund für das lediglich sporadische Auftreten des Wachtelkönigs im fraglichen Gebiet, hat der Kläger zu 3) mehrfach selbst genannt, indem er auf das hohe Störpotenzial des innenstadtnahen Areals (durch Menschen, Hunde, Katzen etc.) hingewiesen hat (vgl. nur Stellungnahme des NSI aus 2005, GA S. 871). Dr. M. stellte bereits in seiner Stellungnahme vom 28.11.2003 dar, dass häufig auftretende Störungen im potenziellen Brutgebiet, insbesondere auch durch Hunde und Katzen, den Wachtelkönig dazu veranlassen, den Raum zu verlassen und sich an ungestörten Stellen wieder anzusiedeln.

Die Kammer hatte auch keine Veranlassung, das Verfahren auszusetzen und dem Europäischen Gerichtshof nach Art. 234 Abs. 2 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft - EGV - (vgl. zum Vorabentscheidungsverfahren: BVerfG, Beschl. v. 9.11.1987 - 2 BvR 808/82 - juris RdNr. 10 zu Art. 177 EWGV) die folgende, von den Klägern in der mündlichen Verhandlung vom 19.6.2008 gestellte Vorlagefrage vorzulegen:

„Kommt es für die Frage, ob ein Gebiet als faktisches Vogelschutzgebiet anzusehen ist, bzw. als Vogelschutzgebiet ausgewiesen werden muss, auf den Zustand des Gebietes zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung an oder auf den Zustand, der nach der Durchführung zumutbarer ökologisch wertverbessernder Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands erreicht werden könnte?“

Die Beantwortung dieser Frage bedarf keiner Vorlage an den Europäischen Gerichtshof, denn sie ergibt sich direkt aus dem Wortlaut des Art. 4 Abs. 1 Sätze 1 und 2 VS-RL und Art. 4 Abs. 2 VS-RL, der mit den dort genannten Begriffen „Lebensräume, Verbreitungs-, Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete“ sowie „Rastplätzen in ihren Wanderungsgebieten“, Gebiete auflistet, in denen die jeweiligen Arten bereits vorkommen bzw. die von den jeweiligen Arten üblicherweise genutzt werden. Zwar weisen die Kläger zu 1) und 3) zu Recht darauf hin, dass es nach der Einleitung und nach Art. 3 VS-RL zu den Schutzziele des Gemeinschaftsgesetzgebers gehört, Lebensräume nicht nur zu erhalten, sondern auch

wiederherzustellen. Dies kann aber nicht bedeuten, dass Schutzgebiete auch dort eingerichtet werden müssen, wo bedrohte Vogelarten nicht oder nicht mehr nachweisbar sind, die Hoffnung auf Rückkehr oder Ansiedlung aber noch besteht. Denn von welchen Erwägungen sich die Mitgliedstaaten im Rahmen des Art. 4 Abs.1 Satz 4 VS-RL leiten zu lassen haben, ergibt sich vornehmlich aus Art. 4 Abs. 1 Satz 2 VS-RL. Bloße Entwicklungspotenziale können in diesem Zusammenhang keine ausschlaggebende Rolle spielen (vgl. auch BVerwG, Urt. v. 31.1.2002 - 4 A 15/01 - NuR 2002, 539 [542]).

Im vorliegenden Fall kommt es mithin nicht darauf an, ob durch die von den Klägern vorgeschlagenen Maßnahmen ein günstiger Erhaltungszustand des Bruthabitates für den Wachtelkönig in diesem Bereich zukünftig erreicht werden könnte, sondern darauf, ob das Gebiet zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung die erforderliche Eignung als Habitat für die Art aufwies. Dies ist - wie oben ausgeführt - aufgrund des hohen Störpotenzials im Gebiet nicht der Fall. Aus diesem Grund war auch der zweiten Beweisanregung der Kläger zum Vogelschutz (s. Sitzungsniederschrift v. 19.6.2008, GA S. 2281) nicht nachzugehen.

Eine andere Beurteilung ergibt sich auch nicht aufgrund nunmehr vorliegender neuerer Erkenntnisse. So sind in der IBA-Landesliste 2006 jetzt auch die Johannstädter Elbwiesen als für den Vogelschutz bedeutsames Gebiet mit dem Kriterium C 6 eingetragen (vgl. IBA-Liste 2006 für Sachsen, Nr. 13, „Elbe und Elbzuflüsse zwischen Strehla und Stadt Wehlen, (schließt IBA 2002, SN 033 ein)“ [GA S. 855 f.]).

Zwar stellt das IBA-Verzeichnis nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes und auch des Bundesverwaltungsgerichts ein bedeutsames wissenschaftliches Erkenntnisinstrument für die Gebietsauswahl und ein wichtiges Indiz bei der nach Art 4 Abs. 1 Satz 4 VS-RL gebotenen Eignungsbeurteilung dar (vgl. etwa EuGH, Urt. v. 7.12.2000 - Rs C 374/98 - Slg. 2000, I-10799; BVerwG, Urt. v. 21.6.2006 - 9 A 28/05 - juris RdNr. 21). Das IBA-Verzeichnis entfaltet aber weder in positiver noch in negativer Hinsicht normative Wirkungen (vgl. EuGH, Urt. v. 7.12.2000 - Rs C 374/98 - Slg. 2000, I-10799, RdNr. 25; BVerwG, Beschl. v. 12.6.2003 - 4 B 37/03 - juris RdNr. 8).

Im vorliegenden Verfahren wies die IBA-Liste von 2002 zu dem hier maßgeblichen Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses im Jahr 2004 unter der Nr. SN 033 lediglich die Elbwiesen am Großen Ostragehege als für den Vogelschutz bedeutsames Gebiet (C 6 Kriterium) aus. Zwar hat der Gutachter S. in seiner eidesstattlichen Versicherung vom 28.7.2005 ausgeführt (GA S. 853), dass er aufgrund der drei rufenden Wachtelkönigsmännchen, die im Jahr 2003 gehört wurden, die Johannstädter Elbwiesen nunmehr als

Schutzgebiet mit in die IBA-Liste aufnehmen würde, was im Jahr 2006 unter der Nummer Nr. 13 auch geschah. Dies ändert jedoch nichts daran, dass weder im Jahr 2004 noch später im fraglichen Gebiet das Auftreten einzelner Tiere der Art oder aber Hinweise auf Bruten nachgewiesen wurden. Dass solche Nachweise nur deshalb nicht vorliegen, weil es an entsprechenden Beobachtungen und Untersuchungen mangelt, kann nach Auffassung der Kammer aufgrund der zwischenzeitlich für dieses Gebiet erstellten Bestandsübersichten (vgl. „Bestandssituation und Schutz des Wachtelkönigs im Territorium der Landeshauptstadt Dresden“, NSI, v. 25.11.2005 [3 K 712/07, GA S. 349 f.]; „Der Wachtelkönig in Sachsen – Bestandsübersicht und Schutzmaßnahmen“, S. T. , 2005, [3 K 712/07, GA S. 331 f.]) nicht angenommen werden. Zwar spricht einiges dafür, dass das Gebiet von seiner Struktur her grundsätzlich geeignet wäre, zur Erhaltung der Art des Wachtelkönigs einen substantiellen Beitrag zu leisten. Entgegen der Annahme der Kläger hat der Wachtelkönig das Gebiet aber nicht angenommen, was, wie der Gutachter Dr. M. in seiner im Planfeststellungsverfahren abgegebenen Stellungnahme vom 28.11.2003 nachvollziehbar und überzeugend dargelegt hat, auf die vorhandenen Störpotenziale durch Menschen und Tiere zurückzuführen ist. Auch aus dem Vortrag des Gutachters der Kläger, Dr. Schreiber, in der mündlichen Verhandlung vom 19.6.2008 (vgl. GA S. 2401 - 2421) ergibt sich nicht, dass der Wachtelkönig auf den Johannstädter Elbwiesen vorkommt. Denn allein die zahlenmäßige Gegenüberstellung der Population von Wachtelkönigen im FFH-Gebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ (ca. 10) und die Anzahl an Wachtelkönigen im ausgewiesenen Vogelschutzgebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ (ca. 1 - 5) belegt nicht, dass sich die hieraus ergebende Differenz an Exemplaren der Art im Umfang von ca. 1 - 5 Wachtelkönigen auf den nicht als Vogelschutzgebiet ausgewiesenen Johannstädter Elbwiesen aufhält.

Unbestritten ist, dass der Wachtelkönig auf den Elbwiesen im Ostragehege vorkommt. Dieses Vorkommen bedeutet aber nicht, dass die Art auch auf den Johannstädter Elbwiesen anzutreffen ist. Denn bei diesen beiden Gebieten handelt es sich nicht um einen einheitlichen Lebensraum. Dieser muss auch als solcher nicht in seiner Gesamtheit geschützt werden. Hiergegen spricht bereits die räumliche Distanz der Gebiete, zwischen denen sich Teile der Dresdner Altstadt befinden.

Im Übrigen hat das SMUL im Zusammenhang mit der Meldung weiterer Vogelschutzgebiete des Freistaates Sachsens für das Europäische Ökologische Netz „Natura 2000“ (SPA - Special Protection Areas) in einem Schreiben vom 9.11.2006, gerichtet an den Kläger zu 3), das hier umstrittene Gebiet der Elbauen in Dresden betreffend, Folgendes ausgeführt: „Die vorgeschlagenen Gebietserweiterungen sind zur Erfüllung der Meldeverpflichtungen Sachsens nach der Vogelschutzrichtlinie und dem darauf aufbauenden Fachkonzept nicht erfor-

derlich. Die lineare Vernetzung des Elbtales (Kohärenz) in seiner landesweiten Bedeutung für den Vogelzug sowie für rastende oder überwinternde Vogelarten bleibt gewährleistet, auch wenn stark urban geprägte, großenteils naturferne Siedlungsräume nicht berücksichtigt werden. Deren Nichtberücksichtigung ist fachlich vertretbar, da grundsätzlich die am besten geeigneten Lebensräume zu melden sind, für die günstige Erhaltungszustände der auswahlrelevanten Vogelarten gewährleistet werden können. Diese Gewährleistung kann für urbane Räume nicht gegeben werden. Zudem stehen für betroffene Vogelarten geeignete alternative Lebensräume sowohl innerhalb der landesweiten Vorschlagskulisse als auch innerhalb des gleichen Naturraumes Elbtal zur Verfügung. Die vom Einwender genannten Vogelarten sind darüber hinaus in der vorgeschlagenen Gebietskulisse ausreichend repräsentiert und räumlich ausgewogen verteilt. So sind beispielsweise mindestens 40% aller sächsischen Vorkommen des Wachtelkönigs bereits erfasst und damit die gemäß sächsischem Fachkonzept erforderliche Mindestrepräsentanz (20%) gewährleistet bzw. übererfüllt.“ (3 K 712/07, GA S. 313 [321 f.]). Dass von der EU-Kommission in Hinblick auf den Wachtelkönig Einwände gegen diese vom Beklagten im Jahr 2006 vorgenommene Ausweisung und Abgrenzung der Vogelschutzgebiete in Sachsen erhoben wurden, ist weder vorgetragen noch ersichtlich.

Die Kammer hatte nach alledem auch keine Veranlassung die folgende von den Klägern aufgeworfene Vorlagefrage dem Europäischen Gerichtshof nach Art. 234 EGV vorzulegen:

„Sofern in einem Mitgliedstaat für die Beurteilung der Frage, ob ein Gebiet als Vogelschutzgebiet auszuweisen ist, ausreichend Kenntnisse mangels entsprechender Untersuchungen zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht vorliegen: Ergibt sich aus der Vogelschutzrichtlinie eine Verpflichtung des Mitgliedstaates, die entsprechenden Untersuchungen anhand der Kriterien, die der Gerichtshof in der Entscheidung zur Herzmuschelfischerei aufgestellt hat, zunächst zu untersuchen und solange die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens in einem entsprechenden Gebiet auszusetzen?“

Die Beantwortung dieser Frage ist nicht entscheidungserheblich. Zum einen kann aufgrund der vorliegenden Stellungnahmen zur Bestandssituation des Wachtelkönigs nicht davon ausgegangen werden, dass hinsichtlich des hier maßgeblichen Teiles der Elbwiesen keine ausreichenden Kenntnisse vorhanden waren. Zum anderen ändert dies nichts daran, dass bereits zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses im Jahr 2004 auf den Johannstädter Elbwiesen ein erhebliches Störpotenzial vorhanden war, das bereits ausgeschlossen hat, dass an dieser Stelle der Elbwiesen ein geeigneter Lebensraum für den Wachtelkönig vorhanden war (vgl. Stellungnahme Dr. M. v. 28.11.2003, Ordner 23, AS 159).

Nach alledem bestand für die Kammer auch keine Veranlassung den weiteren Beweisanregungen der Kläger zum Vogelschutz (s. Sitzungsniederschrift v. 19.6.2008, GAS 2281 und 2283) nachzugehen. Soweit diese darauf gerichtet sind mit Sachverständigengutachten klären zu lassen, dass es sich bei den Johannstädter Elbwiesen um einen Teil eines der fünf geeignetsten Gebiete für den Wachtelkönig handelt und die Johannstädter Elbwiesen als Bruthabitat für den Wachtelkönig geeignet sind, war die Beweiserhebung nicht erforderlich. Denn die Kammer ist - wie dargelegt - insbesondere aufgrund der Stellungnahme des Gutachters Dr. M. vom 28.11.2003 bereits vom Gegenteil überzeugt. Soweit die Kläger darüber hinaus angeregt haben, ein Sachverständigengutachten zum Beweis der Tatsache einzuholen, dass es sich bei den Johannstädter Elbwiesen wegen der Erfüllung des sog. C 4 Kriteriums hinsichtlich der Wasservögel sowie der mittlerweile erfolgten Listung des Gebiets auf der IBA-Liste des Landes Sachsen aus dem Jahr 2006 bereits zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung um ein faktisches Vogelschutzgebiet handelte, wäre die Beweiserhebung unzulässig. Denn die Beweisanregung ist nicht auf die Klärung einer Tatsache, sondern auf die Beantwortung einer Rechtsfrage gerichtet.

2.2 FFH-Gebietsschutz

Der Planfeststellungsbeschluss vom 25.2.2004 in Gestalt des Planergänzungsbescheides vom 9.6.2008 und des Ergänzungs- und Änderungsbeschlusses vom 14.10.2008 steht in Einklang mit den Anforderungen der Habitatrichtlinie.

Der zwischenzeitlich mehrfach geänderte - insbesondere um weitere Nebenbestimmungen ergänzte - Planfeststellungsbeschluss geht hinsichtlich des LRT 6510 von einer wesentlichen Beeinträchtigung durch direkte Flächeninanspruchnahme (vorübergehend und dauerhaft) aus und unterstellt vorsorglich für eine Fläche von 0,7 ha eine wesentliche Beeinträchtigung des LRT 6510 durch den betriebsbedingten Eintrag von Schad- und Nährstoffen. Darüber hinaus geht der Planfeststellungsbeschluss vorsorglich aufgrund des Flächenverlustes und einer etwaigen Funktionsminderung durch Herabsetzung der Austauschmöglichkeiten zwischen Teilpopulationen von einer erheblichen Beeinträchtigung hinsichtlich des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings aus. Das Vorhaben durfte danach nur nach Maßgabe einer Abweichungsprüfung (Art. 6 Abs. 4 FFH-RL) zugelassen werden. Eine solche liegt mit dem Ergänzungs- und Änderungsbeschluss vom 14.10.2008 vor und sie begegnet keinen rechtlichen Bedenken.

Die Kläger machen geltend, dass nur mangelhaft untersucht worden sei, ob eine erhebliche Beeinträchtigung der im FFH-Gebiet vorkommenden Arten durch das Vorhaben vorliegt. Dies gelte insbesondere für die Fledermausart Kleine Hufeisennase. Die vom Bundesverwaltungsgericht im Urteil vom 17.1.2007 (Az.: 9 A 20/05) verlangte Untersuchung mit den verfügbaren besten wissenschaftlichen Methoden sei nicht erfolgt, so dass die Frage, ob eine Beeinträchtigung der Kleinen Hufeisennase vorliege, nicht beantwortet werden könne.

Die durchgeführten drei Detektorbegehungen im Vorfeld des Planfeststellungsbeschlusses seien nicht ausreichend und entsprächen nicht einmal annähernd den in der Fachwelt anerkannten Mindeststandards. Aufgrund der geringen Reichweite der Ortungslaute der Kleinen Hufeisennase reiche der Einsatz von Detektoren nicht aus. Die unmittelbare Umgebung der Waldschlößchenbrücke sei als Lebensraum für die Kleine Hufeisennase geeignet. Eine besondere Gefahr gehe von der Tunnelöffnung auf der Neustädter Elbseite aus, aus der sich der Verkehr Richtung Brücke bewegen werde, da sich der Tunnelmund und die Brückentrampe auf der Höhe des für die Kleine Hufeisennase geeigneten Lebensraums befänden. Ein solches Kollisionsrisiko mit dem Straßenverkehr sei nicht nur in der Fachwelt anerkannt, sondern auch durch einen Totfund einer Kleinen Hufeisennase im August 2007 an der Autobahn A 17 belegt.

Die geplante Waldschlößchenbrücke liege zwischen einer Teilpopulation der Kleinen Hufeisennase bei Meißen und der ostsächsischen Hauptpopulation. Die Größe der Teilpopulation bei Meißen sei aufgrund von Untersuchungen aus den letzten Jahren bekannt. Sie belaufe sich auf 20 adulte Weibchen in 3 Wochenstuben bzw. maximal 31 Individuen in Winterquartieren. Nicht bekannt und bisher nicht untersucht sei, ob diese Teilpopulation allein überlebensfähig sei. Hierfür sei eine Populationsuntersuchung erforderlich, die verschiedene Faktoren berücksichtigen müsse. Aufgrund der geringen Individuenanzahl der Meißner Teilpopulation sei derzeit aber mit größerer Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass diese allein nicht überlebensfähig sei. Ob eine Verbindung zwischen der Meißner Teilpopulation und dem ostsächsischen Hauptvorkommen bestehe, sei nicht untersucht. Gebe es eine derartige Verbindung, verlief sie entlang der Elbe, so dass das Elbtal Migrationskorridor für die Kleine Hufeisennase wäre. Sicher festgestellt werden könne, dass es zu einem Genaustausch zwischen der Meißner Teilpopulation und dem ostsächsischen Hauptvorkommen nur kommen könne, wenn die Fledermäuse unter Querung der Waldschlößchenbrücke entlang der Elbe ziehen könnten. Es sei davon auszugehen, dass die Meißner Teilpopulation der Kleinen Hufeisennase für ihr Fortbestehen auf einen Genaustausch mit dem ostsächsischen Hauptvorkommen angewiesen sei. Genauere Untersuchungen hierzu lägen jedoch nicht vor. Auch gebe es bisher keinerlei spezifische Untersuchungen über die Gefährdung von Fledermäu-

sen durch den Straßenverkehr auf beleuchteten Brückentrassen. Zudem sei nicht geklärt, ob der Lärm und die von der Brücke ausgehenden verkehrsbedingten Schwingungen das Orientierungssystem der Kleinen Hufeisennase beeinträchtigen könnten. Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass deshalb der Brückenbereich gemieden werde und eine Wanderung der Art zwischen den Teilpopulationen unterbleibe. Die Aussagen der Gutachter im Planfeststellungsverfahren seien rein spekulativer Natur und beruhten auf unzulässigen Analogieschlüssen. Aufgrund ihres möglichen Jagdverhaltens sei die Kleine Hufeisennase einem unmittelbaren Kollisionsrisiko durch den sog. Falleneffekt ausgesetzt. Auch die Annahme, dass durch die Verwendung „insektenfreundlicher Lampen“ (LED-Beleuchtung) in den Handläufen die Ansammlung von Beutetieren auf der Brücke verhindert werden könne, sei spekulativ und falsch. Denn selbst bei der Verwendung einer solchen Beleuchtung werde es immer noch zu einer deutlichen Ansammlung von Insekten und damit von Fledermäusen kommen. Wie wahrscheinlich dies sein werde und zu welchen Beeinträchtigungen dies führen könne, werde in den vorliegenden gutachterlichen Stellungnahmen weder qualifiziert angesprochen noch quantifiziert. Auch sei nicht sicher, ob die vorgeschlagene Art und Weise der Installation der Lampen die Kollisionsgefahr tatsächlich ausschließe. Bereits der Tod einzelner Individuen könne den notwendigen Genaustausch der Meißner Teilpopulation mit der Hauptpopulation beeinträchtigen, so dass die gesamte Teilpopulation gefährdet sei. Auch gebe es für die Annahme, die Kleine Hufeisennase könne die Brücke unproblematisch unterfliegen, keinerlei Belege. Ob das Anbringen von Leitstrukturen links- und rechtselbisch geeignet sei, die Kleine Hufeisennase und andere strukturnutzende Fledermausarten von den Anfahrtsbereichen (Rampen) der Brücke abzuleiten und unter dem Brückenkörper hindurchzuführen, sei fraglich, da die geplanten Leitstrukturen, sofern sie von den Fledermäusen überhaupt angenommen würden, ihre Funktionsfähigkeit voraussichtlich erst nach etlichen Jahren erreichen könnten.

Zudem sei die Einschätzung des Gutachters Prof. Dr. S. , Kleine Hufeisennasen seien lichtscheu, bislang nicht nachgewiesen. Ein Experiment in Wales lasse eine solche Einschätzung nicht zu, weil dies dort nicht ausreichend untersucht worden sei. Auch auf der linkselbischen Seite bestehe ein Kollisionsrisiko auf den Rampen. Hinzu komme die Gefahr durch die Zunahme des Verkehrs auf den Zubringerstraßen.

Darüber hinaus zeige das vorgelegte Gutachten von Dr. Schreiber vom 15.5.2008 (GA S. 1223 f.), dass auch hinsichtlich der anderen zwei im Standarddatenbogen aufgeführten Fledermausarten nach den Ausführungen in der FFH-Vorprüfung auf Seite 65 eine eingehende Befassung erforderlich gewesen wäre. Gleiches gelte im Ergebnis auch für die Grüne Keiljungfer, den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling und den Eremiten. Bereits der Plan-

feststellungsbeschluss habe eingeräumt, dass es zu erheblichen Eingriffen in den Lebensraum der Grünen Keiljungfer kommen werde und sich damit die Habitatqualität der Spülsäume für die Libelle deutlich verschlechtere. Damit werde das Erhaltungsziel Nr. 3 für das FFH-Gebiet verletzt. Auch hier zeige sich, dass eine FFH-Verträglichkeitsprüfung und nicht lediglich eine Vorprüfung hätte durchgeführt werden müssen. Auch hinsichtlich des Habitates des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings, der lediglich in einer Begehung durch Dr. L. untersucht worden sei, sei in der FFH-Vorprüfung bzw. im Planfeststellungsbeschluss eine Verschlechterung festgestellt worden, so dass auch insoweit Veranlassung bestanden habe, eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Dies ergebe sich insbesondere daraus, dass die Art hinsichtlich der Bildung von Metapopulationen und der Notwendigkeit eines Verbundes zwischen den Metapopulationen gut erforscht sei und sich daraus die Auswirkungen einer Zerschneidung des Habitats der Schmetterlingsart deutlich hätte erkennen lassen. Bereits eine verminderte Durchwanderbarkeit der Elbniederung könne dazu führen, dass ganze besiedelte Bereiche der Art aufgegeben würden. Damit werde das Erhaltungsziel für diese Schmetterlingsart verletzt. Auch der Eremit sei nicht hinreichend untersucht worden. Insoweit habe, was die Umweltverträglichkeitsuntersuchung (Ordner 12, Unterabschnitt 16.1, AS 42) zeige, eine einzige Begehung durch Dr. L. stattgefunden. Die Ausführungen von F. & S. vom 11.10.2007 zum Eremit im Beschwerdeverfahren seien falsch (Az.: 5 BS 336/07, GA S. 352). Aus einer Veröffentlichung des Landesamtes für Umwelt und Geologie (LfUG) zu Natura 2000 ergebe sich, welche Untersuchungsmethode hätte angewandt werden müssen (3 Begehungstermine von Mai bis September); dies sei nicht erfolgt. Auch sei die Feststellung von Prof. Dr. S., der Eremit benötige weniger als einen Kilometer Lebensraum zum Schwärmen, so nicht unbestritten. Eine Veröffentlichung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg gehe davon aus, dass der Eremit in seltenen Fällen eine Distanz von ein bis zwei Kilometern zurücklege. Dass es in der Umgebung der Waldschlößchenbrücke Bäume gebe, auf denen Eremiten potenziell vorkommen könnten, zeige eine Bilddokumentation.

Nicht ausreichend untersucht und berücksichtigt worden sei außerdem die Spanische Flagge, die zwar in der FFH-Vorprüfung genannt werde, hinsichtlich derer aber keine weiteren Untersuchungen angestellt worden seien. Auch hinsichtlich einer Vielzahl weiterer Arten, insbesondere auch der charakteristischen Arten der LRT 6510 und 3270, seien die Bestände nicht oder unzureichend erfasst und bewertet worden. Mit diesem Vorbringen seien sie nicht präkludiert. Denn den Verbänden stehe es frei, das Fehlen bestimmter Angaben in den Unterlagen der Abweichungsprüfung zu monieren, wenn diese Angaben für die Entscheidung über die Abweichungsprüfung erforderlich seien.

Der Beklagte habe auch nicht erkannt, dass im Bereich des Vorhabens ein weiterer Lebensraumtyp betroffen sei. Hierbei handele sich um eine Fläche, die dem LRT 6430 zugeordnet werden müsse. Insoweit liege ein Ermittlungsdefizit vor, das im Bereich des freigeräumten Baufeldes nur noch durch eine Wahrunterstellung zu beheben sei.

Schließlich lägen auch erhebliche Beeinträchtigungen der LRT 6510 und 3270 vor. Der Umfang der unmittelbaren Flächeninanspruchnahme des LRT 6510 sei mit 3,95 ha zu niedrig bemessen worden, denn der Beklagte habe die Flächeninanspruchnahme durch die angeordneten Leitstrukturen (Heckenbepflanzung) nicht einbezogen. Auch sei die nunmehr errechnete Belastung des LRT 6510 durch den Eintrag von Schad- und Nährstoffen fehlerhaft. Dies beziehe sich sowohl auf die Ermittlung der Höhe der Stickstoffdeposition für das betroffene Gebiet als auch auf die Berechnung des Critical Load (CL) für den LRT 6510. Richtigerweise sei ein bedeutend größerer Teil des Lebensraumtyps betroffen.

Der Beklagte tritt dem Vorbringen der Kläger entgegen und trägt im Wesentlichen vor, dass bei der Betroffenheit eines Gebietes, das zum Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses als Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Gebiet gemeldet, aber noch nicht gelistet sei, geringere Anforderungen an den Habitatschutz zu stellen seien als bei einer Betroffenheit eines bereits gelisteten Gebietes. Für noch nicht gelistete Gebiete liege die maßgebliche Schwelle einer „ernsthaften Beeinträchtigung“ daher erheblich höher als der Maßstab einer erheblichen Beeinträchtigung nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL. Ungeachtet dessen stehe das Vorhaben aber auch in Einklang mit Art. 6 Abs. 3 FFH-RL. Es sei unerheblich, dass vorsorglich und in Übereinstimmung mit der damals herrschenden Meinung der Maßstab des Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL angelegt worden sei. Das Vorhaben genüge auch den Anforderungen des § 22 b Abs. 2 und 3 SächsNatschG i.V.m. Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL. Hinsichtlich der von den Klägern behandelten Arten sei eine vertiefte Prüfung erfolgt, in der die wesentlichen Prüfschritte der vollständigen FFH-Verträglichkeitsprüfung abgearbeitet worden seien. Dieser teilweise überobligatorische Prüfungs- und Dokumentationsaufwand führe entgegen der Ansicht der Kläger jedoch nicht dazu, dass die in der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 17.1.2007 (Az.: 9 A 20/05) entwickelten Anforderungen an eine FFH-Verträglichkeitsprüfung insgesamt zur Anwendung kämen. Auch die in der FFH-Vorprüfung gewählte Methodik begegne keinen Bedenken. Weder das Gemeinschaftsrecht, das Bundesnaturschutzgesetz noch das Sächsische Naturschutzgesetz gäben eine bestimmte Bewertungsmethodik vor. Entgegen der Auffassung der Kläger sei der Planfeststellungsbehörde im gerichtlichen Verfahren ergänzender – auch fachgutachterlich unterlegter – Vortrag nicht verwehrt. Hier sei zu unterscheiden zwischen der – selbstverständlichen – Pflicht zur Dokumentation der von dem Projekt ausgehenden möglichen Beeinträchtigungen und der – ebenso

selbstverständlichen – Möglichkeit, zu Gesichtspunkten, die im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens besonders hervorgehoben würden, durch ergänzenden und substantiierten Vortrag erläuternd zu erwidern.

Mit der im Planergänzungsbescheid vom 9.6.2008 verfügten Nebenbestimmung 4.4.8 (Geschwindigkeitsbegrenzung auf der Brücke und einem Teil der Rampen) sei im Anschluss an den Beschluss des Sächsischen Obergerichtes vom 12.11.2007 (Az.: 5 BS 336/07) eine geeignete und ausreichende dauerhafte Konfliktvermeidungsmaßnahme getroffen worden. Dies habe Dr. M. in einer Stellungnahme vom 4.6.2008 bestätigt. Bei der Entscheidung sei der Beklagte, wie das Sächsische Obergericht in seinem Beschluss vom 12.11.2007, von einer „Worst-Case“ Betrachtung ausgegangen, bei der unterstellt worden sei, dass die Kleine Hufeisennase das Elbtal für Transferflüge überhaupt nutze, das Auftreten des sog. Falleneffektes an einem Brückenbauwerk der vorliegenden Art kein derart theoretisches Szenario sei, dass eine weitere Prüfungspflicht von vornherein ausscheide und die (Meißner) Population der Kleinen Hufeisennase schon durch den Verlust einzelner Tiere langfristig in ihrer Existenz bedroht sein könnte. Die angeordnete Geschwindigkeitsbegrenzung wirke auch für die Arten Mopsfledermaus und Großes Mausohr. Das Routenverhalten der Verkehrsteilnehmer, die die Brücke nutzen würden, werde durch die Geschwindigkeitsbegrenzung nicht wesentlich beeinflusst. Die Verkehrswirksamkeit der Waldschlöbchenbrücke werde nicht in Frage gestellt. Alternative Routen besäßen eine wesentlich größere Streckenlänge und Reisezeit und schieden als akzeptable Alternativen gegenüber einer Direktfahrt über die Waldschlöbchenbrücke aus.

Die zudem mit dem Planergänzungsbescheid vom 9.6.2008 verfügte Beauftragung von Leitstrukturen sei ergänzend und zusätzlich zu der Geschwindigkeitsbegrenzung erfolgt. Diese Maßnahme sei bereits im Eilverfahren fachgutachterlich vorgeschlagen worden und nach der Stellungnahme von Dr. M. zwar nicht zwingend erforderlich, aber sinnvoll.

Darüber hinaus sei auch das Beleuchtungskonzept geändert worden. Hiermit sei man in erster Linie Einwänden der UNESCO entgegen gekommen; zudem habe das neue Konzept (LED-Beleuchtung in den Handläufen) aber auch aus naturschutzfachlicher Sicht positive Auswirkungen. Dies habe die gutachterliche Stellungnahme von Dr. M. vom 16.3.2008 ergeben. Die LED-Beleuchtung zeichne sich durch ein monochromes Licht mit stark begrenztem Spektralbereich aus. Der für besonders viele Insekten attraktive UV-Anteil fehle der LED-Beleuchtung. Von der Beleuchtung gehe daher eine deutlich reduzierte Anlockwirkung aus. Hinzu komme, dass die Lichtquellen bei einer LED-Beleuchtung einen kleineren Durchmesser gegenüber herkömmlichen Lichtquellen aufwiesen. Je kleiner der Durchmes-

ser der Lichtquelle sei, desto geringer sei die Anlockwirkung des Lichts. Weiter reduziert würden potenzielle Beeinträchtigungen der Tierwelt dadurch, dass das Licht gezielter auf die Brücke falle und nicht auf die umgebenden Strukturen. Eine Behinderung der Wanderung von Fledermäusen unter der Brücke hindurch sei aufgrund der Beleuchtung ausgeschlossen. Hochfliegende Fledermausarten seien deutlich lichttoleranter und würden die Brücke ebenfalls problemlos passieren könne.

Hinsichtlich der letztlich angenommenen erheblichen Beeinträchtigungen des LRT 6510 und des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings sei vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zum abgeschwächten Schutzregime lediglich gemeldeter aber noch nicht gelisteter Gebiete zwar fraglich, ob überhaupt von einer Erheblichkeit der Beeinträchtigung des Gebietes ausgegangen werden könne. Vorsorglich habe der Beklagte dies aber angenommen.

Bei Zugrundelegung der von der FFH-Vorprüfung prognostizierten unmittelbaren Flächenverluste (dauerhaft und temporär) von insgesamt 3,95 ha des LRT 6510 seien die Bagatellgrenzen überschritten. Auch hinsichtlich der mittelbaren Flächeninanspruchnahme durch betriebsbedingte Auswirkungen sei vorsorglich von einer erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen worden. Zwar sei der Nährstoffentzug durch die angeordnete Mahd bereits größer als der Eintrag von Stickstoff durch den prognostizierten Verkehr. Zudem belaufe sich der voraussichtliche Stickstoffeintrag berechnet nach dem Modell MISKAM (Mikroskaliges Klima- und Ausbreitungsmodell) auf maximal 8,3 kg N/ha*a und liege zuzüglich der Hintergrundbelastung von 16 kg N/ha*a bei einer Gesamtdeposition von 24,30 kg N/ha*a und damit unter dem ermittelten CL von 25 kg N/ha*a. Vorsorglich sei jedoch eine wesentliche Beeinträchtigung des LRT 6510 auf einer Fläche von 0,7 ha durch Eintrag von Schad- und Nährstoffen unterstellt worden. Hierbei sei eine Ermittlung der Stickoxidmissionen auf Grundlage des Merkblattes über Luftverunreinigungen an Straßen (MLus) erfolgt. Aus den sich daraus ergebenden Werten seien die voraussichtlichen Stickstoffdepositionsraten in der Umgebung abgeschätzt worden. Bei einer ermittelten Stickstoffdeposition von 11,7 kg N/ha*a zuzüglich der Hintergrundbelastung von 16 kg N/ha*a ergebe sich mit 27,70 kg N/ha*a ein den CL übersteigender Wert. Zwar handele es sich bei MLus um ein sogenanntes Screening-Programm, das so konzipiert sei, dass es die Ergebnisse eher überschätze und so zu konservativen Ergebnissen führe. Vorsorglich seien jedoch diese Werte zugrunde gelegt worden.

Entgegen der Auffassung der Kläger werde der LRT 3270 nicht erheblich beeinträchtigt. Der LRT 3270 sei lediglich kleinflächig und randlich berührt. Der Beeinträchtigungsgrad sei ge-

ring. Zwar könne der Eintrag von Schad- und Nährstoffen durch betriebsbedingte Auswirkungen möglicherweise eine geringfügige Eutrophierung hervorrufen. Diese sei jedoch zu vernachlässigen, da der Lebensraumtyp als eutrophiertes Flusssufer nur von geringer Empfindlichkeit sei.

Hinsichtlich des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings werde mit einer Inanspruchnahme von ca. 0,35 ha durch die Baumaßnahme zwar eine Fläche in Anspruch genommen, die die Bagatellgrenze überschreite. Unter Berücksichtigung der Biologie der Art und der Flächengröße des verbleibenden Lebensraumes verschlechtere sich der Erhaltungszustand der Art jedoch nicht. Vorsorglich sei jedoch auch insoweit von einer erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen worden.

Sonstige Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ seien nicht betroffen. Hinsichtlich der Spanischen Flagge, des Eremiten, der Wildbienen, der Bechsteinfledermäuse und der Brutvögel und Nahrungsgäste im Bereich der Johannstädter Elbwiesen sowie bezüglich einer Vielzahl anderer Arten seien die Kläger bereits gemäß § 61 Abs. 3 BNatSchG präkludiert. Dies gelte auch, soweit sie im gerichtlichen Verfahren die fehlende Untersuchung der charakteristischen Arten der LRT 6510 und 3270 rügten. Hieran ändere auch die durchgeführte Abweichungsprüfung nichts.

2.2.1 Präklusion

Die Kläger sind mit Teilen ihres Vorbringens ausgeschlossen, weil insoweit gemäß § 61 Abs. 3 BNatSchG Präklusion eingetreten ist.

Die Kläger haben im Verwaltungsverfahren im Jahr 2003 nur in beschränktem Umfang Einwendungen gegen den Planfeststellungsbeschluss vom 25.2.2004 erhoben. Sie sind daher mit Einwendungen gegen solche Belastungen ausgeschlossen, die ihre Ursache in den Festsetzungen dieses Planfeststellungsbeschlusses haben und die zu erheben sie im damaligen Verwaltungsverfahren Anlass und Möglichkeit gehabt hätten. Der Planergänzungsbescheid vom 9.6.2008 und der Ergänzungs- und Änderungsbeschluss vom 14.10.2008 eröffnen den Klägern die Klagemöglichkeit grundsätzlich nur gegen neue oder weitergehende Belastungen, die durch die vorgenannten Entscheidungen hervorgerufen werden, nicht aber gegen die einer Einwendungspräklusion unterliegenden Festsetzungen des ursprünglichen Planfeststellungsbeschlusses vom 25.2.2004. Denn es sind keine Gründe dafür ersichtlich, die Rechtssicherheit, die - zugunsten des Vorhabenträgers, der Planfeststellungsbehörde und anderer Verfahrensbeteiligter - mit dem verfahrensrechtlichen Institut der Einwen-

dingungspräklusion im Hinblick auf den ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss erzielt worden ist, durch Änderungsentscheidungen nach § 76 VwVfG aufzugeben (vgl. BVerwG, Beschl. v. 17.9.2004 - 9 VR 3/04 - juris RdNr. 13).

Die Kläger sind daher wie folgt mit ihrem Vorbringen präkludiert:

Hinsichtlich ihres Vortrags zu den Fledermäusen ist der Kläger zu 2) die Mopsfledermaus und das Große Mausohr betreffend, präkludiert, denn insoweit fehlt ein Vortrag im Verwaltungsverfahren. Nicht präkludiert sind hingegen die Kläger zu 1) und 3), die zu beiden Arten hinreichend substantiiert Stellung genommen haben.

Ebenfalls nicht präkludiert sind die Kläger mit ihrem Vortrag zur Kleinen Hufeisennase. Hinsichtlich der Kläger zu 1) und zu 3) gilt dies bereits deshalb, weil sie schon im Verwaltungsverfahren hierzu umfangreich vorgetragen haben. Dies ist beim Kläger zu 2) zwar nicht der Fall, denn dieser hat sich weder in seinem Einwendungsschreiben vom 23.4.2003 noch im Erörterungstermin konkret mit dieser Art befasst. Die Präklusionsvorschrift des § 61 Abs. 3 BNatSchG greift jedoch nur dann, wenn die Vereine die Möglichkeit hatten, in die für ihren Vortrag relevanten Unterlagen Einsicht zu nehmen (vgl. BVerwG, Ur. v. 27.2.2003 - 4 A 59/01 - juris RdNr. 15). Da die Verbände zu den ergänzenden Gutachten zur Kleinen Hufeisennase vom November/Dezember 2003 nicht gehört wurden und nicht auszuschließen ist, dass der Kläger zu 2), der sich im Einwendungsschreiben lediglich pauschal auf eine erhebliche Beeinträchtigung der Fledermäuse bezogen hat, nach Kenntnis der Ergänzungsgutachten konkret zur Kleinen Hufeisennase geäußert hätte, ist auch hinsichtlich des Klägers zu 2) und dessen Vortrag zur Kleinen Hufeisennase, keine Präklusion eingetreten.

Präkludiert sind die Kläger jedoch hinsichtlich ihres Vortrags im gerichtlichen Verfahren zu weiteren Fledermausarten, wie beispielsweise zur Bechsteinfledermaus, Teichfledermaus, Breitflügelfledermaus, Großen Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus und zum Grauen und Braunen Langohr. Zwar haben die Kläger zu 1) und zu 3) in ihren Einwendungsschreiben mit den Arten *myotis natterii* (Fransenfledermaus), *myotis brandtii* (Große Bartfledermaus), *plecotus auritus* (Braunes Langohr), *plecotus austriacus* (Graues Langohr), *pippistrellus nathusii* (Rauhautfledermaus) und *vespertilio murinus* (Zweifarbflödermaus) [vgl. Ordner 17, AS 1173 und AS 958] weitere Fledermausarten erwähnt und die FFH-Vorprüfung insoweit als falsch und fehlerhaft gerügt. Hinsichtlich dieses Vortrags fehlt es aber an der Spezifizierung der konkreten örtlichen Vorkommen und auch an der Beschreibung der konkreten Wirkprozesse, durch die eine Beeinträchtigung befürchtet wird. Im Übrigen handelt es sich hierbei auch nicht um Arten des Anhangs II der FFH-RL.

Vor diesem Hintergrund ist den hilfsweise gestellten Beweisanträgen der Kläger in Nr. 23, 24 und 102 soweit sie sich auf andere Fledermausarten als die Kleine Hufeisennase, das Große Mausohr und die Mopsfledermaus beziehen, nicht nachzugehen. Bei dem unter Nr. 102 genannten Großen Abendsegler handelt es sich nicht um eine Art nach Anhang II, sondern lediglich um eine solche nach Anhang IV der FFH-RL, die nicht dem Schutzbereich des Art. 6 FFH-RL unterfällt.

Bezüglich des Vortrags zum Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling und zur Grünen Keiljungfer sind die Kläger zu 2) und 3) präkludiert (vgl. auch SächOVG, Beschl. v. 12.11.2007 - 5 BS 336/07 - S. 8), nicht jedoch der Kläger zu 1), der hierzu im Verwaltungsverfahren im Erörterungstermin am 12.9.2003 vorgetragen hat. Allerdings bezieht sich sein Vortrag, die Grüne Keiljungfer betreffend, lediglich auf die Gefahr des Kollisionsrisikos durch Kfz-Verkehr. Nur hinsichtlich dieses spezifizierten Vortrags ist nach Auffassung der Kammer daher in eine Prüfung einzutreten. Bezüglich des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings wurde lediglich zur Gefährdung durch Zerschneidungseffekte bedingt durch das Vorhaben hinreichend substantiiert vorgetragen. In Hinblick hierauf war auch den Beweisanregungen Nr. 31 und Nr. 96 b nicht nachzugehen.

Mit dem Vortrag zur Spanischen Flagge und zu den charakteristischen Arten der LRT 3270 und 6510, hinsichtlich derer sie rügen, dass eine Berücksichtigung dieser Arten fehle, sind sämtliche Kläger präkludiert. Denn hierzu haben sie im Verwaltungsverfahren nicht substantiiert vorgetragen.

Der Einwendungsausschluss beruht im Bereich der naturschutzrechtlichen Verbandsklage auf dem Gedanken, dass den anerkannten Naturschutzvereinen im Anhörungsverfahren eine Mitwirkungslast auferlegt ist. Dieser wird dann nicht genügt, wenn ein Verein nicht zumindest Angaben dazu macht, welches Schutzgut des Naturschutzrechts durch ein Vorhaben betroffen wird und welche Beeinträchtigungen ihm drohen. Gerade dann, wenn ein Verein in seinen Einwendungen Ermittlungsdefizite rügt, die aus seiner Sicht einer vom Vorhabenträger vorgelegten naturschutzfachlichen Prüfung anhaften, ist von ihm zu erwarten, dass er diesen Vorwurf hinreichend substantiiert. Dazu gehört die Bezeichnung derjenigen örtlichen Vorkommen von Flora und Fauna, für die durch das Vorhaben nach Auffassung der Verbände Risiken entstehen können. Ohne ein in dieser Weise substantiiertes "Gegenvorbringen" zu den vom Vorhabenträger vorgelegten naturschutzfachlichen Unterlagen, verfehlt die Anhörung der anerkannten Naturschutzvereine ihren Sinn. Durch die "Mitwirkung" (so die Überschrift des 7. Abschnitts des Bundesnaturschutzgesetzes) am Verfahren soll der bei

diesen Vereinen angesiedelte Sachverständige mit dem Ziel nutzbar gemacht werden, für Konflikte zwischen Infrastrukturplanung und Naturschutz eine Problembewältigung zu erzielen, bei der die Belange des Naturschutzes nicht vernachlässigt werden. Der damit angestrebte Abbau von Vollzugsdefiziten (vgl. BT-Drs 14/6378 S. 61) setzt voraus, dass die Vereine ihren Sachverständigen so in das Verfahren einbringen, dass dadurch die der Planfeststellungsbehörde aufgetragene Problembewältigung gefördert wird. Dazu gehören zumindest Angaben, die für die Planfeststellungsbehörde erkennbar machen, welche örtlichen Vorkommen von Tier- oder Pflanzenarten trotz der durch die Behörde bereits geleisteten Vorarbeit noch eine nähere Betrachtung verdienen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 23.11.2007 - 9 B 38/07 - juris RdNr. 31; Urt. v. 22.1.2004 - 4 A 4.03 - NVwZ 2004, 861 [863]).

Nach diesem Maßstab der rechtlichen Beurteilung wären die Kläger nach Vorlage der FFH-Vorprüfung zu einem substantiierten Gegenvorbringen zur Spanischen Flagge und zu den charakteristischen Arten der LRT 3270 und 6510 veranlasst gewesen. Ein solcher Vortrag liegt im Verwaltungsverfahren jedoch nicht vor. Hinsichtlich der Spanischen Flagge hat die FFH-Vorprüfung vom Januar 2003 (vgl. S. 36) darauf hingewiesen, dass das Vorkommen der Art möglich sei, wenngleich auch keine aktuellen direkten oder indirekten Nachweise vorlägen. Dem haben die Kläger im Verwaltungsverfahren weder widersprochen noch sind sie auf die Art als solche eingegangen. Auch bezüglich der charakteristischen Arten der LRT 3270 und 6510 hätte es nach dem vorgenannten Maßstab eines substantiierten Vortrags zu den einzelnen Schutzgütern und zu den nach Auffassung der Kläger den Schutzgütern drohenden Beeinträchtigungen bedurft, zumal sich die FFH-Vorprüfung auf den Seiten 37 bis 42 und 69 bis 71 mit charakteristischen Arten der Lebensraumtypen des Anhang I im FFH-Gebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ beschäftigt. Demgegenüber können sich die Kläger nicht erstmals im gerichtlichen Verfahren auf bestimmte Arten beziehen und geltend machen, dass für die Durchführung einer sachgerechten FFH-Vorprüfung auch diese Arten als charakteristische Arten des LRT 6510 und des LRT 3270 hätten berücksichtigt werden müssen. Insoweit wäre - um eine Präklusion auszuschließen - ein den Vorgaben des § 61 Abs. 3 BNatSchG entsprechender Vortrag zu der einzelnen Art im Verwaltungsverfahren erforderlich gewesen. Dies ist im Zusammenhang mit der Einwendungspräklusion aus Gründen der Rechtssicherheit auch deshalb unverzichtbar, weil, wie die Kläger selbst einräumen, das Vorkommen der charakteristischen Arten im Sinne des Art. 1 lit e FFH-RL gegebenenfalls regional differieren kann und es bislang an einer in der Fachwelt akzeptierten Liste dieser Arten fehlt (vgl. Dr. Schreiber, Stellungnahme v. 15.5.2008, GA S. 1233). Gerade auch vor dem Hintergrund dieser tatsächlichen Unwägbarkeiten wäre ein einzelartenscharfer substantiiertes Vortrag der Verbände im Verwaltungsverfahren unabdingbar gewesen.

Vor diesem Hintergrund war die Kammer nicht gehalten, den Beweisanregungen Nr. 38, 64, 95, 95 a und 100 (hinsichtlich der charakteristischen Arten der LRT 6510 und 3270) nachzugehen.

Aus den genannten Gründen war auch den hilfsweise gestellten Beweisanträgen Nr. 51, 60 und 65.4, mit denen die Einholung von Sachverständigengutachten zu möglichen Beeinträchtigungen charakteristischer Arten angeregt wird, war nicht nachzugehen. Zudem wäre eine derartige Beweiserhebung auch unzulässig, weil sie auf Ausforschung gerichtet ist. Dem klägerischen Vorbringen fehlt es insoweit an einer substantiierten Tatsachenbehauptung.

Darüber hinaus sind die Kläger auch hinsichtlich ihres Vortrags zum Eremiten präkludiert. Für die Kläger zu 2) und 3) ergibt sich dies bereits daraus, dass diese im Verwaltungsverfahren zum Eremiten nichts vorgetragen haben. Hinsichtlich des Klägers zu 1) hat das Sächsische Obergericht in seinem Beschluss vom 12.11.2007 - 5 BS 336/07 - (S. 8) angenommen, dass keine Präklusion vorliege, weil der Vertreter des Klägers zu 1) im Erörterungstermin zum Eremiten vorgetragen habe. Diese Auffassung teilt die Kammer nicht. Zwar hat der Vertreter des Klägers zu 1) im Erörterungstermin Ausführungen zum Eremiten gemacht. Der Beklagte weist jedoch zu Recht darauf hin, dass sich der Vertreter des Klägers zu 1) darauf beschränkt hat, in Hinblick auf die Ausführungen in der FFH-Vorprüfung zum Eremiten ergänzende Rückfragen an die Fachgutachterin zu stellen. Hierbei ging es um Fragen des Nachweises des Eremiten im Umfeld der Brücke, um Brut- und Lebensstätten der Art in der Nähe des Brückenbauwerks und im Schlosspark Albrechtsberg sowie um die Beeinträchtigung des Schwärmfluges. Nach den vorgenannten Grundsätzen zur Präklusion von Naturschutzverbänden in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. BVerwG, Beschl. v. 23.11.2007 - 9 B 38/07 - juris RdNr. 31) ist dieses Vorbringen jedoch nicht ausreichend, um eine Präklusion auszuschließen, denn es enthält kein substantiiertes Gegenvorbringen, das geeignet gewesen wäre, die dem Beklagten aufgetragene Problembewältigung zu fördern. Insbesondere werden weder neue örtliche Eremiten-Vorkommen aufgezeigt noch werden substantiiert Beeinträchtigungen genannt, deren Eintritt nach Auffassung des Klägers zu 1) drohen und die bislang in der FFH-Vorprüfung nicht berücksichtigt wurden. Den Beweisanregungen Nr. 33 - 37 war daher nicht nachzugehen.

Auch hinsichtlich ihres Vortrags zum Biber sind die Kläger präkludiert. Zwar wird auch dieser vom Vertreter des Klägers zu 1) im Erörterungstermin am 12.9.2003 erwähnt und zudem pauschal auf mögliche Auswirkungen von Schall- und Lichtemissionen hingewiesen. Im Er-

gebnis fehlt es aber auch hier an einem substantiierten Gegenvorbringen, das über die in der FFH-Vorprüfung getroffenen Feststellungen zur möglichen Beeinträchtigung der Art („gering – mittel“, Tabelle 19, S. 66) hinausgeht.

Soweit die Kläger darüber hinaus im gerichtlichen Verfahren die erhebliche Beeinträchtigung einer Vielzahl weiterer Arten behaupten, sind sie mit diesen Vortrag, mit Ausnahme der Ausführungen des Klägers zu 1) zum Fischotter, ebenfalls präkludiert, weil es an einem hinreichend substantiierten Vorbringen zu den Schutzgütern und/oder den diesen drohenden Beeinträchtigungen im Vorverfahren fehlt. Hinsichtlich des Fischotters hat der Vertreter des Klägers zu 1) im Erörterungstermin vom 12.9.2003 hingegen hinreichend konkret auf die nach Auffassung des Klägers zu 1) mögliche Gefährdung der Art durch Kfz-Kollision im Straßenverkehr hingewiesen.

Soweit die Kläger im gerichtlichen Verfahren nunmehr bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen des Vorhabens auf die LRT 3270 und 6510 geltend machen, sind sie teilweise präkludiert. Dies gilt hinsichtlich des LRT 3270 umfassend, hinsichtlich des LRT 6510 die Einwirkungen durch Lärm betreffend. Zum LRT 3270 fehlt es an einem konkreten Gegenvorbringen der Kläger im Vorverfahren. Auch der Umstand, dass in der ergänzenden Stellungnahme von E. zur FFH-Vorprüfung im Dezember 2003 erstmals der Umfang der voraussichtlichen Inanspruchnahme der Fläche des LRT 3270 konkret genannt und mögliche anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen des Vorhabens auf den LRT 3270 konkretisiert wurden, eröffnet den Klägern keine neue Einwendungsmöglichkeit. Denn hiermit wurden keine neuen Umstände in das Verfahren eingeführt, die für die Kläger nicht bereits zuvor ohne weiteres erkennbar gewesen wären. Mit Auslage der Planungsunterlagen vom 10.3. - 10.4.2003 waren der Standort der Brücke, deren Ausmaße und die voraussichtliche Verkehrsbelastung bekannt, so dass es den Klägern auch ohne die später erfolgten Konkretisierungen möglich gewesen wäre, eine Stellungnahme zum LRT 3270 abzugeben. Dies ist jedoch unterblieben. Auch die korrigierte Einschätzung des Beeinträchtigungsgrades hinsichtlich des temporären Lebensraumverlustes des LRT 3270 von „gering“ auf „mittel“ in der ergänzten FFH-Vorprüfung von Dezember 2003 ändert hieran nichts. Denn der als „gering“ eingeschätzte Beeinträchtigungsgrad in der FFH-Vorprüfung von Januar 2003 war bereits nicht Gegenstand einer konkreten Rüge der Kläger in ihren Einwendungsschreiben oder im Erörterungstermin.

Nach alledem war den Beweisanregungen Nr. 43, 44, 48, 49, 62, 63, 64, 82, 82 a, 100 und den Beweisanregungen Nr. 47, 50, 61, 65, 83 und 88 soweit sie den LRT 3270 betreffen nicht nachzugehen.

In Bezug auf den LRT 6510 hat der Kläger zu 3) im Verwaltungsverfahren nichts vorgetragen. Auch der Vortrag des Klägers zu 2) erreicht nicht den Grad an Substanziierung, der gemäß § 61 Abs 3 BnatSchG erforderlich gewesen wäre. Zwar hat der Kläger zu 2) im Einwendungsschreiben vom 23.4.2003 (Ordner 17, AS 1219) ausgeführt, dass er das Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung anzweifle, da die verwendete Methodik nicht nachvollziehbar und der Inhalt fehlerhaft sei. Zum LRT 6510 hat er sodann Folgendes vorgetragen: „Für den Lebensraumtyp 6510, der gleichzeitig in besonderer Ausprägung einer Glatt- haferwiese als FND ausgewiesen ist, werden die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen nur „gering-mittel“ eingestuft. Seine Bedeutung als prioritärer Lebensraumtyps sowie seine vegetationskundliche Seltenheit im Elbtal lassen aber auf einen höheren Beeinträchtigungsgrad schließen.“ Dieser Vortrag ist in Anbetracht einer Ausdehnung dieses Lebensraumtyps im FFH-Gebiet nach damaliger Einschätzung im Standarddatenbogen im Umfang von 130 ha und des Umstandes, dass es sich hierbei nicht um einen prioritären Lebensraumtyp handelt, zum einen falsch, zum anderen fehlt es an einem substanziierten Gegenvorbringen dazu, warum die Einschätzung der Gutachterin fehlerhaft sein soll.

Gleiches gilt für den folgenden Hinweis auf Seite 2 des Schreibens vom 23.4.2003, in dem pauschal in Hinblick auf das Landschaftsschutzgebiet „Dresdner Elbwiesen und Elbaltarme“ ausgeführt wird, dass „trotz der sehr hohen Bedeutung für die Lebensraumfunktionen dieses Gebietes (Nahrungs-, Brut- und Aufenthaltshabitat; Großräumigkeit vorteilhaft zur störungsarmen Entwicklung von Artengemeinschaften; Bedeutung als Zugtrasse für Vögel und Fledermäuse) Fauna und Flora; darunter auch geschützte Tier- und Pflanzenarten, erheblich durch Inanspruchnahme, Verdichtung, Verdrängung, Versiegelung, Verschattung, verschiedene Immissionen (Lärm, Staub, Abgase)“ gestört würden. Auch hier reicht die unspezifizierte Bezugnahme auf Fauna und Flora sowie alle möglichen Beeinträchtigungen nach Auffassung der Kammer nicht aus, um von einem im gerichtlichen Verfahren zu beachtenden Einwand auszugehen.

Der Kläger zu 1) hat in seinem Einwendungsschreiben vom 24.4.2003 (Ordner 17, AS 1176) ebenfalls auf den LRT 6510 hingewiesen und ausgeführt, dass die Wiesen im Brücken- und Auffahrtbereich während der Bauphase völlig zerstört und danach durch Verschattung und Schadstoffeintrag sowie durch den Baukörper geschädigt bzw. vernichtet würden. Auch hierin liegt jedoch vor dem Hintergrund der Feststellungen der FFH-Vorprüfung vom Januar 2003, die hinsichtlich des Eintrags von Schad- und Nährstoffen bereits von einem geringen (betriebsbedingt) bzw. mittleren (baubedingt) Beeinträchtigungsgrad des LRT 6510 ausgeht, kein substanziiertes Gegenvorbringen, das bezogen auf die nunmehr angeführten Einwir-

kungen durch Lärm, Niederschlagsverschattung, Tausalze, Spitzwasser und Aerosole nutzbar gemacht werden könnte. Auf die Ergänzung der FFH-Vorprüfung vom Dezember 2003 können sich die Kläger nicht mit Erfolg berufen, weil diese betreffend die Immissionen im LRT 6510 keine grundlegend neuen Ausführungen enthält. Der Kläger zu 1) weist jedoch mit hinreichender Deutlichkeit auf die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme des LRT 6510 hin und macht zur Präzisierung des benannten Schadstoffeintrags auf Seite 30 seines Einwendungsschreibens darüber hinaus Ausführungen zur Immissionsbelastung durch NO_x, so dass insoweit keine Präklusion vorliegt.

In Hinblick auf die vorgenannten Ausführungen zur Präklusion hatte die Kammer keine Veranlassung den hilfsweise gestellten Beweisanträgen Nr. 47 und 63 nachzugehen.

Schließlich sind die Kläger auch hinsichtlich ihres Vorbringens zum LRT 6430 (Feuchte Hochstaudenfluren) ausgeschlossen. Die Kläger tragen im vorliegenden Gerichtsverfahren erstmals zum LRT 6430 vor und führen aus, G. 1996 (Elbequerungen Dresden – Waldschlößchenbrücke, Fachgutachten Flora, Vegetation, Biotope) habe für das damalige Erfassungsjahr im Eingriffsbereich auf S. 112 zwei Staudenfluren ausgewiesen, wovon eine nach Ssymank et al. (1998) teilweise dem LRT 6430 zuzurechnen sei. Dies habe die FFH-Vorprüfung verkannt. Zudem hätten Vor-Ort-Kontrollen am 19.9., 30.9. und 1.10.2008 aus den Artenlisten der für diesen Lebensraumtyp typischen Pflanzenarten eine Reihe von Nachweisen ergeben (vgl. Anlage K 120, GAS 4023), womit genügend leicht zu identifizierende Anhaltspunkte vorhanden seien, um vom Vorliegen dieses Lebensraumtyps ausgehen zu müssen.

Mit diesem Vorbringen sind die Kläger präkludiert. Denn es sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, warum sie zur vermeintlichen Existenz des LRT 6430 nicht bereits im Jahre 2003 im Verwaltungsverfahren hätten vortragen können. Auch führt - entgegen der Ansicht der Kläger - der Änderungsbeschluss vom 14.10.2008 nicht zu neuen oder weitergehenden Belastungen, die insoweit neue Einwendungsmöglichkeiten schaffen könnten. Die von den Klägern im September und Oktober 2008 durchgeführten Vor-Ort-Kontrollen können bereits deshalb keine Berücksichtigung finden, weil für die Beurteilung auf den Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses vom 25.2.2004 abzustellen ist. Hieran hat sich durch den Planergänzungsbescheid vom 9.6.2008 und den Ergänzungs- und Änderungsbeschluss vom 14.10.2008 nichts geändert. Denn der Beklagte hat im Zuge der vorgenannten Änderungen die damalige FFH-Vorprüfung nicht durch eine neue ersetzt, sondern diese nur um Hilfs- und Kontrollerwägungen ergänzt. Dies rechtfertigt es nicht, den Erlass des späteren Beschlusses als maßgeblichen Zeitpunkt für die Beurteilung der Verträglichkeit zugrunde zu

legen. Dem Beweisantrag Nr. 90, der auf die Einholung eines Sachverständigengutachtens betreffend die Frage des Vorkommens und einer erheblichen Beeinträchtigung des LRT 6430 gerichtet ist, war demzufolge nicht nachzugehen.

Im Übrigen steht den Behörden in Hinblick auf die Erfassung von Lebensraumtypen eine fachliche Einschätzungsprärogative zu; die gerichtliche Kontrolle tritt insoweit zurück. Hintergrund ist die besondere Problematik bei der Erfassung von Lebensraumtypen, die darin besteht, dass sie eine wertende Zuordnung erfordert, die Zuordnungskriterien aber nicht rechtlich definiert sind. Die Lebensraumtypen stellen vielmehr außerrechtliche Kategorien der Pflanzensoziologie dar, die – wie für Typen kennzeichnend – eine Bandbreite von Erscheinungsformen aufweisen. Verweist eine Rechtsnorm auf einen solchen Typ, ohne selbst eine weitergehende Inhaltsbestimmung zu treffen, so werden damit die herrschenden fachwissenschaftlichen Auffassungen über die typprägenden Merkmale für maßgeblich erklärt. Die Verträglichkeitsprüfung hat sich deshalb bei der Typzuordnung an den einschlägigen Konventionen und Standardwerken zu orientieren. Angesichts der Vielzahl von Arten, die in wechselnden Zusammensetzungen in einem Lebensraum bestimmten Typs vorkommen können, ist bei der konkreten Zuordnungsentscheidung mehr als Plausibilität und Stimmigkeit nicht erreichbar (vgl. BVerwG, Urt. v. 12.3.2008 - 9 A 3/06 - juris RdNr. 74).

So liegt der Fall auch hier. Die FFH-Vorprüfung vom Januar 2003, ergänzt im Dezember 2003, ist lediglich von der Existenz der LRT 3270 und 6510 im engeren Untersuchungsgebiet ausgegangen. Dies begegnet keinen rechtlichen Bedenken und wird vom Vortrag der Kläger auch nicht überzeugend in Zweifel gezogen. Vielmehr hat Prof. Dr. S. in seiner Stellungnahme vom 25.09.2008 (Anlage B 26, GA S. 3477) unter Verweis auf die damalige Kartierung (G. 1996) und die aktuellen Erkenntnisse des Entwurfs des Managementplanes (T. 2008) die von der FFH-Vorprüfung getroffene fachliche Einschätzung bestätigt. Danach war der LRT 6430 damals im engeren Untersuchungsgebiet nicht in signifikanter Ausprägung vorhanden und ist es auch heute nicht.

Soweit die Kläger mit der Beweisanregung unter Nr. 45 durch Sachverständigenbeweis geklärt wissen wollen, dass „die durchgeführte Methode zur Ermittlung der Biotope für die Identifizierung von FFH-LRT den erforderlichen fachlichen Standards nicht entspricht“, war dem bereits deshalb nicht nachzugehen, weil der Antrag auf Ausforschung gerichtet und damit unzulässig ist. Denn der Antrag lässt weder erkennen, welche Biotope in welchem Gebiet gemeint sind noch werden die fachlichen Standards spezifiziert.

Nach alledem liegt hinsichtlich der unmittelbaren und mittelbaren Flächeninanspruchnahme des LRT 6510 und im zuvor genannten Umfang zu den Arten Kleine Hufeisennase, Mopsfledermaus, Großes Mausohr, Grüne Keiljungfer, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling und Fischotter hinsichtlich einzelner Kläger keine Präklusion vor.

2.2.2 FFH-Vorprüfung

Für die durchgeführte FFH-Vorprüfung bestand weder nach § 22 b SächsNatSchG noch nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL eine Verpflichtung. Denn bei dem späteren FFH-Gebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ handelte es sich zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses vom 25.2.2004 lediglich um ein potenzielles FFH-Gebiet, da eine Eintragung nach Art. 4 Abs. 2 Unterabsatz 3 FFH-RL in die von der EU-Kommission festgelegte Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung noch nicht erfolgt war. Die durchgeführte Vorprüfung konnte aber rechtsfehlerfrei auf Art. 6 Abs. 3 Satz 1 FFH-RL gestützt werden.

2.2.2.1 Rechtsgrundlage

Nach § 22 b Abs. 1 Satz 1 SächsNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes zu prüfen. Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen eines in Absatz 1 Satz 1 genannten Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig (§ 22 b Abs. 2 SächsNatSchG).

Was unter einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung zu verstehen ist, definiert das Sächsische Naturschutzgesetz nicht. Nach der bundesrahmenrechtlichen Vorgabe des Art. 10 Abs. 1 Nr. 5 1. Halbs. (ehemals § 19 a Abs. 2 Nr. 2) BNatSchG sind Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung die in die Liste nach Art. 4 Abs. 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG eingetragenen Gebiete. Nichts anderes gilt auch für § 22 b SächsNatSchG. Die Vorschrift wurde durch Art. 4 des Haushaltsbegleitgesetzes 2003 und 2004 vom 11.12.2002 in das Sächsische Naturschutzgesetz eingefügt und trat am 1.1.2003 in Kraft. Mit ihr sowie weiteren Änderungen des Sächsischen Naturschutzgesetzes wurden die landesrechtlichen Vorschriften zur Umsetzung der europa- und bundesrechtlichen Vorschriften zum Europäischen ökologischen Netz „Natura 2000“ gemäß Art. 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, die zuletzt durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27.10.1997 geändert wurde, geschaffen. Ausweislich der Gesetzesmaterialien versucht das Änderungsgesetz, sich so

eng wie möglich an die Vorgaben des Bundesrechts anzulehnen, um eine größtmögliche Rechtsklarheit und Sicherheit gegenüber der EU zu erreichen. Eine Vollumsetzung des neuen Bundesnaturschutzgesetzes sollte aber erst in einem zweiten Schritt erfolgen, um die europarechtlich zwingende Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie nicht weiter zu verzögern. In diesem Stadium der Umsetzung wurde auf eine gesonderte Übernahme der „Natura-2000“-relevanten Definitionen des § 10 BNatSchG n.F., die seit dem 4.4.2002 nicht mehr unmittelbar galten, in das Sächsische Naturschutzgesetz verzichtet, in der Absicht die Definitionen im Rahmen der Gesamtnovelle zu übernehmen und systematisch an geeigneter Stelle zusammenzufassen (vgl. Begründung zum Entwurf des Gesetzes über Maßnahmen zur Sicherung der öffentlichen Haushalte 2003 und 2004 im Freistaat Sachsen v. 11.12.2002 [LT-Drs 3/6842]). Hierzu ist es erst durch die Novellierung des Gesetzes im Jahr 2007 gekommen.

Zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses vom 25.2.2004 war die Aufnahme des Gebietes „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ in die Liste des Art. 4 Abs. 2 Unterabsatz 3 FFH-RL noch nicht erfolgt. Entgegen der Auffassung der Kläger führt auch der Umstand, dass das Listungsverfahren bereits einen fortgeschrittenen Entwicklungsstand erreicht hatte, zu keinem anderen Ergebnis.

Gemäß Art. 4 Abs. 1 FFH-RL haben die Mitgliedstaaten der EU-Kommission eine nach bestimmten Kriterien zu erstellende Liste von Gebieten vorzulegen, die zur Ausweisung als FFH-Gebiete auf ihrem Staatsgebiet in Frage kommen (nationale Liste). Nach Art. 4 Abs. 2 Unterabsatz 1 FFH-RL erstellt die Kommission jeweils im Einvernehmen mit den Mitgliedstaaten aus den Listen der Mitgliedstaaten den Entwurf einer Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, in der die Gebiete mit einem oder mehreren prioritären natürlichen Lebensraumtyp(en) oder einer oder mehreren prioritären Art(en) ausgewiesen sind. Danach wird die Liste der Gebiete, die als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung ausgewählt wurden und in der die Gebiete mit einem oder mehreren prioritären natürlichen Lebensraumtyp(en) oder einer oder mehreren prioritären Art(en) ausgewiesen sind, von der Kommission nach dem Verfahren des Art. 21 festgelegt (Art. 4 Abs. 2 Unterabsatz 3 FFH-RL). Dies bedeutet, dass entsprechend den Vorgaben der Art. 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Art. 8 vor Abschluss des Verfahrens der Habitatausschuss zu beteiligen ist.

Ausweislich der vorliegenden Unterlagen war das Listungsverfahren des Gebietes „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ im Februar 2004 bereits soweit vorangeschritten, dass der Entwurf der Liste der ausgewählten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für die Kon-

tinentrale Region – zu der der Freistaat Sachsen vollständig gehört – vorlag. Unter Vorlage dieser Liste bat die Europäische Kommission (Generaldirektion Umwelt) mit Schreiben vom 2.2.2004 um das Einvernehmen mit Deutschland zu dem Deutschland betreffenden Teil des Entwurfs. Mit Vorlage der Bundesregierung vom 21.4.2004 (BRDrs 320/04) wurde der Bundesrat um Stellungnahme zum Entwurf der Europäischen Kommission für den Deutschland betreffenden Teil der Liste gebeten. Die erbetene Stellungnahme des Bundesrates erfolgte in dessen 800. Sitzung am 11.6.2004. In der Folgezeit wurde auf EU-Ebene der Habitatausschuss beteiligt. Mit Entscheidung vom 7.12.2004 legte die EU-Kommission eine erste Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung der kontinentalen biogeografischen Region fest (vgl. ABl. L 382/1 vom 28.12.2004).

Erst mit dieser Entscheidung vom 7.12.2004 erfolgte die Festlegung der Liste nach Art. 4 Abs. 2 Unterabsatz 3 FFH-RL, so dass das Gebiet auch erst ab diesem Zeitpunkt gemäß Art. 4 Abs. 5 FFH-RL den Bestimmungen des Art. 6 Abs. 2, 3 und 4 bzw. der entsprechenden nationalen Vorschriften (hier § 22 b SächsNatSchG) unterlag. Wollte man dies anders sehen und bereits an den Entwurf einer Liste mit Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung durch die EU-Kommission, wie er dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Schreiben vom 2.2.2004 vorgelegt wurde, den Eintritt der Rechtswirkungen des Art. 6 FFH-RL knüpfen, wäre das nach Art. 4 Abs. 2 FFH-RL vorgeschriebene Einvernehmen des betroffenen Mitgliedstaates überwiegend Makulatur. Darüber hinaus würden die vorgenannten Rechtswirkungen, die mit einem solchen Verfahren verbunden wären, zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit in den Mitgliedstaaten führen, weil sowohl für die Vorhabenträger als auch für die Planfeststellungsbehörden aufgrund der EU-internen Vorgänge unklar bliebe, ab welchem Zeitpunkt die Schutzmaßnahmen nach Art. 6 der FFH-RL bzw. der nationalen Vorschriften eingreifen. Auch das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 13.1.2005 (Rs. C-117/03, NuR 2005, 242) führt zu keinem anderen Ergebnis. Denn im vorgenannten Urteil hat der Gerichtshof hinsichtlich des Listungsverfahrens ausdrücklich zwischen den Listen nach Art. 4 Abs. 1, Art. 4 Abs. 2 Unterabsatz 1 und Art. 4 Abs. 2 Unterabsatz 3 FFH-RL unterschieden und festgestellt, dass Art. 4 Absatz 5 der Richtlinie dahin auszulegen ist, dass die in Art. 6 Abs. 2 bis 4 der Richtlinie vorgeschlagenen Schutzmaßnahmen nur für die Gebiete getroffen werden müssen, die nach Art. 4 Abs. 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie in die von der Kommission nach dem Verfahren des Art. 21 der Richtlinie festgelegte Liste der Gebiete aufgenommen worden sind, die als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung ausgewählt wurden (vgl. EuGH, Urt. v. 13.1.2005 - Rs. C-117/03 - NuR 2005, 242 [243]).

Die Kläger können sich in diesem Zusammenhang auch nicht mit Erfolg darauf berufen, dass die Schutzmaßnahmen des Art. 6 FFH-RL bzw. § 22 b des SächsNatSchG bereits deshalb anwendbar seien, weil mit den prioritären Lebensraumtypen 6210, 7220, 9180 und 91 EO sowie den prioritären Tierarten Eremit und Spanische Flagge die Aufnahme des Gebietes „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ in die Gemeinschaftsliste von vornherein aufgrund des Automatismus der Regelung des Anhang III Phase 2 Nr. 1 FFH-RL festgestanden habe.

Zwar ergibt sich aus Anhang III, Phase 2 Nr. 1 der FFH-RL, dass alle von den Mitgliedstaaten in Phase I ermittelten Gebiete, die prioritäre natürliche Lebensraumtypen bzw. Arten beherbergen, als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung betrachtet werden. Der Europäische Gerichtshof hat in seinem Urteil vom 13.1.2005 (Rs. C-117/03, NuR 2005, 242) jedoch ausdrücklich festgestellt, dass die Tatsache, dass nach Anhang III Phase 2 Nummer 1 der Richtlinie alle von den Mitgliedstaaten in Phase 1 dieses Anhangs ermittelten Gebiete, die prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten beherbergen, als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung betrachtet werden, nicht dazu führt, dass auf sie die in Art. 6 Abs. 2 bis 4 der Richtlinie vorgesehenen Schutzmaßnahmen anzuwenden sind, bevor sie nach Art. 4 Abs. 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie in die von der Kommission festgelegte Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen wurden (vgl. EuGH, Ur. v. 13.1.2005 - Rs. C-117/03 - NuR 2005, 242). Da das Gebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ zum hier maßgeblichen Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses vom 25.2.2004 noch nicht nach Art. 4 Abs. 3 Unterabsatz 3 FFH-RL gelistet war, bestand weder nach § 22 b SächsNatSchG noch nach Art. 6 FFH-RL eine Verpflichtung zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Die durchgeführte FFH-Vorprüfung konnte aber rechtsfehlerfrei auf Art. 6 Abs. 3 Satz 1 FFH-RL gestützt werden. Der Europäische Gerichtshof hat mit Urteil vom 13.1.2005 (Rs. C-117/03, NuR 2005, 242, [243]) festgestellt, dass die Mitgliedstaaten in Bezug auf die Gebiete, die als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung bestimmt werden könnten und die in den der Kommission zugeleiteten nationalen Listen aufgeführt sind, zu denen insbesondere auch Gebiete gehören können, die prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten beherbergen, nach der Richtlinie verpflichtet sind, geeignete Schutzmaßnahmen zur Wahrung der genannten ökologischen Bedeutung zu ergreifen.

Im Urteil vom 14.9.2006 (Rs. C-244/05, NVwZ 2007, 61) hat der Europäische Gerichtshof die vorgenannte Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Ergreifung von Schutzmaßnahmen bekräftigt und darüber hinaus ausgeführt, dass die Mitgliedstaaten keine Eingriffe zulassen dürfen, die die ökologischen Merkmale eines nach den in Anlage III Phase 1 FFH-RL genannten

Kriterien bestimmten Gebietes ernsthaft beeinträchtigen könnten. Dies gelte insbesondere dann, wenn ein Eingriff die Fläche des Gebietes wesentlich verringern oder zum Verschwinden von in diesem Gebiet vorkommenden prioritären Arten führen oder aber die Zerstörung des Gebietes oder die Beseitigung seiner repräsentativen Merkmale zur Folge haben könnte (vgl. EuGH, Urt. v. 14.9.2006 - Rs. C-244/05 - NVwZ 2007, 61 [63 f.]). Welcher materiellrechtliche Maßstab mit „ernsthaft beeinträchtigen“ bezeichnet wird, insbesondere ob dieser Maßstab dem des „erheblich beeinträchtigen“ in Art. 6 Abs. 3 FFH-RL nahe oder gleich kommt, ist bislang in der Rechtsprechung nicht abschließend geklärt. Es ist jedoch nicht zu beanstanden, wenn die Planfeststellungsbehörde - wie hier - mangels nationaler Rechtsvorschriften, die den Schutz eines gemeldeten Gebietes vor seiner Aufnahme in die Liste der EU-Kommission regeln, unterstellt, es gäbe eine Rechtsvorschrift, die Projekte in dem Meldegebiet nur unter den materiellrechtlichen Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL zulässt. Im Hinblick auf den europarechtlich gebotenen Schutz der Meldegebiete steht sie mit der Anlegung dieses Maßstabes auf der sicheren Seite (vgl. BVerwG, Beschl. v. 31.1.2006 - 4 B 49/05 - juris RdNr. 5).

2.2.2.2 Methodik/Maßstab

Gemäß Art. 6 Abs. 3 Satz 1 FFH-RL erfordern Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen.

Das Gemeinschaftsrecht normiert damit die Prüfschwelle, die für eine Vorprüfung maßgeblich ist. Diese Vorprüfung ist von der eigentlichen Verträglichkeitsprüfung zu unterscheiden. Für Letztere bestimmt Art. 6 Abs. 3 Satz 2 FFH-RL, dass dem Plan oder Projekt nur auf der Grundlage der Feststellung zugestimmt werden darf, „dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird“. Art. 6 Abs. 3 FFH-RL verknüpft die Vorprüfung mit der eigentlichen Verträglichkeitsprüfung dadurch, dass er jeweils auf die Verträglichkeit der Pläne oder Projekte mit den für das FFH-Gebiet festgelegten Erhaltungszielen abhebt (BVerwG, Urt. v. 17.1.2007 - 9 A 20/05 - juris RdNr. 40 f.).

Nach Art. 6 Abs. 3 Satz 1 FFH-RL reicht es für das vorab zu prüfende Erfordernis einer FFH-Verträglichkeitsprüfung von Vorhaben aus, dass die Wahrscheinlichkeit oder Gefahr besteht, dass sie das betreffende Gebiet erheblich beeinträchtigen. Der notwendige Grad der Wahrscheinlichkeit ist dann erreicht, wenn anhand objektiver Umstände nicht ausgeschlossen werden kann, dass ein Vorhaben das fragliche Gebiet in dieser Weise beeinträchtigt. Nach

Art. 6 Abs. 3 Satz 1 FFH-RL steht dann fest, dass Pläne oder Projekte das Gebiet erheblich beeinträchtigen könnten, wenn sie drohen, die für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungsziele zu gefährden (vgl. EuGH, Urt. v. 7.9.2004 - Rs. C-127/02 - NuR 2004, 788, v. 20.10.2005 - Rs. C-6/04 - NuR 2006, 494 und v. 10.1.2006 - Rs. C-98/03 - NuR 2006, 166). Grundsätzlich ist somit jede Beeinträchtigung von Erhaltungszielen erheblich und muss als Beeinträchtigung des Gebiets als solches gewertet werden (vgl. BVerwG, Urt. v. 17.1.2007 - 9 A 20/05 - juris RdNr. 41). Als geeignetes Bewertungskriterium für die Prüfung, ob ein Plan oder ein Projekt nach dem so konkretisierten Prüfungsmaßstab zu „erheblichen Beeinträchtigungen“ führen kann, ist mit Blick auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets auf den günstigen Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume und Arten abzustellen. Es ist also zu fragen, ob sicher ist, dass ein günstiger Erhaltungszustand trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleiben wird (vgl. BVerwG, Urt. v. 17.1.2007 - 9 A 20/05 - juris RdNr. 43).

Der Begriff „Prüfung auf Verträglichkeit“ im Sinne von Art. 6 Abs. 3 FFH-RL wird in der FFH-Richtlinie nicht definiert. Auch enthält die Richtlinie weder für die Vorprüfung noch für die Verträglichkeitsprüfung Vorgaben für ein bestimmtes Verfahren (vgl. auch EuGH, Urt. v. 7.9.2004 - Rs. C-127/02 - NuR 2004, 788). Nach Auffassung des Europäischen Gerichtshofs setzt eine Prüfung auf Verträglichkeit im Sinne des Art. 6 Abs. 3 FFH-RL aber voraus, dass unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse sämtliche Gesichtspunkte des Planes oder des Projektes zu ermitteln sind, die für sich oder in Verbindung mit anderen Plänen oder Projekten diese Ziele beeinträchtigen könnten (vgl. auch BVerwG, Urt. v. 17.1.2007 - 9 A 20/05 - juris RdNr. 61 f).

Dieser Maßstab gilt jedoch nicht für die Vorprüfung. Die bei der Vorprüfung nach Art. 6 Abs. 3 Satz 1 FFH-RL anzulegenden Maßstäbe sind nicht identisch mit den Maßstäben für die Verträglichkeitsprüfung selbst. Soweit die Kammer in ihrem Beschluss vom 9.8.2007 (Az.: 3 K 712/07) von anderen Maßgaben ausgegangen ist, hält sie hieran nicht mehr fest. Bei der Vorprüfung ist nur zu untersuchen, ob erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietes ernstlich zu besorgen sind. Erst wenn das zu bejahen ist, schließt sich die Verträglichkeitsprüfung mit ihren Anforderungen an den diese Besorgnis ausräumenden naturschutzfachlichen Gegenbeweis an (BVerwG, Beschl. v. 26.11.2007 - 4 BN 46/07 - juris RdNr. 7, 11). Der Begriff der „erheblichen Beeinträchtigung“ in Art. 6 Abs. 3 Satz 1 der FFH-RL, der den Einstieg in die „eigentliche FFH-Verträglichkeitsprüfung“ normiert, setzt eine Vorprüfung (sog. Screening) voraus (vgl. BVerwG, Urt. v. 17.1.2007 - 9 A 20/05 - juris RdNr. 40). Aus der daraus folgenden Zweistufigkeit der Prüfung, bei der erst auf der zweiten Stufe die eigentliche FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt, ergibt sich nach Auffassung der Kammer, dass auf den unterschiedlichen Stufen unterschiedliche Prüfungsmaßstäbe ange-

legt werden müssen. Wenn das Bundesverwaltungsgericht für die Prüfung auf der zweiten Stufe auf die „besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse“ abstellt (vgl. BVerwG, Urt. v. 17.1.2007 - 9 A 20/05 - juris RdNr. 62) muss der Maßstab auf der Vorprüfungsebene geringer sein. Insoweit folgt die Kammer den Erwägungen der Generalanwältin Kokott in ihren Schlussanträgen vom 29.1.2004 zum Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 7.9.2004 im Verfahren Rs. C-127/02 (NuR 2004, 788). Danach ist im Rahmen der Vorprüfung zunächst der Einsatz der besten verfügbaren wissenschaftlichen Mittel angezeigt, um zu prüfen, ob erhebliche Beeinträchtigungen eintreten könnten (vgl. Schlussanträge der Generalanwältin Kokott zu Rs. C-127/02, Nr. 102). Im Rahmen der Vorprüfung, ob eine erhebliche Beeinträchtigung möglich ist, müssen sowohl die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts als auch die Art und das Ausmaß des dann zu erwartenden Schadens Berücksichtigung finden (vgl. Schlussanträge der Generalanwältin Kokott zu Rs. C-127/02, Nr. 108). Um Genaueres über die Auswirkungen auf das Natura-2000-Gebiet sagen zu können, müssen die spezifischen Eigenschaften des Gebietes als Ganzes ermittelt werden oder aber die der Teilflächen, in denen Auswirkungen am wahrscheinlichsten sind. Hierbei kann auf Unterlagen, die über das Gebiet vorhanden sind, zurückgegriffen werden. Bei der Bestimmung der Auswirkungen müssen auch die kumulativen Wirkungen anderer Projekte oder Pläne berücksichtigt werden. Sodann folgt die Prüfung der Erheblichkeit etwaiger Auswirkungen auf das Natura 2000-Gebiet (EU-Kommission in: Europäische Kommission, GD Umwelt, Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete, Methodik-Leitlinien zur Erfüllung der Vorgaben des Art. 6 Abs. 3 und 4 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, November 2001, S. 15).

Schließlich können bei der Prüfung auch geplante bzw. behördlich angeordnete Schutz- und Kompensationsmaßnahmen Berücksichtigung finden. Denn wenn durch Schutz- und Kompensationsmaßnahmen gewährleistet ist, dass ein günstiger Erhaltungszustand der geschützten Lebensraumtypen und Arten stabil bleibt, bewegen sich die nachteiligen Wirkungen des Vorhabens unterhalb der Erheblichkeitsschwelle. Das Schutzkonzept erlaubt dann die Zulassung des Vorhabens. Es macht aus der Sicht des Habitatschutzes nämlich keinen Unterschied, ob durch ein Vorhaben verursachte Beeinträchtigungen von vornherein als unerheblich einzustufen sind oder ob sie diese Eigenschaft erst dadurch erlangen, dass Schutzvorkehrungen angeordnet und getroffen werden (vgl. BVerwG, Urt. v. 17.1.2007 - 9 A 20/05 - juris RdNr. 53).

Nach alledem hatte die Kammer keine Veranlassung dem Europäischen Gerichtshof die von den Klägern in der mündlichen Verhandlung vom 19.6.2008 gestellte Frage vorzulegen, „ob es zulässig ist, im Rahmen einer FFH-Vorprüfung lediglich zu prüfen, ob erhebliche Beein-

trüchtigungen des Schutzgebiets ernstlich zu besorgen sind, und dieser Prüfung nicht die strengen Maßstäbe des Europäischen Gerichtshofes aus der Entscheidung zur Herzmuschelfischerei zugrunde zu legen.“

2.2.2.3 Erfassung und Bewertung von Beeinträchtigungen

Nach dem vorgenannten Maßstab der rechtlichen Beurteilung begegnet die FFH-Vorprüfung in dem von den Klägern rügefähigen Umfang mit Ausnahme der Beurteilung der unmittelbaren Flächeninanspruchnahme des LRT 6510 keinen rechtlichen Bedenken. Hinsichtlich der unmittelbaren Flächeninanspruchnahme des LRT 6510 hätte die FFH-Vorprüfung allerdings zu einem negativen Ergebnis führen müssen.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der durchgeführten FFH-Vorprüfung ist der Erlass des Planfeststellungsbeschlusses vom 25.2.2004.

Ob das Projekt im Fall seiner mangelnden FFH-Verträglichkeit im Wege der mit dem Ergänzungs- und Änderungsbeschluss vom 14.10.2008 getroffenen Abweichungsentscheidung zugelassen werden durfte, ist entsprechend der Zielrichtung des ergänzenden Verfahrens, lediglich punktuell Fehler der früheren Entscheidung zu heilen, bezogen auf den Erlasszeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses vom 25.2.2004 zu beurteilen. Abweichendes würde nur gelten, wenn die Planfeststellungsbehörde ihre Entscheidung im ergänzenden Verfahren auf veränderte tatsächliche oder rechtliche Verhältnisse gestützt hätte (vgl. BVerwG, Ur. v. 12.3.2008 - 9 A 3/06 - juris RdNr. 63). Dies ist jedoch nicht der Fall. Der Beklagte hat seiner Prüfung die tatsächlichen und rechtlichen Bedingungen zum Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses vom 25.2.2004 zugrunde gelegt. Dies gilt sowohl hinsichtlich des direkten Flächenentzugs des LRT 6510 als auch bezüglich der betriebsbedingten Auswirkungen durch den Eintrag von Schad- und Nährstoffen in den LRT 6510 und der angenommenen Beeinträchtigungen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings.

Zwar hat der Beklagte auch aktuelle gutachterliche Stellungnahmen herangezogen. Auf diese hat er die Entscheidung aber nicht gestützt. Die Stellungnahmen dienten vielmehr dazu, bereits von der FFH-Vorprüfung getroffene Einschätzungen zu untermauern und vorsorglich angestellte Hilfserwägungen und Worst-Case Annahmen abzusichern. Dies begegnet keinen rechtlichen Bedenken.

Auch wird die Entscheidung nicht auf veränderte rechtliche Verhältnisse gestützt. Die Heranziehung der Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts vom 17.1.2007 (Az.: 9 A 20/05)

und vom 12.3.2008 (Az.: 9 A 3/06) führt zu keiner anderen Beurteilung, denn mit diesen Entscheidungen wurden die Maßstäbe zur Bestimmung der Erheblichkeit einer Beeinträchtigung von Bestandteilen eines FFH-Gebiets lediglich nochmals konkretisiert.

Danach erweist sich die Feststellung der FFH-Vorprüfung, das Vorhaben sei mit dem Habitatsschutz vereinbar, als rechtsfehlerhaft. Dieser Fehler ist in Hinblick auf die getroffene Abweichungsentscheidung aber unerheblich. Denn diese begegnet keinen rechtlichen Bedenken.

Ausweislich der FFH-Vorprüfung vom Januar 2003, ergänzt durch die Stellungnahme vom Dezember 2003, hat die hiermit beauftragte Diplom-Biologin S. ausgehend von einzelnen Wirkprozessen potenzielle Beeinträchtigungen von Arten bzw. Lebensräumen im gemeldeten aber noch nicht gelisteten FFH-Gebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ untersucht und hierbei auch die in räumlichem und funktionalem Zusammenhang mit dem vorgeannten FFH-Gebiet stehenden FFH-Gebiete „Elbhänge zwischen Loschwitz und Bonnewitz“, „Prißnitzgrund“ sowie „Seperate Fledermausquartiere im Stadtgebiet Dresden“ in den Blick genommen, die zum damaligen Zeitpunkt ebenfalls gemeldet aber noch nicht gelistet waren. Nach einer Beschreibung der Schutzgebiete, der Abgrenzung des Untersuchungsraumes und der Erfassung und Beschreibung der maßgeblichen Bestandteile der FFH-Gebiete hat die Gutachterin eine Gefährdungsabschätzung vorgenommen, bei der sie zwischen baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten potenziellen Auswirkungen unterschieden hat. Unter Berücksichtigung etwaiger Summationswirkungen (vgl. Nr. 8 des Gutachtens, S. 73) ist sie sodann in einer zusammenfassenden Beurteilung zum Ergebnis gelangt, dass nicht von erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen der geschützten Lebensraumtypen und Arten auszugehen ist (vgl. Nr. 9 des Gutachtens, S. 74). Maßstab für die Bestimmung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung war hierbei der günstige Erhaltungszustand eines Lebensraums bzw. einer Art im Sinne des Art. 1 e) und i) der FFH-RL (vgl. Gutachten vom Januar 2003, S. 15 f und 74; Gutachten vom Dezember 2003, S. 3).

Soweit die FFH-Vorprüfung hinsichtlich der Grünen Keiljungfer, des Fischotters und des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings eine erhebliche Beeinträchtigung durch das Vorhaben verneint hat, ist dies nicht zu beanstanden. Auch hinsichtlich der Fledermausarten der Kleinen Hufeisennase, der Mopsfledermaus und des Großen Mausohrs kann die Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

Die Kammer hatte in diesem Zusammenhang auch keine Veranlassung, dem hilfsweise gestellten Beweisantrag Nr. 39 zu folgen. Denn die Beweiserhebung ist unzulässig, da sie auf Ausforschung gerichtet ist. Gleiches gilt hinsichtlich der Beweisanregung in Nr. 40.

2.2.2.3.1 Fischotter und Grüne Keiljungfer

Entgegen der Auffassung der Kläger besteht weder für den Fischotter noch für die Grüne Keiljungfer die Gefahr, mit dem KfZ-Verkehr auf der Brücke zu kollidieren. Beide Arten können das Brückenbauwerk problemlos unterqueren. Dieser nicht zu beanstandenden Feststellung der Gutachterin, ist der Kläger zu 1) nicht substantiiert entgegen getreten. Die Gutachterin ist in der FFH-Vorprüfung davon ausgegangen, dass das engere Untersuchungsgebiet (500 m flussaufwärts und flussabwärts von der geplanten Brücke [vgl. S. 17 der FFH-Vorprüfung]) für den Fischotter ausschließlich eine Funktion als Wanderkorridor besitzt, er während der Bauphase ein Meidungsverhalten zeigen wird, aber langfristig kein Zerschneidungseffekt eintreten wird, da er die Brücke problemlos unterqueren kann (vgl. FFH-Vorprüfung S. 20, 64, 69). Dem ist der Vertreter des Klägers zu 1) im Erörterungstermin unter Verweis auf Untersuchungen zu Fischotterverlusten an Brücken im Bezirk Dresden zwischen 1945 und 1985 entgegen getreten. Dass sich diese Daten auch auf hoch aufgeständerte Brücken beziehen und damit belegen könnten, dass die Waldschlößchenbrücke, die sich in einer Höhe von 11 bis 14 Metern über dem Gelände befinden wird, für den Fischotter eine Gefahr darstellen wird, vermochte der Vertreter der Kläger zu 1) jedoch weder im Erörterungstermin darzutun, noch wurde hierzu später substantiiert vorgetragen. Vielmehr handelt es sich bei der klägerischen Annahme, dass der Fischotter als störungsempfindliche Art, das Elbufer verlassen, die Elbwiesen queren und über die Fußgängeraufgänge in den Brückenpfeilern die Brücke erklimmen und sodann überqueren werde (Ordner 21, Anhörung v. 12.9.2003, AS 62 f.), um eine rein theoretische Besorgnis. Dieser musste nicht weiter nachgegangen werden. Denn das gemeinschaftsrechtliche Vorsorgeprinzip verlangt weder für die FFH-Verträglichkeitsprüfung noch für die FFH-Vorprüfung die Ausrichtung auf ein Nullrisiko (vgl. BVerwG, Urt. v. 17.1.2007 - 9 A 20/05 - juris RdNr. 60). Auch ist es durchaus zulässig, mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen zu arbeiten, so wie die Gutachterin dies hier getan hat.

Die FFH-Vorprüfung ist auch nicht zu beanstanden, soweit festgestellt wird, dass der Libellenart der Grünen Keiljungfer keine erhebliche Beeinträchtigung durch das Vorhaben in Form des Verkehrstodes droht. Die Gutachterin hat in der FFH-Vorprüfung festgestellt, dass die Großlibelle den sächsischen Elbeabschnitt auf seiner gesamten Länge von ca. 180 km besiedelt, durchaus sehr weit fliegt und auch fernab von Gewässern gesichtet wurde (FFH-

Vorprüfung, S. 34). Zwar räumt die Gutachterin ein, dass bislang nur wenige Studien zur Erkundung der Störökologie von Libellen in Verbindung mit Straßen und ähnlichen Barrieren vorliegen und grundsätzlich ein Kollisionsrisiko besteht. Brücken ab einer lichten Höhe von 2,5 m würden von größeren Arten (Calopteryx- und Großlibellen-Arten) jedoch durchfliegen. Hieraus schließt die Gutachterin nachvollziehbar und überzeugend, dass die Waldschöbchenbrücke als hoch aufgeständertes Bauwerk - bei einer Brückenhöhe von bis zu 14 Metern - durchfliegen werden kann. Diese Einschätzung wird im Übrigen auch von Prof. Dr. S. in seinen Stellungnahmen vom 9.6.2008 (GA S. 1637 f.) und 14.6.2007 (GA S. 1923 f.) geteilt.

Nach alledem war die unter Nr. 98 angeregte Beweiserhebung hinsichtlich der Grünen Keiljungfer nicht erforderlich. Die Kammer hatte auch keine Veranlassung der Beweisanregung Nr. 32 nachzugehen. Denn hierbei handelt es sich um eine unzulässige Beweiserhebung, die auf Ausforschung gerichtet ist. Die Beweisanregung ist bereits hinsichtlich der behaupteten „Auswirkungen des geplanten Brückenbaus“ so unbestimmt, dass im Grunde erst die Beweiserhebung selbst die entscheidungserheblichen Tatsachen und Behauptungen aufdecken könnte. Gleiches gilt hinsichtlich der Beweisanregung Nr. 96 die ebenfalls keine hinreichend substantiierten Tatsachenbehauptungen enthält. Darüber hinaus bezieht sich diese Beweisanregung auf ein Vorbringen mit dem die Kläger bereits präkludiert sind (vgl. 2.2.1). Aufgrund der vorgenannten Einwendungspräklusion war auch der Beweisanregung Nr. 96 a nicht zu folgen. Sie wäre auch nicht erforderlich. Denn bereits die FFH-Vorprüfung geht davon aus, dass die Grüne Keiljungfer den sächsischen Elbeabschnitt auf seiner gesamten Länge von ca. 180 km besiedelt. Die Gutachterin S. hat in der mündlichen Verhandlung vom 19.6.2008 (vgl. Sitzungsniederschrift v. 19.6.2008, S. 6 f. [GA S. 2273 f.]) ihre Ausführungen zum Vorkommen der Art im engeren Untersuchungsbereich zudem nochmals bekräftigt.

2.2.2.3.2 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Der Kläger zu 1) kann auch der Einschätzung der Vorprüfung zum Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling nicht mit Erfolg entgegen treten. Hinsichtlich dieser Art und des hier rügefähigen Vortrags, es liege eine Beeinträchtigung durch einen Zerschneidungseffekt des Vorhabens vor, kommt die FFH-Vorprüfung zum Ergebnis, dass keine Beeinträchtigung (Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge, Tab. 18, S. 68 FFH-Vorprüfung; verkehrsbedingte Barriereeffekte, Tab. 19, S. 69 FFH-Vorprüfung) gegeben ist. Nach den Ausführungen der Gutachterin ist das Untersuchungsgebiet ein möglicher, aber eher suboptimaler Lebensraum für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling. Als Begründung hierfür wird die Bewirtschaf-

tungsweise der Wiesenfläche angeführt. Zwar weise das Gebiet durchaus einige wenige Wirtspflanzen des Großen Wiesenknopfes und auch Wiesenameisen auf, die beide für die Erweiterung der Art erforderlich seien. Entscheidend für ein Vorkommen der Art sei jedoch die Bewirtschaftungsweise der Wiesenflächen, da eine Mahd zum falschen Zeitpunkt die Raupen einer Kolonie vernichten könne (vgl. FFH-Vorprüfung, S. 35 und 65). Im Ergebnis geht das Gutachten vom Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet aus und führt auch Nachweise von Einzelexemplaren im Elbauenbereich der Stadt Dresden, insbesondere auch einen Nachweis im Untersuchungsgebiet auf den Johannstädter Elbwiesen, an (vgl. FFH-Vorprüfung, S. 22 und 35; Anhang 3 zur ergänzenden Stellungnahme von Dezember 2003). Bezogen auf Zerschneidungs- und Barriereeffekte stellt die FFH-Vorprüfung fest, dass die Brücke aufgrund ihrer Höhe keine unüberwindbare Hürde darstelle. Zwar sei nicht bekannt, inwieweit Brücken durchfliegen würden. Da der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling aber nicht sehr hoch fliege, sei die Gefahr des Straßenverkehrstodes beim Querungsversuch nicht gegeben. Ein Unterfliegen der Brücke durch die Schmetterlingsart sei möglich und wahrscheinlich (vgl. FFH-Vorprüfung, Seite 35 und 69). Soweit der Kläger zu 1) vorträgt, dass hinsichtlich des Zerschneidungseffekts weitere Recherchen erforderlich gewesen wären, führt dies nicht zur Begründung vernünftiger Zweifel an der FFH-Vorprüfung. Denn die Einschätzung der Gutachterin, der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling könne die Brücke aufgrund ihrer Höhe (11 - 14 m) unterfliegen, wird hierdurch grundsätzlich nicht in Frage gestellt. Der vom Kläger zu 1) vorgetragene Umstand, dass der Schmetterling als Musterart für die Ausbildung von sogenannten Metapopulationen gelte, begründet ebenfalls keine Zweifel an der von der Gutachterin getroffenen Prognose hinsichtlich der Unterquerungsmöglichkeit der Brücke, die im Übrigen auch von Prof. Dr. S. in seinen Stellungnahmen vom 9.6.2008 (GA S. 1637 f.) und 3.9.2008 (GA S. 3609) geteilt wird. Dass Brücken an sich für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling keine relevanten Hindernisse darstellen, bestätigen schließlich auch die Erfassungsergebnisse des Biotopmanagementplans für das FFH-Gebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ (T. 2008, S. 195), auf die Prof. Dr. S. in seiner Stellungnahme vom 3.9.2008 hingewiesen hat. Danach sind im Bereich der Flutrinne Dresden-Kaditz im südlichen Hangbereich (ID-Nr. 30032) linienhafte Habitatflächen der Art ausgewiesen, die durch drei Brücken gequert werden (Brücke der BAB 4, Brücke der Washingtonstraße und Brücke der Sternstraße). Unabhängig davon sind die sich an die Habitatflächen anschließenden Flächen der Flutrinne in der Managementplanung als Entwicklungsflächen für die Art ausgewiesen, wobei der Biotopmanagementplan davon ausgeht, dass die Flutrinne offenbar einen wichtigen Wanderkorridor zwischen den Innenstadtpopulationen der Elbwiesen und denen bei Serkowitz darstellt. Nach alledem hatte die Kammer keine Veranlassung den Beweisanregungen Nr. 26 bis 30 und Nr. 97 a, Nr. 98 (soweit er sich auf die Schmetterlingsart bezieht) und Nr. 99 nachzugehen.

Die in Nr. 26 bis 29 angeregten Beweiserhebungen sind nicht erforderlich. Die Beantwortung der Beweisanregung Nr. 26 ergibt sich bereits aus der FFH-Vorprüfung, die - wie dargelegt - davon ausgeht, dass das Untersuchungsgebiet einen möglichen, wenn auch eher suboptimalen, Lebensraum für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling darstellt. Der hierfür ursächliche ungünstige Mahdzeitpunkt der Wiesen stellt die Eignung der Flächen als Habitate jedoch nicht grundsätzlich in Frage.

Zur Überzeugung der Kammer sind im Rahmen der FFH-Vorprüfung auch ausreichende Untersuchungen zum Vorkommen und zur möglichen Beeinträchtigung des Habitats der Art durchgeführt worden, so dass den Beweisanregungen Nr. 27 und Nr. 28 nicht nachzugehen war. Die FFH-Vorprüfung stützt sich in ihren Aussagen zum einen auf die Erkenntnisse und Einschätzungen von Dresdner Lepidopterologen (vgl. S. 22 und 35) und zum anderen auf eine Begehung im Herbst 2002. Nach Aussage der Gutachterin S. in der mündlichen Verhandlung vom 19.6.2008 fand die Begehung durch Dr. L. (Naturschutzinstitut Dresden) statt, der nach der Wirtspflanze gesucht habe. Eine Nest- oder Häufigkeitskontrolle der Ameisen habe nicht stattgefunden. Die Gutachterin hält es für ausgeschlossen, dass bei einer standardmäßigen Untersuchung im Einwirkungsbereich weitere potenzielle Fortpflanzungstätten der Art gefunden worden wären. Den Grund hierfür sieht sie darin, dass keine Wirtspflanzen gefunden wurden, was nicht an der Mahd der Wiese gelegen habe. Vielmehr seien die Wirtspflanzen zum Kartierungszeitpunkt gut erkennbar gewesen. Die Kammer vermag in der dargestellten Bestandserfassung im Rahmen der FFH-Vorprüfung keinen Mangel zu erkennen. Die von den Klägern als nicht ausreichend gerügten Untersuchungen zum Vorkommen der Art hätten nur dann erweitert bzw. vertieft werden müssen, wenn das Erfahrungswissen über die Lebensgewohnheiten der Art nicht ausgereicht hätte, um aus vorhandenen Informationen (z.B. Fundorten, Vegetationsstrukturen usw.) auf das Vorkommen der Art verlässliche Schlüsse zu ziehen (vgl. BVerwG, Urt. v. 12.3.2008 - 9 A 3.06 - juris, RdNr. 86). Dies war hier jedoch nicht der Fall. Denn die Art des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings benötigt als essentielle Voraussetzung für ihr Vorkommen die Präsenz der Raupenfutterpflanze des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*) und der Wirtsameise *Myrmica rubra*. Fehlt eine dieser beiden Voraussetzungen kann daraus geschlossen werden, dass die Art in diesem Gebiet keine Fortpflanzungsstätte hat.

Die Kammer hatte auch keine Veranlassung, den Beweisanregungen Nr. 29, 97 a und 98 (soweit sie sich auf den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling beziehen) nachzugehen. Denn die FFH-Vorprüfung hat nachvollziehbar und überzeugend dargelegt, dass keine Gefahr einer Zerschneidung von Habitaten der Art (bau-, anlage-, und betriebsbedingt) durch das Vorhaben droht. Soweit sich die Beweisanregung Nr. 29 über den Zerschneidungseffekt

hinaus allgemein auf eine Verschlechterung der Habitate der Art durch das Vorhaben bezieht, sind die Kläger präkludiert.

Mit der Beweisanregung Nr. 99 wollen die Kläger durch Sachverständigengutachten geklärt wissen, „dass mit den vorliegenden Unterlagen nicht sicher ausgeschlossen werden kann, dass durch die Errichtung der Brücke die Austauschbeziehungen von Teilpopulationen der Schmetterlingsart Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling beidseitig der Brücke unterbunden werden“. Eine solche Beweiserhebung ist jedoch nicht erforderlich. Denn aufgrund der durchgeführten FFH-Vorprüfung besteht bereits nicht ernsthaft die Besorgnis der von den Klägern behaupteten Zerschneidungseffekte. Auf ein „Nullrisiko“ muss die FFH-Vorprüfung - wie bereits dargelegt - nicht ausgerichtet werden. Dafür könnte ein wissenschaftlicher Nachweis auch nie geführt werden (vgl. BVerwG, Urt. v. 17.1.2007 - 9 A 20/05 - juris RdNr. 60).

Die unter Nr. 30 angeregte Beweisführung ist, soweit sie sich ohne eine spezielle Art zu nennen auf Eingriffe durch die Brücke in „Wiederherstellungsflächen“ bezieht, unzulässig, weil sie auf Ausforschung gerichtet ist. Soweit sie sich auf Wiederherstellungsflächen für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling bezieht, sind die Kläger präkludiert, denn insoweit fehlt es an einem Vorbringen im Verwaltungsverfahren.

Der Beklagte ist im Ergänzungs- und Änderungsbeschluss vom 14.10.2008 darüber hinaus hinsichtlich des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings vorsorglich von einer erheblichen Beeinträchtigung aufgrund Habitatverlusts ausgegangen. Hierbei wurde eine Habitatfläche von insgesamt 1,3 ha angesetzt (0,95 bauzeitlicher und 0,35 ha dauerhafter Verlust). Dies war zwar nicht erforderlich, begegnet aber keinen rechtlichen Bedenken.

Für die Beurteilung der Frage, ob ein Flächenverlust noch Bagatelldimensionen hat, bietet der Endbericht zum Teil Fachkonventionen des im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz durchgeführten Forschungsvorhabens „Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP“, Schlussstand Juni 2007 (nachfolgend FuE-Endbericht) eine Orientierungshilfe (vgl. BVerwG, Urt. v. 12.3.2008 - 9 A 3/06 - juris, RdNr. 125). Danach liegt die einschlägige Bagatellgrenze für einen Flächenentzug in Habitaten des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings bei 400 qm (FuE-Endbericht, Tabelle 3, S. 52).

Der Beklagte ist zu Recht davon ausgegangen, dass mit der zuvor genannten Flächeninanspruchnahme die Bagatellgrenze um das 32,5-fache überschritten wird. Hieraus ergibt sich jedoch nicht zwangsläufig, dass eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt. Denn anders als

für den Verlust von Lebensraumtyp-Flächen kommt für den Verlust von Habitatflächen geschützter Arten nicht die Grundannahme zum Tragen, dass im Regelfall jeder Flächenverlust erheblich ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 12.3.2008 - 9 A 30/6 - juris RdNr. 132 unter Bezugnahme auf Art. 1 Buchst. e FFH-RL). Vielmehr ist im Hinblick auf das entscheidende Beurteilungskriterium der Stabilität, danach zu fragen, ob eine Population nach einer Störung dazu in der Lage ist, wieder zum ursprünglichen Gleichgewicht zurückzukehren (vgl. Art. 1 Buchst. i FFH-RL). Ist dies der Fall, sei es, dass die Population für ihren dauerhaften Bestand in der bisherigen Qualität und Quantität auf die verlorenen Flächen nicht angewiesen ist, sei es, dass sie auf andere Flächen ohne Qualitäts- und Quantitätseinbuße ausweichen kann, so bleibt ein günstiger Erhaltungszustand erhalten und ist demgemäß eine erhebliche Beeinträchtigung zu verneinen (vgl. BVerwG, Urt. v. 12.3.2008 - 9 A 30/6 - juris RdNr. 132, v. 17.1.2007 - 9 A 20/05 - juris RdNr. 43).

Vor diesem Hintergrund ist die FFH-Vorprüfung, ohne zu rechtlichen Bedenken Anlass zu geben, davon ausgegangen, dass der Erhaltungszustand der Art trotz des Eingriffs stabil bleibt. Dies fußt darauf, dass es sich bei dem unmittelbaren Untersuchungsraum, um ein Gebiet handelt, in dem nur einige wenige Wirtspflanzen gefunden werden konnten. Deshalb und aufgrund des Mahdregimes wurde das Gebiet lediglich als suboptimal und damit jedenfalls nicht als bedeutsames Vermehrungshabitat der Art eingeschätzt. Zudem ist die Gutachterin davon ausgegangen, dass von der Brücke aufgrund der Höhe des Bauwerks keine Trennwirkungen ausgehen, da diese von der Art unterflogen werden kann. Wenn der Beklagte vorsorglich gleichwohl von einer erheblichen Beeinträchtigung ausgeht, ist diese Unterstellung als Hilferwägung zu werten.

2.2.2.3.3. Kleine Hufeisennase, Mopsfledermaus und Großes Mausohr

Eine erhebliche Beeinträchtigung der nach Anhang II der FFH-RL geschützten Fledermausarten Kleine Hufeisennase, Mopsfledermaus und Großes Mausohr durch das Vorhaben ist in Anbetracht der mit Planergänzungsbescheid vom 9.6.2008 verfügten Nebenbestimmungen 4.4.8 und 4.4.9 sowie des geänderten Beleuchtungskonzepts auszuschließen.

Die FFH-Vorprüfung ist davon ausgegangen, dass für die drei Fledermausarten Großes Mausohr, Mopsfledermaus und Kleine Hufeisennase der Elbauenbereich Jagdgebiet und unter Umständen auch eine Leitlinie während der Wanderungen ist, was vor allem das Große Mausohr betreffe. Für die Kleine Hufeisennase und die Mopsfledermaus gebe es in der Nähe des Maßnahmegebietes bislang keine Nachweise. Die Kleine Hufeisennase sei im Stadtgebiet Dresden mit einem Nachweis im Bergpalais in Pillnitz erfasst; in einem Stollen im

Friedrichsgrund seien eine Wochenstube sowie ein Winterquartier bekannt. Es könne davon ausgegangen werden, dass die Kleine Hufeisennase und die Mopsfledermaus nur selten im engeren Untersuchungsgebiet aufträten. Für das Große Mausohr bestehe ein Nachweis an der Saloppe, so dass sein Auftreten im engeren Untersuchungsgebiet wahrscheinlicher sei (FFH-Vorprüfung; S. 64; FFH-Vorprüfung, Ergänzung, Dezember 2003, S. 4). Zwar stelle das Elbtal für die zurzeit nur sehr kleine Population der Kleinen Hufeisennase in der Umgebung von Dresden eine geeignete Wanderungslinie für den Genaustausch zwischen den Teilpopulationen von Meißen im Nordwesten und Pillnitz im Südosten dar. Das Risiko einer tödlichen Kollision der Kleinen Hufeisennase mit dem Straßenverkehr auf der Brücke aufgrund des sog. Falleneffektes könne jedoch durch die Installation von sog. insektenfreundlichen Leuchtmitteln auf der Brücke reduziert werden, die so auszurichten seien, dass eine Abstrahlung in das Umland der Brücke weitgehend vermieden werde. Fahrzeugen, die mit einer angemessenen Geschwindigkeit führen, könne die Kleine Hufeisennase ausweichen. Im Ergebnis sei im Rahmen der Gefährdungsabschätzung keine bau-, anlagen- oder betriebsbedingte erhebliche Beeinträchtigung für die vorgenannten Fledermausarten feststellbar.

Es kann dahinstehen, ob die vorgenannten Fledermausarten im engeren Untersuchungsgebiet vorkommen und ob sie den Elbauenbereich als Leitlinie während der Wanderungen tatsächlich nutzen. Denn selbst wenn dies der Fall wäre, ist aufgrund der angeordneten Schutzmaßnahmen in den Nebenbestimmungen 4.4.8 und 4.4.9 sowie der vorgesehenen LED-Beleuchtung die Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung der vorgenannten Arten durch das Vorhaben auszuschließen.

Der Beklagte hat den ihm obliegenden Nachweis erbracht (vgl. BVerwG, Urt. v. 17.1.2007 - 9 A 20/05 - juris RdNr. 54), dass die von ihm verfügbaren Schutzmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen wirksam verhindern werden. Es steht zur Überzeugung der Kammer aufgrund der vorliegenden Stellungnahmen von Dr. M. vom 16.3.2008 (GA S. 1571 f.) und 4.6.2008 (GA S. 1535 f.) sowie von Prof. Dr. S. vom 29.4.2008 (GA S. 2293 f.) sowie den Erläuterungen der beiden Gutachter in der mündlichen Verhandlung hierzu fest, dass das geplante Schutzkonzept wirksam ist.

Mit dem angeordneten Tempolimit auf 30 km/h zwischen dem Ausgang des Haupt- und des Nebentunnels und der linkselbischen Einbindung in die Ost- und die Westrampe während der potenziellen Flugzeiten der Kleinen Hufeisennase wird dem Kollisionsrisiko dieser Art und auch der beiden anderen strukturgebunden fliegenden Fledermausarten, wirksam entgegen getreten. Hierzu hat Dr. M. in seinen Ausführungen vom 4.6.2008 (GA S. 1535 f.) unter Berücksichtigung verkehrsbedingter Parameter, artspezifischer Verhaltenseigenschaf-

ten der querenden Fledermausart und standörtlichen Gegebenheiten nachvollziehbar und überzeugend Stellung genommen. Dabei ist er insbesondere auf die Besonderheiten des Flugverhaltens und des Ortungssystems der Kleinen Hufeisennase eingegangen und hat basierend auf einer Worst-Case Betrachtung (späte Erkennung, langsame Fortbewegung der Fledermaus) das Kollisionsrisiko in Bezug auf Pkw und Lkw untersucht, mit dem Ergebnis, dass das Kollisionsrisiko von Fledermäusen mit Kraftfahrzeugen bei einem Tempolimit von 30 km/h im Bereich der Waldschlößchenbrücke vernachlässigbar klein ist.

Zudem schätzt er schon die Wahrscheinlichkeit, dass eine Kleine Hufeisennase überhaupt in den Gefahrenbereich der Straße gelangt, als äußerst gering ein. Aufgrund ihres Meidungsverhaltens von offenen freien Flächen würden die verfügbaren Leitstrukturen, die wandernden Tiere auf Querungsmöglichkeiten zuführen (z.B. ein Unterfliegen der Brücke am Elbufer) und somit dazu beitragen, dass die Wahrscheinlichkeit einer ebenerdigen Querung der Trasse und damit bereits ein Hineinfliegen in einen potenziellen Gefahrenbereich gegen Null gehe. Unter diesem Gesichtspunkt sei auch ein mögliches verkehrswidriges Verhalten eines Verkehrsteilnehmers zu beurteilen. Aufgrund der mehrfachen Worst-Case Annahmen der Abschätzung (sehr kurze Reichweite des Ortungssystems der Kleinen Hufeisennase, sehr langsamer Flug) und der äußerst geringen Wahrscheinlichkeit, dass überhaupt eine Kleine Hufeisennase in den Gefahrenbereich gelange, sei das Zusammentreffen von einem sich verkehrswidrig verhaltenden Verkehrsteilnehmer auf einer Strecke mit strikt kontrollierten Geschwindigkeitsbegrenzungen von 30 km/h und einer die Fahrbahn genau in diesem Augenblick überquerenden Kleinen Hufeisennase ein rein theoretisches Szenario.

In seiner Stellungnahme vom 16.3.2008 (GA S. 1571 f.) zum neuen Beleuchtungskonzept gelangt Dr. M. zum Ergebnis, dass der Einsatz von LED-Lichtquellen eine Beleuchtung ermögliche, die gegenüber herkömmlichen Beleuchtungsquellen deutlich weniger stark auf die Tierwelt einwirke. Mit Hilfe der geplanten LED-Beleuchtung in den Handläufen der Brücke erscheine ein Mindestmaß an Beleuchtung der Waldschlößchenbrücke möglich, ohne dass es zu beleuchtungsinduzierten erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des gequerten FFH-Gebiets „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ oder angrenzender FFH-Gebiete bzw. zur Verletzung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote komme. Den Einwänden der Kläger gegen die vorgenannten Stellungnahmen sind Dr. M. und Prof. Dr. S. in der mündlichen Verhandlung vom 19.6.2008 und 26.6.2008 mit überzeugenden Ausführungen entgegen getreten. Die Kammer hat danach keine Zweifel an der Wirksamkeit des Schutzkonzepts. Sie war auch nicht gehalten, weitere Gutachten entsprechend den von den Klägern in diesem Zusammenhang gestellten Beweisanträgen einzuholen. Ein Tatsachengericht darf grundsätzlich Gutachten verwerten, die von einer Behörde im Verwaltungsverfahren

ren eingeholt wurden. Die Einholung eines zusätzlichen Gutachtens steht in seinem Ermessen. Eine Pflicht hierzu besteht nur dann, wenn sich dem Gericht die weitere Beweiserhebung deshalb aufdrängen muss, weil entweder eine noch nicht hinreichend geklärte, besonders schwierige oder umstrittene Fachfrage zu beantworten ist oder weil das vorliegende Gutachten offenkundig von unzutreffenden Voraussetzungen ausgegangen ist, grobe, auch dem Nichtsachkundigen erkennbare, die verwaltungsgerichtliche Entscheidung beeinflussende Mängel oder unlösbare Widersprüche aufweist, ferner, wenn Anlass zu Zweifeln an der Sachkunde oder Unvoreingenommenheit des Gutachters besteht (vgl. BVerwG, Urt. v. 5.10.1990 - 4 B 249/89 - juris RdNr. 166). Dies ist hier nicht der Fall. Die von den Klägern unter Nr. 68.1 und 68.2 angeregten Beweiserhebungen sind nicht erforderlich. Denn Dr. M. ist den von Dr. L. F. für die Kläger vorgetragenen Einwendungen, wonach die individualspezifische „innere Verfassung“ einer Kleinen Hufeisennase und die Auswirkungen der sich an der Tunnelmündung in der Fahrbahnmitte befindenden Betonmauer im Sinne des sog. „hop over wall Verhaltens“ der Kleinen Hufeisennase berücksichtigt werden müssten, in der mündlichen Verhandlung vom 26.6.2008 überzeugend entgegen getreten.

Auch hinsichtlich der Einwendung, es würden keine belastungsfähigen Untersuchungen für das Verhalten der Kleinen Hufeisennase bei der Querung neuer Strukturen wie der hier planfestgestellten Brücke vorliegen (Beweisanregung Nr. 68.3) und es gebe keinen Nachweis dafür, dass die Beutetiere der Kleinen Hufeisennase in den Johannstädter Elbwiesen die Ortungsrufe der Fledermaus nicht mehr hören würden (Beweisanregung Nr. 68.4), ist eine Beweiserhebung nicht erforderlich. Die Kammer geht davon aus, dass es derzeit keine Untersuchungen bzw. Nachweise im Sinne der Einwendungen gibt. Dies gilt auch hinsichtlich der Beweisanregung zu Nr. 8.1. Hieraus ergeben sich jedoch nicht die von den Klägern angenommen Konsequenzen. Denn es ist – wie bereits ausgeführt – durchaus zulässig mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen zu arbeiten (vgl. BVerwG, Urt. v. 17.1.2007 - 9 A 20/05 - juris RdNr. 64). Dies hat Dr. M. hier getan. Da für die Kleine Hufeisennase kaum Untersuchungen vorliegen, beruhen seine Ausführungen auf Hypothesen. Diese gründet er nachvollziehbar auf die Biologie der Art, die er nach seinen Angaben der Literatur entnommen hat (vgl. Sitzungsprotokoll v. 26.6.2008 (GA S. 2903 f.), S. 8). Diese Vorgehensweise begegnet keinen rechtlichen Bedenken. Hinsichtlich des Hörvermögens der Beutetiere der Kleinen Hufeisennasen hat er dargelegt, dass Großmotten den Ortungsruf der Kleinen Hufeisennase aufgrund der Frequenzhöhe nicht hören können. Ob dies auch für andere Beutetiere zutrifft, kann letztlich ebenso dahinstehen, wie die Behauptung der Kläger, dass „die Kleine Hufeisennase Freiflächen im niedrigen Flug in 0,25 cm bis 1,75 m Höhe überfliegt“ (Beweisanregung Nr. 11). Dies ist nicht entscheidungserheblich. Denn aufgrund des angeordneten Tempolimits von 30 km/h kann die Kleine Hufeisennase die aufgrund ihrer

Flügelform ein relativ langsamer, dafür aber sehr wendiger Flieger mit hoher Manövrierfähigkeit ist, dem Straßenverkehr ausweichen, so dass das Kollisionsrisiko mit Kraftfahrzeugen vernachlässigbar klein ist (vgl. Stellungnahme Dr. M. v. 4.6.2008, S. 2 und 6 [GA S. 1535 f.]). Zudem geht die Wahrscheinlichkeit, dass eine Kleine Hufeisennase überhaupt in den Gefahrenbereich der Straße gelangt, aufgrund der angeordneten Leitstrukturen, die die Tiere auf Querungsmöglichkeiten zuführen, die sie unter der Brücke hindurchleiten, gegen Null (vgl. Stellungnahme Dr. M. v. 4.6.2008 [GA S. 1535 f.]). Dass die Tiere die hoch aufgeständerte Brücke unterfliegen können, steht zur Überzeugung der Kammer fest. Hiervon gehen sowohl die Gutachter S., Dr. M., Prof. Dr. S. als auch Dr. Z. aus (vgl. FFH-Vorprüfung [Januar 2003] S. 66; Dr. M. Stellungnahme v. 4.6.2008, S. 6 [GA S. 1535 f.] Prof. Dr. S., Stellungnahme v. 9.6.2008, S. 25 [GA S. 1637 f.], Dr. Z., Stellungnahme v. 17.8.2007 zu Az.: 5 BS 336/07, S. 3). Auch der Beweisanregung im Antrag Nr. 12 war daher nicht nachzugehen.

Die Kammer hatte nach alledem auch keine Veranlassung den Beweisanregungen Nr. 10, 16, 22, 23, 24, 74 und 75 nachzugehen, zumal die Ausrichtung auf ein „Nullrisiko“ nicht verlangt werden kann. Soweit sich die Beweisanregungen Nr. 23 und 24 neben der Kleinen Hufeisennase auch auf „andere Fledermausarten“ beziehen, sind die Kläger mit Ausnahme der Arten des Großen Mausohres und der Mopsfledermaus präkludiert. Da das Große Mausohr und die Mopsfledermaus ebenfalls zu den strukturgebunden fliegenden Arten zählen, Gefahren aufgrund ihrer deutlich weiter reichenden Ortungssysteme viel früher wahrnehmen können und außerdem deutlich schnellere Flieger sind, ist das Kollisionsrisiko hinsichtlich dieser Arten keinesfalls größer als hinsichtlich der Kleinen Hufeisennase (vgl. Stellungnahmen Dr. M. v. 4.6.2008, S. 5 [GA S. 1535 f.]).

Die Kammer hatte auch keine Veranlassung den Beweisanregungen Nr. 13, 14 und 69 bis 73 nachzugehen. Die unter Nr. 14.1. angeregte Beweiserhebung ist unzulässig, da es an der Bestimmtheit der Beweistatsache fehlt („...im Vergleich zu anderen Standorten besonders hoch ist“). Im Übrigen wäre die Beweiserhebung nicht erforderlich. Die Kammer folgt den Ausführungen von Dr. M. in seiner schriftlichen Stellungnahme vom 16.3.2008 (GA S. 1571 f.) und seinen Erläuterungen in der mündlichen Verhandlung vom 26.6.2008 hierzu, wonach der Einsatz von LED-Lichtquellen eine Beleuchtung ermöglicht, die gegenüber herkömmlichen Beleuchtungsquellen deutlich weniger stark auf die Tierwelt einwirkt. Durch die eingeschränkte Anlockwirkung auf Insekten, besteht kein optimales Beuteangebot für Fledermäuse und damit auch eine geringere Anlockwirkung auf diese. Sollten dennoch gelegentlich Fledermäuse auf der Brücke jagen, so verhindert die festgesetzte kontrollierte Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h Kollisionen. Die Notwendigkeit einer undurchsichti-

gen Schutzwand als Geländer besteht nicht. Denn wenn die Handlaufbeleuchtung nur den Straßenbereich ausleuchtet, hat dies keine Auswirkungen auf das Schutzgebiet und keine Anlockwirkung auf Insekten. Aufgrund der geringen Anlockwirkung der LED-Beleuchtung auf Insekten und damit auch auf Fledermäuse kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass das vorgesehene Leuchtband entlang der Brücke als neue Leitstruktur wahrgenommen wird.

Die Kammer hatte auch keine Veranlassung der Beweisanregung Nr. 15 nachzugehen. Soweit sich diese auf die Brückenrampen und die dort geplanten Lichtfluter (vgl. GA S. 2507/2508) bezieht, war eine Beweiserhebung nicht erforderlich. Denn es ist zwar wahrscheinlich, dass dort Insekten angelockt werden (vgl. Aussage des Gutachters Dr. M. in der mündlichen Verhandlung v. 26.6.2008). Aufgrund des angeordneten Tempolimits und der Leitstrukturen geht das Kollisionsrisiko für die Kleine Hufeisennase zur Überzeugung der Kammer aber gegen Null. Hinsichtlich der gleichfalls mit Beweisanregung Nr. 15 aufgestellten Behauptung, die beiden Brückenrampen seien auch aufgrund der insektenanziehenden Wärmewirkung des erwärmten Asphalts im Sommer für die Kleine Hufeisennase wegen der dort „voraussichtlich anzufindenden Nahrungskonzentration“ besonders attraktiv, wäre die Beweiserhebung unzulässig, weil sie auf Ausforschung gerichtet ist.

Die mit den Beweisanregungen Nr. 1 - 6, 18 und 21 begehrten Tatsachenfeststellungen sind nicht entscheidungserheblich. Denn selbst wenn man ein Vorkommen der Kleinen Hufeisennase im Bereich der Waldschlößchenbrücke und die von den Klägern vermuteten Wanderbewegungen der Art durch das Elbtal zwischen der Teilpopulation in Meißen und dem Ost-sächsischen Hauptvorkommen unterstellt, kann das Vorhaben aufgrund der Wirksamkeit des Schutzkonzeptes die Art nicht erheblich beeinträchtigen. Aus diesem Grund war auch den Beweisanregungen Nr. 19 und Nr. 20 nicht nachzugehen. Denn einer Populationsuntersuchung der Teilpopulation der Kleinen Hufeisennase in Meißen bedarf es danach nicht.

Auch die mit Beweisanregung Nr. 7 begehrte Tatsachenfeststellung ist nicht erforderlich. Denn die Kammer ist bereits überzeugt davon, dass sich die Kleine Hufeisennase bei ihrem Flug an Strukturen wie Säumen, Hecken und Gebüsch orientiert und größere Freiflächen, wie auch freie Wasserflächen, aufgrund der fehlenden Ortungsmöglichkeiten meidet. Hierbei folgt sie den Ausführungen von Dr. M. in seiner Stellungnahme zur FFH-Vorprüfung vom 28.11.2003.

Der Beweisanregung Nr. 8.2 war ebenfalls nicht nachzugehen, da sie hinsichtlich der „vorgenommenen Analogieschlüsse“ unzureichend substantiiert ist. Der Beweisanregung Nr. 9

war nicht nachzugehen, da die Kammer den Ausführungen von Dr. Z. in seiner Stellungnahme vom 17.8.2007 (Nr. 4), vorgelegt im Verfahren Az.: 5 BS 336/07, folgt. Demnach ist die Art aufgrund ihres strukturgebunden und relativ niedrigen Fluges sehr gefährdet, beim Überflug von Verkehrswegen mit Fahrzeugen zu kollidieren, weshalb aus naturschutzfachlicher Sicht im Fall der geplanten Brücke auch die Zufahrten zu beachten sind.

Schließlich bestand auch keine Verlassung den Beweisanregungen Nr. 17 und 25 nachzugehen. Hinsichtlich der unter Nr. 17 aufgestellten Behauptung ist die Kammer aufgrund der Ausführungen von Dr. M. in der FFH-Vorprüfung (Stellungnahme vom 28.11.2003, S. 5) und seinen Erläuterungen hierzu in der mündlichen Verhandlung vom 19.6.2008 (vgl. Sitzungsniederschrift S. 9 [GA S. 2263 f.]) vom Gegenteil überzeugt. Danach werden Fledermäuse bei ihrer Wanderung nicht durch Straßenlärm behindert. Der Beweisanregung unter Nr. 25 war nicht zu folgen, weil – wie die Kläger im Antrag selbst ausführen – der Planfeststellungsbeschluss bereits von den genannten Auswirkungen ausgeht, diese also unstrittig sind.

2.2.2.3.4 Magere Flachland-Mähwiesen

Hinsichtlich der Flächen des LRT 6510 liegt ein direkter Flächenentzug vor, der entgegen der Beurteilung der FFH-Vorprüfung eine erhebliche Beeinträchtigung darstellt. In Bezug auf betriebsbedingte Auswirkungen durch Stickstoffdeposition hat der Beklagte vorsorglich eine erhebliche Beeinträchtigung im Umfang von 0,7 ha unterstellt.

2.2.2.3.4.1 Direkter Flächenentzug

Der direkte Flächenentzug stellt eine erhebliche Beeinträchtigung des LRT 6510 dar. Die FFH-Vorprüfung geht temporär von einer Flächeninanspruchnahme von linkselbisch 2,2 ha und rechtselbisch 0,95 ha, mithin von insgesamt 3,15 ha Flächeninanspruchnahme aus. Die dauerhafte Inanspruchnahme des LRT 6510 veranschlagt die FFH-Vorprüfung mit 0,45 ha linkselbisch und 0,35 ha rechtselbisch. Da neben den anlagebedingten auch die baubedingten Beeinträchtigungen für die Beurteilung der Verträglichkeit zu berücksichtigen sind (vgl. BVerwG, Ur. v. 12.3.2008 - 9 A 3/06 - juris RdNr. 122), liegt eine Gesamtflächeninanspruchnahme von 3,95 ha vor.

Entgegen der Auffassung der Kläger führen die mit Beschluss vom 9.6.2008 angeordneten Pflanzungen von Leitstrukturen (Punkt 4.4.9) nicht zu einer weiteren, hier zu berücksichtigenden Flächeninanspruchnahme. Denn die unter 4.4.9 des Planfeststellungsbeschlusses

angeordnete Nebenbestimmung erfordert zwar sowohl rechtselbisch als auch linkselbisch die Pflanzung von Strauch- und Baumgehölzen, um strukturnutzende Fledermausarten von den Anfahrtsbereichen der Brücke abzuleiten und unter dem Brückenkörper hindurchzuführen. Sie ordnet jedoch nicht an, dass dies innerhalb des FFH-Gebietes zu erfolgen hat. Dies ist ausweislich der vorliegenden Unterlagen auch weder beabsichtigt noch erforderlich, da auf beiden Seiten der Elbe außerhalb des FFH-Gebietes Flächen vorhanden sind, die solche Anpflanzungen ermöglichen. Aus diesem Grunde hatte die Kammer auch keine Veranlassung den Beweisanregungen Nr. 67 und 104 nachzugehen.

Durch das Vorhaben werden nach Einschätzung der FFH-Vorprüfung mithin 3,95 ha des LRT 6510 in Anspruch genommen. Dies entspricht einem Anteil von 3% an der Gesamtfläche dieses LRT, dessen Umfang zum Zeitpunkt der Planfeststellung im Februar 2004 mit insgesamt 130 ha veranschlagt wurde. Ein Flächenverlust dieser Größe (absolut und relativ) stellt eine erhebliche Beeinträchtigung dar.

Die Erheblichkeit von Flächenverlusten eines Lebensraumtyps beurteilt sich nach dem Kriterium des günstigen Erhaltungszustands. Die Legaldefinition des günstigen Erhaltungszustands eines natürlichen Lebensraums stellt in Art. 1 Buchstabe e, Unterabsatz 2, 1. Anstrich FFH-RL u.a. darauf ab, ob das natürliche Verbreitungsgebiet des Lebensraums sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen. Das legt es nahe, grundsätzlich jeden direkten Flächenverlust als erheblich zu werten (vgl. BVerwG, Urt. v. 17.1.2007 - 9 A 20/05 - juris RdNr. 50, v. 12.3.2008 - 9 A 3/06 - juris RdNr. 124). Dafür spricht auch, dass es anders als bei sonstigen Einwirkungen für dauerhafte Flächeninanspruchnahmen strenggenommen keine Toleranzschwellen gibt, unterhalb derer der geschützte Lebensraum nach einer Störung wieder zum ursprünglichen Gleichgewicht zurückkehren kann. Direkte Flächenverluste können dennoch unter Beachtung des gemäß Art. 5 Abs. 3 EG auch für das Gemeinschaftsrecht geltenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, der eine Beurteilung am Maßstab praktischer Vernunft gebietet, ausnahmsweise unerheblich sein, wenn sie lediglich Bagatelldarstellung haben (BVerwG, Urt. v. 12.3.2008 - 9 A 3/06 - juris RdNr. 124).

Dem im FuE-Endbericht unterbreiteten Fachkonventionsvorschlag (S. 33) liegt die gesetzeskonforme Annahme zugrunde, LRT-Flächenverluste stellen in der Regel eine erhebliche Beeinträchtigung dar. Ausnahmen von der Grundannahme knüpft der Konventionsvorschlag an sehr enge Voraussetzungen und stellt dabei kumulativ neben anderen Kriterien auf Orientierungswerte absoluten und relativen Flächenverlustes ab. Die vorgeschlagenen Werte stützen sich auf Analysen der ökologischen Parameter und Eigenschaften der Lebensraumtypen

wie Seltenheit, Gefährdung und Regenerationsfähigkeit sowie eine Auswertung der FFH-Gebietskulisse (BVerwG, Urt. v. 12.3.2008 - 9 A 3/06 - juris RdNr. 124).

Mit der Inanspruchnahme von 3,95 ha (3% der Gesamtfläche des LRT 6510) überschreitet das Vorhaben den relativen Orientierungswert des FuE-Endberichts von 1 % der LRT-Gebietsfläche (S.33) klar. Der einschlägige absolute Orientierungswert von 100 qm (vgl. Tab. 2 S.36 FuE-Endbericht) wird um das 395-fache überschritten. In Anbetracht dieser Größenordnung der Orientierungswertüberschreitungen sind keine Umstände ersichtlich, die die Annahme eines unerheblichen Flächenverlustes im Einzelfall rechtfertigen könnten. Diese können weder darin gesehen werden, dass der LRT durch die Randlage am Dresdner Stadtzentrum und dem damit einhergehenden Nutzungsdruck durch Freizeitaktivitäten der Bürger bereits Vorbelastungen aufweist, noch darin, dass das FFH-Gebiet ein beachtliches Entwicklungspotenzial für den LRT 6510 besitzt (vgl. E. , Stellungnahme vom 17.6.2008, S.11 und 12 [GA S. 2357 f.]).

Die hier vorliegenden Flächenverluste i.H.v. 3,95 ha übersteigen sowohl den Orientierungswert des quantitativ-absoluten als auch den des quantitativ-relativen Flächenverlustes nach dem Fachkonventionsvorschlag. Daher kommt es bereits aus diesem Grunde auf die Einwendung der Kläger, es habe auch der Flächenverlust durch weitere Pläne und Projekte berücksichtigt werden müssen, nicht an. Im Übrigen ist auch nicht ersichtlich, dass zum hier maßgeblichen Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses vom 25.2.2004 andere Pläne und Projekte hätten berücksichtigt werden müssen. Die FFH-Vorprüfung hat zur Problematik der Summationswirkungen Stellung genommen und festgestellt, dass weder im engeren noch im weiteren Untersuchungsraum weitere Planungen bekannt seien, die Betroffenheiten für das FFH-Gebiet bewirken könnten (vgl. FFH-Vorprüfung, Januar 2003, S. 73). Die Mitarbeiterin der E. GmbH, L. , hat in der mündlichen Verhandlung vom 26.6.2008 bestätigt, dass seitens der Fachbehörden keine weiteren Vorhaben benannt worden waren. Die vom Beklagten im Ergänzungs- und Änderungsbeschluss für den Bereich der Landeshauptstadt Dresden aufgeführten Projekte „Kongresszentrum“ und „Körnerweg“ wären zwar in zeitlicher Hinsicht zu berücksichtigen gewesen. Diese Projekte liegen jedoch außerhalb des FFH-Gebiets, so dass eine Berücksichtigung bereits aus diesem Grund ausschied. Auch der Hinweis der Kläger auf den vorläufigen Managementplan (T. 2008) und die dort aufgeführten weiteren Planungen im FFH-Gebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ führt zu keinem anderen Ergebnis. Zwar werden im vorläufigen Managementplan eine Reihe von Planungen aufgeführt. Es ist aber nicht ersichtlich, in welchem konkreten Planungsstadium sich diese Planungen befinden und ob sie allein unter zeitlichen Gesichtspunkten von der FFH-Vorprüfung hätten berücksichtigt werden müssen.

Nach alledem war der Beweisanregung unter Nr. 61 bezogen auf den LRT 6510 nicht nachzugehen. Gleiches gilt hinsichtlich der Beweisanregungen unter Nr. 92 und Nr. 93. Insoweit war eine Beweiserhebung bereits deshalb nicht erforderlich, weil der Beklagte in seinem Ergänzungs- und Abänderungsbeschluss vom 14.10.2008 selbst von einer erheblichen Beeinträchtigung des LRT 6510 ausgeht. Dies trifft auch auf die Beweisanregung Nr. 50 zu. Im Übrigen wäre diese bereits unzulässig, da sie nicht auf die Klärung einer Tatsache, sondern auf die Beantwortung einer Rechtsfrage gerichtet ist.

2.2.2.3.4.2 Betriebsbedingte Auswirkungen

Hingegen ist eine erhebliche Beeinträchtigung des LRT 6510 durch Stickstoffbelastungen auszuschließen. Trotzdem konnte der Beklagte vorsorglich, im Wege einer Hilfserwägung, eine betriebsbedingte erhebliche Beeinträchtigung des LRT 6510 im Umfang von 0,7 ha unterstellen.

Die FFH-Vorprüfung kommt zu der Einschätzung, dass durch betriebsbedingten Eintrag von Schad- und Nährstoffen keine Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung für den LRT 6510 besteht. An dieser Einschätzung hält der Beklagte im Ergänzungs- und Änderungsbeschluss vom 14.10.2008 unter Bezugnahme auf die MISKAM-Berechnungen des von ihm beigezogenen Gutachters R. und die Stellungnahme von Prof. Dr. S. vom 3.9.2008 fest, unterstellt aber vorsorglich für eine Fläche von 0,7 ha des LRT 6510 eine wesentliche Beeinträchtigung auf der Grundlage der MLuS-Berechnungen. Dies begegnet keinen rechtlichen Bedenken.

Der Gutachter R. hat mit Schreiben vom 22.9.2008 Berechnungen nach dem Modell MISKAM vorgelegt, wonach mit einer Stickstoffdepositionsrate von 8,3 kg N/ha*a (nördliche Begrenzung des FFH-Gebietes, Abstand von 140 m zum Tunnelmund, Abstandsbereich von 0-10 m) zu rechnen ist. Diese Berechnungen rekurrieren auf Untersuchungen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) vom 8.12.2002 (vgl. Anlage 1 zur UVU, Ordner 12, Unterabschnitt 16.1), welche für eine Abschätzung der Stickstoffdepositionsraten aufbereitet wurden. Der errechnete Wert von 8,3 kg N/ha*a führt bei einer Vorbelastung des Gebiets von 16 kg N/ha*a nicht zu einer Überschreitung des für das Gebiet ermittelten CL von 25 kg N/ha*a.

Entgegen der Auffassung der Kläger begegnen weder die Berechnungen nach MISKAM durch den Gutachter R. noch die Ermittlung des CL von 25 kg N/ha*a durch Prof. Dr. S. rechtlichen Bedenken.

Gegen die Berechnung nach MISKAM wenden die Kläger ein, dass die im Jahr 2002 vorgenommenen Berechnungen des Gutachters R. keine Grundlage für eine Nachberechnung von Stickstoffdepositionen im Elbtal seien, weil die Berechnungen an ganz anderer Stelle und nicht für das Elbtal durchgeführt worden seien. Zudem zweifeln die Kläger an, dass die meteorologische Datenbasis repräsentativ für die unmittelbare Umgebung des brückennahen FFH-Gebiets sei. Windstatistiken aus dem Stadtgebiet von Dresden, die nicht direkt im Elbtal gemessen worden seien, könnten die besonderen Eigenschaften des Einflusses der Elbe auf das Windfeld nicht wiedergeben. Darüber hinaus seien die Emissionen des Kraftfahrzeugverkehrs nach dem Kenntnisstand des Jahres 2002 bestimmt worden. Inzwischen hätten sich jedoch die Emissionsfaktoren beim Schwerverkehr verändert. Diese seien nunmehr höher als noch im Jahr 2002.

Diese Einwendungen bleiben ohne Erfolg. Der Gutachter R. hat in seiner Stellungnahme vom 22.9.2008 und seinen Erläuterungen in der mündlichen Verhandlung vom 16.10.2008 hierzu nachvollziehbar und überzeugend dargelegt, wie er bei der Berechnung der Stickstoffdepositionswerte vorgegangen ist. Danach hat er auf die MISKAM-Berechnungen aus dem Jahre 2002 zurückgegriffen, die als Beilage 1 zur UVU vom 8.12.2002 (Ordner 12, Unterabschnitt 16.1) vorliegen und insgesamt vier Untersuchungsteilbereiche (D1 bis D4) betreffen, von denen hier lediglich die Teilbereiche D1 (Käthe-Kollwitz-Ufer mit Auffahrten) und D2 (südlich Arndtstraße/Tunnelportal) maßgeblich sind. Die damalige Untersuchung hatte das Ziel Stickstoffdioxide und Feinstäube für bebaute Gebiete zu ermitteln. Im Rahmen der NO₂ Berechnungen wurden auch die NO_x-Werte berechnet. Gestützt auf diese Untersuchungen hat der Gutachter die bodennahe Konzentration von Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid 140 m vom Südportal des rechtselbisch in den Elbauen endenden Tunnels berechnet. Wie die Kläger zu Recht feststellen, fand dabei eine Datenerhebung im Bereich der Brücke nicht statt. Dies war aber auch nicht erforderlich, da dieser Bereich wegen der freien Luftströmung im Elbtal nicht auf die Wiese im LRT 6510 wirkt. Maßgeblich war vielmehr die Wahl des Punktes mit der höchsten Stickstoffkonzentration, hier das Südportal des Tunnels, das als Auswertepunkt diente und mit dem der Bereich der Wiese ebenfalls abgedeckt ist. Nach den Ausführungen des Gutachters sind in die MISKAM-Untersuchungen sehr detaillierte Emissionsbetrachtungen und solche zur Meteorologie eingegangen.

Soweit die Kläger mit der Beweisanregung unter Nr. 79 behaupten, in den Berechnungen des Beklagten seien die zu erwartenden Stickstoff-Depositionen in den FFH-LRT unterschätzt worden, da besonders häufige Kaltwindabflüsse, häufige Inversionswetterlagen und anzunehmende häufige Nebellagen am Standort der Brücke nicht berücksichtigt worden seien, ist dem nicht nachzugehen. Denn insoweit fehlt es bereits an substantiierten Tatsachenbehauptungen. Allein der Hinweis darauf, dass ausweislich des Umweltberichtes der Stadt Dresden 35% aller Stunden eines Jahres für die Entstehung von Kaltluftflüssen geeignet seien, Dresden jährlich 58,4 Nebeltage aufweise und es insbesondere auf den Randhöhen des Elbtals und dem unbebauten Elbtal häufig zu Bodeninversionen komme, reicht insoweit nicht zu der Annahme aus, am Standort der Brücke seien höhere Stickstoffdepositionen zu erwarten. Zudem hat der Gutachter R. in der mündlichen Verhandlung vom 16.10.2008 ausführlich dargelegt, dass Feuchtigkeit weder in das Modell MLUs noch in das Modell MISKAM eingeht, weil sie hinsichtlich dieser kleinskaligen Bereiche keine Rolle spielt. Auch die Modelle LASAT und AUSTAL berücksichtigten Nebel und Inversion nicht. Die Berücksichtigung der gesamten Thermodynamik beanspruche einen sehr großen Modellaufwand, der nur bei großräumigen Wetterprognosen betrieben werde. In Fällen wie dem vorliegenden sei dies nicht Stand der Technik.

Die Kläger können auch nicht mit Erfolg rügen, dass die vom Gutachter zugrunde gelegten Depositionsgeschwindigkeiten nach der VDI 3782 von 0,05 cm/s für NO und 0,6 cm/s für NO₂ zu niedrig seien. Darin werde für jeden Luftschadstoff jeweils nur eine einheitliche Depositionsgeschwindigkeit definiert, obwohl diese in der Realität sehr stark von der Beschaffenheit der Oberfläche abhängen.

Es begegnet keinen rechtlichen Bedenken, dass der Gutachter den Vorgaben der VDI 3782 gefolgt ist. Denn diese entsprechen dem aktuellen Stand der Technik und spiegeln den heutigen Wissensstand wieder (vgl. P. , Ergänzende Berechnungen zur Immissionsprognose vom 22.9.2008, S. 5/6 [GA S. 3509 f.]). Hierzu hat der Gutachter R. in der mündlichen Verhandlung vom 16.10.2008 auch nochmals erläuternd Stellung genommen. In Anbetracht dieser Umstände hatte die Kammer keine Veranlassung den Beweisanregungen Nr. 78 und 78a nachzugehen.

Die durch Prof. Dr. S. ermittelte Höhe des CL begegnet ebenso wenig rechtlichen Bedenken.

Aufgrund des Umstandes, dass Stickstoff die Nährstoffversorgung der Pflanzen beeinflusst und wie Dünger wirkt, können sich die Wachstumsbedingungen für Pflanzen durch ein Vorhaben verändern, das zu einer Erhöhung des Stickstoffeintrags führt. Für Pflanzen, die auf

Magerstandorte angewiesen sind, kann dies dazu führen, dass sie von anderen Pflanzen verdrängt werden. Abgesicherte lebensraumspezifische Wirkungswerte liegen für Stickstoffeinwirkungen bisher nicht vor (vgl. Vollzugshilfe zur Ermittlung erheblicher und irrelevanter Stoffeinträge in Natura 2000-Gebiete des Landesumweltamts Brandenburg, 2005, S.5 – nachfolgend: Vollzugshilfe). Dementsprechend gibt es noch keine allgemein anerkannten Bewertungsverfahren und Belastungsgrenzen für FFH-Lebensraumtypen (vgl. BVerwG, UrT. v. 17.1.2007 - 9 A 20/05 - juris RdNr. 109). Insbesondere reicht der allgemein zum Schutz der Vegetation dienende Luftkonzentrationsgrenzwert für Stickstoffoxide in § 3 Abs. 6 der 22. BImSchV als verlässlicher Beurteilungsmaßstab für die je spezielle Empfindlichkeiten aufweisenden FFH-Lebensraumtypen nicht aus. Größere Aussagekraft für die Beurteilung hat das Konzept der CL, das im Rahmen der UN-ECE-Luftreinhaltekonvention entwickelt worden ist. CL sollen naturwissenschaftlich begründete Belastungsgrenzen für Vegetationstypen oder andere Schutzgüter umschreiben, bei deren Einhaltung eine Luftschadstoffdeposition auch langfristig keine signifikant schädlichen Effekte erwarten lässt (vgl. BVerwG, UrT. v. 12.3.2008 - 9 A 3/06 - juris RdNr. 108 unter Bezugnahme auf die Vollzugshilfe, S. 20).

Ausweislich der Bestimmungen der Vollzugshilfe (S. 30, Anhang 1 B) liegt der CL für den LRT 6510 (Mähwiesen tiefer und mittlerer Lagen) zwischen 20 und 30 kg N/ha*a. Nach der Einschätzung von Prof. Dr. S. kann der LRT 6510 im Bereich der geplanten Brücke nach Anwendung des Spannweitenbereichs mit einem CL bei 25 kg N/ha*a eingestuft werden (vgl. Stellungnahme vom 3.9.2008, S. 4/5 [GA S. 3609 f.]). Dabei geht der Gutachter im Rahmen der Spannweitereinstufung in den Bereichen Temperatur/Frostperiode, Bodenfeuchtigkeit, Verfügbarkeit basischer Kationen, P-Limitierung und Bewirtschaftungsintensität von einer Einstufung im mittleren Bereich aus.

Soweit die Kläger vortragen, aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 12.3.2008 (Az.: 9 A 30/06) ergebe sich, dass die Untergrenze des Spannweitenbereichs, d.h. hier 20 kg N/ha*a, zugrunde zu legen sei, weil nur diese unbedenklich sei, findet diese Behauptung in der genannten Entscheidung in der von den Klägern dargestellten Allgemeingültigkeit keine Bestätigung. Auch die Argumentation der Kläger, die Werte der Vollzugshilfe entsprächen nicht den besten wissenschaftlichen Erkenntnissen, zudem fuße die Bestimmung der Spannbreite des CL für dem LRT 6510 lediglich auf einem Expertenvotum, was gleichfalls für die Heranziehung der unteren Grenze des CL-Wertes spreche, geht fehl. Denn das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner zuvor genannten Entscheidung ausdrücklich darauf Bezug genommen, dass die in der Vollzugshilfe vorgeschlagenen Werte auf die im Rahmen eines internationalen Workshops der UN/ECE von Fachleuten in der „Berner Liste“ benannten Werte zurückgehen. Angesichts dessen sei davon auszugehen, dass in die empfohlenen

Werte das verfügbare Expertenwissen eingegangen sei. Zwar seien zur Ermittlung der CL unterschiedliche methodische Ansätze verfolgt worden (empirische und modellierte CL). Da die Situation in diesem Bereich nach wie vor durch Unsicherheiten des Erkenntnisstandes und der Methodik bestimmt werde, sei es rechtlich aber nicht zu beanstanden, auf einen der in der Wissenschaft angebotenen und nachvollziehbar begründeten Ansätze zurückzugreifen und auf dieser Grundlage eine Risikoeinschätzung vorzunehmen (BVerwG, Urt. v. 12.3.2008 - 9 A 3/06 - juris RdNr. 108, v. 17.1.2007 - 9 A 20/05 - juris RdNr. 109).

Im Ergebnis ist daher kein Grund ersichtlich, der hier zwingend die Anwendung der Untergrenze des Spannweitenbereichs geboten hätte. Dagegen spricht schließlich auch der Umstand, dass die Vollzugshilfe in Anhang 1B durchgängig mit Spannweitenbereichen arbeitet und zudem fünf dem Einzelfallbezug gerecht werdende Differenzierungskriterien enthält, mit denen ersichtlich die Besonderheiten des jeweiligen Gebietes Berücksichtigung finden sollen. Soweit sich die Kläger darüber hinaus gegen die Berechnung des CL i. H. v. 25 kg N/ha*a wenden und vortragen, dass allenfalls eine Tendenz zum unteren, mittleren oder oberen Bereich der CL-Spannweite, nicht jedoch ein exakter CL-Wert hätte festgestellt werden dürfen, überzeugt dies ebenfalls nicht. Denn aus dem von den Klägern in diesem Zusammenhang in Bezug genommenen Teil des auf der Berner Liste basierenden Mapping Manual, folgt jedenfalls nicht, dass eine konkrete Festsetzung des CL systemwidrig und damit ausgeschlossen ist.

Darüber hinaus vermag die Kammer auch nicht der Kritik der Kläger an der korrekten Anwendung der Eingrenzungskriterien durch Prof. Dr. S. zu folgen. In Erwiderung auf das Einwendungsschreiben der Kläger vom 19.9.2008 hat Prof. Dr. S. nachvollziehbar und überzeugend dargelegt, warum er seiner Berechnung einen mittleren Temperaturwert von 9,2 Grad C, 77,6 Tage Frostperiode und die Verneinung einer N-Limitierung des LRT 6510 im Bereich der Brücke zugrunde gelegt hat. Auch ist in Hinblick auf die zweischürige Mahd rechtselbisch und die einschürige Mahd sowie die periodische Schafbeweidung linkselbisch nachvollziehbar, warum das Gebiet von seiner Bewirtschaftungsintensität her als normal bis niedrig eingestuft wurde. Bei der Annahme der Kläger, Prof. Dr. S. gehe von einer P-Limitierung des Gebietes aus, handelt es sich augenscheinlich um ein Versehen. Denn bereits der Stellungnahme vom 3.9.2008 (GA S. 3609 f.) ist klar zu entnehmen, dass eine P-Limitierung durch Prof. Dr. S. gerade nicht angenommen wurde und von einer Einstufung als „mittel“, nach der tabellarischen Gliederung als „nicht bekannt“, ausgegangen wurde. Dies bestätigen auch die Ausführungen in der Stellungnahme vom 25.9.2008 (GA S. 3475 f.), in der er zum Ergebnis kommt, dass an dem betroffenen Standort keine N-Limitierung vorliege und die Einordnung in die Spannweite und die Verwendung des Mit-

telwertes korrekt sei. Von einer Einstufung als „nicht bekannt“ gehen aber auch die Kläger aus. Darüber hinaus können sich die Kläger in Erwiderung auf die Ausführungen von Prof. Dr. S. in der Stellungnahme vom 25.9.2008 (GA S. 3475 f.) auch nicht mit Erfolg darauf berufen, dass die Einschätzung des Temperaturwertes und der Frostperiode im Hinblick auf die atlantische Klimazone zu erfolgen habe, weil die Berner Liste die CL samt der Eingrenzungskriterien zwar allgemein für europäische Verhältnisse definiere, aber mit Schwerpunkt auf Westeuropa und damit auf die atlantische Klimazone festgelegt habe. Denn für diese Bezugsgröße in der Einschätzung fehlt es an einer nachvollziehbaren Grundlage. Weder die Vollzugshilfe noch die Eingrenzungskriterien lassen hierauf schließen. Vielmehr legt die Unterteilung des Eingrenzungskriteriums „Temperatur/Frostperiode“ (kalt/lang, mittel, warm/keine) nahe, dass die von den Klägern behauptete Bezugsgröße auf die atlantische Klimazone nicht existiert, sondern vielmehr allgemeingültige Kriterien benannt wurden. Soweit die Kläger zudem behaupten, dass es eines Risikozuschlages bedürfe, weil die Berechnung der voraussichtlichen Stickstoffbelastungen lediglich auf Modellen beruhe, kann dem ebenfalls nicht gefolgt werden. Denn eine solche Vorgehensweise findet weder in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts noch in den Ausführungen der Vollzugshilfe einen Rückhalt.

Die Kammer hat auch keinen Zweifel daran, dass die vom Beklagten verfügte Vermeidungsmaßnahme 4.4.10 eine weitere Schädigung des LRT 6510 durch Stickstoffeintrag wirksam verhindern wird. Ausweislich des Ergänzungs- und Änderungsbeschlusses vom 14.10.2008 sah sich der Beklagte in Anbetracht aktueller Untersuchungen zu verkehrsbedingten Depositionen von Ammoniak als weiterer Stickstoffquelle, die durch die Verwendung von 3-Wege-Katalysatoren in Kraftfahrzeugen verursacht werden, veranlasst, die Schutzmaßnahme zu verfügen. Obwohl die Behandlung von Ammoniak in Folge des Straßenverkehrs nicht den Stand der Technik darstellt, wurden dennoch vorsorglich die Nährstoffanreicherungen durch Ammoniak-Emissionen ermittelt. Unter Berücksichtigung der Ammoniak-Emissionen aus dem Tunnel stellten die Gutachter fest, dass in 25 m Entfernung von der Trasse am nördlichen Rand des FFH-Gebietes eine zusätzliche Stickstoffdeposition von 8,1 kg N/ha*a zu erwarten ist, womit die Gesamtdeposition einschließlich der Grundbelastung nördlich der Elbe bei 32,9 kg N/ha*a liegt. Im unmittelbaren Nahbereich in 10 m Entfernung liegt die Belastung bei 33,3 kg N/ha*a. Südlich der Elbe wird in 10 m Entfernung eine Zusatzbelastung aus Ammonik-Emissionen von 7,2 kg N/ha*a und damit eine Gesamtbelastung von 32 kg N/ha*a erreicht. Durch die zweischürige Mahd der Elbwiesen in einem Bereich von jeweils 100 m links und rechts des Brückenbauwerks soll sichergestellt werden, dass erhebliche schadstoffbedingte Beeinträchtigungen außerhalb des Belastungsbandes von 25 m nicht eintreten werden.

Aufgrund der vorliegenden gutachterlichen Stellungnahmen von Dr. S. und Prof. Dr. S. vom 13.10.2008 (GA S. 4361 - 4371) und 28.10.2008 (GA S. 4473 - 4487) ist die Kammer davon überzeugt, dass die Vermeidungsmaßnahme greifen wird. Nach den Ausführungen von Dr. S. kann der CL auch höher und sogar über der Wertspanne der empirischen CL der Berner Liste liegen, sobald man den N-Entzug nach Nutzungsszenarien, die die Erhaltung der Gesellschaft mit ihren charakteristischen Arten langfristig garantieren, mit in die Bestimmungen des CL einbezieht. Zwar ist die Möglichkeit des Entzuges von Stickstoffverbindungen aus dem Ökosystem durch Mahd von Grünland nicht für alle Grünlandökosysteme gleich zu bewerten. Bei Glatthaferwiesen (LRT 6510) ist der N-Entzug durch eine 2-3 malige Mahd im Jahr aber durchaus möglich. Durch eine zweischürige Mahd im Frühjahr und im Herbst lassen sich den Glatthaferwiesen im Bereich der Brücke nach den gutachterlichen Einschätzungen von Dr. S. mindestens 40 kg N/ha*a entziehen.

Die Kläger können sich insoweit nicht mit Erfolg darauf berufen, die Stickstoff-Depositionen in der Planfeststellungsentscheidung seien zu niedrig angesetzt worden und es komme auch unter Zugrundelegung des CL von 25 kg N/ha*a zu einer Überschreitung dieses CL in einer Entfernung von 50 bis 70 m und damit zu einer Stickstoffbeeinträchtigung des LRT 6510 auf einer weiteren Fläche von 3 bis 4 Hektar. Gleiches gilt, soweit die Kläger vortragen, dass hieran auch die als Stickstoffentzugsmaßnahme angeordnete zweischürige Mahd nichts ändere, da sie bereits Teil des normalen und typischen Managements des FFH-Lebensraumtyps 6510 sei, bisher schon praktiziert werde und gerade geeignet sei, die derzeitige Stickstoffbilanz der Fläche einigermaßen im Gleichgewicht zu halten, mit einer Tendenz zur Eutrophierung. Auch kann den Klägern nicht gefolgt werden, soweit sie unter Verweis auf das Hintergrundpapier von Bobbink et al. (2002) die Auffassung vertreten, dass der Stickstoffentzug durch Mahd bereits in der Festlegung des CL enthalten sei, weshalb bei Anwendung des CL der Stickstoffentzug durch Mahd nicht noch einmal verrechnet werden könne.

Entgegen der Auffassung der Kläger wird die angeordnete zweischürige Mahd nicht bereits praktiziert. Für die im vorläufigen Managementplan (T.) als MaP-ID 10080 und 10105 ausgewiesenen Flachlandmähwiesen im Bereich der Brücke wird bislang allenfalls auf den rechtselbischen Wiesen (MaP-ID 10080, Habitat-ID 30031-B) eine zweischürige Mahd praktiziert. Diese ist allerdings nicht abgestimmt auf die Bedürfnisse des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings, da der erste Schnitt erst Ende Juni und damit für den Schmetterling zu spät erfolgt (vgl. T. , S. 321, 353). Der zweite Schnitt wird bis Mitte Oktober und daher mit einem entsprechend geringeren N-Entzugspotential durchgeführt (vgl. Prof. Dr. S. , Stel-

lungnahme v. 28.10.2008, S. 2 [GA S. 4473 f.]). Die linkselbisch gelegenen Flachlandmähwiesen wurden bislang lediglich einmal im Jahr gemäht und im Winter mit Schafen beweidet (vgl. T. , S. 323). Dies entspricht - was den Stickstoffentzug anlangt - nicht der nun angeordneten Vermeidungsmaßnahme. Aus der bisherigen Bewirtschaftungsweise der linkselbischen Flachlandmähwiesen erklärt sich auch das Vorhandensein der von den Klägern (vgl. Dipl.-Biol. V. , Stellungnahme v. 27.10.2008, S. 4 [GA S. 4503 f.]) angeführten Arten Brennessel (*Urtica dioica*) und stumpfblättriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*) als typische Eutrophierungszeiger. Denn beide Arten können sich nur bei Beweidung (werden von Schafen gemieden) oder bei einer 1-schürigen Mahd bei zusätzlicher Beweidung etablieren, da sie nicht schnittverträglich sind (vgl. Dr. S. , Stellungnahme v. 28.10.2008, S. 3 [GA S. 4481 f.], Prof. Dr. S. , Stellungnahme v. 28.10.2008, S. 2 [GA S. 4473 f.]).

Auch ist die Vermeidungsmaßnahme nicht bereits Teil des normalen und typischen Managements des FFH-LRT 6510. Zum einen handelt es sich bei dem vorliegenden Managementplan (T.) derzeit lediglich um einen Entwurf. Zum anderen geht der Managementplan hinsichtlich der hier interessierenden Flächen davon aus, dass eine zweischürige Mahd oder aber eine einschürige Mahd mit Schafbeweidung als Erhaltungsmaßnahme in Betracht kommt (vgl. T. , S. 323 und 352). Dies entspricht nicht der angeordneten Vermeidungsmaßnahme.

Schließlich hat Dr. S. als Mitglied der Expertenkommission, die im Jahre 2002 die Berner Liste erarbeitet hat, in ihrer Stellungnahme vom 28.10.2008 nachvollziehbar und überzeugend unter Bezugnahme auf das von den Klägern zitierte Hintergrundpapier von B. et al. (2002) erläutert, dass in den CL von 20 - 30 kg N/ha*a der Entzug durch Mahd nicht eingeht (vgl. S. 1 und 2 der Stellungnahme vom 28.10.2008 [GA S. 4481 f.]). In Kenntnis der Studien und Methoden, die für die Berner Liste ausgewertet und zusammengefasst wurden, hat die Gutachterin darauf hingewiesen, dass in dem - auch von den Klägern zitierten - Park-Gras-Experiment in Rotharsted, UK, erst nach Düngung mit 48 kg N/ha*a eine Glatthaferwiese entstanden sei. Ursprünglich habe es sich um eine, auch zum LRT 6510 zählende, Rotschwingelwiese gehandelt. Da es sich bei den Elbauwiesen aber bereits um eine Glatthaferwiese handele, unterstreiche dies nochmals nachdrücklich die Verträglichkeit von mindestens 40 kg N/ha*a. Erst bei einer Stickstoffgabe von 100 kg/ N/ha*a sei im Experiment eine erhebliche Beeinträchtigung der Artendiversität festgestellt worden. Weil die Flachland-Mähwiesen vor dem Workshop 2002 mit den nicht-mediterranen geschlossenen neutral bis bodensauren Rasen zusammengefasst gewesen seien, sei eine CL-Spanne für die gesamte Klasse, einschließlich der besonders empfindlichen feuchten oligotrophen Bestände, von 20 - 30 kg N/ha*a angegeben worden. Darüber hinaus hat Dr. S. dargelegt, dass die

Auslegung des von den Klägern zur Stützung ihrer Argumentation aus dem Hintergrundpapier (Bobbink et al. [2002]) herangezogenen Satzes „because of the hay management which yearly removes nitrogen from the system“ auf einem Missverständnis beruhe. Bobbink habe am 12.11.2002 in Bern nach der Vorstellung mehrerer Studien, bei denen der Effekt hoher Stickstoff-Düngergaben (70 - 150 kg N/ha*a) ausgewertet worden sei, dazu ausgeführt, er schlage den Ansatz der niedrigen Spanne vor, die bisher gegolten habe, da der Entzug durch Mahd hier nicht mit einbezogen werden dürfe, weil entsprechende Studien mit niedrig dosierten Stickstoffgaben bisher noch fehlten. Die Bedeutung des Halbsatzes werde zudem durch den dann folgenden Nachsatz bestätigt, dass Feldstudien in Regionen mit geringer atmosphärischer Deposition erforderlich seien.

Die Kammer hat keine Veranlassung, an der Richtigkeit der Ausführungen der Gutachterin zu zweifeln und ist nach alledem davon überzeugt, dass die Vermeidungsmaßnahme greifen wird. Sie war daher auch nicht gehalten, den Beweisanregungen Nr. 81, 83, 84, 86, 86a, 88 und 89 nachzugehen. Soweit diese in Hinblick auf den CL auch auf unterschiedliche methodische Ansätze abzielen, wird nochmals auf die Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts in seinem Urteil vom 12.3.2008 (Az.: 9 A 3/06 - juris RdNr. 108) verwiesen, wonach es aufgrund des Umstandes, dass zu den CL derzeit noch keine eindeutigen wissenschaftlichen Ergebnisse vorliegen, rechtlich nicht zu beanstanden ist, wenn auf einen der in der Wissenschaft angebotenen und nachvollziehbar begründeten methodischen Ansätze zurückgegriffen und auf dieser Grundlage eine Risikoeinschätzung vorgenommen wird (vgl. BVerwG, Urte. v. 12.3.2008 - 9 A 3/06 - juris RdNr. 108). Dies hat der Beklagte hier gestützt auf den methodischen Ansatz der empirischen CL in nicht zu beanstandener Weise getan.

Ungeachtet des Umstandes, dass eine Gefährdung des LRT 6510 im Bereich des Vorhabens durch Überschreitung der CL nach alledem nicht zu besorgen ist, war es dem Beklagten unbenommen, eine solche im Umfang von 0,7 ha gestützt auf die Berechnungen nach MLuS vorsorglich zu unterstellen.

Aufgrund der Ergebnisse der Abschätzung der Stickstoffdeposition der Waldschlößchenbrücke durch die P. Consult GmbH (vgl. Stellungnahme vom 22.9.2008 [GA S. 3511 f.]) ist im am stärksten belasteten Abstandsband (0 - 10 m) mit einer Stickstoff-Deposition von 11,7 kg/ha*a zu rechnen. Bei einer Hintergrundbelastung von 16 kg N/ha*a wird der CL von 25 kg N/ha*a damit überstiegen.

Die von den Klägern geübte Kritik an den Berechnungen von P. mit dem Programm MLuS teilt die Kammer nicht. Das Programm MLuS wurde für die Berechnung von Immissionskonzentrationen im Nahbereich von Straßen ohne oder mit geringer Randbebauung entwickelt.

Der nachvollziehbaren Einschätzung des Gutachters R. folgend (vgl. Stellungnahme vom 22.9.2008 [GA S. 3623 f.]) geht die Kammer davon aus, dass die Voraussetzungen für die Anwendung dieses Rechenprogramms für den Straßenabschnitt (Brückenbereich) grundsätzlich gegeben sind. Zwar fußt das Modell MLuS teilweise auf Annahmen, die den tatsächlichen Verhältnissen des Vorhabens nicht entsprechen. Dies führt jedoch nicht zur Unanwendbarkeit der hiermit gefundenen Ergebnisse. Denn bei dem angewandten Programm handelt es sich um ein sog. Screening-Programm, das so konzipiert ist, dass es die Ergebnisse eher überschätzt und so zu konservativen Ergebnissen führt. Zudem wurde mit der Annahme einer mittleren Windgeschwindigkeit von 2,6 m/s statt 3,2 m/s und der Außerachtlassung der Gradientenlage der Brücke von im Durchschnitt 10 m über Gelände im Bereich des LRT 6510, von Voraussetzungen ausgegangen, die eine Unterschätzung der Depositionsrate vermeiden sollten.

Soweit die Kläger einwenden, dass die Annahme einer mittleren Geschwindigkeit des Verkehrs von 54,4 km/h falsch sei und davon ausgegangen werden müsse, dass der Verkehr tatsächlich langsamer über die Brücke fließe und der Stickstoffaustrag deutlich höher sei, vermag die Kammer auch dem nicht zu folgen. Zwar berücksichtigt das Modell MLuS nicht, dass zu bestimmten Zeiten zum Schutz der Kleinen Hufeisennase ein Tempolimit von 30 km/h in den Abend-, Nacht- und frühen Morgenstunden angeordnet wurde. Wie der Gutachter R. in seiner Stellungnahme vom 22.9.2008 dargelegt hat, ist hierdurch tendenziell jedoch mit einer Minderung der NO_x-Emission gegenüber einer Durchschnittsgeschwindigkeit von 50 km/h, keinesfalls jedoch mit einer Erhöhung zu rechnen. Auch hatte die Kammer keine Veranlassung, der mit der Beweisanregung unter Nr. 80 aufgestellten Behauptung der Kläger nachzugehen, dass durch eine zu kleine Dimensionierung des Straßenquerschnitts der Brücke ein ungestörter Verkehrsfluss nahezu unmöglich sei, und die sich in der Folge bildenden Staus zu einem erhöhten Stickstoffausstoß führen würden. Denn insoweit ist bereits die von den Klägern in Bezug genommene Grundlage für die Straßendimensionierung nicht einschlägig. Diese richtete sich im vorliegenden Fall nach der Empfehlung für die Anlage von Hauptverkehrsstraßen (EAHV 93). Die von den Klägern zitierte Richtlinie für die Anlage von Straßenquerschnitten (RAS-Q) und insbesondere RQ 26 findet im vorliegenden Fall bereits deshalb keine Anwendung, weil es sich bei dem streitbefangenen Vorhaben nicht um eine Außerortsstraße und insbesondere nicht um eine Autobahn oder Stadtautobahn handelt, für die RAS-Q und insbesondere die RQ 26 Querschnittsvorgaben enthalten.

Schließlich sind auch keine neuen Ermittlungen zur gestiegenen Emission im Schwerverkehr durchzuführen. Denn maßgeblich ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses vom 25.2.2004. Hinsichtlich der auch in Bezug auf MLuS

gerügten Berechnung der Depositionsgeschwindigkeit nach VDI 3782 wird auf die vormaligen Ausführungen im Zusammenhang mit der Berechnung nach MISKAM verwiesen.

Die Kammer hatte nach alledem auch keine Veranlassung den Beweisanregungen Nr. 76 und Nr. 77 nachzugehen. Darüber hinaus war auch der Beweisanregung Nr. 92, soweit sie auf eine betriebsbedingte „Verschlechterung des Erhaltungszustandes“ des LRT 6510 „beidseits“ der Brücke abstellt, nicht zu folgen. Denn diese Beweiserhebung wäre auf Ausforschung gerichtet und damit unzulässig.

2.2.3 Abweichungsprüfung

Der Beklagte hat die im Planfeststellungsbeschluss vom 25.2.2004 unterbliebene Abweichungsprüfung mit Ergänzungs- und Änderungsbeschluss vom 14.10.2008 mit heilender Wirkung nachgeholt.

Die Abweichungsprüfung umfasst drei Schritte, nämlich die abwägende Beurteilung von Abweichungsgründen, die Prüfung weniger beeinträchtigender Alternativen und die Ermittlung notwendiger Kohärenzsicherungsmaßnahmen.

2.2.3.1 Abweichungsgründe

Eine Abweichung setzt nach § 22 b Abs. 3 Nr. 1 SächsNatSchG voraus, dass das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Verschärfte Zulassungsvoraussetzungen gelten gemäß § 22 b Abs. 4 SächsNatSchG, wenn das betroffene Gebiet prioritäre Biotope oder prioritäre Arten einschließt. Als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses können dann ohne Weiteres nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder im Zusammenhang mit maßgeblichen günstigen Auswirkungen für die Umwelt geltend gemacht werden (Satz 1). Sonstige Gründe im Sinne des Abs. 3 Nr. 1 der genannten Regelung können nur nach Einholung einer Stellungnahme der EU-Kommission berücksichtigt werden (§ 22 b Abs. 4 Satz 2 SächsNatSchG).

Der Beklagte ist zu Recht davon ausgegangen, dass es einer Beteiligung der EU-Kommission nicht bedurfte. Nach der Stellungnahme der Europäischen Kommission vom Januar 2007 (Auslegungsleitfaden zu Artikel 6 Abs. 4 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, S. 25) kann der zweite Unterabsatz des Artikel 6 Absatz 4 so verstanden werden, dass er für

alle Gebiete Anwendung findet, in denen prioritäre Lebensräume bestehen und/oder prioritäre Arten vorkommen, sobald diese Lebensräume und Arten in Mitleidenschaft gezogen werden.

Danach war eine Beteiligung der EU-Kommission nicht erforderlich. Zwar umfasst das FFH-Gebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ mit dem LRT 9180 (Schlucht- und Hangmischwälder), dem LRT 91EO (Erlen- und Eschenwälder und Weichholzaunenwälder an Fließgewässern) und dem LRT 7220 (Kalktuffquellen) prioritäre Lebensraumtypen. Diese werden von dem Vorhaben jedoch nicht berührt.

Auch die Spanische Flagge und der Eremit werden als prioritäre Arten von dem Vorhaben nicht in Mitleidenschaft gezogen. Ungeachtet dessen, dass die Kläger mit ihrem Vorbringen insoweit bereits präkludiert sind, ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Arten nicht ersichtlich. Die Spanische Flagge kommt nach dem Standard-Datenbogen (vgl. Ordner 12, Unterabschnitt 16.2) im FFH-Gebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ nicht vor. Bestätigt wird dies von den Untersuchungen durch T. (S. 199), wonach ein Vorkommen der Art innerhalb des FFH-Gebiets nicht bekannt ist. Auch die prioritäre Art des Eremiten wird nicht in Mitleidenschaft gezogen. Zwar befinden sich im engeren Untersuchungsgebiet geeignete Habitatstrukturen für die Art; zudem wurde 1998 im Park von Schloß Albrechtsberg, ca 1 km östlich des geplanten Vorhabens, eine Population nachgewiesen. Im Untersuchungsgebiet selbst konnte jedoch kein Nachweis erbracht werden (vgl. FFH-Vorprüfung, Januar 2003, S. 22, 36). Die FFH-Vorprüfung kam daher zum Ergebnis, dass die Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung der Art durch das Vorhaben nicht besteht. Auch der Managementplan von T. 2008 weist im Untersuchungsgebiet keine Habitatflächen des Eremiten aus und bestätigt damit die Feststellungen der FFH-Vorprüfung. Nach T. kommt der Eremit im FFH-Gebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ in der Pieschener Allee (Dresden) sowie in Gauernitz, Winkwitz (Knorre) und Rehbockschänke (Meißen-Scharfenberg) mit einer Gesamthabitatgröße von 3,7 ha vor, nicht jedoch im Untersuchungsgebiet.

Der Beklagte ist zu Recht davon ausgegangen, dass Abweichungsgründe im Sinne der Vorschrift gegeben sind.

Eine konkrete Definition, was unter „zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses“ zu verstehen ist, wird weder in § 22 b SächsNatSchG noch in der FFH-Richtlinie selbst gegeben. Auch durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs hat der Begriff bisher noch keine nähere Klärung erfahren. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kommen als Abweichungsgründe für Vorhaben, die nur nicht prioritäre

Lebensraumtypen oder Arten erheblich beeinträchtigen, prioritäre Lebensraumtypen oder Arten jedoch nicht beeinträchtigen können, neben solchen sozialer oder wirtschaftlicher Art sowie den benannten Abweichungsgründen des Art. 6 Abs. 4 Unterabsatz 2 FFH-RL auch vielfältige andere Gründe in Betracht. Inhaltliche Beschränkungen, die über die Ausrichtung auf ein öffentliches Interesse hinausgehen, sind Art. 6 Abs. 4 Unterabsatz 1 FFH-RL nicht zu entnehmen. Damit sich die Gründe gegenüber dem Belang des Gebietsschutzes durchsetzen können, müssen keine Sachzwänge vorliegen, denen niemand ausweichen kann; Art. 6 Abs. 4 FFH-RL setzt lediglich ein durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleitetes staatliches Handeln voraus (BVerwG, Urt. v. 12.3.2008 - 9 A 3/06 - juris RdNr. 153, v. 27.1.2000 - 4 C 2/99 - juris RdNr. 39). Da die zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses auch „überwiegend“ sein müssen, erfordert die Prüfung darüber hinaus eine Abwägung dieser Interessen mit der Beeinträchtigung des betroffenen Gebiets (vgl. Schlussanträge der Generalanwältin Kokott vom 27.4.2006 in der Rechtssache C-239/04, juris RdNr. 44 f., und vom 19.4.2007 in der Rechtssache C-304/05 juris, RdNr. 54).

Die Abwägung knüpft an das Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung an. Da sie einzelfallbezogen zu erfolgen hat, hängt das Gewicht, mit dem das Integritätsinteresse des FFH-Gebiets in sie einzustellen ist, entscheidend vom Ausmaß der Beeinträchtigung ab. Fehlerhafte Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung schlagen deshalb auf die Abwägung durch (vgl. EuGH, Urt. v. 20.9.2007 - Rs. C-304/05 – Slg. 2007, I-7495 RdNr. 83; BVerwG, Urt. v. 17.1.2007 - 9 A 20/05 – juris RdNr. 114), es sei denn, im Wege der Wahrunterstellung würden der Abwägung hilfsweise die tatsächlich in Rechnung zu stellenden Beeinträchtigungen qualitativ und quantitativ zutreffend zugrunde gelegt (vgl. BVerwG, Urt. v. 12.3.2008 - 9 A 3/06 - juris RdNr. 154, v. 17.1.2007 - 9 A 20/05 - juris RdNr. 64).

Gemessen hieran begegnet die Abwägungsentscheidung des Beklagten keinen rechtlichen Bedenken.

Als Abweichungsgründe hat der Beklagte die Entlastungswirkung der Brücke für den innerstädtischen Bereich vom Durchgangsverkehr, die Schaffung einer neuen Stadtteilverbindung und den Netzschluss für den öffentlichen Personennahverkehr, die Verbesserung der Lärm- und Abgassituation im Straßennetz, insbesondere in der Dresdner Neustadt, und die Gefahrenabwehr und Katastrophenvorsorge angeführt. Zur Begründung wird im Einzelnen ausgeführt, dass die Entlastung vom Durchgangsverkehr insbesondere die Stadtteile Neustadt und Innere Neustadt betreffe, in die derzeit über die Radialstraßen des Stadtgebietes ein Großteil des Binnenverkehrs geführt werde. Das Vorhaben solle dazu dienen, starke Verkehrsströme (bis zu 45.000 Kfz/24 h und 8000 Personen im öffentlichen Personennah-

verkehr [ÖPNV]/24h) um diesen Bereich herumzuleiten. In der Folge solle die Innere Neustadt in ihrer Funktionalität verbessert werden und in Zukunft besser erreichbar sein. Auch sei es Ziel, diese dicht besiedelten Wohngebiete von den schädlichen Umwelteinwirkungen des Durchgangsverkehrs zu entlasten. Diese Entlastungen sollen insgesamt zu günstigeren Bedingungen für die süd-/südöstlichen und nord/nordwestlichen Verkehrsströme führen, welche wichtige städtische Entwicklungsziele verbänden. Zudem solle die geplante Brücke die übrigen Elbrücken entlasten, nach den vorliegenden Prognosen die Loschwitzer Brücke (Blaues Wunder) um 3.500, die Albertbrücke um 12.000 und die Carolabrücke um 7.500 Kfz/24h (montags bis freitags). Da derzeit im Planungsgebiet keine Verkehrsverbindung zwischen der links- und rechtselbischen Seite existiere, die nächsten Brücken befänden sich in 1,8 bzw. 2,9 km Entfernung, sei auch wesentliches Ziel des Brückenschlags die Schaffung einer direkten Verbindung für den individuellen und den öffentlichen Verkehr zwischen den großflächigen Wohngebieten von Johannstadt, Blasewitz, Seevorstadt-Ost, Striesen, Gruna, Tolkewitz und Seidnitz sowie den im Norden befindlichen überwiegend gewerblichen Standorten und Wohngebieten von Neustadt, Pieschen, Trachau und Klotzsche. Weiterhin solle die geplante Brücke ein wichtiges Element für die Bewältigung der Aufgaben der Gefahrenabwehr (Rettungsdienste, Feuerwehr), der Katastrophenvorsorge und plötzlicher oder geplanter Umleitungsverkehre darstellen. Dies gelte insbesondere angesichts des Alters der flankierenden Elbrücken, deren Unterhaltungs- und Sanierungsbedarfs, des Zustandes der Anfälligkeit für Überlastungen und der Gradientenlage in Bezug auf Hochwasser.

Dem steht die Beeinträchtigung des FFH-Gebiets gegenüber. Hierbei ist der Beklagte in seiner Entscheidung vom 14.10.2008 von einem bau- und anlagenbedingten Verlust des LRT 6510 im Umfang von 3,95 ha und einer betriebsbedingten Beeinträchtigung des LRT 6510 von 0,7 ha ausgegangen. Den bau- und anlagenbedingten Verlust sowie die Funktionsminderung von Habitatflächen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings hat er mit 1,30 ha veranschlagt. Soweit die Kläger die Auffassung vertreten, der Beklagte sei nicht vom Worst-Case ausgegangen, vermag die Kammer dem nicht zu folgen. Insbesondere liegt der Beklagte mit seinen vorsorglichen Unterstellungen und dem konservativen Untersuchungsansatz des Screening-Programms MLuS mit seinen Einschätzungen auf der sicheren Seite. Zwar hat der Beklagte im Zuge von Kontrollüberlegungen auch den aktuellen Zustand des LRT 6510 und die aktuelle Beeinträchtigung des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings untersuchen lassen, wobei sich niedrigere Werte ergeben haben. Seiner Prüfung hat er aber vorsorglich die höheren Werte zugrunde gelegt.

Es ist nicht zu beanstanden, dass der Beklagte die für eine Abweichung sprechenden Gründe als überwiegend beurteilt hat. Dabei steht der regionalen verkehrlichen Bedeutung der

Brücke, der durch sie angestrebten Minderung der schädlichen Umwelteinwirkungen im Stadtteil Neustadt sowie ihrer Bedeutung bei Extremwetterereignissen für den Katastrophenschutz eine Beeinträchtigung des LRT 6510 und des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings gegenüber, die nicht dazu führt, dass eines der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets aufgegeben werden muss. Vielmehr ist der Beklagte zu Recht davon ausgegangen, dass unter Berücksichtigung der vorgesehenen Kohärenzmaßnahmen, die von dem Vorhaben ausgehenden Einbußen mehr als kompensiert werden, und das FFH-Gebiet seine Funktion für das Netz Natura 2000 hinsichtlich des betroffenen Lebensraumtyps und der betroffenen Art des Dunklen-Wiesenknopf-Ameisenbläulings weiterhin erfüllen wird. Hierbei war auch zu berücksichtigen, dass das FFH-Gebiet über große Entwicklungspotenziale verfügt. So ist, wie die Kontrollüberlegungen des Beklagten unter Bezugnahme auf die Untersuchungen des vorläufigen Managementplans von T. gezeigt haben, die Bestandsfläche des LRT 6510 von ursprünglich 133 ha in der Gebietsmeldung (2001 Standarddatenbogen) auf 330,4 ha (T. , S. 88) angewachsen. Dabei befinden sich 59 Flächen überwiegend in einem günstigen Erhaltungszustand, 11 Flächen erhielten eine hervorragende Gesamtbewertung und lediglich 3 Flächen wurden in einen ungünstigen Erhaltungszustand eingestuft. Perspektivisch geht T. bezüglich des LRT 6510 davon aus, dass langfristig ein hervorragender Erhaltungszustand A auf praktisch allen erfassten LRT-Flächen zumindest potenziell realistisch erscheint (T. , S. 260).

Die Kläger können sich in diesem Zusammenhang auch nicht mit Erfolg darauf berufen, dass die Abweichungsentscheidung nicht den „außergewöhnlichen, universellen Wert des Gebiets („Antrag des Beklagten zum Welterbestatus“), jedenfalls nicht mit dem diesem Belang zukommenden Gewicht“, berücksichtigt habe. Der mögliche Verlust des Titels ‚Weltkulturerbe‘ musste vom Beklagten im Rahmen der Prüfung nach § 22 b Abs. 3 Nr. 1 SächsNatSchG nicht berücksichtigt werden. Eine Saldierung der für und gegen das Vorhaben sprechenden öffentlichen Interessen ist mit dem Begriff des „überwiegenden öffentlichen Interesses“ ersichtlich nicht gemeint. Der mögliche Titelverlust fließt als negativer öffentlicher Belang daher nicht in die Abwägung ein. Vielmehr sind nur die für das Projekt sprechenden öffentlichen Interessen den Interessen des Naturschutzes gegenüber zu stellen.

Die Kammer war daher auch nicht gehalten, das Verfahren auszusetzen und dem Europäischen Gerichtshof die folgende von den Klägern in der mündlichen Verhandlung vom 16.10.2008 formulierte Frage vorzulegen:

„Ist Art. 6 Abs. 4 Satz 1 der Richtlinie 92/43/43 EWG und die darin enthaltene Formulierung der „zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses“ so auszulegen, dass

nicht lediglich die für das Vorhaben sprechenden öffentlichen Interessen, sondern auch die gegen das Vorhaben sprechenden öffentlichen Interessen mit dem ihnen zustehenden Gewicht zu berücksichtigen sind und damit eine Gesamtbewertung der öffentlichen Interessen unter Beachtung der jeweiligen Wertigkeit des Interesses zu erfolgen hat?“

2.2.3.2 Alternativenvergleich

Der Beklagte ist in seiner Alternativenprüfung nach § 22 b Abs. 3 Nr. 2 SächsNatSchG zutreffend davon ausgegangen, dass keine zumutbaren Alternativen existieren, den mit dem Projekt verfolgten Zweck auf andere Art und Weise ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, der die Kammer folgt, ist die FFH-rechtliche Alternativenprüfung - im Gegensatz zur fachplanerischen Alternativenprüfung - nicht Teil einer planerischen Abwägung. Der Planfeststellungsbehörde ist für den Alternativenvergleich kein Ermessen eingeräumt. Der behördliche Alternativenvergleich unterliegt mithin einer uneingeschränkten gerichtlichen Kontrolle (BVerwG, Urt. v. 12.3.2008 - 9 A 3/06 - juris RdNr. 169, v. 27.1.2000 - 4 C 2/99 - juris).

Der Begriff der Alternative i.S.d. Art. 6 Abs. 4 FFH-RL und der einschlägigen Umsetzungsregelung steht in engem Zusammenhang mit den Planungszielen, die mit dem Vorhaben verfolgt werden. Eine Alternativlösung setzt voraus, dass sich die zulässigerweise verfolgten Planungsziele trotz ggf. hinnehmbarer Abstriche auch mit ihr erreichen lassen (BVerwG, Urt. v. 17.5.2002 - 4 A 28/01 - juris). Auslegungsleitend für das Verständnis der vorzugswürdigen Alternative muss die Funktion sein, die das Schutzregime des Art. 4 FFH-RL erfüllt. Eine (Standort- oder Ausführungs-)Alternative ist vorzugswürdig, wenn sich mit ihr die Planungsziele an einem nach dem Schutzkonzept der Habitatrichtlinie günstigeren Standort oder mit geringerer Eingriffsintensität verwirklichen lassen (BVerwG, Urt. v. 27.1.2000 - 4 C 2/99 - juris). Berühren sowohl die planfestgestellte Lösung als auch eine Planungsalternative FFH-Gebiete, so ist es unzulässig, die Beeinträchtigungspotenziale in dem einen und in dem anderen FFH-Gebiet unbesehen gleichzusetzen. Abzustellen ist vielmehr auf die nach Maßgabe der Differenzierungsmerkmale des Art. 6 FFH-RL bestimmte Schwere der Beeinträchtigung. Dabei ist in einer gestuften Prüfung zunächst zu fragen, ob auch im Falle einer Alternativlösung Lebensraumtypen des Anhangs I oder Tierarten des Anhangs II der Habitatrichtlinie erheblich beeinträchtigt werden. In zweiter Hinsicht kommt es darauf an, ob die beeinträchtigten Lebensraumtypen oder Arten prioritär oder nicht prioritär sind (vgl. grundlegend BVerwG, Urt. v. 17.5.2002 - 4 A 28/01 - juris). Eine weitergehende Diffe-

renzierung innerhalb dieser Gruppen findet nicht statt. Denn nach dem Schutzkonzept der Habitatrichtlinie ist innerhalb der genannten Gruppen nicht nochmals nach der Wertigkeit und der Anzahl der betroffenen Lebensraumtypen oder Arten sowie der jeweiligen Beeinträchtigungintensität (oberhalb der Erheblichkeitsschwelle) zu differenzieren. Von entscheidender Bedeutung ist vielmehr allein, ob am Alternativstandort eine Linienführung möglich ist, bei der keine der als Lebensraumtypen oder Habitate besonders schutzwürdigen Flächen erheblich beeinträchtigt werden oder jedenfalls prioritäre Biotop und Arten verschont bleiben (BVerwG, Urt. v. 17.5.2002 - 4 A 28/01 - juris, v. 12.3.2008 - 9 A 3/06 - juris RdNr. 170).

Dem materiellen Prüfprogramm korrespondiert der im Rahmen der Alternativenprüfung gebotene Untersuchungsaufwand. Planungsalternativen brauchen daher nicht erschöpfend, sondern nur so weitgehend ausgearbeitet und untersucht zu werden, dass sich einschätzen lässt, ob sie für - prioritäre oder nicht prioritäre - FFH-Schutzgüter ein erhebliches Beeinträchtigungspotenzial bergen. Vergleichbar der durch das planungsrechtliche Abwägungsgebot geforderten allgemeinen Alternativenprüfung wird zur Beurteilung dieser Fragestellung häufig eine bloße Grobanalyse ausreichen. Selbst in Fällen, in denen sich eine genauere Untersuchung als notwendig erweist, lässt sich das Vorhandensein eines erheblichen Gefährdungspotenzials doch jedenfalls einschätzen, ohne die betreffenden Alternativen einschließlich möglicher Schadensminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen bis zur Planreife auszuarbeiten und ihrerseits einer vollständigen Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Ein derartiger Untersuchungsaufwand ginge im Übrigen nicht nur über das Maß des Erforderlichen hinaus, sondern wäre auch aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und Verwaltungspraktikabilität nicht zu rechtfertigen (BVerwG, Urt. v. 12.3.2008 - 9 A 3/06 - juris RdNr. 171).

Der gemeinschaftsrechtliche Grundsatz der Verhältnismäßigkeit kann es darüber hinaus rechtfertigen, selbst naturschutzfachlich vorzugswürdige Alternativen aus gewichtigen naturschutzexternen Gründen auszuschließen. Das dem Planungsträger zugemutete Maß an Vermeidungsanstrengungen darf nicht außerhalb jedes vernünftigen Verhältnisses zu dem damit erzielbaren Gewinn für die betroffenen gemeinschaftsrechtlichen Schutzgüter stehen. In diesem Zusammenhang können neben verkehrstechnischen auch finanzielle Erwägungen den Ausschlag geben (BVerwG, Urt. v. 27.1.2000 - 4 C 2/99 - juris, v. 17.1.2007 - 9 A 20/05 - juris).

2.2.3.2.1 Andere Brückenstandorte

Der Beklagte ist in seinen Ausführungen im Ergänzungs- und Änderungsbeschluss vom 14.10.2008 zu Recht davon ausgegangen, dass mögliche alternative Brückenstandorte be-

reits aus naturschutzexternen Gründen als Alternativlösungen ausscheiden. Dies betrifft sowohl die Brückenstandorte in Dresden-West (Dritte Marienbrücke, Brücke Erfurter Straße) als auch die Brückenstandorte in Dresden-Ost (Thomas-Müntzer-Platz – Forststraße; Niederpoyritz – Laubegast). Diese Elbquerungen erfüllen den mit dem Projekt verfolgten Zweck entweder überhaupt nicht oder nur mit erheblichen Einschränkungen. Dies bezieht sich insbesondere auf die gewünschte Verkehrsentlastung der Dresdner Neustadt, der Innenstadt und der vorhandenen Brücken, die Einbindung in das städtische Straßennetz und die Schaffung günstiger Verkehrsverbindungen zwischen wichtigen städtischen Entwicklungsgebieten.

2.2.3.2.2 Tunnelvarianten

Die Tunnellösung stellt keine vorzugswürdige Variante dar.

Zwischen den Beteiligten besteht Einvernehmen, dass ein bergmännisch aufgefahrener Tunnel (in geschlossener Bauweise), auch wegen der erheblichen Kosten, von vornherein als Alternative nicht in Frage kommt.

Die Tunnelvarianten in offener Bauweise mit Einschwimm- und Absenkverfahren, Elbeverlegung oder Elbeverengung kommen als Alternativen ebenfalls nicht in Betracht. Denn diese führen im Vergleich zum Brückenbau nicht zu geringeren, sondern weitergehenden Eingriffen in das FFH-Gebiet, da nach diesen Alternativen nicht nur für den LRT 6510 und die potenziellen Habitate des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings, sondern auch für den LRT 3270 erhebliche Beeinträchtigungspotenziale bestehen. So wird durch die offene Bauweise des Tunnels in den Elbauen und, je nach Bauverfahren, zusätzlich durch die Anlage eines Baudocks oder die teilweise Elbeverlegung erheblich in den LRT 6510 und den potenziellen Lebensraum des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings eingegriffen. Zudem würde der LRT 3270 durch die Bauarbeiten im Fluss über die Bagatellgrenzen des FuE-Berichtes hinaus unmittelbar beeinträchtigt. Dabei kommt es für die Frage, ob eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt, auf den Umstand, dass der ursprüngliche Zustand nach Beendigung der Bauarbeiten langfristig voraussichtlich wieder hergestellt werden kann, nicht an (vgl. BVerwG, Ur. v. 12.3.2008 - 9 A 3/06 - juris RdNr. 122).

2.2.3.2.2.1 Offene Bauweise mit Einschwimm- und Absenkverfahren

Im Fall eines Tunnelbaus in offener Bauweise mit Einschwimm- und Absenkverfahren müssten die für die Flussquerung bestimmten Tunnelelemente in einem Baudock vorgefertigt, eingeschwommen und sodann abgesenkt werden. Vor dem Absenkvorgang wäre ein noch-

maliges Ausbaggern der Einschwimrinne erforderlich. Zudem müsste das Baudock aufgrund der geringen Wassertiefe der Elbe, die für einen Transport der Elemente nicht ausreicht, in Achse des Tunnels im Elbvorland hergestellt werden, um das Ausschwimmen der Elemente zu ermöglichen. Bei zwei Tunnelelementen à ca. 80 m Länge würde die erforderliche Abmessung des Baudocks ca. 100 x 60 x ≤ 17 m betragen (vgl. BUNG, Beratende Ingenieure, Heidelberg, Stellungnahme v. 8.6.2007, S. 16 f. [GA S. 951 f.]). Soweit die Kläger in diesem Zusammenhang vortragen, die Tunnelsegmente könnten statt in einem wasserführenden Dock auch in einem auf dem Altstädter Ufer im Bereich des früheren Volksfeststandortes einzurichtenden Helling gefertigt und sodann auf einer sog. Slip-Bahn in den Fluss geleitet werden, vermag die Kammer dem nicht zu folgen. Denn für die Praktikabilität dieses Ansatzes fehlt es bislang sowohl an einem substantiierten Vortrag als auch an entsprechenden Nachweisen. Nach den Ausführungen des Gutachters B. , an deren Richtigkeit die Kammer keinen Anlass zu Zweifeln hat, wurde das von den Klägern vorgeschlagene Verfahren mit einer sog. Slip-Bahn bislang im Tunnelbau nie ausgeführt und kann mangels aussagekräftiger Planunterlagen auch nicht als Stand der Technik im Tunnel- und Ingenieurbau betrachtet werden (vgl. BUNG, Stellungnahme v. 23.9.2008, S. 6 [GA S. 3631 f.]).

Im Ergebnis würde sich die mit dem Vorhaben einhergehende Flächeninanspruchnahme des LRT 6510 für die Schneise des Tunnels in den Elbauen je nach Bauweise (Elbauenaufweitung zwischen 32 m und 90 m) auf eine Fläche von 0,8 ha bis 2,2, ha belaufen, womit die Bagatellgrenze des LRT 6510 in jedem Fall bereits deutlich überschritten wäre. Hinzu kämen für das Baudock weitere ca. 0,6 ha. Dabei wird unterstellt, dass die riesigen Aushubmassen, die bei einer Baugrubentiefe bis 16 m entstünden, nicht im Bereich des LRT 6510 zwischengelagert, sondern abtransportiert würden, wodurch jedoch zusätzliche Kosten entstehen würden. Darüber hinaus wäre bauzeitlich von einem tiefgreifenderen Verlust des LRT 6510 als beim Brückenbau auszugehen. Denn anders als bei der Baufeldfreimachung bei der Brückenlösung, bei der die Vegetationsdecke teilweise oberflächlich abgeschoben wird, der Bodenkörper aber im Ort verbleibt, würde bei der Tunnellösung eine breite und bis zu 16 m tiefe Baugrube geschaffen, in der eine vollständige großflächige Abgrabung erfolgen würde (vgl. Prof. Dr. S. , Stellungnahme vom 3.9.2008, S. 20 [GA S. 3609 f.]). Zudem wäre auch ein umfangreicher direkter Eingriff in die Fläche des LRT 3270 durch Aushub der Baugrube durch Flussbagger im Bereich der Flusssohle der ca. 120 m breiten Elbe nötig. Hierdurch würde die Bagatellgrenze der Flächeninanspruchnahme des LRT 3270 von 500 qm nach dem FuE-Bericht deutlich überschritten.

2.2.3.2.2.2 Offene Bauweise mit Elbeverlegung

Soweit die Kläger in der mündlichen Verhandlung vom 26.6.2008 eine Tunnelalternative in offener Bauweise mit Elbverlegung unter Bezugnahme auf die Studie der Bürgerinitiative VerkehrsFluss (Elbtunnel Dresden am Standort Waldschlößchen, März 2002, Anlage 8 zum Schriftsatz vom 10.11.2005 im Verfahren 5 BS 184/05) vorgeschlagen haben, stellt auch dies keine vorzugswürdige Alternative dar. Nach dieser Variante soll der Tunnel durch die Elbwiesen – wie bereits bei der vorherigen Variante - in offener Bauweise errichtet werden. Auch die Elbe würde in offener Bauweise gequert. Dabei würde der Fluss während der Bauzeit des jeweiligen Tunnelabschnitts auf einer Strecke von 350 m um ca. eine halbe Flussbreite verlegt bzw. eingeengt. In der Flussmitte würde ein Fangedamm angeordnet und der Tunnel rechtseibisch im Schutz einer trockenen Baugrube hergestellt. Nach Fertigstellung des Teilstücks würde der Tunnel überschüttet, die Schiffahrtsrinne über den fertig gestellten Tunnel verlegt und danach linkselbisch der Tunnel errichtet. Nach Fertigstellung würde das alte Flussbett über den Tunnel wieder hergestellt.

Aufgrund der Vorgaben des Wasser- und Schifffahrtsamtes Dresden, wonach die Anschlüsse an die verlegte Fahrinne mit Radien von > 350 m anzuschließen sind, würde sich jedoch eine Gesamtumleitungsstrecke der Elbe von ca. 550 bis 600 m ergeben, so dass der Umleitungskorridor von 350 m entsprechend vergrößert werden müsste. Im Flussbereich würde die Baufeldbreite ca. 120 m betragen (vgl. BUNG, Stellungnahme v. 8.6.2007, S. 32 f. [GA S. 3631 f.]). Durch die zweimalige Elbverlegung wäre damit zu rechnen, dass erhebliche Beeinträchtigungen des LRT 3270 hervorgerufen werden. Dies würde nicht nur für die Uferbereiche, Schlamm- und Sandbänke mit Vegetation des *Chenopodium rubin p.p.* und *Bidentation p.p.* gelten, sondern auch für den Wasserkörper selbst, der bauzeitlich in einen Kanal umgewandelt würde (zwischen Fangedamm und neuer Uferlinie). Der bauzeitliche Verlust dieses Lebensraumtyps auf mindestens 550 m Länge würde sich auf etwa 6,6 ha (Flussbreite und Uferzone ca. 120 m) belaufen. Durch die zeitweise Kanalisierung des Flusses und die Veränderung der Fließgeschwindigkeit (Einengung des Flussquerschnitts) und Sedimentführung sind Veränderungen des Phyto- und Zoobenthos zu vermuten, die wiederum Auswirkungen auf die geschützte Fischfauna haben könnten. Auch wäre nach der Bauphase durch das neu angelegte, technische Ufer eine Regeneration des LRT 3270 erst in großen Zeiträumen möglich (vgl. Prof. Dr. S. , Stellungnahme v. 3.9.2008, S. 20 [GA S. 3609 f.]). Hinsichtlich der Beeinträchtigungen des LRT 6510 kann auf die obigen Ausführungen verwiesen werden. Im Ergebnis würde auch die Tunnelvariante mit Elbeverlegung zu einer Überschreitung der Bagatellgrenzen für die Flächeninanspruchnahme des LRT 6510 und des LRT 3270 sowie zu einer wesentlichen baubedingten Inanspruchnahme des potenziellen Habitates des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings führen.

2.2.3.2.2.3 Offene Bauweise mit Elbeverengung

Schließlich ist auch die von den Klägern vorgeschlagene Tunnelvariante in offener Bauweise mit Elbeverengung, so wie sie letztmals in der mündlichen Verhandlung vom 16.10.2008 dargestellt wurde, keine vorzugswürdige Alternative. Denn auch diese führt zu den bereits genannten Beeinträchtigungen, insbesondere auch des LRT 3270.

Nach den Vorstellungen der Kläger soll der Tunnel, wie bereits in den vorgenannten Tunnelalternativen in offener Bauweise durch die Elbwiesen gebaut werden. Die Flussquerung selbst würde ebenfalls in offener Bauweise in drei Abschnitten erfolgen, womit die Vorgabe des Wasser- und Schifffahrtsamtes Dresden, dass bei jedem Tunnel-Bauabschnitt eine Durchflussbreite der (normalerweise) ca. 120 Meter breiten Elbe von 80 m zu sichern ist, gewahrt würde. Im ersten Abschnitt würde der Fluss linkselbisch um 40 m eingeeengt und in der Baugrube sodann der Tunnel errichtet. Nach Verfüllung der Grube wäre in gleicher Weise rechtselbisch vorzugehen. Im dritten Abschnitt würden die verbleibenden 40 m in der Mitte des Flusses in einer trockenen Baugrube offen im Fluss verbaut. Dabei gehen die Kläger davon aus, dass dies mittels Spundwänden erfolgen kann. Zur Aufrechterhaltung des Flussquerschnitts müsste eventuell jeweils auf der anderen Flussseite eine Leitwand errichtet werden. Um das Wasservolumen aufzunehmen, wäre eine Vertiefung der Flusssohle auf einer Länge von ca. 60 m um 2 m erforderlich. Über die ganze Länge des Tunnels veranschlagen die Kläger einen Arbeitsbereich von 32 - 38 m, wobei nach Einschätzung des von den Klägern beigezogenen Hochschullehrers Prof. Dr. S. der Baustellenbereich im Bereich der LRT auf 32 m beschränkt werden könne.

Ungeachtet dessen, dass die technische Machbarkeit der Errichtung des Tunnels nach der Dreischritt-Methode zwischen den in der mündlichen Verhandlung vom 16.10.2008 anwesenden Gutachtern umstritten war (vgl. Sitzungsniederschrift vom 16.10.2008 [GA S. 4377 f.]), kommt diese Bauweise schon deshalb als Alternative nicht in Betracht, weil auch sie den LRT 3270 über die gesamte Breite der Elbe von ca. 120 m und auf einer Länge von zumindest 32 m, aufgrund der notwendigen Vertiefungen zur Aufnahme des Wasservolumens aber auf einer Länge von 60 m, und damit im Umfang von mindestens 3840 qm (bzw. 7200 qm) unmittelbar in Anspruch nimmt. Damit würde die Bagatellgrenze von 500 qm nach dem FuE-Endbericht um ein Vielfaches überschritten. Hinsichtlich der Auswirkungen auf Flora und Fauna ist mit ähnlichen Auswirkungen zu rechnen, wie sie zuvor im Falle der Elbverlegung von Prof. Dr. S. in der Stellungnahme vom 3.9.2008 (GA S. 3609 f.) angeführt wurden. Die Kammer war daher auch nicht gehalten, den Beweisanregungen Nr. 108 und 109 nachzugehen. Denn selbst wenn man von der technischen Machbarkeit der von den

Klägern vorgetragenen Tunnelalternative ausgeht, scheidet diese wegen der Eingriffe in den LRT 3270 als vorzugswürdige Alternative aus.

Die Kammer hatte nach alledem auch keine Veranlassung das Verfahren auszusetzen und dem Europäischen Gerichtshof die folgende von den Klägern formulierte Vorlagefrage zu unterbreiten:

„Kommt es bei der Prüfung von Alternativlösungen nur auf die Frage an, ob eine Alternativlösung ein Gebiet ebenfalls beeinträchtigt, oder ist bei der Prüfung der Alternativlösungen auch zu berücksichtigen, ob durch eine Alternative ein Gebiet weniger gravierend beeinträchtigt wird.“

Denn zur Überzeugung der Kammer stellt sich diese Frage im vorliegenden Verfahren nicht, weil aufgrund der erheblichen Beeinträchtigungen des LRT 3270 durch umfangreiche direkte Inanspruchnahme mit der Tunnellösung keine Alternative vorliegt, die das Gebiet weniger gravierend beeinträchtigt.

2.2.3.2.2.4 Verwirklichung weiterer Planungsziele

Darüber hinaus spricht gegen die Tunnellösung auch, dass weitere Planungsziele des Beklagten, wie die Schaffung einer zusätzlichen Elbquerung für Fußgänger und Fahrradfahrer, bei der Tunnellösung nicht mit der gleichen Verkehrswirksamkeit verwirklicht werden können. Sowohl die Studie der E. GmbH zum Einschwimm- und Absenkverfahren (vgl. Ordner 23, AS 166 f.) als auch die Studie der „Bürgerinitiative Verkehrsfluss“ berücksichtigen keine Rad- und Gehwegbeziehungen durch den Tunnel. Zwar ist die Erweiterung des Tunnels um einen Rad- und Gehwegtunnel nach der Stellungnahme der B. vom 8.6.2007 (GA S. 951 f.) grundsätzlich möglich. Allerdings würden sich hierdurch zum einen die Kosten um ca. 14.000.000,- € (brutto) erhöhen (vgl. Stellungnahme B. , vom 8.6.2007, Nr. 4 [GA S. 951 f.]). Zum anderen wirft ein solcher - ca. 700 m - langer Rad- und Gehwegtunnel trotz der eigenen Beleuchtung, Video- und Brandüberwachung, Tunnellüftung und Notrufeinrichtungen grundsätzlich Bedenken hinsichtlich seiner Akzeptanz durch die Nutzer auf. Da zur Überzeugung der Kammer bereits feststeht, dass der Tunnel für den Kfz-Verkehr, wenn auch mit beträchtlichem Kostenmehraufwand, um einen Tunnel für Fußgänger und Radfahrer erweitert werden könnte, war eine Beweiserhebung entsprechend den Beweisanregungen im Schreiben der Kläger vom 26.6.2008 (GA S. 3047, 3049), gestellt in der mündlichen Verhandlung vom 26.6.2008 und 16.10.2008, nicht erforderlich. Auch bestand für die Kammer keine Veranlassung, den mit Schriftsätzen vom gleichen Tag formulierten Beweisanregun-

gen auf Einholung von Sachverständigengutachten zu den Fragen nachzugehen, ob eine Tunnellösung zur Erfüllung der Funktion des planfestgestellten Brückenvorhabens bei Auserachtlassung einer Benutzung durch Fußgänger und Radfahrer notwendig ca. 35 Mio. € teurer wäre (vgl. GA S. 3057) als die planfestgestellte Tunnel-Brücken-Konstruktion und welche Betriebs- und Wartungskosten bei Verwirklichung eines solchen Tunnelbauwerks entstehen würden (GA S. 3065). Denn die zum Beweis gestellten Tatsachen wären nicht entscheidungserheblich, da die Nutzungsmöglichkeit für Fußgänger und Radfahrer eines der Planungsziele des Vorhabens ist und eine Tunnellösung, die nicht auch eine Elbquerungsmöglichkeit für diese Verkehrsteilnehmer schafft, die Funktion des planfestgestellten Brückenvorhabens nicht erfüllen kann.

Zwar lässt sich in diesem Zusammenhang einwenden, dass der Rad- und Fußgängerverkehr von der bestehenden Johannstädter Elbfähre bewältigt werden könnte oder – wie die Kläger zuletzt vorgetragen haben – von einer eigenständigen Rad- und Gehwegbrücke aufgenommen werden könnte. Ungeachtet dessen, dass eine solche Brücke nach Schätzung der Kläger ca. 1,5 Mio. € kosten würde, bleibt jedoch festzuhalten, dass ein Tunnel im Vergleich zur Brücke insoweit kein gleichwertiges Angebot der Flussquerung bietet.

Auch hinsichtlich der Anbindung an den ÖPNV lässt sich durch den Tunnel nicht die gleiche Verkehrswirksamkeit erzielen. Der Beklagte ist zu Recht davon ausgegangen, dass die Tunnellösung im Vergleich zur Brückenlösung schlechtere Bedingungen für die Anbindung des vorhandenen Netzes des ÖPNV bietet. Dies bestätigt die von den Klägern vorgelegte und im Auftrag der Beigeladenen erstellte Stellungnahme der B. AG aus dem Jahr 2007 (vgl. GA S. 951 f.), in der darauf hingewiesen wird, dass bei einer Tunnellösung, die im Fall einer Brücke vorgesehene Umsteigemöglichkeit zwischen Bus und Straßenbahn am Waldschlößchen, im Tunnel erfolgen müsste. Die Anordnung einer Bushaltestelle im Tunnel ist aus Sicherheitsgründen aber nicht praktikabel, da langsam ausfahrende Busse wegen des schlechten Leuchtdichteniveaus einen Unfallschwerpunkt darstellen würden. Zudem wäre der Tunnel für die Nutzer des ÖPNV als Haltestelle wegen der Luftqualität und der schalltechnischen Verhältnisse nicht zumutbar. Daher müssten unterirdische Räume errichtet werden, die von der Tunnelröhre getrennt wären, und separat belüftet werden müssten. Für die Erschließung dieser Räume wären Treppenhäuser und Aufzugsanlagen erforderlich (vgl. Stellungnahme B. v. 8.6.2007 [GA S. 951 f.]).

Soweit die Kläger vortragen, eine Umsteigemöglichkeit im Tunnel sei nicht erforderlich, da sich die elbquerende Buslinie stadtauswärts über die Haltestelle „Angelikastraße“ mit der Straßenbahnlinie 11 verknüpfen lasse, ist zu berücksichtigen, dass es sich hierbei, von der

Straßenbahnhaltestelle „Waldschlößchenbrücke“ aus betrachtet, um die nächste Straßenbahnhaltestelle stadtauswärts handelt, die sich ca. 400 - 600 m von der planfestgestellten Tunnelausfahrt Südportal befindet. Ein direktes Erreichen der Straßenbahnhaltestelle „Waldschlößchenbrücke“ mit dem Bus wäre nicht gegeben. Im Ergebnis läge eine vergleichbar gute Anbindung wie im Fall der Brückenalternative mithin nicht vor. Nach allem bestand für die Kammer auch kein Erfordernis der Beweisanregung Nr. 117 a, nachzugehen. Zum einen ist die Kammer aufgrund der vorliegenden Unterlagen bereits vom Gegenteil überzeugt. Zum anderen kommt es auf die zum Beweis gestellte Tatsache, dass der ÖPNV bei der Tunnelvariante mit einer vergleichbaren Qualität wie die Brückenvariante angebunden werden kann, auch nicht an, da die Tunnellösung auch aus anderen – hier bereits ausgeführten Gründen – keine vorzugswürdige Alternative darstellt.

Schließlich ist auch nicht zu beanstanden, dass der Beklagte davon ausgegangen ist, dass die Tunnellösung teurer ist als die Brückenlösung. Hieran ändert auch das Vorbringen der Kläger in der letzten mündlichen Verhandlung vom 16.10.2008 nichts. Denn auch nach den überschlägigen Berechnungen der Kläger ergeben sich im Vergleich zur Brücke Mehrkosten i. H. v. von ca. 17 Mio. €.

Die Kammer hatte auch keine Veranlassung den Beweisanregungen der Kläger im Schriftsatz vom 26.6.2008 (GA S. 3055, 3063) nachzugehen, die darauf gerichtet sind, mit Sachverständigengutachten klären zu lassen, dass eine Tunnellösung keine ca. 35 Mio. € teurer wäre als die planfestgestellte Brücke, und dass die Betriebs- und Wartungskosten für eine Tunnelvariante geringer als 3 Mio. € wären. Gleiches gilt hinsichtlich der teildentischen Beweisanregung Nr. 117. Diese Beweiserhebungen wären bereits deshalb nicht erforderlich, weil schon die nachvollziehbaren und überzeugenden Ausführungen des Gutachters B. in der Stellungnahmen von B. vom 8.6.2007 (GA S. 951 f.) und 23.9.2008 (GA S. 3631 f.) sowie seine Erläuterungen hierzu in der mündlichen Verhandlung, ergeben haben, dass die Tunnellösung voraussichtlich keine 35 Mio. € teurer sein würde und die Betriebs- und Wartungskosten für einen Tunnel sich auf weniger als 3 Mio. € belaufen dürften. Im Übrigen wäre die Beweiserhebung auch nicht entscheidungserheblich, da die Tunnellösung aus den vorgenannten naturschutzfachlichen Gründen, der nicht vergleichbaren Anbindung an den ÖPNV und der fehlenden Nutzungsmöglichkeit für Radfahrer und Fußgänger keine vorzugswürdige Alternative darstellt. Es kann daher auch dahinstehen, ob - wie die Kläger meinen - ein Teil der Mehrkosten möglicherweise durch weitere Fördermittel ausgeglichen werden könnte. Gleiches gilt hinsichtlich der Beweisanregung Nr. 115, wonach die Kläger geklärt wissen wollen, dass sich die Kosten des vorgeschlagenen Tunnels gegenüber den Kosten

der planfestgestellten Brücke sowohl nach dem Preisindex 2004 als auch nach aktuellen Preisen höchstens um 12 % erhöhen würden.

Aus den gleichen Gründen nicht entscheidungserheblich sind die im Schriftsatz vom 26.6.2008 angeregten Beweiserhebungen betreffend die Notwendigkeit der Errichtung von Notausstiegen in den Elbauen, die Risiken eines Tunnelbaus in Bezug auf den Baugrund (insbesondere das Grundwasserrisiko) und die Belüftung des Tunnelbauwerks (GA S. 3043 - 3045, 3051 - 3053, 3059 - 3061). Gleiches gilt hinsichtlich der mit den vorgenannten Anregungen teilweise identischen Beweisanregungen Nr. 112, 113 und 114.

2.2.3.3 Kohärenzsicherung

Die vom Beklagten getroffenen Kohärenzsicherungsmaßnahmen sind nicht zu beanstanden.

Der Begriff der Ausgleichsmaßnahme zur Kohärenzsicherung i.S.d. Art. 6 Abs. 4 Unterabsatz 1 FFH-RL wird weder in der Habitatrichtlinie noch in den deutschen Umsetzungsregelungen (hier des § 22 b Abs. 5 SächsNatSchG) definiert. Sein Bedeutungsgehalt erschließt sich aber aus seinem Sinnzusammenhang. FFH-Gebiete bilden ein zusammenhängendes ökologisches Netz, das einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und der Arten von gemeinschaftlichem Interesse wahren soll (5. Begründungserwägung der Habitatrichtlinie). Dazu leisten die einzelnen Gebiete entsprechend ihren Erhaltungszielen einen Beitrag. Führt ein Projekt zu einer erheblichen Beeinträchtigung geschützter Gebietsbestandteile mit der Folge, dass das Gebiet diese Funktion nicht mehr voll wahrnehmen kann, so soll dies nicht ohne einen Ausgleich in Kauf genommen werden. Die Funktionseinbuße für die Erhaltungsziele ist durch Maßnahmen, die zu dem Projekt hinzutreten, zu kompensieren (vgl. Schlussanträge der Generalanwältin Kokott zu Rs. C-209/04, Slg. 2006 I-2755, RdNr. 84; EU-Kommission, Natura 2000-Gebietsmanagement, 2000, S. 49 f.; dieselbe, Auslegungsleitfaden zu Art. 6 Abs. 4 der "Habitat-Richtlinie" 92/43/EWG, 2007, S. 11 ff., nachfolgend: EG-Auslegungsleitfaden). Die Ausgestaltung der Kohärenzsicherungsmaßnahme hat sich deshalb funktionsbezogen an der jeweiligen erheblichen Beeinträchtigung auszurichten, derentwegen sie ergriffen wird (vgl. BMVBW-Leitfaden S. 65; für nicht prioritäre Lebensräume und Arten großzügiger Jarass, NuR 2007, 371 [379]). Das gilt sowohl für die Art als auch für den Umfang der Maßnahme. Der EG-Auslegungsleitfaden (S. 16) nennt dementsprechend die Wiederherstellung des beeinträchtigten oder die Verbesserung des verbleibenden Lebensraums, die Neuanlage eines Lebensraums und die Beantragung der Eingliederung eines neuen Gebiets in das Netz "Natura 2000" als Beispiele für Kohärenzsicherungsmaßnahmen.

Der Funktionsbezug ist das maßgebliche Kriterium insbesondere auch zur Bestimmung des notwendigen räumlichen und zeitlichen Zusammenhangs zwischen Gebietsbeeinträchtigung und Kohärenzsicherung. Der Ausgleich muss nicht notwendig unmittelbar am Ort der Beeinträchtigung erfolgen; es reicht vielmehr aus, dass die Einbuße ersetzt wird, die das Gebiet hinsichtlich seiner Funktion für die biogeografische Verteilung der beeinträchtigten Lebensräume und Arten erleidet (vgl. EG-Auslegungsleitfaden S. 20).

Die Eignung einer Kohärenzsicherungsmaßnahme ist ausschließlich nach naturschutzfachlichen Maßstäben zu beurteilen. An die Beurteilung sind weniger strenge Anforderungen zu stellen als an diejenige der Eignung von Schadensvermeidungs- und –minderungsmaßnahmen. Während für Letztere der volle Nachweis ihrer Wirksamkeit zu fordern ist, weil sich nur so die notwendige Gewissheit über die Verträglichkeit eines Plans oder Projekts gewinnen lässt (vgl. BVerwG, Urt. v. 17.1.2007 - 9 A 20/05 - juris RdNr. 54 f.), genügt es für die Eignung einer Kohärenzsicherungsmaßnahme, dass nach aktuellem wissenschaftlichen Erkenntnisstand eine hohe Wahrscheinlichkeit ihrer Wirksamkeit besteht. Anders als bei der Schadensvermeidung und -minderung geht es bei der Kohärenzsicherung typischerweise darum, Lebensräume oder Habitate wiederherzustellen oder neu zu entwickeln. Dieser Prozess ist in aller Regel mit Unwägbarkeiten verbunden. Deshalb lässt sich der Erfolg der Maßnahme nicht von vornherein sicher feststellen, sondern nur prognostisch abschätzen. Würde man gleichwohl die Gewissheit des Erfolges eintritts fordern, müsste eine positive Abwägungsentscheidung regelmäßig am Kohärenzerfordernis scheitern. Das widerspräche dem Regelungszweck des Art. 6 Abs. 4 Unterabsatz 1 FFH-RL (BVerwG, Urt. v. 12.3.2008 - 9 A 3/06 - juris RdNr. 201).

Schon mit Rücksicht auf den prognostischen Charakter der Eignungsbeurteilung verfügt die Planfeststellungsbehörde bei der Entscheidung über Kohärenzsicherungsmaßnahmen über eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass die jeweilige konkrete Beeinträchtigung und die prognostisch ermittelte Kompensation praktisch stets qualitative Unterschiede aufweisen. Infolgedessen können sie nur wertend miteinander verglichen werden. Jedenfalls soweit naturschutzfachlich allgemein anerkannte standardisierte Maßstäbe und rechenhaft handhabbare Verfahren fehlen, muss der Planfeststellungsbehörde auch unter diesem Gesichtspunkt eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative zuerkannt werden. Das Gericht hat seine Prüfung insoweit auf eine Vertretbarkeitskontrolle zu beschränken (vgl. zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung entsprechend BVerwG, Urt. v. 9.6.2004 - 9 A 11/03 – juris, v. 27.2.2003 - 4 A 59/01 - juris - zum ökologisch-fachlichen Beurteilungsspielraum bei der Auswahl von FFH-Gebieten). Um sie

vornehmen zu können, muss die Eingriffs- und Kompensationsbilanz im Planfeststellungsbeschluss nachvollziehbar offengelegt werden. Dafür genügt - wie bei der Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (vgl. dazu BVerwG, Urt. v. 9.6.2004 - 9 A 11/03 - juris) - eine verbal-argumentative Darstellung, sofern sie rational nachvollziehbar ist und erkennen lässt, ob der Bilanzierung naturschutzfachlich begründbare Erwägungen zugrunde liegen (BVerwG, Urt. v. 12.3.2008 - 9 A 3/06 - juris RdNr. 202).

Dass Maßnahmen zugleich dazu dienen, im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung Beeinträchtigungen des Naturhaushalts zu kompensieren, stellt ihre Eignung als Kohärenzsicherungsmaßnahmen nicht infrage (vgl. auch OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 8.11.2007 - 8 C 11523/06 - juris; BMVBW-Leitfaden S. 65); allerdings muss gewährleistet sein, dass keine Doppelanrechnung auf tatsächlich verschiedene Beeinträchtigungen erfolgt. Ein und dieselbe Maßnahme kann überdies bezogen auf unterschiedliche Erhaltungsziele einerseits eine in der Verträglichkeitsprüfung zu berücksichtigende Schadensminderungsmaßnahme, andererseits eine Kohärenzsicherungsmaßnahme darstellen (vgl. Jarass, NuR 2007, 371, [379]). Da Kohärenzsicherungsmaßnahmen gezielt plan- bzw. projektbedingte Beeinträchtigungen ausgleichen sollen, sind sie prinzipiell zusätzlich zu den Standardmaßnahmen des der Erhaltung (Art. 6 Abs. 1 FFH-RL) und der Vermeidung von Verschlechterungen und Störungen (Art. 6 Abs. 2 FFH-RL) dienenden Gebietsmanagements zu ergreifen (BMVBW-Leitfaden S. 66). Das schließt indes nicht die Möglichkeit aus, als Maßnahmen der Kohärenzsicherung tiefreichend geschädigte oder völlig degenerierte Lebensräume geschützter Typen oder Habitate geschützter Arten gezielt wiederherzustellen; dies jedenfalls dann nicht, wenn die mitgliedstaatliche Gebietsausweisung (Art. 4 Abs. 4 FFH-RL) noch aussteht und demgemäß Maßnahmen entsprechend den umsetzungsbedürftigen Vorgaben des Art. 6 Abs. 1 und 2 FFH-RL und entsprechenden Landesrechts noch nicht in Managementplänen oder in vergleichbaren Plänen bestimmt sind (BVerwG, Urt. v. 12.3.2008 - 9 A 3/06 - juris RdNr. 203).

2.2.3.3.1 Planfestgestellte Kohärenzsicherungsmaßnahmen

Hieran gemessen ist festzustellen, dass der Ergänzungs- und Änderungsbeschluss vom 14.10.2008 die notwendigen Kohärenzsicherungsmaßnahmen getroffen hat.

Der Beklagte hat im vorgenannten Beschluss zum Ausgleich für Eingriffe in den LRT 6510 und die Art *Maculinea (Glaucopsyche) nausithous* (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling) vier Kohärenzsicherungsmaßnahmen (K 1 bis K 4) festgesetzt. Die Kohärenzsicherungsmaßnahmen K 2 (linkselbisch in Dresden Zschieren) und K 4 (rechtselbisch, Fläche westlich der Flügelwegbrücke in Dresden Übrigau) sollen der Entwicklung zum LRT 6510/Habitatentwicklung für *Maculinea nausithous* und die Maßnahme K 1 (linkselbisch, Johannstädter Elbwiesen) soll der Wiederherstellung und Entwicklung weiterer Bereiche zum LRT 6510/Habitatentwicklung für *Maculinea nausithous* dienen. Die Kohärenzmaßnahme K 3 (rechtselbisch, östlicher Teil der Neustädter Elbwiesen) hat allein das Ziel der Entwicklung zum LRT 6510 (vgl. Anlagen 1 bis 5 zum Ergänzungs- und Änderungsbescheid vom 14.10.2008).

2.2.3.3.1.1 Kohärenzsicherungsmaßnahmen für den LRT 6510

Die für den LRT 6510 getroffenen Kohärenzsicherungsmaßnahmen reichen aus. Der Ergänzungs- und Änderungsbeschluss vom 14.10.2008 geht von einem Eingriffs-/Ausgleichsverhältnis von 1: > 4 aus. Dabei liegt der Umfang der zugrunde gelegten bau-, anlagen und betriebsbedingten Beeinträchtigung des LRT 6510 bei 4,65 ha und der Umfang der Ausgleichsmaßnahme bei 30,63 ha.

Die Kläger vertreten die Auffassung, dass die Kohärenzsicherungsmaßnahmen K 1 bis K 4 für den LRT 6510 ungeeignet seien, weil sie teilweise bereits im Managementplan als LRT-Flächen oder als Entwicklungsflächen ausgewiesen oder aus tatsächlichen Gründen, d.h. aufgrund ihrer Lage, ihres Zuschnitts oder ihrer Ausstattung, nicht geeignet seien. Auch sei die Kohärenzsicherungsmaßnahme K 2 bereits Teil der externen landschaftspflegerischen Maßnahme EX 1 in Dresden-Zschieren. Bei der Maßnahme K 1 handele es sich überwiegend um eine Wiederherstellungsmaßnahme, die erst nach Ende der Baumaßnahme eingeleitet werden könne, so dass insoweit eine unvermeidliche zeitliche Lücke von mehr als 15 Jahren entstünde.

Dieses Vorbringen bleibt erfolglos. Die Eignung der zu berücksichtigenden Kohärenzsicherungsflächen ist keinen durchgreifenden rechtlichen Bedenken ausgesetzt. Die Kohärenzsi-

cherungsmaßnahme K 2 ist aufgrund ihrer Lage und Ausstattung nicht ungeeignet. Die Fläche umfasst ca. 2,45 ha. Derzeit wird sie als Weide genutzt. Vorgesehen ist die Entwicklung eines LRT 6510 in mittlerer Ausprägung. Die Fläche besitzt Kontakt zu feuchten Gras- und Krautfluren mit Glatthafer und Beständen des Großen-Wiesenknopfs (im Bereich des Büchtinggrabens) und ist von Größe und zu entwickelnder Ausstattung (Zielbiotop Glatthafer-Mähwiese) geeignet, auch als Lebensraum für charakteristische Heuschrecken- und Tagfalterarten zu dienen (vgl. Prof. Dr. S. , Stellungnahme v. 25.9.2008, S.11 [GA S. 3475 f.]).

Eine Ungeeignetheit der Maßnahme K 2 ergibt sich auch nicht daraus, dass in diesem Bereich bereits im Landschaftspflegerischen Begleitplan im Zuge der Maßnahme EX 1 die Extensivierung einer Gründlandfläche vorgesehen ist. Denn der Umstand, dass Maßnahmen zugleich dazu dienen, im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung Beeinträchtigungen des Naturhaushalts zu kompensieren, stellt ihre Eignung als Kohärenzsicherungsmaßnahmen nicht infrage (vgl. auch OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 8.11.2007 - 8 C 11523/06 - juris; BMVBW-Leitfaden S. 65), soweit - wie hier - keine Doppelanrechnung auf tatsächlich verschiedene Beeinträchtigungen erfolgt.

Soweit die Kläger darüber hinaus vortragen, die vorgesehene Fläche K 2 sei überdies Bestandteil des EU-Vogelschutzgebietes „Elbtal von Schöna bis Mühlberg“ und es bestehe Unklarheit, ob durch die Nutzungsänderung zu schützende Vogelarten verdrängt würden, fehlt es bereits an einem hinreichend substantiierten Vortrag zu Art und Umfang der befürchteten Verdrängung. Im Übrigen hat Prof. Dr. S. unter Bezugnahme auf die intensive Nutzung der Flächen (intensive Weidenutzung) überzeugend darauf hingewiesen, dass das Vorkommen von Wiesenbrütern auszuschließen sei. Eine Kollision mit den Schutzziele des EU-Vogelschutzgebietes sei bei einer Extensivierung einer intensiv genutzten Weide in eine Mähwiese nicht ersichtlich. Dem folgt die Kammer.

Entgegen der Auffassung der Kläger ist auch die Kohärenzsicherungsmaßnahme K 3 nicht wegen ihres Flächenzuschnitts ungeeignet. Aufgrund der nachvollziehbaren und überzeugenden Ausführungen von Prof. Dr. S. in seiner Stellungnahme vom 25.9.2008 (GA S. 3475 f.), denen sich die Kammer anschließt, widerspricht der Flächenzuschnitt nicht der Nutzung als Mähwiese. Zwar hat die Fläche einen vergleichsweise schmalen Zuschnitt. Im westlichen Teil besitzt sie eine Breite von ca. 80 m, jedoch verjüngt sie sich erst nach ca. 500 m auf eine Breite von ca. 40 m. Der weitere, schmalere Teil kann bei entsprechender, vorgesehener Pflege blütenreiche Pflanzenarten entwickeln, die wiederum typischen Tagfaltern als Nahrungsgrundlage dienen können. Aufgrund der Standortvoraussetzungen und des Vorkommens charakteristischer Arten des LRT 6510 (*Arrhenatherum elatius*, San-

guisorba officinalis) ist die Maßnahmefläche zusammen mit den anderen Maßnahmen geeignet, die Kohärenz des FFH-Gebiets für den LRT 6510 wiederherzustellen (vgl. Prof. Dr. S. , Stellungnahme v. 25.9.2008, S. 12 [GA S. 3475 f.]).

Darüber hinaus dringen die Kläger auch mit ihren Einwendungen zur Kohärenzsicherungsmaßnahme K 4 nicht durch. Soweit sie pauschal vortragen, der Managementplan weise dieser Fläche bisher keinerlei Lebensraum-, Habitat- und Entwicklungsfunktion zu, was dafür spreche, dass ihr die notwendigen Voraussetzungen für FFH-Lebensraumtypen oder Habitate der Arten des Anhang II fehlten, mangelt es an jeglicher konkreten Auseinandersetzung mit den Ausführungen des Beklagten zur Entwicklung des LRT 6510 im Gebiet der Maßnahme K 4 (vgl. Maßnahmeblatt zum Ergänzungs- und Änderungsbeschluss vom 14.10.2008, Anlage 5). Ebenso wenig ausreichend ist der pauschale Hinweis der Kläger darauf, dass es sich bei dem Gebiet K 4 um einen Teil des Vogelschutzgebietes handle, für das ungeklärt sei, ob die vorgesehenen Entwicklungsmaßnahmen womöglich in Konflikt mit Erhaltungs- und Entwicklungszielen für dieses Gebiet stehen könnten.

Entgegen der Auffassung der Kläger sind die Kohärenzsicherungsmaßnahmen K 2, K 3 und K 4 auch nicht deshalb ungeeignet, weil die Entwicklung der Flächen zum LRT 6510 einen langen Zeitraum in Anspruch nehmen kann.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts muss in zeitlicher Hinsicht mindestens sichergestellt sein, dass das Gebiet unter dem Aspekt des beeinträchtigten Erhaltungsziels nicht irreversibel geschädigt wird (Urt. v. 17.1.2007 - 9 A 20/05 - juris RdNr. 148). Ist das gewährleistet, lässt sich die Beeinträchtigung aber – wie im Regelfall – nicht zeitnah ausgleichen, so ist es hinnehmbar, wenn die Kohärenzsicherungsmaßnahmen rechtzeitig bis zur Vollendung des Vorhabens ergriffen werden, die Funktionseinbußen hingegen erst auf längere Sicht wettgemacht werden (BVerwG, Urt. v. 12.3.2008 - 9 A 3/06 - juris RdNr. 200).

Dass das Gebiet nicht irreversibel geschädigt wird, ergibt sich bereits daraus, dass die aktuelle Erfassung des LRT 6510 im FFH-Gebiet von einem Gesamtbestand von 330,4 ha ausgeht (vgl. T. , S. 88). Damit verfügt das FFH-Gebiet mittlerweile über weit größere Flächen des LRT 6510 als im Standarddatenbogen aus dem Jahr 2002 mit 130 ha für den LRT 6510 angenommen (vgl. Ordner 12, Unterabschnitt 16.2). Dies zeugt von einem nicht unerheblichen Entwicklungspotenzial des LRT 6510, dessen Erhaltungszustand als überwiegend gut, teilweise auch hervorragend beurteilt wird (vgl. T. , S. 259). Selbst wenn man mit den Klägern davon ausgeht, dass der LRT 6510 eine Regenerationsdauer von 15 bis 150 Jahren benötigt, ist dies in Anbetracht der vorgenannten tatsächlichen Gegebenheiten hinnehmbar.

Zudem muss berücksichtigt werden, dass hier auch das Ausgleichskonzept dem Zeitpunkt durch eine hohe Ausgleichsquote Rechnung trägt (vgl. hierzu auch BVerwG, Urt. v. 12.3.2008 - 9 A 3/06 - juris RdNr. 200, 211). Vor diesem Hintergrund bestand für die Kammer auch keine Veranlassung den Beweisanregungen der Kläger Nr. 46, 65.1, 65.2, 65.3. und 94 zur voraussichtlichen Regenerationsdauer und Regenerationsfähigkeit des LRT 6510 zu folgen.

Da der Gebietsmanagementplan (T.) bislang nur als Entwurf vorliegt, kann hier auch dahinstehen, ob und in welchem Umfang die Flächen K 1 bis K 4 in Konkurrenz mit Standardmaßnahmen des Gebietsmanagements stehen. Ebenfalls dahinstehen kann, ob die vom Beklagten festgesetzte Ausgleichsmaßnahme K 1 wegen des Zeitpunkts ihrer Durchführung, nämlich erst nach Fertigstellung des Bauvorhabens, überhaupt in Ansatz hätte gebracht werden dürfen. Denn selbst wenn man dies vor dem Hintergrund verneint, dass Kohärenzsicherungsmaßnahmen rechtzeitig bis zur Vollendung des Vorhabens ergriffen werden müssen, bliebe bei der bisherigen „Übererfüllung“ des Eingriffs-/Ausgleichsverhältnisses von 1: > 4 bei Abzug einer Fläche von 2,3 ha für die Maßnahme K 1 eine positive Ausgleichsbilanz (Eingriff: 4,65 ha / Ausgleich: 17,63 ha [K 2, K 3 und K 4]). Da es auf die Maßnahme K 1 mithin nicht entscheidungserheblich ankommt, bestand für die Kammer auch keine Veranlassung, den Beweisanregungen Nr. 119 und 120 nachzugehen, die sämtlich auf den Beweis der Ungeeignetheit der Maßnahme K 1 gerichtet sind.

Entgegen der Auffassung der Kläger begegnen die angeordneten Kohärenzsicherungsmaßnahmen auch nicht deshalb rechtlichen Bedenken, weil der Ergänzungs- und Änderungsbeschluss kein Monitoring sowie klar definierte Nachsteuerungsmöglichkeiten für den Fall vorsieht, dass die vorgesehenen Maßnahmen nicht greifen.

Zwar ist den Klägern zuzustimmen, dass die EU-Kommission in ihrem „Auslegungsleitfaden zu Art. 6 Abs. 4 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG“ davon ausgeht, dass das Ausgleichsprogramm eine umfassende Überwachung der Umsetzung der Maßnahmen vorsehen müsse, um deren Wirksamkeit langfristig gewährleisten zu können (vgl. Auslegungsleitfaden, Januar 2007, S. 19). Dieser Auslegungsleitfaden ist aber zum einen - worauf explizit hingewiesen wird (vgl. S 1) - nicht verbindlich, sondern bringt lediglich den Standpunkt der Kommissionsdienststellen zum Ausdruck. Zum anderen geht die EU-Kommission auf Seite 19 des Auslegungsleitfadens davon aus, dass die Überwachungstätigkeit mit den gemäß Art. 11 FFH-RL vorgesehenen Maßnahmen koordiniert und schließlich in diese integriert werden sollte.

Da der Ergänzungs- und Änderungsbeschluss vom 14.10.2008 anordnet, dass für die Flächen, die von den Kohärenzmaßnahmen betroffen sind, dauerhaft das Pflegemanagement der Maßnahmeblätter zur Anwendung zu bringen ist, und die dort aufgeführten Biotopentwicklungs- und Pflegekonzepte in den nächsten Jahren erst einmal verwirklicht werden müssen, erscheint es ausreichend, wenn eine entsprechende Überwachungstätigkeit zukünftig im Rahmen der Maßnahmen nach Art. 11 der FFH-RL erfolgt.

2.2.3.3.1.2 Kohärenzsicherungsmaßnahmen für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Die für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling getroffenen Kohärenzsicherungsmaßnahmen reichen ebenfalls aus. Der Ergänzungs- und Änderungsbeschluss vom 14.10.2008 geht von einem Eingriffs-/Ausgleichsverhältnis von 1:10 aus. Dabei liegt der Umfang des zugrunde gelegten bau- und anlagebedingten Verlustes sowie der Funktionsminderung von Habitatflächen bei 1,30 ha und der Umfang der Ausgleichsmaßnahme bei 13,15 ha (K 2 und K 4), zuzüglich der Maßnahme K 1 (2,3 ha) nach Wiederherstellung des Baufelds (15,45 ha).

Soweit die Kläger vorgetragen haben, die Kohärenzsicherungsmaßnahmen K 2 und K 4 lägen vom Baufeld aus betrachtet, ca. 11,5 km elbaufwärts (K 2) und ca. 8 km elbabwärts (K 4) und damit außerhalb der bisher maximal überwundenen (und auch nur einmal nachgewiesenen) Wanderungsdistanz des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings von 5,1 km, steht dies der Geeignetheit der Maßnahme nicht entgegen. Denn das Habitatrecht ist nicht individuenbezogen, sondern auf die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands der für das Schutzgebiet erhaltungszielbestimmenden Arten ausgerichtet. Dieser Zielsetzung sind auch die angesprochenen Kohärenzsicherungsmaßnahmen verpflichtet, denn sie dienen – gerade unter dem erweiterten Blickwinkel der Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ – der langfristigen Sicherung günstiger Überlebensbedingungen für die erhaltungszielbestimmende Schmetterlingsart. Die Geeignetheit einzelner vorgesehener Maßnahmen zur Kohärenzsicherung kann daher nicht damit in Frage gestellt werden, dass die entsprechenden Flächen ca. 11,5 km bzw. ca. 8 km vom Eingriffsort entfernt und damit außerhalb des Aktionsradius der eventuell durch das Vorhaben konkret betroffenen Individuen gelegen sind. Es kommt bei der Kohärenzsicherung, die auf den größeren Zusammenhang der verschiedenen Natura 2000 Gebiete ausgerichtet ist, nicht entscheidend darauf an, ob Ersatzlebensraum für konkret vom Eingriff betroffene Individuen geschaffen und damit in dem betroffenen Schutzgebiet der bestehende Zustand konserviert oder wiederhergestellt wird, sondern darauf, ob trotz der eingriffsbedingten Beeinträchtigung des Gebiets die globale Kohärenz des Natura-2000-Netzes bewahrt wird (vgl. BVerwG, Urte. v. 27.1.2000 - 4 C 2/99 - juris RdNr. 54; OVG Rh.-Pf., Urte. v. 8.11.2007 - 8 C 11523/06 - juris RdNr. 108).

Dies kann auch durch geeignete Maßnahmen an anderer Stelle des Gebiets, zum Beispiel durch Neuanlage eines vergleichbaren Lebensraums oder ökologische Verbesserung eines nicht der Norm entsprechenden Lebensraums geschehen (vgl. BVerwG, Urt. v. 17.1.2007 - 9 A 20/05 -, RdNr. 150). Es ist mithin nicht erforderlich, dass das Gebiet, das für die Kohärenzmaßnahme vorgesehen ist, im unmittelbaren Einzugsbereich von Individuen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings liegt, die eventuell - denn es handelt sich um eine vorsorgliche Annahme des Beklagten - durch das Vorhaben beeinträchtigt werden könnten.

Im Übrigen kann davon ausgegangen werden, dass bezüglich der Kohärenzsicherungsmaßnahme K 2 eine genetische Kohärenz aufgrund von vorhandenen Trittsteinen durch ausgewiesene Habitate gewahrt wird. Hierbei handelt es sich stromaufwärts Richtung Neustädter Elbwiesen um ein Habitat linkselbisch westlich der Elbinsel Pillnitz, gefolgt von einem Habitat linkselbisch im Bereich Tolkewitz und einem Habitat rechtselbisch angrenzend an den Planungsraum. Zudem liegt auf der gegenüberliegenden Elbseite von K 2 eine Entwicklungsfläche für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (vgl. T. , Blatt 5-1-6 [Bestand und Bewertung von FFH-Arten einschließlich Entwicklungsflächen]; Prof. Dr. S. , Stellungnahme vom 25.9.2008, S.11 [GA S. 3475 f.]).

Anhaltspunkte dafür, dass die Kohärenzsicherungsmaßnahme K 4 aus anderen Gründen ungeeignet ist, sind nicht ersichtlich. Der Beklagte geht zu der Maßnahme K 4 im Ergänzungs- und Änderungsbeschluss vom 14.10.2008 (Anlage 5) davon aus, dass mit der Entwicklung der Fläche die Population des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings gestärkt werden kann. Ansatzpunkt hierfür ist die bereits bestehende Population der Art auf Teilflächen der parallel verlaufenden Flutrinne in Kaditz. Dass dieser Ansatz einer naturschutzfachlichen Grundlage entbehrt, ist weder vorgetragen noch ersichtlich. Zudem befinden sich elbabwärts linkselbisch im Bereich von Dresden-Gohlis und rechtselbisch im Bereich von Dresden-Serkowitz weitere Bestände des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings. Im Übrigen liegt unmittelbar hinter der Autobahnbrücke der BAB 4 linkselbisch eine Entwicklungsfläche für die Art (vgl. T. , Blatt 5-1-5 [Bestand und Bewertung von FFH-Arten einschließlich Entwicklungsflächen]).

Die Kammer hatte aus den vorgenannten Gründen auch keine Veranlassung der Beweisanregung Nr. 121 nachzugehen. Denn entgegen der Auffassung der Kläger steht die Geeignetheit der Kohärenzsicherungsmaßnahme K 2 für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling aufgrund der vorliegenden gutachterlichen Stellungnahmen und des vorgenannten Maßstabes der rechtlichen Beurteilung bereits fest, so dass es keiner Beweiserhebung bedurfte. Gleiches gilt hinsichtlich der Kohärenzsicherungsmaßnahme K 4 und der diesbezüglichen

Beweisanregung Nr. 122. Soweit sich diese Beweisanregung was die Ungeeignetheit der Maßnahme betrifft, auch darauf bezieht, dass „ungeklärt ist, ob die Maßnahme mit dem Vogelschutzgebiet und den dortigen Flächeneigenschaften vereinbar ist“, musste die Kammer der Beweisanregung bereits deshalb nicht nachgehen, weil diese auf Ausforschung gerichtet ist.

Entgegen der Auffassung der Kläger ist auch nicht zu beanstanden, dass die Flächen der Maßnahmen K 2 und K 4 einige Zeit bedürfen, um sich zu entwickeln. Denn hier gilt ebenfalls, dass es ausreichend ist, wenn die Kohärenzsicherungsmaßnahmen rechtzeitig bis zur Vollendung des Vorhabens ergriffen, die Funktionseinbußen hingegen erst auf längere Sicht wettgemacht werden, wobei Berücksichtigung zu finden hat, dass dem Zeitpunkt auch hier durch die hohe Ausgleichsquote von 1:10 Rechnung getragen wird (vgl. BVerwG, Urte. v. 12.3.2008 - 9 A 3/06 - juris RdNr. 211). Was die Kohärenzsicherungsmaßnahme K 1 angeht, die erst nach Fertigstellung des Bauvorhabens ergriffen werden kann, so kommt es auf diese nicht entscheidend an, da auch ohne sie bei einem Eingriffs-/Ausgleichsverhältnis von 1:10 eine positive Ausgleichsbilanz verbleibt. Deshalb bestand für die Kammer auch keine Veranlassung, der Beweisanregung Nr. 118, die auf die Ungeeignetheit der Maßnahme K 1 abzielt, nachzugehen. Was das unterbliebene Monitoring für die Flächen K 2 und K 4 anlangt kann auf die Ausführungen unter 2.2.3.3.1.1 verwiesen werden.

2.3 Artenschutz

Der Planfeststellungsbeschluss steht mit den Vorgaben des Artenschutzrechts im Einklang.

Die Kläger tragen im Wesentlichen vor, der gebietsunabhängige Artenschutz sei nicht ordnungsgemäß geprüft worden. Insbesondere seien die erforderlichen Ermittlungen von nach der FFH-RL und der VS-RL geschützten Arten unterlassen worden. Der Planfeststellungsbeschluss sei rechtsfehlerhaft von der Legalausnahme des § 43 Abs. 4 BNatSchG a. F. ausgegangen und habe deshalb den gebietsunabhängigen Artenschutz unberücksichtigt gelassen. Die Auffassung des Beklagten, Arten nach Anhang IV der FFH-RL hätten lediglich überschlagsartig erfasst werden müssen, sei mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Westumfahrung Halle (BVerwG, Urte. v. 17.1.2007 - 9 A 20/05 - juris) und des Europäischen Gerichtshofes im Urteil vom 10.1.2006 (Rs. C-98/03 - juris) nicht vereinbar. Auch würden sich der Habitats- und der Artenschutz nicht decken. Im Bereich der Brücke sei eine Vielzahl von Arten betroffen.

Bei den betroffenen Brutvögeln handele es sich um folgende Arten: Aaskrähe, Bachstelze, Dorngrasmücke, Feldlerche, Feldschwirl, Mäusebussard, Mönchsgrasmücke, Rohrammer, Stieglitz und Sumpfrohrsänger. Brutverdacht bestehe für den Teichrohrsänger und den Wachtelkönig. Als Nahrungsgäste seien folgende Arten beobachtet worden: Aaskrähe, Bachstelze, Bläßralle, Blaumeise, Braunkehlchen, Feldsperling, Flußregenpfeifer, Flußuferläufer, Gartenrotschwanz, Gebirgsstelze, Girlitz, Graugans, Graureiher, Haussperling, Habicht, Kuckuck, Lachmöve, Mandarinente, Mauersegler, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Schilfrohrsänger, Star, Stieglitz, Teichrohrsänger, Turmfalke, Uferschwalbe, Waldwasserläufer, Wellensittich und Wendehals. Da die Behörde diese Arten nicht oder nur nachrichtlich erfasst habe, gebe es hierzu keine Untersuchungen, wie sich das Vorhaben auf diese Arten auswirke. Potenzielle Auswirkungen seien die direkte Zerstörung der brückennahen Habitate, Verlärmung der entfernteren Brut- und Nahrungsgebiete, Zunahme anthropogener Störungen, Stoffeinträge in das Nahrungs- und Brutgebiet und damit negative Veränderungen der Habitatsstruktur. Hinsichtlich dieses Vorbringens liege auch keine Präklusion vor. Insoweit sei zu berücksichtigen, dass den Klägern die neue Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes und des Bundesverwaltungsgerichts zu diesem Thema zum Zeitpunkt des Verwaltungsverfahrens nicht habe bekannt sein können. Daraus folge, dass hinsichtlich des gebietsunabhängigen Artenschutzes auch nichts habe vorgetragen werden müssen, denn nach der Rechtsprechung hätten diese Arten zum damaligen Zeitpunkt keine entscheidungsrelevante Rolle gespielt. Im Übrigen stelle der Planfeststellungsbeschluss hinsichtlich der Arten des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings, der Grünen Keiljungfer und des Eremiten selbst eine Beeinträchtigung fest, enthalte aber keine artenschutzrechtliche Befreiung. Eine solche könne auch nicht in ihn hineinkonstruiert werden. Eine Befreiung sei nur in einem ergänzenden Verfahren möglich, an dem jedoch die Verbände beteiligt werden müssten.

Der Beklagte hat hierzu vorgetragen, die Kläger seien mit ihrem Vortrag weitgehend präkludiert. Dabei sei unerheblich, ob die Kläger aus ihrer Sicht Veranlassung gehabt hätten, auf Beeinträchtigungen von Tieren und Pflanzen unter dem spezifischen rechtlichen Gesichtspunkt des Artenschutzes einzugehen. Maßgeblich sei, ob zu tatsächlich drohenden Beeinträchtigungen Angaben gemacht worden seien. Mögliche Beeinträchtigungen der Arten, mit denen die Kläger nicht präkludiert seien, seien bereits im Rahmen des Habitatsschutzes untersucht und mit sowohl nachvollziehbarer als auch im Planfeststellungsverfahren dokumentierter Begründung verneint worden. Grund der umfangreichen Prüfung bereits im Rahmen des Gebietsschutzes sei, dass die weitgefassten Erhaltungsziele für das Gebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ ausdrücklich auch die Bewahrung des Erhaltungszustandes aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang IV der FFH-

RL fordere und hierdurch artenschutzrechtliche Belange in den Habitatschutz integriere. Entgegen der Auffassung der Kläger seien die von der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Westumfahrung Halle entwickelten Grundsätze zur FFH-Verträglichkeitsprüfung auf den Artenschutz nicht anwendbar (BVerwG, Beschl. v. 23.11.2007 - 9 B 38/07 - juris RdNr. 37). Darüber hinaus habe die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung auch alle im Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet genannten Vogelarten des Anhangs I der VRL betrachtet, obwohl dies für den Habitatschutz nicht erforderlich gewesen sei. Im engeren Untersuchungsgebiet würden danach lediglich die Arten Eisvogel, Rotmilan und Wachtelkönig auftreten. Auch hier handele es sich lediglich um ein sporadisches Auftreten. Brutvorkommen bestünden im Untersuchungsgebiet nicht. Erhebliche Beeinträchtigungen würden weder baubedingt, noch anlagebedingt oder betriebsbedingt auftreten. Darüber hinaus habe die FFH-Vorprüfung weitere 24 Vogelarten betrachtet, die nicht nach Anhang I der VRL geschützt seien und komme zu dem Ergebnis, dass das engere Untersuchungsgebiet für diese Arten keine Rolle spiele. Auch unterlägen Arten, die von den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck eines FFH-Gebiets umfasst seien, nicht zusätzlich einer artenschutzrechtlichen Prüfung, auch wenn sie nach § 10 Abs. 2 Nr. 10, 11 BNatSchG i.V.m. Anhang IV FFH-RL und Art. 1 VRL unter besonderem Schutz stünden und daher grundsätzlich den Verboten des § 42 BNatSchG unterfielen. Zwar sei dieser Vorrang des Gebietsschutzes bei der Novellierung des BNatSchG entgegen ursprünglicher Absicht nicht ausdrücklich klarstellend aufgenommen worden. Die gesetzgeberische Zielsetzung, überflüssige Doppelprüfungen zu vermeiden, habe jedoch unabhängig hiervon Bestand. Zudem bestätige die spezifische artenschutzrechtliche Untersuchung des Gutachterbüros F. & S. vom 9.6.2008 die artenschutzrechtliche Unbedenklichkeit des streitbefangenen Vorhabens. Auf der Grundlage der vorliegenden Untersuchungen stehe fest, dass in einem ergänzenden Verfahren eine Ausnahme nach § 43 Abs. 8 BNatSchG n.F. nicht erforderlich sei, so dass auch für die Durchführung eines ergänzenden Verfahrens kein Raum sei.

2.3.1 Rechtsgrundlage

Dem Planfeststellungsbeschluss vom 25.2.2004 lässt sich nicht entnehmen, dass die Vorgaben des gebietsunabhängigen Artenschutzes der §§ 42, 43 und 62 Bundesnaturschutzgesetz vom 25. März 2002 (BGBl I S. 1193) - BNatSchG a.F., die nach § 11 Satz 1 BNatSchG zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses vom 25.2.2004 unmittelbar galten, bei der Prüfung des Beklagten Beachtung fanden.

Die vorgenannten Normen sahen eine dreistufige Prüfung vor, bei der zu klären war, ob das Vorhaben einen Tatbestand des § 42 BNatSchG a.F. verwirklicht, ob eine gesetzliche Aus-

nahme vom Verbot nach § 43 BNatSchG a. F. eingreift und ob das Verbot aufgrund einer Befreiung nach § 62 BNatSchG a.F. entfallen ist.

Nach § 43 Abs. 4 BNatSchG a.F. galten die Verbote des § 42 Abs. 1 BNatSchG u.a. nicht für den Fall, dass die Handlungen bei der Ausführung eines nach § 19 BNatSchG zugelassenen Eingriffs vorgenommen werden, soweit hierbei Tiere, einschließlich ihrer Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten nicht absichtlich beeinträchtigt werden. Ursprünglich vertrat das Bundesverwaltungsgericht in Hinblick auf § 43 Abs. 4 S. 1 BNatSchG a.F. die Auffassung, dass solche Beeinträchtigungen „nicht absichtlich“ erfolgen, die sich als unausweichliche Konsequenz rechtmäßigen Handelns darstellten. Nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 10.1.2006 (Rs. C 98/03 – juris) gab das Bundesverwaltungsgericht diese Rechtsprechung jedoch auf (vgl. BVerwG, Urt. v. 21.6.2006 - 9 A 28/05 - juris RdNr. 42).

Eine Anwendung des § 43 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG a.F., von der der Beklagte in seinem Planfeststellungsbeschluss vom 25.2.2004 offenbar ausgegangen ist, scheidet wegen Verstoßes gegen sekundäres Gemeinschaftsrecht mithin aus.

Es kann jedoch dahinstehen, ob der Planfeststellungsbeschluss vom 25.2.2004 Mängel aufweist, weil Verbotstatbestände des § 42 BNatSchG a.F. erfüllt sind. Denn mit Erlass des Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007 (BGBl I, S. 2873) ist zwischenzeitlich eine Rechtsänderung eingetreten. Zwar gilt grundsätzlich, dass es für die Beurteilung der Klage gegen einen Planfeststellungsbeschluss auf die Sach- und Rechtslage bei Erlass des Planfeststellungsbeschlusses (hier vom 25.2.2004) ankommt. Rechtsänderungen, die zum Fortfall eines Rechtsverstoßes des Beschlusses führen, sind bei der Überprüfung aber zu berücksichtigen. Denn es kann keinen Anspruch auf Aufhebung des Beschlusses oder auf Feststellung seiner Rechtswidrigkeit und Nichtvollziehbarkeit geben, wenn der Beschluss aufgrund der Rechtsänderung mit gleichem Inhalt und gleicher Begründung erneut erlassen werden könnte (vgl. BVerwG, Urt. v. 12.3.2008 - 9 A 3/06 - juris RdNr. 252 f).

Danach ist zu prüfen, ob der Planfeststellungsbeschluss artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 42 BNatSchG n.F erfüllt.

Soweit der Beklagte die Auffassung vertritt, eine solche Prüfung der artenschutzrechtlichen Normen sei entbehrlich, weil den Vorschriften zum Habitatsschutz der Vorrang zukomme, vermag die Kammer dem nicht zu folgen. Zwar mag es zutreffen, dass der rechtliche Maßstab sowie die durchzuführenden Prüfungen und Bewertungen weitgehend gleichlaufend

erfolgen können, soweit Arten betroffen sind, die beiden Schutzregimen unterliegen. Die Europäische Kommission hat jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Habitat- und das Artenschutzrecht der FFH-Richtlinie parallel anwendbar sind. Zwar umfassen die Artikel 12, 13 und 14 FFH-RL gewisse Pflanzen- und Tierarten, die auch in Anhang II der Richtlinie aufgeführt sind und somit in den Gebieten von Natura 2000, in denen sie vorkommen, von den Bestimmungen des Art. 6 FFH-RL profitieren. Der Anwendungsbereich und das Wesen der jeweiligen Bestimmungen sind jedoch unterschiedlich (vgl. Europäische Kommission, Natura 2000 – Gebietsmanagement, Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, S. 10). Hierauf hat auch das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 17.1.2007 (Az.: 9 A 20/05, RdNr. 160) hingewiesen.

2.3.2 Präklusion

Die Kläger sind jedoch hinsichtlich des Artenschutzes mit großen Teilen ihres Vorbringens gemäß § 61 Abs. 3 BNatSchG präkludiert, da sie zu den nunmehr vorgetragenen Beeinträchtigungen einer Vielzahl von Arten im Verwaltungsverfahren keine Einwendungen erhoben haben. Dies betrifft zum einen ihren Vortrag zu folgenden Arten: Aaskrähne, Bachstelze, Dorngrasmücke, Feldlerche, Feldschwirl, Mäusebussard, Mönchsgrasmücke, Rohrammer, Stieglitz, Sumpfrohrsänger, Teichrohrsänger, Bläßralle, Blaumeise, Braunkehlchen, Feldsperling, Flußregenpfeifer, Flußuferläufer, Gänsesäger, Gartenrotschwanz, Gebirgsstelze, Girlitz, Graugans, Graureiher, Haubentaucher, Haussperling, Habicht, Kuckuck, Lachmöve, Mandarinente, Mauersegler, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Pfeifente, Rauchschnalbe, Reiherente, Schellente, Schilfrohrsänger, Star, Stieglitz, Tafelente, Turmfalke, Uferschnalbe, Waldwasserläufer, Wellensittich, Wendehals und Zwergtaucher. Zwar hat der Kläger zu 1) im Schreiben vom 24.4.2003, zum Sumpfrohrsänger, zum Teichrohrsänger, zur Rohrammer, zum Feldschwirl, zur Feldlerche und zur Dorngrasmücke Ausführungen gemacht. Diese entsprechen, wie bereits unter 2.1.1 ausgeführt, jedoch nicht den rechtlichen Anforderungen, die nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts an das Vorbringen von Naturschutzverbänden zu stellen sind, um eine Präklusion auszuschließen.

Darüber hinaus sind die Kläger aus den unter 2.2.1 dargestellten Gründen auch mit ihrem Vortrag zum Eremit und zur Spanischen Flagge ausgeschlossen. Dies gilt auch hinsichtlich ihrer erstmals im gerichtlichen Verfahren vorgetragenen Ausführungen zur Beeinträchtigung der Wildbienen (vgl. Dr. S. , Stellungnahme v. 15.5.2008 [GA S. 1240 f.]) und der Fledermausarten Wasserfledermaus (*myotis dauentonii*), Teichfledermaus (*myotis dasycneme*), Kleine Bartfledermaus (*myotis mystacinus*), Große Bartfledermaus (*myotis brandtii*), Franzenfledermaus (*myotis nattereri*), Bechsteinfledermaus (*myotis bechsteinii*), Kleiner Abend-

segeler (*nyctalus leisleri*), Breitflügelfledermaus (*eptesicus serotinus*), Nordfledermaus (*eptesicus nilssonii*), Zwergfledermaus (*pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*pipistrellus pygmaeus*), Rauhhaufledermaus (*pipistrellus nathusii*), Braunes Langohr (*plecotus auritus*), Graues Langohr (*plecotus austriacus*) und zur Zweifarbfledermaus (*vespertilio murinus*) (vgl. S. , Stellungnahme v. 14.9.2007, S. 19, zu Az.: 5 BS 336/07). Zwar haben die Kläger zu 1) und zu 3) - wie bereits zuvor ausgeführt - in ihren Einwendungsschreiben mit den Arten *barbastella barbastellus*, *myotis natteri*, *myotis brandtii*, *plecotus auritus*, *plecotus austriacus*, *pipistrellus nathusii* und *vespertilio murinus* (vgl. Ordner 17, AS 1173 und 958) weitere Fledermausarten erwähnt. Hinsichtlich dieses Vortrags fehlt es aber an der Spezifizierung der konkreten örtlichen Vorkommen der Schutzgüter und auch an der Beschreibung der konkreten Wirkprozesse, durch die eine Beeinträchtigung befürchtet wird. Ausgeschlossen sind die Kläger darüber hinaus auch mit ihrem Vorbringen zur Grünen Keiljungfer, zum Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling und zum Fischotter, soweit ihr jetziger Vortrag über ihre unter 2.2.1 dargestellten Äußerungen im Vorverfahren hinaus geht. Präkludiert sind die Kläger schließlich auch, was ihren Vortrag zum B. anlangt. Zwar hat ein Vertreter des Klägers zu 1), Dr. L. F. , im Erörterungstermin vom 12.9.2003 Ausführungen zum B. gemacht. Diese sind in ihrem Aussagegehalt aber so unbestimmt, dass sich ihnen keine Wirkprozesse auf die Art entnehmen lassen, die von der Gutachterin in der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung hinsichtlich des Bibers nicht bereits erörtert wurden (vgl. FFH-Vorprüfung [Januar 2003], S. 29, 63, 67). Zum Wachtelkönig haben, wie bereits unter 2.1.1 dargestellt, nur der Kläger zu 1) und der Kläger zu 3) im Vorverfahren vorgetragen. Dieser Vortrag bezieht sich auf die Elbwiesen als tatsächliches oder zumindest potenzielles Brutgebiet und darauf, dass dieses Gebiet bedingt durch von der Brücke ausgehende Lärmimmissionen, insbesondere auch während der lang andauernden Bauphase, als Brutquartier nicht mehr genutzt würde (Ordner 17, AS 952, 1173, 1176). Darüber hinaus sind die Kläger zu 1) und 3) hinsichtlich der Fledermausarten Kleine Hufeisennase, Großes Mausohr, Mopsfledermaus und Großer Abendsegler nicht präkludiert, soweit sie bereits im Verwaltungsverfahren vorgetragen haben, dass eine Kollision mit dem Straßenverkehr drohe und das Vorhaben zu einer Zerschneidung der Ausbreitungslinien und Jagdhabitats führe (Ordner 17, AS 1169; Ordner 21, AS 49). Gleiches gilt, soweit die Kläger zum Wachtelkönig und zur Kleinen Hufeisennase vorgetragen haben und dieser Vortrag einen Bezug zu dem Ergänzungsgutachten zur FFH-Vorprüfung vom Dezember 2003 aufweist. Da dieses Gutachten den Klägern nicht zur Einsichtnahme vorlag und nicht auszuschließen ist, dass sie hierzu vorgetragen hätten, sind sie auch mit diesem Vorbringen nicht ausgeschlossen.

Der Auffassung der Kläger, sie seien mit ihrem Vortrag nicht präkludiert, weil sie bis zum Erlass des Planfeststellungsbeschlusses noch keine Kenntnis von der Rechtsprechung des

Europäischen Gerichtshofes zum Verstoß des § 43 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG a.F. gegen Gemeinschaftsrecht (vgl. Urt. v. 10.1.2006 - Rs. C 98/03 - juris) und des Bundesverwaltungsgerichts vom 21.6.2006 (Az.: 9 A 28/05 - juris) und damit zur Unanwendbarkeit des § 43 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG a.F. hätten haben können (a.A. OVG Rh.-Pf., Urt. v. 8.11.2007 - 8 C 11523/06 - juris), folgt die Kammer nicht.

Denn nach § 61 Abs. 3 BNatSchG ist ein anerkannter Naturschutzverein, dem im Verwaltungsverfahren Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Verfahren über den Rechtsbehelf mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die er im Verwaltungsverfahren nicht geltend gemacht hat, aber aufgrund der ihm überlassenen oder von ihm eingesehenen Unterlagen zum Gegenstand seiner Äußerung hätte machen können. Dabei geht es nicht um die zutreffende rechtliche Einordnung nach Landes-, Bundes- oder europäischem Recht. Erforderlich ist eine kritische Auseinandersetzung mit dem vorhandenen Material unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten. Denn wegen ihrer besonderen Fachkunde auf diesem Gebiet hat der Gesetzgeber den anerkannten Vereinen ihre besonderen Mitwirkungsbefugnisse eingeräumt (BVerwG, Urt. v. 22.1.2004 - 4 A 4/03 - juris, Beschl. v. 12.4.2005 - 9 VR 41/04 - juris).

Es ist nicht ersichtlich, warum die Kläger unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten zu den nunmehr angeführten Arten nicht bereits im Verwaltungsverfahren hätten Stellung nehmen können. Denn in den vorliegenden Unterlagen findet sich eine Vielzahl von Hinweisen auf weitere Tierarten. Bereits die FFH-Vorprüfung vom Januar 2003 geht auf eine Reihe von Vogelarten nach Anlage I der VS-RL im FFH-Gebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ näher ein und enthält eine Gefährdungsabschätzung für Arten nach Anhang IV der FFH-RL (FFH-Vorprüfung S. 69 f.). Es wird auf 24 im Standarddatenbogen gelistete Vogelarten (überwiegend Zugvögel), 11 Entenarten, Gänse- und Mittelsäger, Haubentaucher, Zwergtaucher, Grünschenkel, Kiebitz, Flussregenpfeiffer, Bekassine, Wendehals, Heringsmöve und Raubwürger verwiesen (vgl. FFH-Vorprüfung, S. 51 f.). Zudem geht die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung auch auf eine Vielzahl von Fledermausarten ein, wie die Bechsteinfledermaus, das Braune Langohr, die Breitflügelfledermaus, die Fransenfledermaus, das Graue Langohr, die Große Bartfledermaus, die Rauhhautfledermaus, die Wasserfledermaus, die Zweifarbfledermaus und die Zwergfledermaus (vgl. FFH-Vorprüfung, S. 21, 38, 39). Schließlich weist auch die Untersuchung zur Umweltverträglichkeit (UVU) von Januar 2003 darauf hin, dass das Untersuchungsgebiet mit 20 sicheren (z.B. Bachstelze, Sumpfrohrsänger) und 3 fraglichen Brutvogelarten (Fasan, Waldkauz, Gartenbaumläufer) ein relativ breites Brutvogelspektrum aufweist. Auch wird auf das Vorhandensein von Habitaten für zahlreiche Nahrungsgäste (z.B. Turmfalke, Mauersegler, Dohle, Saatkrähe), Wintergäste

(z.B. Lach- und Sturmmöve) und Durchzügler hingewiesen. In der folgenden Zusammenfassung der „Ergebnisse der Kartierung der Avifauna von der Königsbrücker Straße bis zur Bautzner Straße“ werden weitere Arten und ihre Habitate aufgeführt und im Folgenden die möglichen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen dargestellt (Ordner 12, Unterlage 16.1, S. 37, 38, 92 f.).

Auch der Umstand, dass der Beklagte zwischenzeitlich den Planergänzungsbescheid vom 9.6.2008 und den Ergänzungs- und Änderungsbeschluss vom 14.10.2008 erlassen hat, führt zu keinem anderen Ergebnis. Zwar besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass es mit Entscheidungen der vorgenannten Art zu neuen oder anderen Belastungen für Natur und Landschaft kommen kann, mit der Folge, dass sich für die anerkannten Naturschutzvereine neue Einwendungsmöglichkeiten eröffnen können (vgl. BVerwG, Beschl. v. 23.11.2007 - 9 B 38/07 – juris, Beschl. v. 17.9.2004 - 9 VR 3/04 - juris RdNr. 18). Solche „neuen“ Belastungen machen die Kläger jedoch nicht geltend.

Vor diesem Hintergrund hatte die Kammer keine Veranlassung, den Beweisanregungen der Kläger unter Nr. 96 b und Nr. 97.2 nachzugehen, denn mit diesem Vorbringen zur Grünen Keiljungfer bzw. zum Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling sind die Kläger präkludiert. Gleiches gilt hinsichtlich des Vortrags betreffend die in den Beweisanregungen Nr. 101 und Nr. 103 genannten Arten. Hinsichtlich der Beweisanregung betreffend die in Nr. 105 genannten Arten sind die Kläger, mit Ausnahme ihres Vortrages im Verwaltungsverfahren zum Großen Abendsegler und zum Wachtelkönig, ebenfalls präkludiert. Die Kläger haben im Verwaltungsverfahren auch weder zur Grünen Keiljungfer noch zum Eremiten oder zum Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling hinreichend konkret zu einer befürchteten Schädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten durch das Vorhaben vorgetragen. Daher sind sie mit der Beweisanregung in Nr. 53.3 ebenfalls präkludiert. Soweit in Nr. 53.3 darüber hinaus allgemein von „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten“ die Rede ist, ist die Beweisanregung auf Ausforschung gerichtet und deshalb nicht beachtlich.

Schließlich hatte die Kammer auch keine Veranlassung dem Europäischen Gerichtshof gemäß Art. 234 EGV die folgende Frage der Kläger aus dem Schriftsatz vom 2.7.2008 (GA S. 3181 f.), die Grüne Keiljungfer betreffend, vorzulegen:

„Ist es mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben der FFH- und der VS-RL vereinbar, wenn die Tatbestandsverwirklichung der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten nur dann angenom-

men wird, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben getroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht mehr weiterhin erfüllt wird?“

Denn die Beantwortung dieser Frage kann bereits deshalb nicht entscheidungserheblich sein, weil die Kläger mit ihrem Vorbringen zur Grünen Keiljungfer - mit Ausnahme des Kollisionsrisikos im Straßenverkehr - präkludiert sind.

2.3.3 Verbotstatbestände

Aufgrund des rügefähigen Vortrags der Kläger lässt sich nicht feststellen, dass das Vorhaben Verbotstatbestände des hier allein in Betracht kommenden § 42 Abs. 1 Nr. 1 - 2 BNatSchG n.F. erfüllt, der gemäß § 11 Satz 1 BNatSchG unmittelbar anwendbar ist.

Gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG n.F. ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Hinsichtlich des Tötungsverbot es erfüllt nicht jedes, sondern nur ein durch das Straßenbauvorhaben signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko den Tatbestand des artenschutzrechtlichen Tötungsverbot s (vgl. BVerwG, Urt. v. 12.3.2008 - 9 A 3/06 - juris RdNr. 219).

Soweit die Kläger hinsichtlich der Fledermausarten Kleine Hufeisennase, Mopsfledermaus, Großes Mausohr und Großer Abendsegler ein Kollisionsrisiko mit dem Straßenverkehr befürchten, kann von einem solchen - zumal im hier erforderlichen Umfang - bereits aufgrund der angeordneten Vermeidungsmaßnahmen (Leitstrukturen, Tempolimit und insektenfreundliche Beleuchtung), an deren Funktionstauglichkeit die Kammer keinen Zweifel hat, nicht ausgegangen werden. Auch für die Grüne Keiljungfer und den Fischotter besteht kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko mit dem Straßenverkehr. Denn nach den überzeugenden Einschätzungen der Gutachter S. und Prof. Dr. S. werden diese Arten die Brücke aufgrund ihrer Höhe unterqueren bzw. unterfliegen können (vgl. FFH-Verträglichkeitsvorprüfung, S. 69; bestätigend F. & S., Stellungnahmen v. 9.6.2008, S. 33, 37 [GA S. 1637 f.] und v. 3.9.2008 [GA S. 3609 f.]). Auch hinsichtlich des Wachtelkönigs kann ein Kollisionsrisiko im Sinne der Norm nicht festgestellt werden. Denn wie bereits unter 2.1.2 ausgeführt, sind die unabhängig vom Vorhaben vorhandenen Störpotenziale des Gebietes bereits derart groß, dass der Wachtelkönig als störepfindliche Art das vom Vorhaben betroffene Gebiet nicht als Habitat angenommen hat, so dass auch ein Kollisionsrisiko mit dem Straßenverkehr

nicht gegeben ist (vgl. FFH-Verträglichkeitsvorprüfung, S. 6, 55; F. & S., Stellungnahme v. 9.6.2008, S. 21, 25, 28, 34 [GA S. 1637 f.]).

Aus den vorgenannten Gründen hatte die Kammer keine Veranlassung der Beweisanregung in Nr. 53.1, die Kleine Hufeisennase betreffend, zu folgen. Die Beweiserhebung ist nicht erforderlich, da das von den Klägern befürchtete Kollisionsrisiko zur Überzeugung der Kammer aufgrund der ergriffenen Vermeidungsmaßnahmen nicht besteht. Soweit in Nr. 53.1 darüber hinaus pauschal von „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten“ die Rede ist, wäre die Beweiserhebung bereits unzulässig, weil auf Ausforschung gerichtet.

Die Kläger können sich auch nicht mit Erfolg auf die Verletzung von Verbotstatbeständen des § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG n.F. berufen.

Gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Wegen der angeordneten Vermeidungsmaßnahmen kann bereits nicht davon ausgegangen werden, dass das Vorhaben die Ausbreitungslinien und Jagdhabitats der Fledermausarten Kleine Hufeisennase, Großes Mausohr, Mopsfledermaus und Großer Abendsegler zerschneidet und dadurch eine Störung der Arten hervorgerufen wird. Aufgrund des Umstandes, dass die Grüne Keiljungfer und der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling die Brücke unterqueren können, kann auch hinsichtlich dieser Arten keine Störung festgestellt werden. Gleiches gilt für den Fischotter. Für den Wachtelkönig kann auf die Ausführungen zum Tötungsverbot verwiesen werden. Denn auch zum Störungsverbot gilt, dass die unabhängig vom Vorhaben vorhandenen Störpotenziale des Gebietes bereits derart groß sind, dass der Wachtelkönig als störempfindliche Art das vom Vorhaben betroffene Gebiet nicht als Habitat angenommen hat (vgl. FFH-Verträglichkeitsvorprüfung, S.6, 55; F. & S., Stellungnahme v. 9.6.2008, S. 21, 25, 28, 34 [GA S. 1637 f.]). Es ginge zu weit, den Schutz des Störungsverbot auf solche Beeinträchtigungen auszudehnen, die sich erst nach Besiedlung eines derzeit allenfalls potenziellen Habitats einstellen könnten (vgl. auch BVerwG, Urt. v. 12.3.2008 - 9 A 3/06 - juris RdNr. 230).

Da in Hinblick auf den rügefähigen Vortrag der Kläger bereits keine „Störung“ von Arten festgestellt werden kann, bestand für die Kammer auch keine Veranlassung dem Europäischen

Gerichtshof gemäß Art. 234 EGV die im Schriftsatz der Kläger vom 2.7.2008 (GA S. 3179 f.) gestellte Frage vorzulegen, „ob die Einschränkungen in § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, wonach Störungen der wildlebenden Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nur dann vorliegen, wenn diese erheblich sind, was nach der Gesetzesdefinition bedeutet, dass durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert werden muss, mit den Vorgaben zum Artenschutz aus der FFH- und VS-RL vereinbar sind.“

Soweit die Kläger die vorgenannte Frage ausdrücklich bezogen auf den Eremiten (vgl. GA S. 3183) beantwortet wissen wollen, war eine Vorlage schon deshalb entbehrlich, weil die Kläger mit ihrem Vorbringen zum Eremiten präkludiert sind.

Die Kammer war auch nicht gehalten, der Beweisanregung in Nr. 59 nachzugehen und „die in dem Artenschutzfachlichen Beitrag des Büros F. & S. vom 9.6.2008 [GA S. 1637 f.] vorgeschlagenen CEF-Maßnahmen“ hinsichtlich ihrer Wirksamkeit überprüfen zu lassen. Denn eine solche Beweiserhebung war nicht erforderlich, weil es sich bei den in Bezug genommenen Maßnahmen nicht um CEF-Maßnahmen (Continuous ecological functionality-measures) handelt. Im Gegensatz zur klassischen Vermeidungsmaßnahme, mit der die Verletzung des Verbotstatbestandes vermieden werden soll, können mit CEF-Maßnahmen vorgezogene funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen getroffen werden (vgl. § 42 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG n.F.). Solche Maßnahmen werden im vorgenannten Fachbeitrag aber nicht genannt. Zwar werden dort bezüglich der Kleinen Hufeisennase und der Mopsfledermaus unter der Überschrift „Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen“ Schutzmaßnahmen (Tempolimit (30 km/h), Leitstrukturen und Beleuchtung) aufgeführt, hierbei handelt es sich aber um klassische Vermeidungsmaßnahmen. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass in der Artenschutzfachlichen Beurteilung von Prof. Dr. S. [GA S. 1637 f.] auf Seite 25 in diesem Zusammenhang sowohl von „vorsorglich vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ als auch von „vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen“ die Rede ist. Prof. Dr. S. hat in seiner Stellungnahme vom 25.7.2008 [GA S. 3233] klarstellend darauf hingewiesen, dass es sich bei der angeordneten Maßnahme einer Geschwindigkeitsbegrenzung nicht um eine sog. „CEF-Maßnahme“ (funktionserhaltende Maßnahme) handele, sondern um eine Vermeidungsmaßnahme. Auch die angeordnete Schaffung von Leitstrukturen und die LED-Beleuchtung der Brücke sind Vermeidungsmaßnahmen und keine CEF-Maßnahmen.

Daher war es auch nicht erforderlich, dem Europäischen Gerichtshof gemäß Art. 234 EGV die von den Klägern ebenfalls im Schriftsatz vom 2.7.2008 (GA S. 3181) formulierte Frage

vorzulegen, „ob sog. CEF-Maßnahmen bereits bei der Frage der Verwirklichung des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes berücksichtigt werden dürfen.“

Darüber hinaus musste die Kammer auch nicht den Beweisanregungen in Nr. 53.2 zur Grünen Keiljungfer und zum Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling nachgehen, denn eine solche Beweiserhebung war aus den vorgenannten Gründen nicht erforderlich. Was die Beweiserhebung zum Eremiten anlangt, so sind die Kläger mit diesem Vorbringen präkludiert. Soweit in der Beweisanregung Nr. 53.2 darüber hinaus pauschal von den „wild lebenden Tieren der streng geschützten Arten, den „europäischen Vogelarten“ und den „Wasservogelarten“ die Rede ist, wäre eine Beweiserhebung bereits unzulässig, weil auf Ausforschung gerichtet.

Hinsichtlich der Beweisanregung Nr. 54 gilt im Ergebnis das Gleiche. Zudem bezieht sich diese Beweisanregung auf die hier nicht maßgebliche Rechtslage nach § 42 BNatSchG a.F.

Bezüglich der Beweisanregung in Nr. 97 sind die Kläger mit ihrem Vorbringen, soweit es über den bereits im Verwaltungsverfahren gerügten Zerschneidungseffekt hinausgeht, wegen Präklusion ausgeschlossen. Im Übrigen bestand kein Erfordernis zu einer Beweiserhebung nach Nr. 97, da der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling die Brücke zur Überzeugung der Kammer unterfliegen kann.

Die Kammer hatte auch keine Veranlassung der Beweisanregung in Nr. 39 nachzugehen, soweit sich diese auf „Anhang-IV-Arten der FFH-RL“ bezieht. Denn diese Beweiserhebung wäre ebenfalls auf Ausforschung gerichtet und damit unzulässig. Aus den gleichen Gründen unzulässig sind die Beweisanregungen in Nr. 41 und 42. Insoweit fehlt es bereits an der Nennung konkreter Arten bzw. bestimmter Brutvögel. Ebenfalls unzulässig, weil auf Ausforschung gerichtet, sind die hilfsweise gestellten Beweisanträge Nr. 55, 56, 57 und 58. Hinsichtlich der Anregungen in Nr. 55 und 56 fehlt es zudem an der Darlegung eines für den Fall relevanten Beweisergebnisses, das von der Beweiserhebung erwartet werden kann. Darüber hinaus sind auch die Beweistatsachen nicht hinreichend konkret gefasst.

Schließlich war die Kammer auch nicht gehalten, bezüglich des rügefähigen Vortrags der Kläger zum Großen Abendsegler und zum Wachtelkönig der Beweisanregung in Nr. 105 zu folgen, denn Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 BNatSchG n.F. sind aus den vorgenannten Gründen auch insoweit nicht erfüllt.

2.4. Fachplanerisches Abwägungsgebot

2.4.1 Variantenauswahl in der Abwägung

Die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde zugunsten der Waldschlößchenbrücke leidet in Hinblick auf die ihr zugrunde liegende Variantenauswahl an keinen durchgreifenden Abwägungsmängeln, die von den Klägern gemäß § 61 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG gerügt werden können.

Der Beklagte hat unter Nummer 6.2. des Planfeststellungsbeschlusses vom 25.2.2004 die Vor- und Nachteile einer Tunnellösung aufgeführt und sie der Brückenlösung gegenübergestellt. Er knüpft an die von der „Bürgerinitiative VerkehrsFluss“ vorgelegte Machbarkeitsstudie bezüglich eines Elbtunnels am Standort Waldschlößchen (ILF) an und weist auf die dort benannten Vorteile eines Tunnels hin. Diese lägen in der Schonung der Elbauen, die nicht durch einen Verkehrsweg zerschnitten würden. Zudem erfahre das Landschaftsbild keine Beeinträchtigung. Er verweist weiter darauf, dass die von ihm veranlasste vertiefende Tunnelstudie der Vorhabenträgerin (Machbarkeitsstudie der E. -GmbH [E. -Studie]) die von einer Tunnellösung erwarteten Vorteile bestätige. Diese lägen darin, dass eine unterirdische Verkehrsanlage den Aspekten Städtebau, Denkmalschutz und Landschaftsbild besser gerecht würde. Eine Beeinträchtigung von Blickbeziehungen erfolge nicht. Nach Vollendung der Baumaßnahme sei eine Wiederherstellung der vorhandenen räumlichen Situation im Bereich der Elbauen und des Elbhangs möglich. In der Umweltverträglichkeit weise die Tunnellösung mit der Nichtbeeinträchtigung der Elbauen im baulichen Endzustand und hinsichtlich der Verkehrslärmemissionen offensichtliche Vorteile gegenüber der Brückenlösung auf.

Diese Vorteile würden jedoch nicht uneingeschränkt gelten. Nachteile eines Tunnels ergäben sich nach der E. -Studie wegen der voraussichtlichen Notwendigkeit, die Tunnelabluft über Tunnelabluftbauwerke abzuleiten. Im ungünstigsten Fall könnte der Bau von drei dezentralen Abluftbauwerken erforderlich werden, die im Bereich ihrer Standorte in ihrer städtebaulichen Wirkung kritisch zu beurteilen wären. Dies gelte gleichermaßen für die notwendigen Notausstiege. Da im Tunnel eine Führung von Fußgängern und Radfahrern nicht möglich sei, müsste - wenn man ein der Brücke gleichwertiges Angebot schaffen wolle – zusätzlich eine auf Fuß- und Radverkehr beschränkte Brücke in Ergänzung des Tunnels errichtet werden, welche die Problematik der Störung von Blickbeziehungen und Landschaftsbild wieder aufwerfen würde. Die Umweltverträglichkeit der Tunnellösung werde zudem gemindert durch deutlich höhere Eingriffe in das lokale Grundwasserregime sowie durch deutlich größere baubedingte Eingriffe in die Elbauen infolge der offenen Bauweise des Tunnels. Weiterhin biete eine Tunnellösung im Vergleich zur Brückenlösung schlechtere Bedingungen für die Erschließung des Gebietes durch den ÖPNV, da die Anordnung einer Haltestelle des ÖPNV im

Zuge der Tunnelquerung zur Verknüpfung der Buslinie mit der Straßenbahn auf der Bautzner Straße praktisch nicht möglich sei. Hinsichtlich der Kosten komme die Studie zu dem Ergebnis, dass eine Tunnellösung mit ca. 177 Mio. € zu veranschlagen sei und damit ca. 35 Mio. € oder 25% teurer als die Brückenlösung (ca. 142 Mio. €) wäre. Die Betriebs- und Wartungskosten würden sich gegenüber der Brückenlösung um mindestens 2 Mio. € pro Jahr erhöhen. In der Gesamtbetrachtung präsentiere sich die Tunnellösung damit nicht als die gegenüber der Brückenlösung vorzugswürdige Variante.

Die Kläger rügen im Wesentlichen, dass sowohl die Tunnellösung als auch die Dritte Marienbrücke trotz ihrer erheblichen Vorteile verworfen worden seien. In Hinblick auf Aspekte des Natur- und Landschaftsschutzes sei das fachplanerische Abwägungsgebot verletzt worden. Beurteilungsmaßstab für die Überprüfung der Alternativenabwägung zwischen Brücke und Tunnel sei das hergebrachte Instrumentarium der Abwägungsfehlerlehre. Auf die Frage, ob sich der Tunnel als Alternative „aufgedrängt“ habe, komme es nicht an. Wie das Bundesverwaltungsgericht im Urteil vom 9.6.2004 (Az.: 9 A 11/03 - juris) und im Beschluss vom 14.5.1996 (Az.: 7 NB 3/95 - juris) entschieden habe, sei nach der ständigen Rechtsprechung zwischen einer Vorauswahl der zu bewertenden Alternativen und einer Schlussauswahl zu unterscheiden. Nur in der Vorauswahl könnten Alternativen schon nach einer Grobanalyse ausgeschlossen werden, wenn sie sich nicht „aufdrängen“ würden. Für Alternativen die – wie die vorliegende Tunnellösung – in die Schlussauswahl eingegangen seien, gelte dieser Maßstab nicht, sondern die allgemeine Abwägungspflicht und die Grundsätze der Abwägungsfehlerlehre. Zudem habe der Beklagte das Abwägungsmaterial nicht sachgerecht und vollständig zusammengestellt und weder eine Gewichtung der für noch gegen den Tunnel sprechenden Argumente vorgenommen.

Die Tunnellösung habe erhebliche städtebauliche Vorteile. Insbesondere sei diese Alternative hinsichtlich des Denkmalschutzes und der Landschaftspflege vorteilhaft. Der nach der E. -Studie erforderlichen bis zu drei dezentralen Lüftergebäude in der Elbaue oder dem Hang am Waldschlösschen bedürfe es nicht. Die geforderte Tunnellüftung sei technisch auch anders mit vertretbarem Aufwand realisierbar. Ein zentrales Lüftungsbauwerk könne in die bestehende Bebauung in Höhe Stauffenbergallee/Radeberger Straße integriert werden. Auch die nach der E. -Studie in den Elbauen gelegenen Notausstiege seien nicht erforderlich. Die Fluchtsicherheit könne mit Fluchttüren durch die Mittelwand zwischen den beiden Fahrröhren und mit einem elektronischen Überwachungssystem, das im Falle einer Katastrophe den Verkehr der Gegenröhre sofort stoppe, gewährleistet werden. Hinsichtlich des Baugrundes bestehe kein signifikant anderes Risiko als z.B. bei einer Brücke. Dies gelte auch hinsichtlich der von E. befürchteten Eingriffe in das Grundwasserregime. Die Fach-

klausur an der TU Dresden habe festgestellt, dass der Tunnel nur einen lokalen begrenzten Eingriff in die Grundwasserströmungsverhältnisse darstelle. Nach Beendigung der Baumaßnahme sei die räumliche Situation von Elbaue und Elbhang wieder herstellbar. Hinzu komme, dass der Tunnel wegen geringerer Lärmemissionen offensichtlich umweltverträglicher sei. Einer zusätzlichen Brücke für Rad- und Fußwege bedürfe es nicht. Der Radfahrer- und der Fußgängerverkehr könnten auch zukünftig über die vorhandene Fähre bewältigt werden, außerdem könnten Radfahrer und Fußgänger den ÖPNV im Tunnel nutzen. Bei sehr großem Bedarf an Rad- und Fußquerungen sei eine Geh- und Radwegführung in einer getrennten Tunnelzelle grundsätzlich möglich. Zudem sei nach einer Studie von Prof. B. von der TU Dresden davon auszugehen, dass der Rad- und Fußgängerverkehr über die Brücke nicht so stark sein werde, wie dies bei anderen Brücken, etwa der Augustusbrücke und dem Blauen Wunder der Fall sei. Darüber hinaus sei eine Anbindung des ÖPNV an den Tunnel, wie in der E. -Studie vorgeschlagen, gleichrangig zur Brücke möglich. Auch würden beim Bau des durchgängigen Elbtunnels Baukosten verursacht, die mit den Kosten der Brücke-Tunnel-Kombination, wie sie planfestgestellt sei, vergleichbar wären. Die Ausführungen der ILF-Studie zeigten, dass der Kostenschätzung von E. eine Technologie zugrunde gelegt worden sei, die relativ teuer sei und die noch viele Einsparpotenziale enthalte. Dies betreffe insbesondere die Bauweise. Hinsichtlich der Kosten sei zu bedenken, dass der Bund bereits mehrfach mitgeteilt habe, dass er wegen des hohen Wertes des Denkmalschutzes und des Landschaftsbildes zum Erhalt des UNESCO-Weltkulturerbetitels bereit sei, Mehrkosten zu tragen. Hinsichtlich der jährlichen Betriebs- und Wartungskosten für den Tunnel seien die von E. veranschlagten 3 Mio. € erheblich zu hoch gegriffen. Nach der Studie der B. lägen die Betriebs- und Wartungskosten für den gesamten Verkehrszug (als durchgehender Tunnel) mit 0,84 Mio. € noch unter den Betriebs- und Wartungskosten für den gesamten Verkehrszug als Brücke-Tunnel-Kombination. Diese Kosten würden von der Beigeladenen mit 1,019 Mio. € beziffert.

Der Beklagte trägt vor, die Kläger könnten den Kostenvergleich nicht mit Erfolg rügen, da sie in der Alternativenprüfung auf die Rügemöglichkeit der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege beschränkt seien. Zudem sei die Tunnellösung wegen der damit in der Bauphase verbundenen massiven Eingriffe in die Elbauen, der Kosten und der Nachteile für Fußgänger, Radfahrer und den ÖPNV nicht als eindeutig vorteilhaft anzusehen. Die Tunnellösung habe im Rahmen einer Grobanalyse ausgeschieden werden können. Die Vor- und Nachteile der Tunnellösung seien ausreichend ermittelt, erkannt und in die Abwägung einbezogen worden. Die vorgenommene Gesamtbetrachtung sei ausreichend, um eine Alternative in einem frühen Planungsstadium auszuschneiden. Auch habe keine Verpflichtung bestanden, mehrere Gutachten zu den Planungsvarianten einzuholen. Die Tunnellösung führe zu Mehr-

kosten in zweistelliger Millionenhöhe und zu einem erheblich stärkeren Eingriff in Natur und Landschaft. Zudem entspreche sie nicht den Planungszielen, da ein Geh- und Radweg nicht verwirklicht werden könne. Die Dritte Marienbrücke, die hinsichtlich der Umweltverträglichkeit Vorteile biete, sei in Bezug auf die verfolgten Planungsziele keine gleichwertige Alternative.

Die Variantenauswahl des Beklagten ist rechtlich nicht zu beanstanden. Die Auswahl unter verschiedenen für ein Vorhaben in Frage kommenden Varianten ist ungeachtet hierbei zu berücksichtigender rechtlich zwingender Vorgaben eine fachplanerische Abwägungsentscheidung (§ 39 Abs. 3 SächsStrG). Sie ist gerichtlicher Kontrolle nur begrenzt auf erhebliche Abwägungsmängel hin zugänglich. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts handelt eine Planfeststellungsbehörde nicht schon dann abwägungsfehlerhaft, wenn eine von ihr verworfene Trassenführung ebenfalls mit guten Gründen vertretbar gewesen wäre. Es ist nicht Aufgabe des Gerichts, durch eigene Ermittlungen ersatzweise zu planen und sich hierbei gar von Erwägungen einer „besseren“ Planung leiten zu lassen. Die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit bei der Auswahl zwischen verschiedenen Trassenalternativen sind erst dann überschritten, wenn eine andere als die gewählte Variante sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eindeutig als die bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere darstellen würde, wenn sich mit anderen Worten diese Lösung der Behörde hätte aufdrängen müssen (vgl. BVerwG, Urt. v. 9.6.2004 - 9 A 11/3 - juris RdNr. 57, Beschl. v. 13.3.2008 - 9 VR 10/07 - juris RdNr. 52). Die Planfeststellungsbehörde ist zudem befugt, schon in einem früheren Planungsstadium solche Planungsalternativen auszuschneiden, die nach Art einer Grobanalyse ernsthaft nicht in Betracht kommen. Die Behörde muss nicht alle denkbaren Vorhabenvarianten untersuchen (vgl. BVerwG, Urt. v. 9.6.2004 - 9 A 11/3 – juris, Beschl. v. 13.3.2008 - 9 VR 10/7 - juris RdNr. 52).

Im vorliegenden Fall deutet nichts auf einen Abwägungsfehler des Beklagten hin, der von den Klägern gerügt werden könnte. Es ist nicht zu beanstanden, dass der Beklagte in der Gesamtbetrachtung die Tunnellösung und die Dritte Marienbrücke nicht für vorzugswürdig hält. Die Tunnellösung musste sich dem Beklagten nicht als notwendig vorzugswürdig aufdrängen und konnte von diesem im Rahmen einer Grobanalyse ausgeschieden werden. Die für den Beklagten im Variantenvergleich wesentlichen Gesichtspunkte erweisen sich trotz der hiergegen vorgebrachten Kritik als tragfähig.

Die Kläger können sich nicht mit Erfolg darauf berufen, dass der Beklagte keine sachgerechte Ermittlung des Abwägungsmaterials vorgenommen habe.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts hat die Planungsbehörde, wenn Alternativlösungen einer Trassenführung ernsthaft in Betracht kommen, sie als Teil des Abwägungsmaterials mit der ihnen objektiv zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Varianten jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange unter Einschluss des Gesichtspunkts der Umweltverträglichkeit einzubeziehen. Die Planungsbehörde ist indes nicht verpflichtet, die Variantenprüfung bis zuletzt offen zu halten und alle von ihr zu einem bestimmten Zeitpunkt erwogenen Alternativen gleichermaßen detailliert und umfassend zu untersuchen. Auch im Bereich der Planungsalternative braucht sie den Sachverhalt nur so zu klären, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 9.6.2004 - 9 A 11/03 - juris RdNr. 75).

Hieran gemessen hat der Beklagte die Tunnellösung mit der bei der E. GmbH in Auftrag gegebenen und von dieser im Dezember 2003 erstellten Studie ausreichend detailliert untersucht. Zwar handelt es sich bei der E. -Studie, wie auch bei der Studie der „Bürgerinitiative VerkehrsFluss“, lediglich um eine Machbarkeitsstudie, deren Planungstiefe deutlich unterhalb einer Vorplanung liegt, worauf der Gutachter B. von der B. bereits in seiner schriftlichen Stellungnahme vom 8.6.2007 (vgl. GA S. 951 f.) ausdrücklich hingewiesen hat. Die E. -Studie war jedoch hinreichend aussagefähig, um eine Grobprüfung durchzuführen. Es ist auch nicht rechtsfehlerhaft, dass der Beklagte im Ergebnis dieser Prüfung zu der Überzeugung gelangte, dass eine Tunnellösung als Alternative nicht ernstlich in Betracht kommt.

Der Beklagte hat die Vor- und Nachteile einer Tunnellösung herausgearbeitet, in einer Auflistung einander gegenüber gestellt und bewertet und sodann im Wege einer Gesamtbetrachtung abgewogen. Aufgrund der mit der Tunnellösung verbundenen Nachteile musste sich diese dem Beklagten nicht als Alternative aufdrängen. Dies ergibt sich bereits aus den erheblichen Eingriffen in das FFH-Gebiet während des Tunnelbaus, der im Vergleich zur Brücke qualitativ schlechteren Anbindung des ÖPNV und der – wenn überhaupt – nur eingeschränkten Nutzbarkeit für den Radfahrer- und Fußgängerverkehr. Im Übrigen wird der Tunnel sowohl hinsichtlich der Baukosten als auch hinsichtlich der Betriebs- und Wartungskosten voraussichtlich teurer sein als die Brücke.

Hinsichtlich des erheblichen Eingriffs in das FFH-Gebiet während des Tunnelbaus kann auf die Ausführungen unter 2.2.3.2.2.1 (Tunnelbau in offener Bauweise mit Einschwimm- und Absenkverfahren) und 2.2.3.2.2.2 (Tunnelbau in offener Bauweise mit Elbverlegung) verwiesen werden. Auf die von den Klägern erstmals im September 2008 in die Diskussion gebrachte Tunnelvariante in offener Bauweise mit Elbeverengung muss hier nicht eingegangen

werden, weil diese nicht Gegenstand der Planfeststellung vom 25.2.2004 war. Überdies würde auch diese Bauweise zu erheblichen Eingriffen in das FFH-Gebiet führen (vgl. 2.2.3.2.2.3).

Der Beklagte ist auch zu Recht davon ausgegangen, dass die Tunnellösung im Vergleich zur Brückenlösung schlechtere Bedingungen für die Erschließung des Gebietes durch den ÖPNV vorhält und dass mit dem Tunnel eine der Brücke vergleichbare Verkehrslösung hinsichtlich des Radfahrer- und Fußgängerverkehrs nicht geschaffen werden kann. Insoweit kann - auch hinsichtlich der Beweisanregungen der Kläger - auf die Ausführungen unter 2.2.3.2.2.4 verwiesen werden.

Darüber hinaus ist auch nicht zu beanstanden, dass der Beklagte davon ausgegangen ist, dass die Tunnellösung teurer ist, als die Brückenlösung. Hieran ändern auch die Einwände der Kläger gegen Teile der E. -Studie nichts. Dabei kann dahinstehen, ob den Klägern - wie der Beklagte meint - hinsichtlich des Kostenvergleichs gemäß § 61 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG überhaupt eine Rügemöglichkeit offen steht. Denn selbst wenn diese bestünde, würde dies aus den nachfolgenden Gründen der Klage nicht zum Erfolg verhelfen.

Nach den widerspruchsfreien und nachvollziehbaren Ausführungen des Gutachters B. in seinen Stellungnahmen vom 8.6.2007 und 23.9.2008 sowie seinen Ausführungen in der mündlichen Verhandlung vom 26.6.2008 würde ein Tunnelbau - auch unter Berücksichtigung gestiegener Preise und gleichgültig ob er nach der ILF- oder der E. -Studie gebaut würde - mindestens 23 Mio. € teurer als der Brückenbau.

Nach den Aussagen des Gutachters B. sind auch die Betriebs- und Wartungskosten für einen Tunnel wesentlich höher als für eine Brücke. In seiner Stellungnahme vom 8.6.2007 geht der Gutachter von Wartungs- und Betriebskosten i. H. v. 500.000 €/Jahr (im Falle der Notwendigkeit einer Abluftzentrale i. H. v. ca. 850.000 €/Jahr) aus. Dabei würden allein hinsichtlich der Beleuchtung des Tunnels Kosten i. H. v. ca. 110.000 €/Jahr anfallen. Für Lautsprecher, Lampen und Kameras wären Wartungs- und Unterhaltungskosten in Höhe von 220.000 €/Jahr und für Personalkosten für Tunnelmanager und Sicherheitsbeauftragte 150.000 €/Jahr zu veranschlagen. Für den Betrieb einer Abluftzentrale mit 16 Stunden Leistung am Tag wäre mit Kosten i. H. v. 340.000 €/Jahr zu rechnen. Zudem müsste die Technik in einem Tunnel alle 20 - 25 Jahre erneuert werden, wofür ca. 4,8 Mio. € anfallen würden.

Demgegenüber können die Kläger nicht mit Erfolg einwenden, dass nach den Angaben der Stadtkämmerei der Beigeladenen für den Verkehrszug Waldschlößchenbrücke Betriebs- und

Wartungskosten i. H. v. 1.019.000 €/Jahr veranschlagt werden (vgl. Schreiben der Beigeladenen vom 25.8.2004 [GA S. 1055 f.]). Denn diese Kosten beziehen sich, wie der Mitarbeiter des Straßen- und Tiefbauamt der Beigeladenen H. in der mündlichen Verhandlung vom 26.6.2008 bestätigt hat, nicht lediglich auf die Brücke, sondern auf den gesamten, aus vier Planungsabschnitten bestehenden Verkehrszug.

Die Kammer hatte nach alledem auch in diesem Zusammenhang keine Veranlassung den Beweisanregungen der Kläger im Schriftsatz vom 26.6.2008 (GA S. 3055, 3063) nachzugehen, die darauf gerichtet sind, mit Sachverständigengutachten klären zu lassen, dass eine Tunnellösung keine ca. 35 Mio. € teurer wäre als die planfestgestellte Brücke, und dass die Betriebs- und Wartungskosten für eine Tunnelvariante geringer als 3 Mio. € wären. Insoweit kann auf die Ausführungen unter 2.2.3.2.2.4 verwiesen werden. Gleiches gilt hinsichtlich der teildentischen Beweisanregung Nr. 117.

Den Beweisanregungen aus dem Schriftsatz vom 26.6.2008 betreffend die Notwendigkeit der Errichtung von Notausstiegen in den Elbauen, die Risiken eines Tunnelbaus in Bezug auf den Baugrund (insbesondere das Grundwasserrisiko) und die Belüftung des Tunnelbauwerks (GA S. 3043-3045, 3051-3053, 3059-3061), war ebenfalls nicht zu folgen, denn das Beweisergebnis wäre nicht entscheidungserheblich, da die Tunnellösung bereits aus den vorgenannten naturschutzfachlichen Gründen, der nicht vergleichbaren Anbindung an den ÖPNV und der fehlenden Nutzungsmöglichkeit für Radfahrer und Fußgänger keine vorzugswürdige Alternative darstellt. Gleiches gilt hinsichtlich der Beweisanregungen in Nr. 112, 113 und 114.

Soweit sich die Kläger im Übrigen im Zusammenhang mit der Tunnellösung auch auf den Schutzstatus des Gebiets als UNESCO Weltkulturerbe (GA S. 914 f.) berufen und geltend machen, dass hinsichtlich der Tunnellösung deren erhebliche Vorteile für das Landschaftsbild, den Städtebau und den Denkmalschutz nicht hinreichend gewürdigt worden seien, bleibt auch dies ohne Erfolg. Denn mit diesem Vortrag sind die Kläger bereits deshalb ausgeschlossen, weil es sich hierbei um Belange des Denkmalschutzes und nicht um solche des Naturschutzes handelt. Nur diese können von den Klägern nach § 61 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG gerügt werden. Zwar existiert mit § 2 Abs. 1 Nr. 14 BNatSchG ein auch von den Naturschutzverbänden nach § 61 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG rügefähiger Grundsatz (vgl. Gasser/Bendmir-Kahlo/Schmidt-Räntsch, BNatSchG, 2. Aufl., § 61 RdNr. 21), wonach historische Kulturlandschaften und –landschaftsteile von besonderer Eigenart, einschließlich solcher von besonderer Bedeutung für die Eigenart oder Schönheit geschützter oder schützenswerter Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler zu erhalten sind. Bei dem vom planfestge-

stellten Vorhaben in Anspruch genommenen Raum handelt es sich jedoch nicht um eine historische Kulturlandschaft besonderer Eigenart im Sinne der Vorschrift. § 2 Nr. 14 baut auf § 2 Abs. 1 Nr. 13 BNatSchG a.F. auf. Es handelt sich hier nicht um Naturdenkmale im Sinne des § 28, sondern um Kulturdenkmale. Sie sind im allgemeinen nach dem Denkmalschutzrecht geschützt; der oftmals unerlässliche Umgebungsschutz sollte mit der Ergänzung des Bundesnaturschutzgesetzes gewährleistet werden (BT-Drs 8/3716). Eine Kulturlandschaft ist eine Landschaft, die sich gerade in ihren vom Menschen geprägten Zügen deutlich von anderen Landschaften unterscheidet. Dies ist insoweit problematisch, als die deutsche Landschaft über die Jahrhunderte insgesamt ganz wesentlich durch agrarische Kultur geprägt worden ist und damit nahezu die gesamte Fläche Deutschlands erfasst würde. § 2 Abs. 1 Nr. 14 ist daher einschränkend zu interpretieren: Erfasst werden nur Landschaften, die besonders als Landschaften gezielt vom Menschen gestaltet wurden, also als besondere Eigenart die Kulturgeprägtheit widerspiegeln. Erfasst sind damit im Wesentlichen nur Parklandschaften. Dies folgt auch aus dem Hinweis auf den Umgebungsschutz für Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler (vgl. Lorz/Müller/Stöckel, Naturschutz, 2. Aufl., § 2 RdNr. 21).

Im Übrigen erfolgte die Listung des Elbtals als UNESCO-Weltkulturerbe erst im Juli 2004 und damit nach dem hier maßgeblichen Zeitpunkt der Sach- und Rechtslage zum Erlass des Planfeststellungsbeschlusses vom 25.2.2004.

Dem Beklagten musste sich auch nicht die Dritte Marienbrücke als Alternative aufdrängen.

In Nr. 6.1 des Planfeststellungsbeschlusses wägt der Beklagte die Vor- und Nachteile der in Frage kommenden Standorte für eine zusätzliche Elbquerung gegeneinander ab. Obwohl die Dritte Marienbrücke unter dem Gesichtspunkt der Umweltverträglichkeit zu favorisieren war, gibt der Beklagte der Waldschlößchenbrücke den Vorzug und begründet dies mit den sonst nicht zu erreichenden Planungszielen. Darin liegt kein rechtlich erheblicher Abwägungsfehler. Die Behörde hat sich bei der Wahl des Standorts im Rahmen ihres Entscheidungsspielraums bewegt. Sie hat dem schwerwiegenden Belang, das Planungsziel zu erreichen, in nicht zu beanstandender Weise den Vorrang vor dem ebenfalls gewichtigen Aspekt der Umweltverträglichkeit eingeräumt.

Nach den Ausführungen in Nr. 5.2 der Entscheidungsgründe des Planfeststellungsbeschlusses ist neben einer Entlastung der übrigen Elbbrücken wesentliches Ziel des Brückenschlages die Schaffung einer direkten und schnellen Verbindung für den individuellen und den öffentlichen Verkehr zwischen den großflächigen Wohngebieten von Johannstadt, Blasewitz, Seevorstadt Ost, Striesen, Gruna, Tolkewitz sowie Seidnitz und den im Norden befindlichen

gewerblichen Standorten und Wohngebieten von Neustadt, Pieschen, Trachau und Klotzsche. Eine Dritte Marienbrücke zwischen Dresden Mitte und Dresden-Neustadt kann diese Verbindung allerdings nicht herstellen, worauf die Planfeststellungsbehörde in der Begründung des Standorts der Elbquerung hinweist (Nr. 6.1). Insoweit stellt eine weitere Marienbrücke keine gleichwertige Alternative zur Waldschlößchenbrücke dar. Sie würde auch die weiter östlich gelegenen Elbbrücken kaum entlasten. Die Kläger gewichten die abzuwägenden Belange dagegen anders. Sie schreiben den Umweltauswirkungen einen anderen Stellenwert zu als den Planungszielen. Der Verweis auf vielfältige Nachteile des gewählten Standorts begründet aber keinen durchgreifenden Abwägungsfehler (vgl. VG Dresden, Beschl. v. 7.7.2005 - 3 K 922/04 -).

2.4.2 Luftschadstoffbelastung in der Abwägung

Der Planfeststellungsbeschluss leidet auch nicht an Abwägungsmängeln betreffend die Luftschadstoffbelastung, die von den Kläger gerügt werden können. Entgegen der Auffassung der Kläger ist das Vorhaben nicht unter Verstoß gegen Vorschriften der 22. BImSchV zugelassen worden.

Soweit die Kläger vortragen, dass die Behandlung der Luftschadstoffproblematik im Planfeststellungsbeschluss fehlerhaft sei, können sich die Kläger zu 2) und 3) hierauf bereits deshalb nicht berufen, weil sie insoweit mit ihrem Vortrag gemäß § 61 Abs. 3 BNatSchG präkludiert sind. Zwar sind beide Naturschutzverbände in ihren Einwendungen vom 23.4.2003 kurz auf die Luftschadstoffproblematik eingegangen. Dieser Vortrag ist jedoch nicht hinreichend substantiiert. So hat der Kläger zu 2) in seiner Einwendung lediglich darauf hingewiesen, dass durch das Vorhaben die angrenzenden Nutzungen durch Lärm, Staub und Abgase während des Baus und während des Betriebes beeinträchtigt würden, die Grenzwerte des Bundesimmissionsschutzgesetzes würden teilweise erheblich überschritten. Auch würden Fauna und Flora, darunter auch geschützte Tier- und Pflanzenarten, erheblich durch Inanspruchnahme, Verdichtung, Verdrängung, Versiegelung, Verschattung und verschiedene Immissionen (Lärm, Staub, Abgase) gestört (vgl. Stellungnahme v. 23.4.2003, S. 2, 3, 4 und 5 [Ordner 17, AS 1227]). Diesem Vorbringen lässt sich bereits nicht entnehmen, welche konkreten Beeinträchtigungen (Art und Umfang der Luftschadstoffe) drohen. Der Kläger zu 3) hat vorgetragen, dass die Immission von Gasen (z.B. Ozon) und Aerosolen nur sehr oberflächlich analysiert worden sei (vgl. Stellungnahme v. 23.4.2003, S. 5 [Ordner 17, AS 949]). Insoweit fehlt es bereits an der Benennung des Schutzgutes. Im Gegensatz hierzu hat der Kläger zu 1) umfassender zur Problematik der Luftschadstoffe vorgetragen und zumindest die Immissionsbelastung durch NO_x nach der 22. BImSchV im Bereich der

Brücke angesprochen (vgl. Stellungnahme vom 23.4.2003, S. 23, 29 f. [Ordner 17, AS 1176 und 1191 f.]). Der Kläger zu 1) ist mit seinem Vortrag mithin nicht präkludiert.

Allerdings ist sein Vorbringen rechtlich nur insoweit relevant, als der nach § 61 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG erforderliche Bezug zu den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gegeben ist. Zwar ist davon auszugehen, dass die 22. BImSchV zumindest auch den Belangen des Naturschutzes im Sinne von § 61 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG zu dienen bestimmt ist. Dies gilt aber wie die dortige Unterscheidung zwischen Regelungen zum Schutz der menschlichen Gesundheit, zum Schutz von Ökosystemen und zum Schutz der Vegetation zeigt, nur für einen Teil der Vorschriften der 22. BImSchV. Nur insoweit kann das Klagerecht nach § 61 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG eröffnet sein (BVerwG, Beschl. 1.4.2005 - 9 VR 7/05 - juris RdNr. 19). Damit beschränkt sich das Klagerecht des Klägers zu 1) auf die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte für Stickstoffoxide (NO_x) zum Schutz der Vegetation (§ 3 Abs. 6 22. BImSchV a.F.).

Der Planfeststellungsbeschluss stellt unter Nr. 10.2 auf Seite 34 zur Stickstoffoxidbelastung in den Elbauen fest, dass geprüft worden sei, ob dort der Grenzwert der EU-Richtlinie 99/30 für NO_x von $30 \text{ } \mu\text{g}/\text{m}^3$ zum Schutz der Vegetation eingehalten werde. Die Untersuchung komme zu dem Ergebnis, dass durch das geplante Vorhaben im Bereich der Elbauen lediglich im Nahbereich des Käthe Kollwitz-Ufers sowie im Nahbereich des Tunnelsüdportals mit erhöhten NO_2 -Konzentrationen zu rechnen sei, die allerdings in einer Entfernung von ca. 50 m von den Straßenabschnitten auf das Niveau der Hintergrundbelastung zurückgehen würden. Die Untersuchung habe aber auch darauf hingewiesen, dass bereits der Wert für die Hintergrundbelastung (NO_2) den Grenzwert von $30 \text{ } \mu\text{g}/\text{m}^3$ (NO_x) zum Schutz der Vegetation übersteige. Nach Ausführungen zu weiteren Schadstoffbelastungen verweist der Planfeststellungsbeschlusses auf Seite 36 f. schließlich darauf, dass Regelungen zur Einhaltung der Grenzwerte der 22. BImSchV der Luftreinhalteplanung vorbehalten werden können.

Der Kläger zu 1) rügt, dass der Beklagte bereits die Luftschadstoffbelastung nicht hinreichend ermittelt habe. Diese Ermittlungsdefizite würden auf die Planfeststellung durchschlagen. Denn es könne ohne diese Untersuchungen nicht festgestellt werden, dass die Anforderungen, die das Bundesverwaltungsgericht in seinen Urteilen vom 26.5.2004 (Az.: 9 A 6/03) und 18.11.2004 (Az.: 4 CN 11/03) aufgestellt habe, erfüllt seien. Aus der Planfeststellung ergebe sich, dass eine Umleitung des LKW-Verkehrs notwendig werde. Wie dieser Umleitungsverkehr vorzunehmen sei und ob dies auf den Nachbarstraßen geleistet werden könne, habe die Planfeststellung nicht gelöst. Es sei unzulässig, dies der Luftreinhalteplanung zu überlassen, ohne in der Planfeststellung wenigstens grundlegend anzugeben, ob und wie ein

solcher Umleitungsverkehr zu leisten sei. Im Gegensatz zu der Vorgehensweise der Behörde im Verfahren zum Ausbau der B 170 in Dresden (vgl. BVerwG, Urt. v. 26.5.2004 - 9 A 6/03 - juris), enthalte die hier vorliegende Planfeststellung auch keine Nebenbestimmungen, die einen Maßnahmenkatalog zur grundsätzlichen Möglichkeit der Einhaltung der Grenzwerte vorsehe. Zwar habe das Bundesverwaltungsgericht im Beschluss vom 29.3.2007 (Az.: 7 C 19/06) entschieden, dass die Einhaltung des Grenzwertes nicht vorhabenbezogen zu garantieren sei, wenn es mit den Mitteln der Luftreinhaltung möglich erscheine, dass der Grenzwert gleichwohl eingehalten werde. Dies entlasse die Fragen der Luftschadstoffprognose aber nicht aus den Bindungen des Abwägungsgebots.

Die Luftreinhalteplanung der Landeshauptstadt Dresden sei offensichtlich nicht in der Lage, den Grenzwert bei Verwirklichung des Brückenbauwerks einzuhalten. Aus dem Luftreinhalte- und Aktionsplan ergebe sich, dass die geplante „Umweltzone“ die Dresdner Neustadt, die gesamte Altstadt einschließlich sämtlicher Brücken, außer der Marienbrücke im Westen und der Waldschlößchenbrücke im Osten, umfassen solle. Die Konsequenz hieraus sei, dass der gesamte Umleitungsverkehr der Umweltzone zu wesentlichen Teilen über die streitbefangene Brücke geführt werden solle. Dies gelte auch für den Schwerlastverkehr, der wegen der weiterhin nicht vorhandenen Filterung der Abgase den wesentlichen Anteil an Feinstaub des Straßenverkehrs ausmache und zudem überproportional für Stickstoffoxide verantwortlich sei. Da die Luftreinhalteplanung nicht in der Lage sei, das Problem zu beheben, hätte sich die Planfeststellungsbehörde hiermit auseinander setzen müssen. Die Planfeststellungsbehörde dürfe die Problemlösung nur dann einem nachfolgenden Verwaltungsverfahren überlassen, wenn sichergestellt sei, dass die Probleme gelöst werden könnten. Im vorliegenden Fall seien Umstände gegeben, die die Annahme rechtfertigen, dass die Luftreinhalteplanung nicht in der Lage sei, die Grenzwerte einzuhalten. Hier müsse auch eine starke Schadstoffvorbelastung berücksichtigt werden. Wie das Gutachten des Ingenieurbüros R. zeige, sei im Bereich des planfestgestellten Vorhabens der Grenzwert zum Schutz der Vegetation von $30 \text{ } \mu\text{g}/\text{m}^3$ für Stickstoffoxide bereits jetzt überschritten. Wenn die Luftreinhalteplanung den planfestgestellten Straßenzug im Bereich der Elbauen grenzwertstabil halten wolle, dürfe sie nur nicht-motorisierten Verkehr auf der Brücke zulassen. Dies wäre mit der Funktion des Vorhabens aber offenkundig nicht zu vereinbaren.

Eine hier notwendige Reduzierung der Werte für NO_x sei durch Maßnahmen der Luftreinhaltepläne kaum zu verwirklichen. In jedem Fall habe der Planfeststellungsbeschluss keine Angaben dazu gemacht, ob dies grundsätzlich überhaupt möglich sei. In der Planfeststellung wäre aber zumindest eine Grobanalyse der zur Grenzwerteinhaltung erforderlichen Verkehrsbeschränkungen zu leisten gewesen. Ohne diese Beurteilung lasse sich nicht feststel-

len, ob der Verkehrszug überhaupt in dem Maße nutzbar sein werde, wie es der Planfeststellungsbeschluss vorgebe. Der Planfeststellungsbeschluss sei daher abwägungsfehlerhaft. Dieser Abwägungsfehler bei der Ermittlung der Luftschadstoffprognose sei auch auf eine unzureichende Verkehrsmengenprognose zurückzuführen. Dies ergebe sich aus dem Gutachten des Dipl. Ing. R. vom 19.5.2005. Danach seien wesentliche städtebauliche Vorhaben des Vorhabenträgers, insbesondere der Rückbau der St. Petersburger Straße nicht berücksichtigt worden. Aber auch die Verkehrsmengen bei fortbestehender St. Petersburger Straße seien offensichtlich defizitär berechnet worden. Insbesondere in Kapitel 3 seines Gutachtens zeige der Gutachter mehrere offenkundige Mängel der Verkehrs- und auch der Schadstoffprognose auf.

Dem hält der Beklagte im gerichtlichen Verfahren entgegen, die Annahme des Klägers zu 1), dass der in § 3 Abs. 6 22. BImSchV enthaltene Immissionsgrenzwert für Stickstoffoxyde von $30 \text{ } \mu\text{g}/\text{m}^3$ strikt einzuhalten sei, entspreche nicht der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Die Einhaltung der Grenzwerte der 22. BImSchV sei keine Rechtmäßigkeitsvoraussetzung für die Planfeststellung eines Straßenbauvorhabens. Die durch das Gemeinschaftsrecht gewährte Freiheit der Wahl zwischen den zur Einhaltung der Grenzwerte geeigneten Mitteln schließe eine Verpflichtung der Planfeststellungsbehörde, die Einhaltung der Grenzwerte vorhabenbezogen zu garantieren, aus. Es bestehe außerhalb des Planfeststellungsverfahrens ein spezialisiertes und verbindliches, auf gesetzlichen Regelungen beruhendes Luftreinhalteverfahren, dem die endgültige Problemlösung vorbehalten bleiben könne. Darüber hinausgehende Schutzvorkehrungen im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens bedürfe es grundsätzlich nicht.

Darüber hinaus sei bereits die Einhaltung des Grenzwertes von $30 \text{ } \mu\text{g}/\text{m}^3$ (NO_x) in den Elbauen nicht gefordert. Denn soweit die Verletzung eines Immissionsgrenzwertes für den Schutz von Ökosystemen bzw. für die Vegetation in Rede stehe, liege der 22. BImSchV eine gebiets- und ballungsraumbezogene Betrachtungsweise zugrunde, so dass die Immissionsgrenzwerte nicht auch im Einzelfall eingehalten werden müssten. Das Ziel der Immissionsgrenzwerte sei nicht der Schutz von Parkanlagen in Städten oder jeden FFH-Gebiets, zumal wenn dieses in der Nähe von besiedelten Gebieten oder Industriegebieten liege. Diese Auslegung entspreche auch dem Willen des Verordnungsgebers. Denn aus der Begründung des Regierungsentwurfs zur 22. BImSchV ergebe sich, dass bei Einhaltung der Immissionsgrenzwerte der §§ 2 Abs. 3 und 3 Abs. 6 22. BImSchV an den repräsentativ ausgewählten Probenahmestellen davon auszugehen sei, dass der Schutz von Ökosystemen und der Vegetation i.S.d. Rahmenrichtlinien 1996/62/EG und 1999/30/EG, deren Umsetzung die 22. BImSchV diene, gewährleistet sei. Dies finde seine Bestätigung auch in Art. 7 Abs. 2 der

RL 1999/30/EG. Dieser verweise auf Anlage VI der Richtlinie, die wiederum wörtlich der Anlage 2 zur 22. BImSchV entspreche, wonach repräsentative Messungen dieser Luftschadstoffe zum Schutz von Ökosystemen und Vegetation fernab der städtischen Ballungsräume stattfänden. Nichts anderes ergebe sich aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Zwar habe das Gericht ausgeführt, dass aus der gebiets- und ballungsraumbezogenen Betrachtungsweise der 22. BImSchV nicht folge, dass die dort festgestellten Immissionsgrenzwerte im Einzelfall nicht eingehalten werden müssten. Diese Ausführungen hätten allerdings nur für die Immissionsgrenzwerte Bedeutung, die dem Schutz der menschlichen Gesundheit dienen.

Der Planfeststellungsbeschluss weist hinsichtlich der Behandlung der Stickstoffoxidproblematik zum Schutz der Vegetation keinen rechtlich erheblichen Abwägungsfehler auf. Zwar geht der Planfeststellungsbeschluss, gestützt auf die Stellungnahme des Gutachters R. zu Punkt 32 (Ordner 22, AS 352), von einer Überschreitung des Grenzwertes von $30 \text{ } \mu\text{g}/\text{m}^3$ (NO_x) zum Schutz der Vegetation in den Elbauen aus. Eine solche Grenzwertüberschreitung liegt jedoch nicht vor. Denn die 22. BImSchV fordert die Einhaltung eines solchen Grenzwertes innerstädtisch nicht. Dies folgt unmittelbar aus § 3 Abs. 6 und § 9 Abs. 4 sowie aus den Bestimmungen des Anhang 2 Ziffer I b) der 22. BImSchV a.F., die der europarechtlichen Vorgabe in Art. 4 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 2 Anhang VI Ziffer I b) der Richtlinie 1999/30/EG entsprechen.

Gemäß § 3 Abs. 6 22. BImSchV a.F beträgt der über ein Kalenderjahr gemittelte Immissionsgrenzwert für Stickstoffoxide (NO_x) zum Schutz der Vegetation $30 \text{ } \mu\text{g}/\text{m}^3$. Nach § 9 Abs. 4 22. BImSchV weisen die zuständigen Behörden Probenahmestellen aus, die für den Schutz der Vegetation repräsentativ sind. Für diese findet der Immissionsgrenzwert für Stickstoffoxid nach § 3 Abs. 6 BImSchV Anwendung. Die Messvorschriften in Anlage 2 Ziffer I b) der 22. BImSchV bestimmen, dass die Probenahmestellen, an denen Messungen zum Schutz der Vegetation vorgenommen werden, so gelegt werden sollen, dass sie mehr als 20 km von Ballungsräumen oder 5 km von anderen bebauten Gebieten, Industrieanlagen oder Straßen entfernt sind. Als Anhaltspunkt gilt, dass eine Probenahmestelle so gelegen sein sollte, dass sie für die Luftqualität in einem umgebenden Bereich von mindestens 1.000 qkm repräsentativ ist.

Damit ist hinsichtlich der Ermittlung der Grenzwertüberschreitungen bezüglich des Schutzes der Vegetation nach § 3 Abs. 6 der 22. BImSchV ein anderer Gebietsbezug gegeben, als im Falle des Schutzes der menschlichen Gesundheit nach der 22. BImSchV (vgl. zum Schutz der menschlichen Gesundheit BVerwG, Urt. v. 26.5.2004 - 9 A 6/03 - juris). Hieraus folgt, dass eine Grenzwertüberschreitung nach § 3 Abs. 6 22. BImSchV erst dann vorliegt, wenn

die Grenzwerte an den für den Schutz der Vegetation repräsentativen Probenahmestellen nach Anhang 2 Ziffer I b) der 22. BImSchV - und damit außerhalb bebauter Gebiete - überschritten werden.

Der Gutachter R. hat in der mündlichen Verhandlung vom 3.7.2008 klargestellt, dass seine Ausführungen im Planfeststellungsverfahren unter Punkt 32 insoweit missverständlich sind und am Ende des ersten Absatzes eines Hinweises dahingehend bedurft hätten, dass der Grenzwert von 30 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ (NO_x) für innerstädtische Grünflächen nicht beurteilungsrelevant ist.

Da eine Überschreitung des Immissionswertes von 30 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ (NO_x) im Bereich der Brücke keine Grenzwertüberschreitung i.S.d. § 3 Abs. 6 22. BImSchV darstellt, kommt es auf die Frage, inwieweit der Planfeststellungsbeschluss das Problem der Einhaltung der Grenzwerte nach der 22. BImSchV der Luftreinhalteplanung überlassen durfte, hier nicht an.

Die Kammer hatte auch keine Veranlassung, das Verfahren, so wie vom Kläger zu 1) in der mündlichen Verhandlung vom 3.7.2008 beantragt, auszusetzen und dem Europäischen Gerichtshof die Frage vorzulegen, ob der „Grenzwert der Richtlinie 1999/30/EG zum Schutz der Vegetation von 30 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ Stickstoffdioxid auch innerhalb von Städten“ gilt. Denn die Beantwortung dieser Frage ergibt sich – wie zuvor ausgeführt - unmittelbar aus Art. 4 Abs. 1, Art. 7 Abs. 2 und Anhang VI Ziffer I b) der Richtlinie 1999/30/EG.

Auch den weiteren Anträgen auf Durchführung von Vorabentscheidungsverfahren nach Art. 234 EGV zu den folgenden Fragen war nicht zu folgen:

„Ist Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 1999/30/EG des Rates vom 22. April 1999 über Grenzwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxide, Partikel und Blei in der Luft (Abl L 163/41) so auszulegen, dass die Vorschrift der Verwirklichung eines Verkehrswegvorhabens in einem Gebiet entgegensteht, in dem der Jahresgrenzwert für den Schutz der Vegetation von 30 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ NO_x des Anhangs II Nr. 1 Ziff. 3 bereits vor dem Bau des Verkehrsweges überschritten ist und die Genehmigungsbehörde unaufgeklärt ließ, ob der Grenzwert mit den Mitteln der Luftreinhalteplanung überhaupt eingehalten werden kann?“
Oder alternativ hierzu,

„Ist Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 1999/30/EG des Rates vom 22. April 1999 über Grenzwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxide, Partikel und Blei in der Luft (Abl L 163/41) i.V.m. Anhang II Abs. I Nr. 3 und der darin enthaltene Jahresgrenzwert für den

Schutz der Vegetation von $30 \text{ myg/m}^3 \text{ NO}_x$ so auszulegen, dass es den Mitgliedstaaten verwehrt ist, in einem Gebiet, in dem dieser Jahresgrenzwert bereits überschritten ist, weitere Verkehrsvorhaben zu genehmigen, bei denen nicht sichergestellt ist, dass der Jahresgrenzwert selbst im unmittelbaren Nahbereich des Verkehrsweges eingehalten werden kann.“

Wie bereits zuvor ausgeführt, fordert weder § 3 Abs. 6 22. BImSchV noch Art. 4 Abs. 1 i.V.m. Anhang II Abs. I Nr. 3 der Richtlinie 1999/30/EG des Rates vom 22. April 1999 die Einhaltung des Grenzwertes von $30 \text{ myg/m}^3 \text{ NO}_x$ zum Schutz der Vegetation in innerstädtischen Gebieten. Auf die vorgenannten Fragen kommt es im vorliegenden Verfahren daher nicht an.

2.4.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen/ Zulässiger Eingriff in ein Landschaftsschutzgebiet

Der Planfeststellungsbeschlusses leidet auch im Übrigen nicht an von den Klägern rügefähigen Mängeln.

Der mit dem Bauvorhaben verbundene, unvermeidbare Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne von § 8 Abs. 1 SächsNatSchG wird durch Ausgleichsmaßnahmen (§ 9 Abs. 2 SächsNatSchG) – soweit möglich – kompensiert. Des Weiteren sind als Ersatz der nicht vor Ort ausgleichbaren Eingriffe umfangreiche Ersatzmaßnahmen zur Schaffung ökologisch gleichwertiger Strukturen sowohl in Eingriffsnähe als auch extern geplant (vgl. den Landschaftspflegerischen Begleitplan, Ordner 6, Unterlage 12.0, AS 56 f., 67 sowie Anhang I).

Das Bauvorhaben greift auch in zulässiger Weise in das Landschaftsschutzgebiet „Dresdner Elbwiesen und – altarme“ ein, da die Errichtung baulicher Anlagen in den Elbauen nach der Verordnung der Beigeladenen vom 29.8.1996 zur Festsetzung dieses Landschaftsschutzgebietes (Dresdner Amtsblatt Nr. 39/96) unter dem Erlaubnisvorbehalt ihrer Unteren Naturschutzbehörde (§ 6 i.V.m. § 5 und § 2) steht und die Beigeladene selbst Vorhabenträgerin ist.

3. Die Kläger haben auch keinen Anspruch darauf, dass der Planfeststellungsbeschluss vom 25.2.2004 in der Gestalt des Planergänzungsbescheides vom 9.6.2008 und des Ergänzungs- und Änderungsbeschlusses vom 14.10.2008 mit weiteren Auflagen zum Schutz der Elbauen und zum Ausgleich des Eingriffs versehen wird. Nachdem die gerichtliche Prüfung des Vorhabens dessen Rechtmäßigkeit ergeben hat, bedarf es keiner weiteren Auflagen.

C. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Kammer hat die Berufung gemäß § 124 a Abs. 1 Satz 1 VwGO zugelassen, weil die Rechtssache insbesondere in Hinblick auf das Europäische Naturschutzrecht Fragen von grundsätzlicher Bedeutung aufwirft (§ 124 a Abs. 1, § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung an das Sächsische Oberverwaltungsgericht zu.

Die Berufung ist beim Verwaltungsgericht Dresden innerhalb von einem Monat nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich einzulegen. Die Berufung muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Berufung ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Berufung erfolgt, bei dem Sächsischen Oberverwaltungsgericht einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden des Senats verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe).

Vor dem Sächsischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt bereits für die das Verfahren vor dem Sächsischen Oberverwaltungsgericht einleitende Einlegung der Berufung beim Verwaltungsgericht Dresden. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt sowie die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen und Organisationen und die in § 67 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsgerichtsordnung genannten Beschäftigten zugelassen. Ein Beteiligter, der danach zur Vertretung berechtigt ist, kann sich auch selbst vertreten (§ 67 Abs. 4 Satz 6 VwGO).

Anschriften des Verwaltungsgerichts Dresden:

Hausanschrift: Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden
Postanschrift: Verwaltungsgericht Dresden, Postfach 10 08 53, 01078 Dresden

Anschriften des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts:

Hausanschrift: Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen
Postanschrift: Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Postfach 4443, 02634 Bautzen

gez.

Auf der Straße

Schroeder

Ackermann

*Ausgefertigt/Beglaubigt
Dresden, den
Verwaltungsgericht Dresden*

*Brösel
Justizobersekretärin*

B E S C H L U S S

vom 20. Februar 2009

Der Streitwert wird auf **30.000,- €** festgesetzt.

Gründe

Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf § 72 Nr. 1 GKG i. V. m. § 25 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 Satz 1 GKG a. F. unter Berücksichtigung von Ziffer II, 33.2, 1.2.2, I. 4 des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 1996 (NVwZ 1996, S. 563). Da eine Eigentumsbeeinträchtigung der Kläger als Verbände nicht vorliegt und diese im Verfahren nicht als Rechtsgemeinschaft aufgetreten sind, sind für jeden Verband 10.000,- € in Ansatz zu bringen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen den Beschluss über die Festsetzung des Streitwerts steht den Beteiligten die Beschwerde an das Sächsische Obergericht zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Streitwertbeschwerde ist beim Verwaltungsgericht Dresden innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat zu Protokoll der Geschäftsstelle abzugeben oder schriftlich einzureichen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Streitwertbeschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Anschriften des Verwaltungsgerichts Dresden:

Hausanschrift: Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden

Postanschrift: Verwaltungsgericht Dresden, Postfach 10 08 53, 01078 Dresden

gez.

Auf der Straße

Schroeder

Ackermann

*Ausgefertigt/Beglaubigt
Dresden, den
Verwaltungsgericht Dresden*

*Brösel
Justizobersekretärin*